

Angebot

Straßenbauarbeiten

BBL Steirischer Zentralraum

**BV.: KVA Kogelkreuz
L373, Bierbaumerstraße**

**von/bei km 0,188 bis km 0,600
Gesamtlänge 412 lfm**

nicht offenes Verfahren nach §25 Abs. 4 BVerG 2006 im
Unterschwellenbereich zu festen Preisen

ALTERNATIVEN nicht zulässig - BILLIGSTBIETER

**Ende der Angebotsabgabe: 13.07.2017, 10:00 Uhr
Angebotsöffnung: 13.07.2017, 10:15 Uhr**

Zuschlagsfrist: 3 Monate

B1

Bestimmungen für das Angebot

- 1 Art und Gegenstand des Auftrages**
- 2 Auftraggeber (2 Z 8 BVergG 2006)**
- 3 Ausschreibungsgrundlagen**
- 4 Art des Vergabeverfahrens**
- 5 Bewertung der Angebote**
- 6 Variantenangebote**
- 7 Alternativangebote**
- 8 Abänderungsangebote**
- 9 Angebotsabgabe**
- 10 Angebotsöffnung**
- 11 Zuschlagsfrist**
- 12 Teilangebote und Teilvergabe**
- 13 Berichtigungen**
- 14 Widerruf des Vergabeverfahrens**
- 15 Vergütung der Angebote**
- 16 Verzeichnis der Ausschreibungsunterlagen**
 - 16.1 übergebene Ausschreibungsunterlagen
- 17 Form und Inhalt des Angebotes**
 - 17.1 Äußere Form
 - 17.2 Vollständigkeit
 - 17.3 Erklärungen zum Angebot
 - 17.4 Bestandteile des Angebots
 - 17.5 ONLV-Datei des ausgepreisten Leistungsverzeichnisses
 - 17.6 Gültigkeit
- 18 Entfall der Kennzeichnung von Positionen**
- 19 Wege der Informationsübermittlung**
- 20 Prüfung der Ausschreibungsunterlagen**
 - 20.1 Vollständigkeit
 - 20.2 Fragen zur Ausschreibung
- 21 Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit**
 - 21.1 Ausschluss vom Vergabeverfahren
 - 21.2 Nachweis der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit

22 Hinweis auf einzuhaltende Rechts- und Verwaltungsvorschriften

23 Bietergemeinschaften

24 Subunternehmer

25 Erstellung der Preise

25.1 Preisumrechnung bei veränderlichen Preisen

26 Mindestwerte von Einheitspreisen

27 Nachlässe und Aufschläge

28 Baustellengemeinkosten

29 Einzurechnende Leistungen

30 Angebotsprüfung

29.1 Vertiefte Angebotsprüfung

31 Rechenfehler

32 Informationen zur elektronischen Angebotslegung

1 ART UND GEGENSTAND DES AUFTRAGES

gilt Art und Gegenstand des Auftrages:

Der Auftrag ist ein Bauauftrag gemäß § 4 BVergG 2006

Ldstr .: L373, Bierbaumerstraße

BV.: KVA Kogelkreuz

2 AUFTRAGGEBER (§ 2 Z 8 BVergG 2006)

Die Marktgemeinde Premstätten

an die Adresse der vergebenden Stelle (§ 2 Z 41 BVergG 2006)

Marktgemeinde Premstätten

Hauptstraße 151, 8141 Premstätten

Telefon-Nr: 03136-52405

Telefax-Nr: 03136-52405-20

E-Mail: gde@premstaetten.gv.at

Der Auftraggeber und die vergebende Stelle haften im Rahmen des Vergabeverfahrens nur im Falle nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Wird ein der Zuschlagserteilung zugrundeliegender Bescheid der Vergabekontrollbehörde für die Steiermark aufgehoben und im fortgesetzten Verfahren nachträglich ein vergaberechtlicher Verstoß festgestellt, verzichtet der Bieter – sofern kein hinreichend qualifizierter Rechtsverstoß vorliegt – auf jeglichen Haftungsanspruch gegenüber dem Auftraggeber bzw. der vergebenden Stelle.

3 AUSSCHREIBUNGSGRUNDLAGEN

Diese Bestimmungen für das Angebot regeln alle Fragen im Zusammenhang mit der Vergabe der gegenständlichen Leistungen durch das Land Steiermark.

Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVergG), BGBl I Nr. 17/2006 idgF Unterschwellenbereich und den dazu ergangenen Verordnungen sowie dem Steiermärkischen Vergabe-Nachprüfungsgesetz (StVergG, LGBl. Nr.: 154/2006) in der gültigen Fassung.

Vergabekontrollbehörde: Landesverwaltungsgericht für die Steiermark, Salzamtsgasse 3, 8010 Graz

Die Projektsprache ist Deutsch. Sämtliche Unterlagen sowie die gesamte Korrespondenz sind in deutscher Sprache zu verfassen.

4 ART DES VERGABEVERFAHRENS

nicht offenes Verfahren nach §25 Abs. 4 BVerG 2006 mit Gesamtvergabe als Preisangebotsverfahren § 2 Z 27 BVergG 2006.

5 BEWERTUNG DER ANGEBOTE

Zuschlagskriterien

Gemäß § 80 Abs. 3 BVergG wird der Zuschlag dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt.

6 VARIANTENANGEBOTE

Sofern die ggstl. Ausschreibungsunterlage Variantenangebote vorsieht sind die dahingehenden Bestimmungen dem Teil B2 - Besondere Bestimmungen zu entnehmen.

7 ALTERNATIVANGEBOTE

Gemäß § 81, BVergG 2006 sind Alternativangebote nicht zugelassen.

8 ABÄNDERUNGSANGEBOTE

Gemäß § 82, BVergG 2006 sind Abänderungsangebote nicht zugelassen.

9 ANGEBOTSSABGABE

Die Angebotsabgabe hat in papier- und elektronischer Form zu erfolgen. Das Angebot ist spätestens bis zum Ende der Angebotsfrist am

13.07.2017 10:00 Uhr

bei der Marktgemeinde abzugeben.

Das Abgabe-Kuvert ist mit einem Deckblatt zu versehen auf dem mindestens folgender Text ersichtlich ist:

<p>ANGEBOT Straßenbauarbeiten KVA Kogelkreuz L373, Bierbaumerstraße BITTE NICHT ÖFFNEN !!</p>

Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs trägt der Bieter. Gleichgültig, aus welchem Grund, verspätet einlangende Angebote bleiben unberücksichtigt.

10 ANGEBOTSSÖFFNUNG

Die für den Bieter zugängliche Angebotsöffnung findet am 13.07.2017 um 10:15 Uhr nach Ablauf der Angebotsfrist in der

Marktgemeinde Premstätten

Hauptstraße 151, 8141 Premstätten

im Sitzungssaal (1. Stock) statt.

Im Rahmen der Angebotsöffnung wird festgestellt, ob in der Ausschreibung verlangte Bestandteile im Angebot enthalten sind. Aus den Angeboten werden der Name und der Geschäftssitz sowie der Gesamtpreis unter Berücksichtigung allfälliger Nachlässe und Aufschläge mit Angabe ihres Ausmaßes sowie wesentliche Erklärungen der Bieter verlesen.

Bei der Angebotsöffnung wird ein Protokoll gemäß § 118 BVergG erstellt. Bieter – so sie an der Öffnung teilnahmeberechtigt waren – können eine Abschrift der Niederschrift direkt mitnehmen oder per E-Mail anfragen.

Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass bei der Angebotsöffnung nicht verlesene Preise, Nachlässe oder Aufschläge und Erklärungen bei der Angebotsbewertung nicht berücksichtigt werden können und werden deshalb aufgefordert, an der Angebotsöffnung teilzunehmen und auf allfällige Fehler bei der Verlesung ihrer Angebote hinzuweisen.

11 ZUSCHLAGSFRIST

Die Zuschlagsfrist beträgt 3 Monate und beginnt mit Ablauf der Angebotsfrist zu laufen. Während der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden und kann es weder ändern noch zurückziehen.

Der Bieter verpflichtet sich, innerhalb der Zuschlagsfrist der ausschreibenden Stelle sämtliche geforderten Aufklärungen unentgeltlich und innerhalb der jeweils gesetzten Frist zu geben.

12 TEILANGEBOTE UND TEILVERGABE

Eine Teilvergabe ist nicht vorgesehen. Teilangebote sind daher nicht zugelassen.

13 BERICHTIGUNGEN

Berichtigungen werden im Sinne des § 90 BVergG durchgeführt. Der Bieter ist verpflichtet, die Berichtigungen bei seiner Angebotslegung zu berücksichtigen, ansonsten wird das Angebot wegen Unvollständigkeit ausgeschlossen.

14 WIDERRUF DES VERGABEVERFAHRENS

Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vergabeverfahren aus jedem sachlichen Grund - insbesondere bei Änderung des Bedarfs, Wegfall der budgetären Bedeckung oder im Falle überhöhter Angebotspreise – zu widerrufen.

15 VERGÜTUNG DER ANGEBOTE

Die Ausschreibungsunterlagen samt allen eventuellen Ergänzungen, Zeichnungen, technischen Spezifikationen und anderen Dokumenten, welche zur Verfügung gestellt werden, haben den Zweck, den Bieter in die Lage zu versetzen, ein für den AG kostenloses Angebot zu erstellen. Für Beilagen, die vom Bieter gefordert bzw. unverlangt dem Angebot beigelegt werden, werden ebenfalls keine Kosten ersetzt.

16 VERZEICHNIS DER AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN

16.1 Übergebene Ausschreibungsunterlagen

Dem Bieter werden folgende Ausschreibungsunterlagen übergeben:

- (1) B1 – Bestimmungen für das Angebot
- (2) B2 – Besondere Bestimmungen
- (3) B3 – Gutachten, Bescheide
- (4) B4 – Pläne, Projektunterlagen
- (5) B5 – Technische Bestimmungen
- (6) B6 – Allgemeine rechtliche Vertragsbestimmungen
- (7) B7 – Leistungsverzeichnis
- (8) B8 – Abgabeexemplar

17 FORM UND INHALT DES ANGEBOTES

17.1 Äußere Form

Das Angebot besteht aus

- Angebotshauptteil
- PDF-Datei des eingescannten Teils B8 Abgabeexemplar einschließlich der in diesem Teil geforderten Unterlagen.
- ONLV-Datei des ausgepreisten Leistungsverzeichnis
- Begleitschreiben, wenn erforderlich.

Der Angebotshauptteil besteht aus

- Name (Firma, Geschäftsbezeichnung) und Geschäftssitz des Bieters, bei Bietergemeinschaften die Nennung eines zum Abschluss und zur Abwicklung des Vergabeverfahrens und des Vertrages bevollmächtigten Vertreters unter Angabe seiner Adresse
- die elektronische Adresse jener Stelle, die zum Empfang der Post berechtigt ist
- den Gesamtpreis oder den Angebotspreis mit Angabe des Ausmaßes allfälliger Nachlässe und Aufschläge.
- das Angebotsinhaltsverzeichnis.

17.2 Vollständigkeit

Sämtliche Teile der Ausschreibung sind zu bearbeiten und, wo vorgeschrieben, zu ergänzen.

17.3 Erklärungen zum Angebot

Sofern es ein Bieter für notwendig erachtet, sein Angebot zu erläutern oder besondere Erklärungen, die über die in der Ausschreibung geforderten Erklärungen hinausgehen, anzuführen, sind diese in einer mit "Begleitschreiben" zu kennzeichnenden, eigenen Beilage zum ausschreibungsgemäßen Angebot zu erfassen.

17.4 Bestandteile des Angebots

Das Angebot hat die in Teil B8 – Abgabeexemplar angeführten Unterlagen zu enthalten.

Um im Zuge der Angebotsöffnung ein rasches Auffinden der zwingend abzugebenden Unterlagen zu ermöglichen, wird ersucht, bei der Bezeichnung der Angebotsbestandteile die Begriffe gem. Teil B8 – Abgabeexemplar zu verwenden.

Der Bieter ist - bei sonstigem Ausscheiden - verpflichtet, die im Teil B8 – Abgabeexemplar unter „zwingend mit dem Angebot abzugebende Unterlagen (Ausscheidenssanktion)“ angeführten Teile mit dem Angebot abzugeben.

17.5 ONLV-Datei des ausgepreisten Leistungsverzeichnisses

Für die Angebotsabgabe sind nachfolgende Punkte zu beachten und einzuhalten:

Vom entpackten ZIP-file, den Sie vom Internet heruntergeladen haben, ist vom ÖNORM-Datenträger nach Erfassung der Preise ein Angebotsdatenträger nach den Bestimmungen der ÖNORM A 2063 zu erstellen.

Dieser Angebotsdatenträger ist wie das Angebot zu kennzeichnen.

17.6 Gültigkeit

Das Angebot wird mit der rechtsgültigen Fertigung verbindlich.

Bei Widerspruch zwischen den Angebotsteilen gilt folgende Reihenfolge:

- (1) Der Angebotshauptteil
- (2) PDF-Datei des eingescannten Teils B8 Abgabeexemplar einschließlich der in diesem Teil geforderten Unterlagen.
- (3) ONLV-Datei des ausgepreisten Leistungsverzeichnis
- (4) Sonstige Unterlagen

18 ENTFALL DER KENNZEICHNUNG VON POSITIONEN

Entgegen den Bestimmungen der ÖNORM A2063 kann die Kennzeichnung von allen hierarchisch unverändert übernommenen untergeordneten Gruppen, Vorbemerkungen und Positionen entfallen.

19 WEGE DER INFORMATIONÜBERMITTLUNG

Die Abgabe des Angebots ist in papier- und in elektronischer Form vorzulegen.

20 PRÜFUNG DER AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN

20.1 Vollständigkeit

Mit der Angebotsabgabe bestätigt der Bieter, die Ausschreibungsunterlagen einer vollständigen Prüfung unterzogen zu haben, dass diese für seine Kalkulation ausreichend waren und er deshalb die zu erbringenden Lieferungen und Leistungen sowie die damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen konnte.

Er bestätigt weiters, dass Irrtümer und/oder Fehleinschätzungen die der Sphäre des Auftragnehmers zuzuordnen sind einen Teil des Unternehmerrisikos bilden und voll zu seinen Lasten gehen.

20.2 Fragen zur Ausschreibung

Alle für die Legung des Angebotes wesentlichen Fragen sind per Telefax oder per E-Mail, bis spätestens 7 Kalendertage vor der Angebotsöffnung bei der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum (siehe nachstehend) anzubringen. Die Fragen sind mit dem Hinweis „*Bieteranfrage Angebot KVA Kogelkreuz*“ zu kennzeichnen.

Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum

Bahnhofgürtle 77, 8020 Graz

z.Hd. Günter Strobl

Telefon-Nr: 0316-877-2866

Telefax-Nr: 0316-877-3056

E-Mail: guenter.strobl@stmk.gv.at

Der AG wird bis spätestens 4 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist Antworten zu den eingelangten Fragen erteilen, die bei der Ausarbeitung und Erstellung des Angebots mit gleicher Verbindlichkeit wie die Angaben in den Ausschreibungsunterlagen zu berücksichtigen sind.

21 BEFUGNIS, ZUVERLÄSSIGKEIT UND LEISTUNGSFÄHIGKEIT

21.1 Ausschluss vom Vergabeverfahren

Es gelten die Bestimmungen des § 68 BVergG 2006.

21.2 Nachweis der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit

Der Nachweis der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit ist bei Angebotsabgabe durch Vorlage der nachfolgend angeführten Nachweise oder durch Vorlage des Nachweises der Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten, gem. § 70 Abs. 6, BVergG 2006 zu führen (zB. ANKÖ-Führungsbestätigung). Der Beleg der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit kann auch durch Eigenerklärung im Sinne des § 70, Abs. 2 BVergG erbracht werden. In diesem Fall verpflichtet sich der Bieter über Aufforderung des AG oder der vergebenden Stelle als notwendig erbrachte Nachweise im Sinne des Pkt. 21 im Zuge der Angebotsprüfung vorzulegen.

21.2.1 Für den Nachweis der Befugnis

- a) Nachweis der Gewerbeberechtigungen aller an dem Angebot beteiligten Unternehmen.
- b) Auszug aus dem Berufsregister (Firmenbuch, Gewerberegister u.ä.) des Sitzlandes aller an dem Angebot beteiligten Unternehmer.

21.2.2 Für den Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

- a) Die gesamten Umsatzerlöse der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre für die der Jahresabschluss festgestellt ist, wobei der Bieter jährliche Umsatzerlöse in Höhe von zumindest Euro 1,0 Mio netto (des Bieters bzw. aller Mitglieder der Bietergemeinschaft zusammen) nachzuweisen hat. Diese Umsatzerlöse sind für jedes der letzten drei Geschäftsjahre nachzuweisen. Die Umsatzerlöse sind nur dann für einen kürzeren Tätigkeitszeitraum nachzuweisen, falls das Unternehmen des Bieters oder eines Mitglieds der Bietergemeinschaft noch nicht so lange besteht, da in diesem Fall Umsatzerlöse seit dem Bestehen anzugeben sind, wobei pro Monat seit dem Bestehen im Schnitt ein Zwölftel des vorgenannten jährlichen Umsatzes anzugeben ist (siehe Formblatt "Erklärung Mindestumsatz"). Dieser Nachweis ist durch Beilage folgender Unterlagen zu führen: Erklärung, dass die angegebene Schwelle über den Gesamtumsatz der letzten drei Geschäftsjahre bzw. für einen kürzeren Tätigkeitszeitraum, für die der Jahresabschluss festgestellt ist, falls das Unternehmen des Bieters oder eines Mitglieds der Bietergemeinschaft noch nicht so lange besteht, jedenfalls überschritten ist. Dabei wird klarstellend festgehalten, dass im letzteren Fall die Gesamtumsatzerlöse für die Geschäftsjahre seit Bestehen anzugeben sind.
- b) Eine Erklärung gem. BVergG 2006 §74 (1) Z4 (Solidarhaftung von Subunternehmern).
- c) Zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bieters ist ergänzend zumindest folgendes nachzuweisen:
Die aktuelle Bonität mit einem Rating (Gesamtbewertung) des Kreditschutzverbandes von 1870 mit einem Wert von < 400 bzw. Vorlage eines vergleichbaren Ratings einer vergleichbaren Ratingagentur.
Dieser Nachweis ist durch Beilage folgender Unterlagen zu führen:
Aktuelle Bonitätsauskunft des Kreditschutzverbandes von 1870 oder einer gleichwertigen Einrichtung.
Bei Bietergemeinschaften muss zumindest ein Bieter den Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gem. Punkt 21.2.2 erbringen.

21.2.3 Für den Nachweis der allgemeinen technischen Leistungsfähigkeit

Vorlage einer Liste der in den letzten fünf Jahren erbrachten Bauleistungen, einschließlich der Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung.

Aus dieser Liste müssen folgende Angaben hervorgehen:

- a) Projektsbezeichnung
- b) der AG
- c) eine Kontaktaufnahmemöglichkeit
- d) Datum der Auftragserteilung
- e) Zeit und Ort der Bauführung
- f) die ursprüngliche Auftragssumme
- g) ob die Arbeiten den anerkannten Regeln der Technik entsprachen und ob sie ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

Nicht zu berücksichtigen sind Leistungen die durch Subunternehmer erbracht wurden, sofern diese nicht im Sinne § 76 BVergG 2006 auch für den betreffenden Leistungsteil dieses Auftrages zur Verfügung stehen.

Sofern davon Leistungen in Arbeitsgemeinschaften erbracht wurden, ist der Anteil des Bieters an der Leistungserbringung anzugeben.

21.2.4 Für den Nachweis der speziellen technischen Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der speziellen technischen Leistungsfähigkeit des Bieters ist folgendes nachzuweisen:

Referenz:

Referenzprojekte werden dann anerkannt, wenn alle unten angeführten Kriterien erfüllt werden:

Als Referenzprojekte werden nur solche Projekte anerkannt, welche durch den Bieter selbst erbracht wurden. Substituierte Leistungen an Subunternehmen oder Drittunternehmen werden nicht anerkannt. Bei Referenzprojekten, die in einer ARGE erbracht wurden, muss die Leistung des Bieters mindestens 50% der Gesamtleistung des Auftrages betragen, um als Referenzprojekt gewertet zu werden. Ein entsprechender Nachweis ist dem AG innerhalb von einer Wochen ab Aufforderung zu übermitteln.

Die Referenzprojekte nach Wahl des Bieters sind unter Angabe von

- a) Projektsbezeichnung
- b) AG
- c) Kontaktaufnahmemöglichkeit
- d) Datum der Auftragserteilung
- e) Zeit und Ort der Bauführung
- f) ursprüngliche Auftragssumme
- g) ob die Arbeiten den anerkannten Regeln der Technik entsprachen, und ob sie ordnungsgemäß durchgeführt wurden

anzuführen.

Die vergebende Stelle behält sich vor, Auftraggeber-Bestätigungen über die ordnungsgemäße Ausführung der erbrachten Leistung nachzufordern.

21.2.5 Für den Nachweis der Zuverlässigkeit

Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Bieters (jedes Mitglieds der Bietergemeinschaft), aus der hervorgeht, dass er (jedes Mitglied der Bietergemeinschaft) sich weder in Konkurs, gerichtlichem Ausgleich noch in Liquidation befindet.

Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Bieters (jedes Mitglieds der Bietergemeinschaft), aus der hervorgeht, dass gegen ihn (jedes Mitglied der Bietergemeinschaft) oder – sofern es sich um juristische Personen, handelsrechtliche Personengesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, dass ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt.

Letztgültige Lastschriftanzeige der zuständigen Finanzbehörde des Sitzlandes oder Unbedenklichkeitsbescheinigung der Finanzbehörde (hinsichtlich des Bieters bzw. jedes Mitglieds der Bietergemeinschaft).

Letztgültiger Kontoauszug oder Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Sozialversicherungsanstalt (hinsichtlich des Bieters bzw. jedes Mitglieds der Bietergemeinschaft).

Werden die vorgenannten verlangten Bescheinigungen, Lastschriften oder Kontoauszüge im Herkunftsland des Bieters nicht ausgestellt, ist eine entsprechende Erklärung des Unternehmers von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Herkunftslandes des Unternehmers in deutscher Übersetzung vorzulegen.

22 HINWEIS AUF EINZUHALTENDE RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Der Bieter ist verpflichtet, die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138 und 182 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958,

Nr. 86/1961, Nr. 111/1973 und BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl III Nr. 41/. 2002 und BGBl III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

Die Erstellung des Angebotes betreffend die in Österreich auszuführenden Leistungen hat unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen und der Bieter verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften einzuhalten. Diese können bei den zuständigen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eingesehen werden (Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1040 Wien; Bundesarbeitskammer, Prinz-Eugen-Straße 20-22, A-1040 Wien).

Mit Abgabe des Angebotes verpflichtet sich der Bieter bis zur vollständigen Erfüllung aller seiner Verpflichtungen aus einem allfälligen Vertrag diese Vorschriften einzuhalten.

23 BIETERGEMEINSCHAFTEN

Die Bildung von Bietergemeinschaften ist zulässig. Die Anzahl der Mitglieder einer Bieter/Arbeitsgemeinschaft ist jedoch mit drei beschränkt.

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern rechtsgültig unterschriebene Erklärung abzugeben, in der alle Mitglieder angeführt sind und ein bevollmächtigter Vertreter der Bietergemeinschaft bezeichnet ist, die die Verpflichtung enthält, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem AG rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder der Bietergemeinschaft als Gesamtschuldner haften.

24 SUBUNTERNEHMER

Die Weitergabe von Teilen der Leistung an Subunternehmer ist nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Eignung und Leistungsfähigkeit besitzt. Sollte der Subunternehmer zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bieters genannt werden, ist eine Erklärung des Subunternehmers vorzulegen, wonach dieser sich verpflichtet, im Auftragsfall dem Bieter zur Verfügung zu stehen und mit dem Bieter solidarisch zu haften.

- a) Formblatt F4 „Erklärung über die solidarische Haftung des Subunternehmers gegenüber dem AG“, falls sich der Bieter zum Nachweis seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten des Subunternehmers stützt.
- b) Formblatt F5 „Verpflichtungserklärung des Subunternehmers“

Der Bieter hat im Teil B8 – Abgabeexemplar, Subunternehmerverzeichnis Art und Umfang aller Leistungsteile anzugeben, welche er an Subunternehmer übertragen will, gleichgültig, in welchem Ausmaß ein Subunternehmer für den Bieter tätig sein soll. Weiters ist der Subunternehmer bzw. sind die Subunternehmer namhaft zu machen. Die Subunternehmer haben für die ihnen übertragenen Leistungen die erforderliche Befugnis sowie technische Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit aufzuweisen. Den Nachweis gem. Pkt. 20.2 über die erforderliche Befugnis sowie technische Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Subunternehmers bzw. der in Betracht kommende Subunternehmer ist mit dem Angebot, durch den Bieter zu erbringen. (zB. ANKÖ – Führungsbestätigung)

Der Bieter verpflichtet sich, dem AG für den Fall der Zuschlagserteilung aus dem im Angebot allenfalls genannten Kreis mehrerer Subunternehmer für einen Leistungsteil unverzüglich, längstens jedoch binnen 2 Wochen ab Zuschlagserteilung sämtliche von ihm aus dem Kreis tatsächlich beauftragten Subunternehmer bekannt zu geben.

Die nachträgliche Übertragung von Leistungen an Subunternehmer bzw. der Austausch eines bekannt gegebenen Subunternehmers bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den AG.

25 ERSTELLUNG DER PREISE

Die Kalkulation aller angebotenen Preise und deren Aufgliederung hat den Bestimmungen der ÖNORM B 2061 idF 1999-09-01 unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Festlegungen der Ausschreibung zu entsprechen. Die Preisermittlung hat nach Einheitspreisen zu erfolgen und die Preisanteile „Lohn“ und „Sonstiges“ auszuweisen.

Die Preise sind als veränderliche Preise anzubieten.

25.1 Preisumrechnung bei veränderlichen Preisen

Die Umrechnung der Preise erfolgt zu den Stichtagen 1. Mai und 1. November jeden Jahres. Die Preisumrechnung ist vorzunehmen, wenn zu einem der Stichtage einer der Veränderungsprozentsätze für die einzelnen Preisanteile den Schwellenwert von 2 % erreicht. Nur für diesen Preisanteil ist die Umrechnung vorzunehmen:

(1) für den Preisanteil Lohn mit den Werten für Lohn der entsprechenden Arbeitskategorie laut Kollektivvertrag der Baukostenveränderungen des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, welche vom BMWFW verlautbart wird und unter www.bmwfw.gv.at abrufbar ist; Sollte die vereinbarte Zahlenreihe nicht mehr verlautbart werden, so gilt jener an ihre Stelle tretende, durch die Statistik Austria oder das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft veröffentlichte Index.

(2) für den Preisanteil Sonstiges der Leistungsgruppen 1-29, 90 und 98 der Standardisierten Leistungsbeschreibung Verkehrsinfrastruktur (LB-III) erfolgt die Preisumrechnung nach den Subindizes des Baukostenindex für Straßenbau mit folgender Zurechnung:

LG	LG der LB INFRA III	LG	Baukostenindex - Leistungsgruppe
01	Projektierung, Bauwerksprüfung	01	Projektierung, Bauwerksprüfung
02	Baustellengemeinkosten	02	Baustellengemeinkosten
03	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten
		08	Gräben für Rohrleitungen und Kabel
04	Entwässerungs- und Kabelgrabarbeiten	10	Rohrl., Rinnen, Abw.ents. u.druckl. Entw.sys.
		12	Schächte und Abdeckungen
05	Gründungsarbeiten	19	Baugrubenaushub und Baugrubensicherung
06	Betonarbeiten - Brücke	31	Beton-, Stahlbeton- u. Mauerungsarb. Brücke
07	Oberflächenschutz u. Abdichtung von Beton	32	Oberflächenschutz u. Abdichtung von Beton
08	Stahlbau	35	Stahlbau
09	Oberflächenschutz von Metall	36	Oberflächenschutz von Metall
10	Brückenausrüstung	41	Brückenausrüstung
12	Steinsatz, Böschungs-, Ufer- u. Sohlsicherung	51	Böschungs-, Ufer- u. Sohlsichg., Steinmauern
13	Instandsetzung Beton, Stahlbeton u. Mauern	47	Instandsetzung Bauwerke
15	Unterbauplanum u. ungebun. Tragschichten	25	Unterbauplanum u. ungebun. Tragschichten
16	Bituminöse Trag- und Deckschichten	26	Bituminöse Trag- und Deckschichten
17	Betondecken, zementstabil. Tragschichten	28	Betondecken, zementstabil. Tragschichten
18	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen	29	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen
20	Lärmschutzbauten	42	Lärmschutzbauten
21	Sondergründungen	20	Spezialtiefbau
22	Bohr-, Ankerungs- und Injektionsarbeiten	22	Bohr-, Ankerungs- und Injektionsarbeiten
23	Straßenausrüstung - Straße	43	Straßenausrüstung, Rückhaltesysteme Straße
24	Sanierung Altlasten u. kontaminierte Flächen	58	Materialverwertung
25	Materialverwertung	58	Materialverwertung
26	Untergrunderkundungen	04	Untergrunderkundungen

27	Landschaftsbau	53	Landschaftsbau
28	Kabelarbeiten	11	Kabelarbeiten
29	Amphibien- u. Wildschutzeinricht., Zäune	46	Amphibien- u. Wildschutzeinricht., Zäune
90	Prüfungen	90	Prüfungen
98	Regiearbeiten	98	Regiearbeiten

Die Preisumrechnung aller sonstigen LBs sowie sonstiger Leistungsgruppen erfolgt, sofern dafür nicht eigens eine Preisumrechnung festgelegt wurde, nach den Baukostenveränderungen für Baugewerbe und Bauindustrie.

Für die erstmalige Preisumrechnung gilt der im Zuge der Bauübergabe festgelegte Termin des Baubeginns.

26 MINDESTWERTE VON EINHEITSPREISEN

Die nachstehend angeführten Regelungen sind auf sämtlich Haupt- und Obergruppen des Teils B7 Leistungsverzeichnis anzuwenden. Alle angeführten Euro Beträge sind Netto Beträge.

- Position 98.0101 „Bauarbeiter Mischpreis“
Der Einheitspreis der Position 98.0101 „Bauarbeiter Mischpreis“ muss mindestens Euro 25,00 betragen. Angebote die einen niedrigeren Einheitspreis in der Position 98.0101 „Bauarbeiter Mischpreis“ als Euro 25,00 enthalten werden ausgeschlossen.
- Position 98.0201 „Anteil Gerätemiete – ÖBGL“
Der Einheitspreis der Position 98.0201 „Anteil Gerätemiete – ÖBGL“ muss mindestens Euro 0,25 betragen. Angebote die einen niedrigeren Einheitspreis in der Position 98.0201 „Anteil Gerätemiete – ÖBGL“ als Euro 0,25 enthalten werden ausgeschlossen.
- Position 98.0202 „Anteil Betriebsstoffe – ÖBGL“
Der Einheitspreis der Position 98.0202 „Anteil Betriebsstoffe – ÖBGL“ muss mindestens Euro 1,00 betragen. Angebote die einen niedrigeren Einheitspreis in der Position 98.0202 „Anteil Betriebsstoffe – ÖBGL“ als Euro 1,00 enthalten werden ausgeschlossen.
- Position 98.0501 „Baustofflieferungen“
Der Einheitspreis der Position 98.0501 „Baustofflieferungen“ muss mindestens Euro 1,00 betragen. Angebote die einen niedrigeren Einheitspreis in der Position 98.0501 „Baustofflieferungen“ als Euro 1,00 enthalten werden ausgeschlossen.
- Position 98.0502 „Fremdleistungen“
Der Einheitspreis der Position 98.0502 „Fremdleistungen“ muss mindestens Euro 1,00 betragen. Angebote die einen niedrigeren Einheitspreis in der Position 98.0502 „Fremdleistungen“ als Euro 1,00 enthalten werden ausgeschlossen.

27 NACHLÄSSE UND AUFSCHLÄGE

Im Sinne des Pkt. 5.17 der ÖNORM A 2063 idF 2009-06-01 sind Nachlässe und Aufschläge nur auf die Summe des gesamten Leistungsverzeichnisses zulässig. Angebote die Nachlässe und/oder Aufschläge auf einzelne Preisanteile des gesamten Leistungsverzeichnisses sowie auf HG, OG, LG oder ULG aufweisen werden ausgeschlossen.

28 BAUSTELLENGEMEINKOSTEN

Die Summe der Positionspreise der nachstehend angeführten Positionen darf 15% des Gesamtpreises nicht überschreiten.

Alle Positionen der LG 02

29 EINZURECHNENDE LEISTUNGEN

Es wird darauf verwiesen, dass Bestimmungen der Angebotsteile

- a) B2 – Besondere Bestimmungen
- b) B5 – Technische Bestimmungen

c) B6 – Allgemeine rechtliche Vertragsbestimmungen

über in die jeweils sachlich zuordenbaren Positionen einzurechnen sind auch wenn dies im Text der jeweiligen Bestimmung und/oder Position nicht gesondert erwähnt wird. Ist eine sachliche Zuordnung zu einer oder mehreren Positionen nicht möglich, so sind die Leistungen und/oder Erschwernisse in die Zusatzposition "Aufwendungen aufgr. Teil B2-B6" einzukalkulieren. Ist diese Position im Leistungsverzeichnis nicht enthalten, so sind die Leistungen und/oder Erschwernisse in die Position oder Positionen der zeitgebundenen Kosten der Baustelle, Pos. 02.0201A, B, C oder D einzurechnen.

30 ANGEBOTSPRÜFUNG

Die Prüfung der Angebote erfolgt nach den Bestimmungen der gegenständlichen Ausschreibungsunterlagen.

Ergeben sich bei der Prüfung der Angebote Unklarheiten über das Angebot selbst, oder über die geplante Art der Durchführung oder werden Mängel festgestellt, die das Angebot mit einer Ausscheidung bedrohen, so hat der Bieter die Möglichkeit innerhalb einer angemessenen Frist eine verbindliche schriftliche Aufklärung abzugeben. Erfolgt seitens des Bieters keine fristgerechte Aufklärung, so wird das Angebot ohne Setzung einer Nachfrist ausgeschieden. Die Wahl des Angebotes für den Zuschlag wird nach den hierfür in den vorstehenden Vergabegründungen enthaltenen Kriterien und Bestimmungen getroffen.

30.1 Vertiefte Angebotsprüfung

Der AG behält sich vor eine vertiefte Angebotsprüfung auch bei nicht gesondert gekennzeichneten Positionen vorzunehmen.

31 RECHENFEHLER

Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden nicht weiter berücksichtigt, wenn die Summe der Absolutbeträge aller Berichtigungen – erhöhend oder vermindern – 2 vH oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises ohne Umsatzsteuer beträgt. Berichtigungen von Seitenüberträgen der Zwischensummen im Angebot (Übertragungsfehler), mit denen nicht weitergerechnet wurde, bleiben dabei unberücksichtigt.

Eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers ist unzulässig.

B2

Besondere Bestimmungen

BV.: "KVA Kogelkreuz"
L373 - Bierbaumer Straße
Km 0,1 + 88,40 bis Km 0,6 + 00,24

ALLGEMEINES

ACHTUNG B1 Teil Bestimmungen für das Angebot Pkt. 26 BEACHTEN!

A1.0 Bauabschnitte

Kreuzungsumbau L373/Sportplatzgasse

Das gegenständliche Projekt sieht vor, dass im Bereich zwischen Straßen-Km 0,1 + 88,4 bis Km 0,4 + 40,40 die bestehende T-Kreuzung zwischen Sportplatzgasse und L373 zu einer Doppel-T-Kreuzung mit zwei Linksabbiegestreifen an der L373 ausgebaut wird.

Dazu wird die bestehende Landesstraße Richtung Süden verbreitert. Der nördliche Fahrbahnrand hin zur bestehenden Tankstelle und dem zukünftigen Spar-Areal wird gehalten.

Der gegenständliche Projektabschnitt liegt bis ca. Straßen-Km 0,3 im Ortsgebiet und danach im Freiland.

Die Aufweitung erfolgt dermaßen, dass die beiden durchgehenden Fahrspuren (Fahrtrichtung Premstätten und Fahrtrichtung Zettling) eine Breite von 3,5 m aufweisen und der Linksabbieger mit einer Fahrstreifenbreite von 3,25 m ausgeführt wird.

In Summe ergibt sich eine Fahrbahnbreite von 10,25 m.

Die Verziehungen des rechten Fahrbahnrandes der L373 erfolgen mit 1:15 und weisen Längen von jeweils ca. 60 m auf.

Die Aufstellstrecke des Linksabbiegers wird mit 20 m (Mindestlänge RVS) ausgeführt. Laut Leistungsfähigkeitsnachweis im Verkehrskonzept „Zentralraum“ ist die Mindestlänge ausreichend.

Der südlich, entlang der Landesstraße verlaufende Entwässerungsgraben mit Betonhalbschalen muss über diese Länge abgebrochen werden und um die Verbreiterung der L373 Richtung Süden verlegt werden.

Der bestehende Regenwasserkanal (2 x DN 600) ist lt. Angaben der Gemeinde mit PP-Kanalverbundrohren ausgeführt und kommt zukünftig unter der Fahrbahn zu liegen.

Überdeckungen von der bestehenden Rohroberkante hin zur projektierten Fahrbahnoberkante betragen mind. 0,7 m, sodass der Kanal im Bestand verbleiben kann.

Der bestehende **Anschluss der Sportplatzgasse** an die L373 wird aufgeweitet, sodass sich die Schleppkurvennachweise für einen ein- und ausfahrenden Sattelzug ausgeben (sh. Anhang 1). Der **bestehende Geh- und Radweg** wird im Bereich der Querungsstelle der Sportplatzgasse von der L373 abgesetzt ausgeführt, sodass diese im Abstand von ca. 5 – 6 m vom Fahrbahnrand der L373 die Sportplatzgasse quert.

Der Radweg wird danach ostseitig entlang der Sportplatzgasse Richtung Norden geführt, quert die zukünftige Ein- und Ausbau zum Gstk.-Nr. 362, KG Unterpremstätten (Spar) und verläuft danach Richtung Osten. Entlang der L373 verläuft nach der Querung der Sportplatzgasse nur mehr ein Gehweg weiter.

In Abstimmung mit der Marktgemeinde Premstätten wurde für die **zukünftige Erschließung Richtung Süden** die Ausbildung einer Zufahrt analog der Ausbildung der Sportplatzgasse vorgesehen. Baulich werden vorerst nur der ersten 6 m vom Fahrbahnrand der L373 errichtet, an die in weiterer Folge eine Aufschließungsstraße anschließen soll.

Die Zufahrt wurde ebenfalls nach den Schleppkurvennachweisen für Sattelzüge ausgelegt.

Solange die südlichen, lt. Entwicklungskonzept vorgesehenen, Gewerbeflächen noch nicht ausgewiesen sind, dient sie vorerst als Ackerzufahrt.

Gemäß verordnetem Bebauungsplan für das Gstk.-Nr. 362, KG Unterpremstätten (Spar), erfolgt die Zufahrt zum Grundstück von der L373 aus Fahrtrichtung Zettling kommend über einen **Rechtsabbiegestreifen**. Der Rechtsabbiegestreifen kommt zwischen Straßen-Km 0,3 + 60,00 und Km 0,4 + 30,00 zu liegen und wird mit einer Fahrstreifenbreite von 3,5 m ausgeführt.

Die Fahrstreifenwechselstrecke wird über eine Länge von 30 m mit einer Verziehung von 1:10 ausgeführt. Die Länge der Verzögerungsstrecke beträgt 20 m. Der im Bestand vorhandene Gehweg wird Richtung Norden um die Breite des Rechtsabbiegestreifens versetzt und mittels Hochbordsteinen von der Fahrbahn getrennt.

Der Gehweg wird mit einer Breite von 1,5 m vorgesehen.

Der Rechtsabbieger dient als PKW-Einfahrt und LKW-Einfahrt für die Anlieferung zum Sparmarkt. Die Anlieferung über die Sportplatzgasse ist aufgrund der Breite des Grundstückes nicht möglich bzw. wäre nur mit einem beträchtlichen Verlust an Stellplätzen möglich, sodass eine Nutzung des Grundstückes nicht mehr zweckmäßig wäre.

Die bestehende **Zufahrt zum Wirtschaftshof** bei Straßen-Km 0,3 + 48,00 wird geringfügig angepasst und bleibt vorläufig bestehen.

KVP L373/L397/Mitterstraße

Die bestehende T-Kreuzung L373/397 wird durch einen Kreisverkehr mit Außendurchmesser DA = 40 m ersetzt und die Mitterstraße, die im Bestand bei ca. Straßen-Km 0,0 + 52 in die L397 einbindet, wird als 4. Ast in den Kreisverkehr miteingebunden.

Die Mitterstraße wird weiters als zukünftige Erschließungsstraße Richtung Norden ausgebaut und weist im weiteren Verlauf eine Fahrbahnbreite von mind. 5,50 m auf.

Ostseitig wird zusätzlich ein Gehweg mit einer Breite von 1,50 m entlang der Mitterstraße Richtung Norden geführt.

Südlich wird für die zukünftige Erschließung der geplanten Gewerbegebiete ein 5. Ast vorgesehen.

Im Folgenden wird der Kreisverkehr und die einzelnen Äste im Detail beschrieben:

Kreisverkehr

Für die genaue Platzierung des Kreisverkehrs mussten mehrere Punkte berücksichtigt werden. Einerseits war das Ziel die bestehenden Landesstraßen so wenig wie möglich anzupassen und trotzdem eine stetige Linienführung hin zum Kreisverkehr zu erreichen.

Weiters mussten mit dem bestehenden Abwasserpumpwerk, der Pestsäule „Kogelkreuz“ und weiteren bestehenden Schächten für Einbauten einige **Zwangspunkte** in der Anordnung des Kreisverkehrs mit berücksichtigt werden.

Ein weiterer Punkt war auch die zukünftige Zufahrt zur geplanten Hoferfiliale über die Mitterstraße. Hier wurde versucht einen größtmöglichen Abstand zwischen Einfahrt Hofer und KVA zu erzielen.

Die **Fahrbahnbreite der Kreisfahrbahn** beträgt **8,0 m**. In den einzelnen Ästen wurden Fahrbahnteiler gemäß RVS 03.05.14, Plangleiche Knoten, Kreisverkehre bzw. Richtlinien des Amtes der Stmk. Landesregierung, Abt. 16, für die Errichtung von Kreisverkehrsplätzen berücksichtigt.

Die Projektierungen der Ein- und Ausfahrten erfolgten gemäß der RVS und der Richtlinien Land Steiermark.

Die Fahrbahnbreiten der Einfahrten betragen zwischen 4,0 und 4,50 m. Die Breiten der Ausfahrten betragen ebenfalls zwischen 4,0 und 4,50 m.

Die Ausrundungsradien wurden so gewählt, dass sich die Schleppkurvenachse (sh. Anhang 1) für Busse 15 m bzw. Sattelzüge ausgehen. Zwischen den Ästen L373 Richtung Zettling, L397 Richtung A9 und Mitterstraße musste aufgrund der Schleppkurvenachse eine Verbreiterung um 1,0 m außerhalb der Kreisfahrbahn vorgesehen werden.

Die Abstände der einmündenden Achsen der Kreisverkehrsarme untereinander beträgt im Außenbogen überall mehr als 20 m und entsprechen damit der RVS 03.05.15 „Plangleiche Knoten Kreisverkehre“.

Die **Ausbildung der Mittelinsel** erfolgt erhöht um ca. 1,5 m gemäß Richtlinie des Landes Steiermark. Momentan befindet sich der KVP im Freiland.

Sondertransportrouten sind nach Abstimmung mit der A16 nicht bekannt. Daher wurden keine baulichen Maßnahmen diesbezüglich berücksichtigt. Der bestehende KVP L373/L303 (Predinger Straße) im Ortsgebiet von Premstätten weist ebenfalls keine baulichen Maßnahmen für Sondertransporte auf. Für Sondertransporte die ev. Richtung Zettling erfolgen, ist eine Routenführung über den Autobahnanschluss Kalsdorf an der A9 zielführender.

Die Ausführung des Kreisverkehrs erfolgt in Abstimmung mit dem Amt der Stmk. Landesregierung, Abt. 16, in **Betondeckenbauweise**.

Der von Westen kommende **Gehweg** entlang der L373 wird im Bereich des Kreisverkehrs Richtung Mitterstraße geführt, quert die Mitterstraße im Bereich des Fahrbahnteilers des Kreisverkehrs. Die Querungsstelle weist eine Breite von 3,0 m für Gehwege auf und mündet danach in den Geh- und Radweg R9 Richtung Autobahnanschluss A9 bzw. in den Radweg der Richtung Süden entlang der L373 Richtung Zettling führt.

Der Radweg Richtung Zettling quert den Ast L397 Richtung Autobahn A9. Die Querungsstelle wird mit einer Breite von 5,0 m gemäß Richtlinien Steiermark ausgeführt.

Da der Kreisverkehr, wie auch die Bestandsstraßen in einer leichten Dammlage zu liegen kommt, erfolgt die Entwässerung der Kreisfahrbahn mit einem Quergefälle von 2,5 – 3,5 % über das Bankette flächig in die am Böschungsfuß vorgesehene Sicker- bzw. Radenmulden.

Das Kreisplateau selbst liegt horizontal und alle Äste schließen in derselben Höhe an. Auf die Entwässerung wird im Detail unter Pkt 8.1 eingegangen.

L373 Bierbaumer Straße - Ast Premstätten

Aus Fahrtrichtung Premstätten kommend geht die Linienführung der Landesstraße bei ca. Straßen-Km 0,4 + 78 (BA9) von der ursprünglichen Landesstraße ab und verläuft mit einem Rechtsbogen (Radius ca. 75 m) bis zum Anschluss an den Kreisverkehr.

Ast zukünftige Aufschließungsstraße Süd (Ackerzufahrt)

In Abstimmung mit der Marktgemeinde Premstätten wurde für eine zukünftige Aufschließung des südlich des Kreisverkehrs gelegenen Gebietes (Gstk.-Nr. 145 und 144, KG Unterpremstätten) die Ausbildung eines Kreisverkehrsastes gemäß RVS vorgesehen. Die Aufschließung der Gebiete soll in den nächsten Jahren erfolgen und daher die Zufahrt in diesem Bereich bereits miterrichtet werden. Baulich werden vorerst die ersten 6 m incl. Fahrbahnteiler errichtet, an dem in weiterer Folge eine Aufschließungsstraße anschließen kann. Solange die Flächen aber im Flächenwidmungsplan noch nicht ausgewiesen sind, dient der Anschluss vorerst als Ackerzufahrt.

L373 Bierbaumer Straße - Ast Zettling

In Fahrtrichtung KVP gesehen geht der Anschluss an den Kreisverkehr in einem Linksbogen (Radius 60 m) von der Bestandstrasse ab und verläuft danach mit einem leichten Gegenbogen und einem Radius von ca. 145 m bis zum Anschluss an den Kreisverkehr. Die Länge des anzupassenden Straßenstückes zwischen Kreisverkehr und Bestand beträgt ca. 75 m.

Die Ein- und Ausfahrten des Astes werden gemäß RVS bzw. Richtlinien des Landes Steiermark ausgeführt und danach auf eine Fahrbahnbreite von 6,5 m bis zum Ende der Betondecken verzogen. Der restliche Bereich bis zum Anschluss an den Bestand erfolgt in Asphaltbauweise, wobei die Fahrbahnbreite von 6,5 m auf die Bestandsbreite von ca. 6,0 m verzogen wird.

Der nordöstlich entlang der Landesstraße verlaufende Geh-/Radweg wird ebenfalls an die neue Straßenlage angepasst und verläuft parallel zur Landesstraße durch einen 1 m breiten Zwischenstreifen getrennt.

L397 Grabenfeder Straße - Ast Autobahnanschluss A9

Der Ast L397 geht mit einem Rechtsbogen (Radius ca. 40 m) vom Kreisverkehr ab und schwenkt danach mit einem Linksbogen (Radius 100 m) an die bestehende Landesstraße an.

Das anzupassende Straßenstück beträgt ca. 98 m.

Die Ein- und Ausfahrten werden gemäß RVS bzw. Richtlinien des Landes Steiermark ausgeführt.

Die vorgesehene Querungsstelle des Geh-/Radweges wird im Abstand von ca. 6 m zur Kreisfahrbahn angeordnet und hat eine Breite von 5 m.

Die Ausführung des Anschlusses erfolgt in Betondeckenbauweise bis ca. Km 0,0 + 61,00. Die Fahrbahnbreite am Ende der Betondeckenbauweise beträgt 6,5 m und wird danach bis zum Ende des Bauloses bei Km 0,0 + 97,6 in Asphaltbauweise auf die Breite der bestehenden Grabenfelder Straße (ca. 6,0 m) angepasst.

Nordseitig entlang der L397 wird der schon im Bestand verlaufende Geh- und Radweg (R9) lagemäßig angepasst, sodass er wieder parallel zur Landesstraße verläuft. Es wird ein 1 m breiter Zwischenstreifen vorgesehen.

Ast Mitterstraße

Die Mitterstraße soll zukünftig der Erschließung des nördlich des Kreisverkehrs bzw. der L373 gelegenen Gewerbe- und Wohngebietes dienen und wird daher auf eine Fahrbahnbreite von 5,5 m ausgebaut. Ostseitig wird ein Gehweg, der mittels Hochbordsteinen von der Straße getrennt wird, mitgeführt. Die Breite des Gehweges beträgt 1,5 m.

Die Mitterstraße geht in einem Rechtsbogen (Radius = 50 m) vom geplanten Kreisverkehr ab, verläuft dabei zwischen der Pestsäule „Kogelkreuz“, die einen Zwangspunkt in der Planung darstellt, und dem zukünftigen Hofer-Areal auf den Gstk.-Nr. 361, 360 und 359 der KG Unterpremstätten.

Die Ein- und Ausfahrten in den Kreisverkehr werden gemäß RVS und den Richtlinien des Landes Steiermark ausgeführt. Im Abstand von 6,0 m von der Kreisfahrbahn wird eine Querungsstelle für Fußgänger vorgesehen, mit einer Breite von 3,0 m.

Die Ausfahrt aus dem Kreisverkehr in die Mitterstraße und in weiterer Folge Einfahrt Richtung Hofer wurde mittels Schleppkurve für einen Sattelzug (Anlieferung) überprüft und ist im Anhang 1 ersichtlich.

Der Abstand zwischen der Zufahrt zur Hofer-Filiale und der Einfahrt in den Kreisverkehr beträgt ca. 20,0 m, sodass auch hier im untergeordneten Straßennetz eine Rückstaulänge vorhanden ist und damit auch die errechnete 95 % Staulänge gemäß Leistungsfähigkeitsnachweis des Kreisverkehrs im Verkehrskonzept „Zentralraum“ (sh. Beilage) für den Maximalfall Morgenspitze 08.00 Uhr mit einer Länge von 16,3 m abgedeckt werden kann.

Da die Ausfahrt eines Sattelzuges vom Hoferareal über die Mitterstraße und den KV anhand der Schleppkurven problematisch ist, wurde in der Besprechung am 22.12.2016 mit Vertretern der BBL Steirischer Zentralraum und Abteilung 16 entschieden, dass für den abfahrenden LKW eine eigene Ausfahrt auf die L373, vom Gstk.-Nr. 361 an der Grundgrenze zum Laabach, vorgesehen werden kann. Die LKW-Ausfahrt wird mittels Schrankenanlage gesichert ausgeführt.

Strassenbau

A1.1 Aufbau

Straße

3 cm	Deckschicht AC 11deck, pmB 45/80-65, A2, G1
8 cm	Tragschicht AC 22binder, pmB 45/80-65, H1, G4
12 cm	Tragschicht AC 32binder, pmB 45/80-65, H1, G4
10 cm	ungeb. obere Tragschicht – 0/32 C90/3
>40 cm	ungeb. untere Tragschicht – 0/63 C90/3
Geotextil	
mind. 73 cm	Gesamtkonstruktionsstärke

Betonkreis

23 cm	Betondecke C30/37 B7/XM2
5 cm	AC 16trag, 50/70, T1, G4
10 cm	ungeb. obere Tragschicht – 0/32 C90/30
>40 cm	ungeb. untere Tragschicht – 0/63 C90/30
Geotextil	
mind. 78 cm	Gesamtkonstruktionsstärke

Geh- und Radweg

7 cm	Deckschicht AC 11deck, 70/100, A5, G9
>40 cm	Ungebundene untere Tragschicht
Geotextil	
mind. 47 cm	Gesamtkonstruktionsstärke

Mitterstraße und Sportplatzgasse

3 cm	Deckschicht AC 11deck, 70/100, A1, G2
10 cm	Tragschicht AC 32trag, 70/100, T2, G5
10 cm	Ungebundene obere Tragschicht
>40 cm	Ungebundene untere Tragschicht
Geotextil	
mind. 53 cm	Gesamtkonstruktionsstärke

A 2.1 Bauablauf:

Eine Woche vor Baubeginn ist dem Auftraggeber ein Detailbauzeitplan vorzulegen. Der Zeitpunkt für den **genauen** Baubeginn wird anlässlich der Bauübergabe durch den AG festgelegt.

A 2.2 Termine:

Sämtliche Leistungen müssen längstens

< 10 Wochen nach Baubeginn >

fertiggestellt sein, wobei der Zeitpunkt für den Baubeginn anlässlich der Bauübergabe durch den AG festgelegt wird.

Der Abschnitt Kreuzungsumbau L373/Sportplatzgasse muss bis Ende September fertig gestellt sein (ausgenommen ACdeck).

Genauere Termine werden anlässlich der Bauübergabe festgelegt.

Die Vergabe erfolgt nur nach Vorliegen eines positiven Wasserrechtsbescheides

A 2.3 Vertragsstrafen:

Für die Überschreitung der oben vereinbarten Termine durch den Auftragnehmer wird pro Kalendertag eine Vertragsstrafe (netto) von € 2000,- (in Worten: Euro Zweitausend) von der Schlussrechnungssumme abgezogen.

Bei verspäteter Schlussrechnungslegung wird pro Kalendertag € 500,- von der Nettosumme abgezogen.

A 2.4 Zahlungsziel:

Als Zahlungsziel, welche nach der Prüffrist laut ÖNORM B 2110 idF 2013-03-15 zu laufen beginnt, werden vereinbart:

10 Tage 3,00 % Skonto

30 Tage Netto

A 3 BEWEISSICHERUNG:

Im gesamten Baulos befinden sich Objekte im unmittelbaren Gefahrenbereich der Bauarbeiten. Die Beweissicherung an Gebäuden wird vom AN durchgeführt. Die Kosten sind in den Einheitspreisen einzurechnen. Für alle durch die Bauarbeiten verursachten Schäden an den Objekten haftet ausschließlich der Auftragnehmer. Bei Schadenersatzansprüchen ist der Auftraggeber durch den Auftragnehmer gegenüber Dritten schad- und klaglos zu halten.

A 4 ALLGEMEINDE RECHTSGRUNDLAGEN:

Während der Bauzeit ist mit der Marktgemeinde, dem Amt der Stmk. Landesregierung – Abteilung 16 und der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum – Referat Straßenbau sowie mit der zuständigen Straßenmeisterei das Einvernehmen herzustellen.

A 5 BAUDURCHFÜHRUNG:

Die Bieter sind verpflichtet, die Projektunterlagen und örtlichen Gegebenheiten (Baubereich, Zufahrtsmöglichkeiten, öffentliche Verkehrswege, etc.) zu sichten. Forderungen aus **Nichtkenntnis** werden nicht anerkannt.

Aufgrund der **abschnittweisen Herstellung** des Bauvorhabens ist ein mehrmaliger An- und Abtransport von Baumaschinen (Fräsen, Fertiger, Verdichtungsgerätschaften, etc.) notwendig. Mehrkosten werden nicht gesondert vergütet.

Ohne Vergütung ist dafür zu sorgen, dass Fahrzeuge vor Verlassen des Baustellenbereiches und vor dem Befahren des öffentlichen Straßennetzes gereinigt werden.

Die **Baudurchführung** hat so zu erfolgen, dass an allen Leitungen und angrenzenden Objekten mit ihren Fundamenten, Pfeilern und Sockeln, Wand- u. Stützmauern keine Schäden entstehen. Dies gilt auch für Subunternehmer und Mietfahrzeuge, sowie Geräte. Der AG ist jedenfalls für alle durch den AN verursachten Schäden schad- und klaglos zu halten.

A 6 LEITUNGEN

Vor Beginn der Bauarbeiten ist das Einvernehmen durch den Auftragnehmer mit sämtlichen Leitungsträgern herzustellen. Sämtliche, aufgrund der bestehenden Leitungen bei den Bauarbeiten hervorgerufene Erschwernisse werden nicht gesondert vergütet und sind daher in die Einheitspreise einzurechnen. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Schäden an den bestehenden Leitungen entstehen, so sind sämtliche daraus resultierende Kosten vom Auftragnehmer zu tragen. Der Auftraggeber ist im Schadensfall schad- u. klaglos zu halten.

Vorhandene Leitungen sind vor Baubeginn zu sichern. Die Kosten für die Sicherung bestehender Leitungen, sowie für Behinderung des Baugeschehens durch o. a. Leitungen sind, sofern dafür im LV keine gesonderten Positionen enthalten sind, einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Werden vom AN Alternativen zur Leitungssicherung (z. B. temporäre Umlegungsmaßnahmen, etc.) ausgeführt, sind diese Kosten vom AN zu tragen.

A 7 ENTWÄSSERUNG:

Maßnahmen wie Schächte anpassen, Einlaufgitter anpassen sowie Pflastermulden, Spitzgräben, Leistensteine ausbessern bzw. zu erneuern sind auch Gegenstand dieser Ausschreibung und dürfen nur auf Anordnung und nach Absprache mit der örtlichen Bauaufsicht durchgeführt werden.

A 8 ABRECHNUNG:

Sämtliche Rechnungen (Teil- und Schlussrechnungen) sind sowohl in Papier als auch als ÖNORM **Datenträger** vorzulegen.

Die Abrechnungsunterlagen (Aufmassblätter) sind gemäß ÖNORM 2114 zu erstellen und mit jeder Rechnung vorzulegen. Die Übermittlung an die Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum hat per Email als ÖNORM Datenträger und als pdf - Datei zu erfolgen.

Im ggstl. LV sind auch Leistungen für Dritte enthalten.

Diese Leistungen sind getrennt abzurechnen und nach Überprüfung durch die ÖBA an den jeweiligen AG zu übermitteln.

Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

A 9 VERKEHR

Die im Punkt A 9 Verkehr enthaltenen Aufwendungen, Erschwernisse, etc. sind in die LV.-Pos. „Besondere Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen“ bzw. in die LV.-Pos. „Besondere Verkehrserschwernisse“ der Haupt.- bzw. Obergruppen einzurechnen.

Die Mehrkosten sind in den Einheitspreisen einzurechnen.

Sämtliche Verkehrsregelungen (Ampel, händisch oder Sonstiges) und dazugehörige Maßnahmen sowie alle Erschwernisse und Behinderungen durch den Verkehr werden der jeweiligen Position vergütet. So erfolgt z.B. auch für Errichtung und Betrieb von Betonleitwänden, Ampelanlagen, Lauflichtanlagen, prov. Markierung und Beleuchtung keine gesonderte Vergütung (Wenn keine LV. Position vorhanden).

Während der gesamten Bauzeit obliegt dem Auftragnehmer die **Erhaltung der ganzen Baustrecke**, mit Ausnahme des regulären Winterdienstes, insbesondere Schneeräumung und Splittstreuung.

Grundsätzlich sind die Bauarbeiten unter voller Aufrechterhaltung des Verkehrs durchzuführen. Für die im Baubereich befindlichen Gemeindestraßen, Aufschließungsstraßen, Hauszufahrten usw. ist während der gesamten Bauzeit die Zufahrt von einer Seite offen zu halten.

Von der bauausführenden Firma ist bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft um die Erteilung der Genehmigung für alle erforderlichen Verkehrsbeschränkungen für die Durchführung der Bauarbeiten anzusuchen. Eine Sperre für die Durchführung der Arbeiten ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Sollten jedoch kurzzeitige Sperren von der Behörde genehmigt werden, sind alle Mehrkosten für Umleitungen einzurechnen.

Die Verkehrszeichen der Verkehrsbeschränkungen sind nur in den unmittelbaren Arbeitsbereichen, soweit es die Sicherheit des Verkehrs unbedingt erfordert, zur Aufstellung zu bringen. Diese Verkehrsregelung muss vor Baubeginn mit der zuständigen Bezirkshauptmannschaft und der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum sowie mit der zuständigen Straßenmeisterei abgesprochen werden. Der Busverkehr muss während der gesamten Bauzeit gewährleistet werden, während der kurzzeitigen Sperren muss dies mit den Busunternehmern abgesprochen werden. Alle erforderlichen Maßnahmen sind einzurechnen.

Die zur Absicherung der unmittelbaren Baustelle erforderlichen Verkehrszeichen (rückstrahlende Ausführung) sind von der bauausführenden Firma beizustellen, aufzustellen, zu betreiben und zu räumen. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Die Aufstellung der lt. Verordnung der Behörde genehmigten Tafeln sowie die sonstige Absicherung der Baustelle sind entsprechend den "Richtlinien für die Kennzeichnung von Baustellen", herausgegeben vom Kuratorium für Verkehrssicherheit, durchzuführen.

A 9.2 Verkehrsführung

Die Bauarbeiten müssen unter Aufrechterhaltung des Verkehrs erfolgen.

A 10 BAUSTELLENKOORDINATION:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den gesamten Auftrag in eigener Verantwortung (ohne Subunternehmer) nur mit firmeneigenen Arbeitnehmern auszuführen. Werden vom Auftragnehmer auf der Baustelle demnach Subunternehmer eingesetzt oder Arbeitnehmer anderer Unternehmen beschäftigt, ist der ARBEITNEHMER verpflichtet, zu seinen Lasten einen Baustellenkoordinator inkl. vorher vom AN erstelltem SIGE-Plan zu bestellen und namhaft zu machen. Für die Agenden der Baustellenkoordination (nach BAU - KG 1999) und alle daraus resultierenden Maßnahmen auf der Baustelle werden keine zusätzlichen Vergütungen gewährt. Bei Ausführung des Bauvorhabens durch eine ARGE werden die Arbeitnehmer aller ARGE-Mitglieder als Arbeitnehmer eines Arbeitgebers gewertet.

A 11 SONSTIGES:

Nachfolgende angeführte Erschwernisse, Mehraufwendungen und sonstige Maßnahmen sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, sofern im jeweiligen LV keine gesonderte Vergütung vorgesehen ist.

Das Kogelkreuz ist Denkmalgeschützt und alle damit erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind einzurechnen.

Die Tankstellentanks sind sehr nah im Bereich der Straße situiert. Alle Sicherungsmaßnahmen sind einzurechnen.

Der AN hat sich rechtzeitig vor Baubeginn über **Vermessungspunkte** die im Baufeld liegen zu informieren und diese auf eigene Kosten versetzen zu lassen. In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungen des Vermessungsgesetzes verwiesen.

Die **Bauarbeiten sind auf öffentlichem bzw. eingelöstem Grund auszuführen**. Sollten Grundflächen außerhalb des öffentlichen Gutes in Anspruch genommen werden (Ausnahme eingelöste Grundflächen), ist mit den betroffenen Grundeigentümern eine Vereinbarung zu treffen. Die diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Für eine entsprechende **Staubbekämpfung** während der Bauzeit ist Sorge zu tragen und wird nicht gesondert vergütet.

Mindestens **14 Tage vor Baubeginn** sind der Bauaufsicht die entsprechenden Eignungsprüfungen vorzulegen.

Das Material ist je nach Zufahrtsmöglichkeiten entweder mit Solo-LKW oder mit LKW-Zügen anzuliefern.

Die Übernahme der Materialien (Mischgut) in Tonnen auf der Baustelle erfolgt mittels Lieferscheinen und Wiegezetteln. Die Wiege-, Lade- und Transportkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers und sind im Einheitspreis einzurechnen. Die Wiegescheine müssen nummeriert sein, das Datum, die Materialbezeichnung sowie die LKW-Kennzeichennummer tragen. Die Original-Wiegescheine verbleiben beim Auftraggeber. Kontrollwiegungen durch den Auftraggeber gehen zu Lasten des Auftragnehmers und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Die erforderlichen Spitzgräben und Mulden (Pflasterungen, Asphalt, usw.), Rampen, Busbuchen, Kreuzungen, Schächte, Straßenkappen (Wasserschieber) sowie sonstige Anschlüsse, welche z.T. erneuert werden, müssen grundsätzlich wieder wie im Bestandzustand hergestellt werden. Die dadurch bedingten Erschwernisse zufolge händischen Einbaues, Wiederherstellen von zerstörten Straßeneinrichtungen wie Muldenpflasterungen, Schächten, Randbegrenzungen, zusätzliches Abschrämen bei Leisten und Pflasterungen, usw. sind einzurechnen, wenn hierfür keine gesonderte LV-Position vorgesehen ist und werden wenn sie vom Auftragnehmer beschädigt werden, nicht gesondert vergütet. Vergütet werden nur jene Leistungen die von der **ÖBA ausdrücklich angeordnet** werden.

Sämtliche bestehende Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen in den gegenständl. Bauabschnitten sind dem Baufortschritt entsprechend sorgfältig abzutragen, seitlich zu lagern bzw. ordnungsgemäß der zuständigen Straßenmeisterei zu übergeben, oder wenn erforderlich, abzudecken. Die Kosten hierfür sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Für die Fräs-, Vorspritz-, Reinigungs-, Hochdruckreinigungs-, Asphaltierungsarbeiten sind mehrmalige An- und Abtransporte von Fräsen, Fertiger, Vorspritzwagen, Kehrwagen, Hochdruckreinigungsgeräte, usw. verursacht durch unterschiedliche Fräsarbeiten und Sanierungsmethoden wie Kleinflächenfräsung, Planfräsen/Tiefenfräsen/Spitzgrabenfräsen und das genaue Anfräsen an Wasserschiebern, Rasengittersteinen, Schächten, Randbegrenzungen wie Randsteine, Pflasterungen, usw. sowie verursacht durch abschnittsweise Asphaltierung, Kleinflächenasphaltierungen und Tiefensanierungen, notwendig. Mehrkosten daraus sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Sämtliche Fräskanten sind so preiseingeschlossen herzustellen, dass ein ordnungsgemäßer „Voranstrich Nahtflanken“ möglich ist. Nachträgliches Bearbeiten, Reinigen, Anschneiden, Abschrämen, usw. an der Fräskante sind einzurechnen. Nachträgliches Bearbeiten, Reinigen, Anschneiden, Abschrämen, usw. an allen Randbegrenzungen (Leistensteinen, Rasengittersteinen, usw.) werden nicht gesondert vergütet. Mehrkosten und Erschwernisse sind einzurechnen.

Mehrkosten für kleinflächige Asphaltierungen (Minifertiger bzw. händischer Einbau) speziell auch für Einfahrten, Busbuchten, Anschlüsse, Rampen, örtl. Ausbesserungen (auch für Abschnitte die z.T. über beide Fahrspuren führen), sind in die entsprechenden LV-Positionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Das für Prüfungen (Kontroll u. Abnahmeprüfungen usw.) bereitgestellte Personal sowie die dazu benötigten Geräte (LKW, Bagger, Walze, Werkzeuge) werden nicht gesondert vergütet.

Bei Mehr- oder Minderstärken wird linear umgerechnet. Die genauen Fräs- und Schnitttiefen werden von der örtlichen Bauaufsicht festgelegt.

Recycling-Baustoffe der Qualitätsklassen B-D oder D dürfen nicht verwendet werden. Jeder Einsatz von Schlacke (EO-Schlacke, LD -Schlacke, etc.) ist im gegenständlichen Bauvorhaben verboten. Es dürfen nur Recycling-Baustoffe im gegenständlichen Bauvorhaben zum Einsatz kommen, die der Qualitätsklasse U-A entsprechen. Die entsprechenden Nachweise sind im Zuge der Bauübergabe an den Auftraggeber zu übergeben. Im Falle der Verwendung von Recycling-Baustoffen für die Herstellung von Beton oder Asphaltmischgut ist vom Auftragnehmer sicherzustellen und nachzuweisen, dass der Beton oder das Asphaltmischgut die Anforderungen an die Qualitätsklasse U-A erfüllt. Sollte die oben angeführten Vertragsbestandteile nicht eingehalten werden, erfolgt durch den Auftraggeber keine Übernahme des Bauvorhabens bzw. sind alle anfallenden Kosten zur Einhaltung der oben Vertragsbestandteile (Neuherstellung, Entsorgungskosten, etc.) durch den Auftragnehmer zu tragen bzw. behält sich der Auftraggeber vor, diese Kosten bei der Schlussrechnung in Abzug zu bringen.

B3

Gutachten, Bescheide

Keine

B4

Pläne, Projektunterlagen

Übersichtskarte
Lageplan
Längenschnitt
Regelquerschnitt
Querprofile

B5

Technische Bestimmungen

1 Allgemeine technische Bestimmungen

1.1 Allgemeines

- 1.1.1 Zulassungen, Einsatzfreigaben
- 1.1.2 Produktangaben in den Ausschreibungsunterlagen
- 1.1.3 CE-Kennzeichnung
- 1.1.4 Bautoleranzen
- 1.1.5 Baustellenbetrieb
- 1.1.6 Bauablauf
- 1.1.7 Oberflächenwässer
- 1.1.8 Baustellenwässer
- 1.1.9 Grundwasser
- 1.1.10 Luft / Klima
- 1.1.11 Leitungen im Bauzustand
- 1.1.12 Einbauten
- 1.1.13 Sicherheitsabstände bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen
- 1.1.14 Winterdienst
- 1.1.15 Anforderung an Geotextilien
- 1.1.16 Verkehr
- 1.1.17 Übergänge und Tagesstöße
- 1.1.18 Kantenandruckrolle
- 1.1.19 Nachbehandlung
- 1.1.20 Händischer Mischguteinbaut
- 1.1.21 Abtragsarbeiten
- 1.1.22 Abtrag von Betonrohren, Pflasterungen, etc.
- 1.1.23 Lieferscheine
- 1.1.24 Pflasterungen, Gitterplatten und Rasengittersteine
- 1.1.25 Fräßflächen
- 1.1.26 Winterbauarbeiten

2 Besondere technische Bestimmungen

2.1 Projektierung und Bauwerksprüfung

2.2 Baustellengemeinkosten

2.3 Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten

- 2.3.1 Allgemeines
- 2.3.2 Offener Abtrag
- 2.3.3 Felsabtrag
- 2.3.4 Dammschüttung

2.4 Entwässerungs- und Kabelgrabarbeiten

2.5 Gründungsarbeiten

- 2.5.1 Baugrubenaushub einschließlich Baugrubensicherung
- 2.5.2 Dammschüttung und Hinterfüllung im Objektsbereich
- 2.5.3 Tiefgründungsarbeiten

2.6 Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten

- 2.6.1 Beton
- 2.6.2 Schalung
- 2.6.3 Bewehrung
- 2.6.4 Randbalken
- 2.6.5 Lehrgerüst, Unterstellungen, Bauhilfsbrücken, Hebeeinrichtungen
- 2.6.6 Gerüste / Schutzeinhausungen

2.7 Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton

- 2.7.1 Abdichtungsarbeiten
- 2.7.2 Imprägnierung, Anstrich, Versiegelung, Beschichtung von Betonoberflächen

2.8 Stahlbau

2.9 Oberflächenschutz von Metall

2.10 Brückenausrüstung

- 2.10.1 Lager
- 2.10.2 Geländer
- 2.10.3 Fahrbahnübergänge
- 2.10.4 Leiteinrichtungen
- 2.10.5 Entwässerungen
- 2.10.6 Wasserableitung
- 2.10.7 Besichtigungseinrichtungen und Zugänge
- 2.10.8 Kabelführungsrohre, Kabelschächte

2.11 In der LB-VI nicht belegt

2.12 Steinsatz, Böschungs-, Ufer- u. Sohlsicherung

- 2.12.1 Anforderungen Wasserbausteine

2.13 Instandsetzung Beton, Stahlbeton und Mauern

- 2.13.1 Untergrundvorbereitung (Bearbeitungsmethoden)
- 2.13.2 Ausgleichs- und Instandsetzungsmörtel
- 2.13.3 Injektionsarbeiten

2.14 In der LB-VI nicht belegt

2.15 Unterbauplanum u. ungebundene Tragschichten

- 2.15.1 Schichtanforderung
- 2.15.2 Mindestanforderungen an das Unterbauplanum
- 2.15.3 Mindestanforderungen an Geh- und/oder Radwege
- 2.15.4 Mindestanforderungen an das Gesteinsmaterial für ungebundene Tragschichten
- 2.15.5 Mindestanforderungen an die Materialqualität für Bodenauswechslungen, Dammaufstandsflächen, verbesserter Untergrund
- 2.15.6 Abnahme- und Kontrollprüfungen

2.16 Bituminöse Trag- und Deckschichten

- 2.16.1 Herstellung der Asphaltsschichten
- 2.16.2 Anforderungen an die Asphaltkonstruktion
- 2.16.3 Anforderungen an Baumaterialien
- 2.16.4 Qualitätssicherung
- 2.16.5 Mischgutabrechnungsprogramm

2.17 Betondecken, zementstabil. Tragschichten

- 2.17.1 Betonmischgutzubereitung (Ergänzung zu RVS)

2.17.2 Deckenherstellung (Ergänzung zu RVS)

2.17.3 Koordinierung mit Kunstbauten

2.18 Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen

2.19 In der LB-VI nicht belegt

2.20 Lärmschutzbauten

2.20.1 Grundlagen

2.20.2 Schalldämmung und Absorption

2.20.3 Einwirkungen und Bemessungen

2.20.4 Bauteilbezogene Spezielle Technische Anforderungen der Lärmschutzmaßnahmen

2.20.5 Vorgangsweise bei besonderen Anlageverhältnissen

2.21 Sondergründungen

2.22 Bohr-, Ankerungs- und Injektionsarbeiten

2.22.1 Hang- und Felssicherungsarbeiten

2.22.2 Spritzbeton

2.22.3 Bohr-, Injektions- und Ankerungsarbeiten

2.23 Straßenausrüstung

2.23.1 Fahrzeugrückhaltesysteme

2.23.2 Leiteinrichtungen, Beschilderung und Wegweisung

2.23.3 Bodenmarkierungen

2.24 In der LB-VI nicht belegt

2.25 Materialverwertung

2.26 Untergrunderkundungen

2.27 Landschaftsbau

1 Allgemeine technische Bestimmungen

Technische Vertragsbestimmungen:

Als solche gelten die Fachnormen, Vorschriften und Richtlinien, Anleitungen, Merkblätter u. dgl., in der jeweils gültigen Version 14 Tage vor Ende der Angebotsfrist der Ausschreibung, soweit die nachfolgenden „Technische Bestimmungen“ keine anderen Bestimmungen enthalten,

Es gilt folgende Rangordnung für die technischen Vertragsbestimmungen in nachfolgender Reihenfolge:

- a) Teil B5 - Technische Bestimmungen
- b) Technische Bestimmungen und Auflagen aus Bescheiden, Verhandlungsschriften, Verträgen und Vorschriften.
- c) Richtlinien und Merkblätter der österreichische Vereinigung für Beton- und Bautechnik - ÖVBB und des österreichischen Baustoffrecyclingverbandes
- d) Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau RVS
- e) ÖNORMEN und EN Normen

1.1 Allgemeines

1.1.1 Zulassungen, Einsatzfreigaben

- a) Bestehen für Produkte oder Stoffe innerstaatliche Zulassungsbeschränkungen oder Einsatzfreigaben, so wird im Sinne der Warenfreiheit des EU-Marktes festgelegt, dass für angebotene Produkte oder Stoffe, bei welchen diese Zulassung oder Einsatzfreigabe nicht gegeben ist, vom Bieter oder AN zumindest die technischen Eigenschaften gemäß zugelassener bzw. zum Einsatz freigegebener Produkte oder Stoffe nachzuweisen sind.
- b) Für die zur Verwendung gelangenden Materialien sind auf Verlangen zeitgerecht vor Beginn der jeweiligen Leistung Prüfzeugnisse über die vertraglich vorgeschriebenen Materialeigenschaften vorzulegen oder auf Kosten des AN entsprechende Eignungsprüfungen von einer akkreditierten Prüfstelle durchzuführen.
- c) Bestehen begründete Zweifel an der Gleichheit des verwendeten Materials mit dem Material der Eignungsprüfungen, ist durch geeignete Prüfungen die Identität nachzuweisen.
- d) Zustimmungen zu vom AN vorzulegenden Konzepten, Plänen oder sonstigen Unterlagen bedeuten keine Übernahme der Verantwortung seitens des AGs für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Unterlagen bzw. Eignung der vorgeschlagenen Maßnahmen. Die Verantwortung für die ausbedungene Qualität verbleibt ohne Einschränkung beim AN.
- e) Verzichtet der AG auf die Durchführung einzelner, in den weiteren Unterlagen geforderter Abnahmeprüfungen, bedeutet dies keine Bestätigung der geforderten Werte bzw. Qualitäten. Es kommt somit zu keiner Übernahme der Verantwortung seitens des AGs, die Verantwortung für die ausbedungene Qualität verbleibt ohne Einschränkung beim AN.
- f) In den Ausschreibungsprojekten bzw. in den Unterlagen der Detailprojekte sind grundsätzlich die Randbedingungen im Endzustand berücksichtigt. Darüber hinaus sind weitere Zwischenzustände durch die Planung des AG abgedeckt, sofern diese Zwischenzustände in den Ausschreibungsunterlagen angeführt sind (z.B. abschnittsweiser Vorbau, Freivorbau, Taktstufen,...). Alle sonstigen Zwischenzustände fallen in den Verantwortungsbereich des AN. Dieser ist jedoch verpflichtet, für Zwischenzustände, welche Auswirkungen auf die Standsicherheit bzw. Formgebung des endgültigen Bauwerkes besitzen, den Projektanten des AG einzuschalten (Planung bzw. Projektprüfung durch diesen). Daraus resultierende zusätzliche Maßnahmen, Mehrmassen und Kosten gehen zu Lasten des AN.
- g) Prüfberichte zugelassener Stellen, die der Republik Österreich von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder von anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums benannt worden sind werden auf Antrag im Einzelfall in gleicher Weise wie Prüfberichte österreichischer Stellen berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zu Grunde liegenden Prüfungen, Prüfverfahren und technischen Anforderungen denen der österreichischen Stelle gleichwertig sind (Vorlage in deutscher Sprache).
- h) Auf die Verbindlichkeit von ÖNORMEN bzw. auf die Zulassung österreichischer Behörden kann bei Einhaltung von entsprechender EU-Normen bzw. bei Vorliegen einer Zulassung eines Mitgliedstaates des EWR im Hinblick auf die Produktspezifikation verzichtet werden, wenn die Gleichwertigkeit der Bauverfahren, Baustoffe, Prüfungsverfahren usw. sichergestellt sind. Der Nachweis ist vom Bieter zu führen.
- i) Schlacken und daraus hergestellte Gesteinskörnungen (egal ob in gebundener oder ungebundener Form) dürfen ausnahmslos nicht angeboten und eingebaut werden.

1.1.2 Produktangaben in den Ausschreibungsunterlagen

Alle statischen Bemessungen des gegenständlichen Bauvorhabens beziehen sich auf die in den Ausschreibungsunterlagen (Leistungsverzeichnis, Planbeilagen etc.) namentlich angeführten Produkte. Die Mengenangaben in den Leistungspositionen sind ebenfalls auf diese angeführten Produkte abgestimmt.

Werden vom Bieter andere Produkte angeboten, so ist die „Gleichwertigkeit“ dieser Produkte auf Kosten des Bieters für das Gesamtsystem nachzuweisen. Das bedeutet, dass vom Bieter zumindest die folgenden Nachweise und Bedingungen zu erbringen sind, damit dem Einbau der angebotenen Produkte zugestimmt werden kann:

- a) Die zur Angebotsöffnung gültigen Zulassungen und Einsatzfreigaben des BMVIT.
- b) Die statischen Nachweise, erstellt durch einen staatl. beeid. Ziv.-Ing. für Bauwesen, für alle statisch betroffenen Einzelbauteile und für das Gesamtsystem auf Grundlage der in der technischen Zulassung angegebenen Produkteigenschaften.
- c) Eine Garantie, dass sich die Mengen der betreffenden Leistungspositionen (und auch jene aller damit im Zusammenhang stehenden Leistungspositionen) aufgrund der vom Bieter angebotenen Produkte gegenüber der in der Ausschreibung angegebenen Produkte entweder nicht erhöhen, oder dass der Bieter dazu bereit ist, sämtliche Kosten aufgrund solcher Massenmehrungen zu übernehmen. Somit gelten die ausgeschriebenen Massen aller betroffenen Leistungspositionen als Garantiemassen vereinbart.

1.1.3 CE-Kennzeichnung

Nach den Bestimmungen der Bauproduktenrichtlinie (BPR) 89/106/EWG bzw. des Bauproduktegesetzes (BauPG) BGBl. I Nr. 55/1997 müssen Bauprodukte kundgemachten harmonisierten europäischen technischen Spezifikationen (htS) entsprechen, deren Erfüllung über eine CE-Kennzeichnung des Herstellers oder bevollmächtigten Importeurs angezeigt wird.

Die CE-Kennzeichnung erfolgt je nach Art der htS über harmonisierte europäische Normen (hEN) oder europäische technische Zulassungen (ETA).

Die Fundstellen von hEN und Leitlinien für europäische technische Zulassungen (ETAG) werden von der Europäischen Union im Amtsblatt C sowie per Verordnung nach § 3 BauPG kundgemacht.

Es wird daher im Besonderen und ausdrücklich darauf hin gewiesen, dass

- a) jene Bauprodukte, deren Übergangsfrist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung bereits begonnen hat den RVS bzw. ÖNORMEN oder zugelassenen Systemen zu entsprechen haben oder der Nachweis der Konformität nach den hEN bzw. ETAG zu erbringen ist und
- b) falls die Übergangsperiode bereits abgelaufen ist, nur mehr CE-gekennzeichnete Bauprodukte verwendet werden dürfen.

Auf Verlangen des AG ist die CE Kennzeichnung vor Verwendung des Produktes dem AG vorzulegen.

1.1.4 Bautoleranzen

1.1.4.1 Allgemeine Bautoleranzen

Soweit nicht im gegenständlichen Vertrag festgelegt, gelten die in den einschlägigen Normen, Richtlinien, etc. festgelegten Toleranzen. Alle baurelevanten Toleranzen des Leistungsumfang des Auftragnehmers sind vom Bieter in seiner Kalkulation zu berücksichtigen, fallen daher in die Sphäre des Bieters und werden bei der Abrechnung weder abgegolten noch berücksichtigt. Die Maßhaltigkeit jedes Bauzustandes darf durch die Aufsummierung der Toleranzen nicht beeinträchtigt werden.

1.1.4.2 Spezielle Bautoleranzen für Betonoberflächen

Für Betonoberflächen bei Kunstbauten (Randbalkenoberflächen, Tragwerksoberflächen, Bodenplatten, etc.) sind die zulässigen Toleranzen entsprechend der DIN 18202 Ausgabe 02-2010 sind einzuhalten.

Versatz zwischen Bauteilen:

Blockfugen:

Das Versatzmaß zwischen zwei Blöcken in horizontaler und vertikaler Richtung darf 20mm nicht überschreiten.

Fertigteilen:

Das Versatzmaß zwischen zwei Fertigteilen in vertikaler Richtung darf 5 mm nicht überschreiten.

Ebenheitsabweichung:

Für die Grenzwerte der Ebenheitsabweichung sind die in Tabelle 3 - Grenzwerte für Ebenheitsabweichungen in Zeile 3 angegebenen Werte der DIN 18202 Ausgabe 02-2010 (Flächenfertige Böden) einzuhalten.

Eine Überschreitung der oben angeführten Grenzwerte für Blockfugen, Fertigteile und Ebenheiten bedingt eine Konventionalstrafe. Die Höhe der Konventionalstrafe entspricht dem Produkt aus dem Quadrat der überschrittenen Toleranz in Millimeter und 50,- €.

Beispiel:

Toleranz zulässig:	10 mm
Gemessene größte Ebenheitsabweichung:	17 mm
Überschrittene Toleranz:	7 mm

Konventionalstrafe: (7mm x 7mm) x 50 €/mm² = 2.450,- €

Der Berechnung der Konventionalstrafe pro Bauteil ist die größte Ebenheitsabweichung des jeweiligen Bauteils zugrunde zu legen. Als Bauteil in diesem Sinne gelten:

- a) Tragwerk
- b) Linker Randbalken
- c) Rechter Randbalken
- d) Linkes Gesimse
- e) Rechtes Gesimse
- f) Bodenplatte eines Blocks
- g) Wände eines Blocks
- h) Erhöhte Seitenstreifen eines Blocks

Die Konventionalstrafe pro Bauwerk ergibt sich aus der Summe aller Konventionalstrafen der einzelnen Bauteile des Bauwerks. Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren Bauwerken, so ist für jedes einzelne Bauwerk die Konventionalstrafe pro Bauwerk zu ermitteln.

Der Gesamtpreis ist um die Summe aller Konventionalstrafen pro Bauwerk zu vermindern.

1.1.4.3 Spezielle Bautoleranzen für die Überhöhung bei Anschlüssen zur Asphaltkonstruktion

Bei Anschlüssen der Fahrbahn, Gehwegen, Radwegen oder Geh- und Radwegen zu Schächten oder sonstigen Einbauten ausgenommen Fahrbahnübergänge, ist eine Überhöhung der Asphaltkonstruktion von 3 bis 7 mm zu gewährleisten.

Bei Überhöhungen > 7 mm bis < = 10 mm wird ein Qualitätsabzug gemäß RVS durchgeführt.

Bei Überhöhungen < 3 mm oder >10 mm erfolgt keine Übernahme des betroffenen Bereiches und es sind entsprechende Verbesserungsmaßnahmen oder eine Neuherstellung in Abstimmung mit dem AG durchzuführen.

1.1.5 Baustellenbetrieb

Die Errichtung von Baustelleneinrichtungen ist im Bereich des Baufeldes auf Landesstraßengrund bzw. auf vom AG eingelöste Grundflächen gestattet, sofern nicht eine Behinderung anderer Baumaßnahmen eintritt oder wesentliche Gründe dagegen sprechen. Bei Beanspruchung dieser Flächen ist das Einvernehmen mit dem AG herzustellen.

Für zusätzliche Grundstücksflächen gilt:

Für die Inanspruchnahme von vom AG nicht eingelösten Grundstücken durch den AN ist mit den Grundeigentümern eine Vereinbarung zu treffen. Die Kosten dafür sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Dasselbe gilt auch für zusätzliche Zufahrten. Nach Bauende sind entsprechende Anrainerentlastungserklärungen vorzulegen.

1.1.6 Bauablauf

Die Reihenfolge der durchzuführenden Arbeiten ist im Rahmen des vorgegebenen Bauablaufes des AG nach fachlichen und bautechnischen Gesichtspunkten durchzuführen. Der AG kann jederzeit die Vorlage eines aktuellen detaillierten Bauzeitplanes verlangen, in dem zumindest objektsweise die Hauptleistungen jeweils getrennt abzubilden sind. Dieser ist binnen 14 Kalendertagen vorzulegen. Bei Auftragsvergabe ist die Planlieferung einvernehmlich und dem Bauzeitplan angepasst abzustimmen.

1.1.7 Oberflächenwässer

Während der gesamten Bauzeit ist für eine schadlose Ableitung der anfallenden Wässer zu sorgen.

1.1.8 Baustellenwässer

Es sind alle Maßnahmen und Vorkehrungen zur Fernhaltung bzw. schadlosen Ableitung von Baustellenwässern zu treffen, um eine Durchfeuchtung und damit verbundene Aufweichung der Böden und sonstige Schäden zu verhindern.

Werden Baustellenwässer in Vorfluter oder ins Kanalnetz eingeleitet bzw. zur Versickerung gebracht, so sind ev. notwendige behördliche Bewilligungen zu erwirken und die damit verbundenen Auflagen einzuhalten.

Zum Schutz des Gewässers (Grundwässer und offene Gewässer) sind die Bauarbeiten so durchzuführen, daß keine schädlichen Materialien in das Gewässer und/oder auf die angrenzenden Uferbereiche gelangen können. Frischbetonflächen sind gegenüber dem Fließgewässer so abzudichten, dass keine Zementschlämme in das Gewässer gelangen kann.

1.1.9 Grundwasser

Der AN trägt das uneingeschränkte Risiko für alle Grundwasserstände soweit die HGW30 Marke nicht überschritten wird. Bis zu dieser Marke erfolgt keine zusätzliche Vergütung für Maßnahmen und Schäden.

1.1.10 Luft / Klima

Während der Bauphase sind alle Staubbelastungen, die durch Baustellenverkehr, Aushubarbeiten und/oder Winderosion entstehen, zu minimieren.

Eine ausreichende Befeuchtung staubender Flächen (Straßen, Wege, Plätze) oder eine andere geeignete Maßnahmen zur Staubfreihaltung ist vorzusehen und wird nicht gesondert vergütet, sofern keine eigenen LV Positionen vorhanden sind. Staubende Güter sind entsprechend abzudecken.

1.1.11 Leitungen im Bauzustand

Sämtliche Leitungen (inkl. Bestandsleitungen) sind gegen baustellenbedingte mechanische Beanspruchungen zu schützen.

1.1.12 Einbauten

Der AN ist verpflichtet die vom AG bekannt gegeben / übergebenen Unterlagen über Einbauten auf deren Vollständigkeit zu überprüfen.

Vor der Ausführung aller Leistungen ist auf bestehende unterirdische, in Brückengesimsen oder im Freien vorhandene Einbauten aller Art (wie z.B. Kabel, LWL, Leitungen, Schächte, Schieber, Entwässerungen, Drainagen u. dgl.) zu achten. Es ist deren genaue Lage im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leitungsträger festzustellen.

Hinsichtlich eventuell erforderlicher Schutzmaßnahmen oder Änderungen an bestehenden Einbauten ist rechtzeitig das Einvernehmen mit dem AG und dem Leitungsträger bzw. Nutzungsberechtigten herzustellen.

Der Übersicht halber sind die im Baubereich wesentlichen Einbauten, wie Leitungen, Kabel etc. in die Projektslagepläne lagemäßig in etwa eingetragen, woraus jedoch keinesfalls Ansprüche auf Vollständigkeit oder Lagerichtigkeit erhoben werden können.

Vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich von Einbauten ist mit dem Leitungsträger das Einvernehmen schriftlich herzustellen. Den entsprechenden Anweisungen bzw. Anforderungen ist Folge zu leisten. Werden im Zuge des Bauvorhabens landwirtschaftliche Entwässerungen (Drainagen u. dgl.) berührt, so sind diese in ihrer Funktion im erforderlichen Maße aufrecht zu erhalten. Hierbei ist das Einvernehmen mit den Grundeigentümern herzustellen. Der Bestand von Drainagen ist bei den jeweiligen Grundbesitzern zu erheben.

In der Nähe der Einbauten (z.B.: Eternitwasserleitung, LWL-Trasse) ist eine erschütterungsarme Bauweise zu wählen.

Leistungsrechte dürfen jedenfalls nicht verletzt oder beeinträchtigt werden. Bei Beschädigungen, welche durch unsachgemäßes oder unvorsichtiges Arbeiten bzw. durch Nichteinhalten der entsprechenden Vorschriften an Einbauten entstehen, hat der AN sämtliche hieraus resultierende Kosten zu tragen.

1.1.13 Sicherheitsabstände bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen

Die Bodenabstände der Leiterseile von Hochspannungsleitungen richten sich nach den geltenden Errichtungsvorschriften. Bei Straßen und Verkehrswegen werden die möglichen Fahrzeughöhen nach der Straßenverkehrsordnung berücksichtigt.

Überschreiten Fahrzeuge (oder Gegenstände) diese Höhen, so sind in jedem Fall die Sicherheitsabstände nach EN 50110 einzuhalten. Dies ist im Besonderen bei Bauarbeiten und insbesondere bei Sondergeräten zu beachten.

Zulässige Annäherungen an spannungsführende Anlagenteile sind mit dem jeweiligen Netzbetreiber abzustimmen.

1.1.14 Winterdienst

Bezüglich des Winterdienstes auf den unter öffentlichem Verkehr liegenden Flächen gilt, dass das Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenerhalter herzustellen ist. Die Durchführbarkeit des Winterdienstes im herkömmlichen Betrieb ist sicherzustellen.

1.1.15 Anforderung an Geotextilien

Entgegen der RVS 08.97.03 wird für die Eignung der Geotextilien für den Unterbau beim Nachweis der anisotropen Höchstzugkräfte im Streifenzugversuch nur der kleinste Mittelwert für die Höchstzugkraft in Längs- und Querrichtung gefordert.

1.1.16 Verkehr

Der AN trägt gem. ÖNORM B 2110 für die Baustellensicherung, Aufrechterhaltung des Verkehrs usw. die Verantwortung und hat auch die behördliche Genehmigung zu Verkehrsführung während der Bauzeit bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft einzuholen. Die Arbeiten sind nach Anordnung und behördlicher Vorschreibung sowie Baufortschritt durchzuführen damit eine ordnungsgemäße Aufrechterhaltung des Verkehrs gewährleistet ist.

Die Befahrbarkeit von Zufahrten zu angrenzenden Grundstücken sind vom AN während der gesamten Bauzeit zu gewährleisten.

1.1.17 Übergänge und Tagesstöße

Jeweils am Beginn und am Ende des Bauabschnittes, bei Tagesstößen, Zufahrten, Rampen, etc. muss der Übergang zur bestehenden Asphaltdecke pro Einbaulage schräg (im Winkel von 30°) zur Fahrbahn angefräst und/oder angeschnitten werden.

1.1.18 Kantenandruckrolle

Beim ersten Walzübergang sind die Nahtflanken (Mittelnahrt und Fahrbahnrand) mit einer Kantenandruckrolle anzudrücken. Dabei sollte die Kantenandruckrolle an der vorderen Bandage der Walze angebracht sein. Bei Nichtverwendung der Kantenandruckrolle wird ein Abzug von 5,00€/lfm netto bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

1.1.19 Nahtbehandlung

Ausschreibungsgemäß ist sowohl bei dem AC-Trag, AC-Binder und der AC-Deck Lagen eine Nahtbehandlung durchzuführen. Die Nähte der einzelnen Lagen sind so zu versetzen, dass die oberste Naht nicht in den Bereichen der Bodenmarkierung zu liegen kommt. Wird keine Nahtbehandlung durchgeführt, wird pro lfm je Lage fehlende Nahtbehandlung ein Abzug in der Höhe von 5,00€/lfm netto geltend gemacht.

1.1.20 händischer Mischguteinbau

Im Bereichen wo ein maschineller Mischguteinbau nicht möglich ist, wie etwa bei Einfahrten, Anschlüssen, Busbuchten u. dgl. ist das Mischgut händisch einzubauen.

1.1.21 Abtragsarbeiten

Sofern im gegenständlichen Leistungsverzeichnis keine gesonderte Vergütung vorgesehen ist, werden die Leistungen für den streifenförmigen Kofferaushub, Abtrag Bodenauswechslung, etc. mit den LV-Pos. 03.2510A - "Leichter-schwerer Boden 3-5 abtragen + laden" und 03.2511C - "Leichter-schwerer Boden 3-5 wegschaffen" vergütet.

Kabelaushub für die Beleuchtung wird mit den Positionen der LG 04.01ff vergütet. Abweichend von den Bestimmungen der RVS ist der Aushub in einer Breite von 40 cm herzustellen und wird in dieser Breite abgerechnet.

1.1.22 Abtrag von Betonrohren, Pflasterungen, etc.

Aller Abbruch von Betonrohren, Einfassungssteinen, Randleisten, Grabenformsteinen, Schächten, Muldenpflaster, Saumscharen, Mauerwerk, Bruchsteine, Findlinge, Steinwürfe, Blockwürfe, Berollungen,

Pflasterungen, Unterlagsbeton usw., welche nicht wieder verwendet werden und/oder für die keine gesonderte Position im LV ausgeschrieben ist, wird mit den LV-Positionen 03.0629A - "Mauerwerk abtragen + laden" und 03.0631C - „Mauerwerk wegschaffen“ vergütet.

1.1.23 Lieferscheine

Bei Arbeiten, die nach Tonnen abgerechnet werden, sind die Lieferscheine von der Bauaufsicht gegenzuzeichnen und verbleiben beim AG. Die Lieferscheine müssen fortlaufend nummeriert sein, Datum und Materialbezeichnung sowie das LKW- Kennzeichen enthalten.

1.1.24 Pflasterungen, Gitterplatten und Rasengittersteine

Pflasterungen, Gitterplatten und Rasengittersteine sind auf Anordnung des AG mit Gefälleherstellung, mit kleinformatiger Anarbeitung und unter Verwendung von handgeführten Walzen herzustellen.

Die der Gitterplatten und Rasengittersteine sind auf Anordnung des AG zur Leitschienenmontage vorzubereiten.

1.1.25 Fräsflächen

Bei Fräsflächen wird nur eine HD-Reinigung vergütet.

1.1.26 Winterbauarbeiten

Alle winterbedingten Erschwernisse, wie z. B. Minderleistung der Arbeitskräfte, sämtliche Schnee- und Eisräumungsarbeiten, besondere Vorkehrungen beim Betonieren und dergleichen sind mit den Angebotspreisen abgegolten.

2 Besondere technische Bestimmungen

Die Gliederung der besonderen technischen Bestimmungen erfolgt in Anlehnung an die Gliederungsmerkmale der standardisierten Leistungsbeschreibungen (LB VI) für den Straßen- und Brückenbau.

2.1 Projektierung und Bauwerksprüfung

Keine Ergänzungen/Änderungen zur RVS

2.2 Baustellengemeinkosten

Für die einwandfreie und ungehinderte Erbringung von Bauleistungen im gesamten Baulos ist jeder AN verpflichtet, Baustelleneinrichtung, Material, Geräte usw. aus dem jeweiligen Baufeld soweit zu entfernen, dass eine ungehinderte Benützung des Baufeldes für nachfolgende Gewerke möglich ist.

2.3 Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten

2.3.1 Allgemeines

Fallen bei den Gründungs- und Erdarbeiten Baustoffe verschiedener Eignung an, sind sie getrennt zu behandeln und bei der Massendisposition dem jeweiligen höchstwertigen Verwendungszweck zuzuführen. Zum Beispiel ist höherwertiges Material für Zwischenlagen bei allfälligen Sandwichbauweisen und für oberste Schüttlagen unter dem Unterbauplanum etc. zu verwenden. Entsprechend ist das qualitativ geringwertige Schüttmaterial vornehmlich in die unteren Lagen und sinngemäß auch bei allfälligen Sandwich- und/oder Rand-Kern-Bauweisen einzubauen.

Grundsätzlich sind die Einbauweisen den Materialeigenschaften anzupassen und beispielsweise ein höherer Verdichtungsaufwand, dünnere Schüttlagen, Mischen verschiedener Materialien, Verwendung spezieller Walzen, Umstellen der Abtrags- und Einbaustellen, allfälliges Zwischenlagern etc. zu berücksichtigen.

Die Vergütung erfolgt unter Zugrundelegung der an Ort und Stelle einvernehmlich zwischen AG und AN bzw. gutachtlich festgelegten Grenzen der Bodenschichten auf Grundlage der Ausschreibung.

Bei außergewöhnlichen Erscheinungen, wie gespanntes Grundwasser, auffallende Färbung oder auffallender Geruch des Wassers, Bodenauftrieb, Hohlräume, Gase und dgl. sind diese genau zu beobachten, aufzuzeichnen und dem AG sofort zur Kenntnis zu bringen.

Der AN hat ihm bekannt gewordene Umstände, welche auf das Vorhandensein von Leitungen oder sonstigen Hindernissen sowohl im Abtrags- als auch im Auftragsbereich bzw. in deren unmittelbarer Nähe schließen lassen, dem AG sofort bekannt zu geben. Die weitere Vorgangsweise ist mit dem AG abzustimmen.

Der AN ist verpflichtet mit der von ihm gewählten Stützmaßnahme bzw. Sicherungsmaßnahmen zur Baugrubensicherung in sämtlichen Bauzuständen die Standsicherheit der Baugrube des Bauwerks und des anstehenden Geländes zu gewährleisten.

Das Entfernen von Verkehrszeichen, Wegweisern u. dgl. darf nur im Einvernehmen mit dem AG bzw. dem Straßenerhalter erfolgen.

2.3.2 Offener Abtrag

Alle Abträge, einschließlich der jeweils erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, haben grundsätzlich ring- bzw. abschnittsweise von oben nach unten zu erfolgen, wobei sich die Abtragshöhen nach der jeweiligen Standzeit der Böden richten.

Im Zuge der Erdarbeiten ist eine Begrünung der Böschungen in fertig gestellten Teilabschnitten unter Bedachnahme der herrschenden Jahreszeit vorzunehmen.

2.3.3 Felsabtrag

Die Abtragsarbeiten im Fels haben so zu erfolgen, dass die endgültigen Böschungsf lächen durch Anwendung einer gefügeschonenden Lösungsart unter Berücksichtigung des Schicht- und Kluftverlaufes und Wahl eines geeigneten Sprengstoffes standfest bleiben und möglichst wenig aufgelockert werden. Die Randschicht ist je nach Felsbeschaffenheit durch Keilen, Schrämmen, Kurzschüsse bzw. Anwendung des Abscherverfahrens abzutragen.

Nach Abschluss der Sprengarbeiten sind alle angrenzenden Kulturgründe von Gesteinsbrocken, die von Sprengarbeiten herrühren, zu säubern.

2.3.4 Dammschüttung

Bei Baumaßnahmen $\geq 20.000 \text{ m}^2$ hat die Verdichtungskontrolle flächendeckend gemäß RVS zu erfolgen. Die Kalibrierung der Messeinheit für die walzenintegrierte Verdichtungskontrolle hat in jedem Fall mittels Lastplattenversuchen zu geschehen.

Bei Dammschultern ist die Verdichtungskontrolle 1 m von der Böschungskante durchzuführen. Die vorbereiteten und sorgfältig entwässerten Dammaufstandsflächen müssen nach Beendigung der Abtragsarbeiten sofort wieder überschüttet und sorgfältig verdichtet werden. Bei Dammaufstandsflächen, welche nicht sofort überschüttet werden und daher später nochmals ein Abtrag (bedingt durch Regen usw.) vorgenommen werden muss, wird dieser Abtrag und die dafür erforderliche Schüttung vom AG nicht vergütet.

Vor Inangriffnahme von Dammschüttungen findet eine gemeinsame Abnahme des Untergrundes durch den AN und den AG statt.

Wenn das Ausbruchs- bzw. Abtragsmaterial nicht schütffähig ist, wird auf Grund von bodenmechanischen Versuchen festgelegt, in welchem Verhältnis das Material mit anderen Ausbruchs- bzw. Abtragsmaterialien aus dem Baulos bzw. mit beigestelltem Material besserer Qualität zu mischen ist, um den Anforderungen an Dammschüttmaterial zu entsprechen. Dieses Verhältnis wird bereichsweise für Abtragsmaterial annähernd konstanter Qualität festgelegt.

Gefrorenes Schüttmaterial darf nicht geschüttet werden. Auf gefrorenem Boden oder den jeweiligen Schüttlagen darf nur dann geschüttet werden, wenn dieser bzw. diese frostunempfindlich sind (Schotter, Felsschüttung) und nicht tiefer als eine Schüttlage (40 cm) gefroren ist. Anschüttungen und Hinterfüllungen, auf denen keine Verkehrsflächen vorgesehen sind, müssen mindestens die natürliche Lagerungsdichte erreichen, um eine nachträgliche Setzung zu vermeiden. Die Damm- und Einschnittsböschungen sind während der gesamten Bauzeit ohne gesonderte Vergütung in einem profilgerechten Zustand zu erhalten; allenfalls entstandene Schäden durch Witterungseinflüsse etc. sind ehestens zu beheben.

2.4 Entwässerungs- und Kabelgrabarbeiten

Keine Ergänzungen/Änderungen zur RVS

2.5 Gründungsarbeiten

Alle Maßnahmen sind so auszuführen, dass witterungsempfindliche Boden- und Felsarten nicht nachteilig durchfeuchten und aufweichen. Zwischenzeitlich erforderliche Entwässerungsmaßnahmen sind rechtzeitig und sachgemäß vom AN ohne gesonderte Vergütung auszuführen.

Die Baugrubensicherung muss unter Einhaltung der in den geotechnischen Beurteilungen geforderten Maßnahmen der einzelnen Objekte erfolgen.

Bei Baugrubenaushub mit Sicherungsmaßnahmen nach Wahl des AN ist seitens des AN auf dessen Kosten spätestens vor Beginn der Arbeiten eine Statik sowie eine planliche Darstellung, welche von einem hiezu befugten Zivilingenieur erstellt oder geprüft wurde, auf Verlangen des AG vorzulegen. Dies vor allem, da jeder AN eine andere Produktionsmethode im Rahmen der Ausschreibung wählen kann.

2.5.1 Baugrubenaushub einschließlich Baugrubensicherung

Grundsätzlich sind im statischen Einflussbereich von bestehenden Verkehrsflächen Baugrubenaushubleistungen nur mit vertikaler Baugrubensicherung vorzunehmen (kein Abböschchen).

Dem AN werden vorhandene Bodengutachten bzw. Bodenaufschlüsse auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Der AN hat seine Baugrubensicherung auf diese Unterlagen abzustimmen.

Aus den Maßnahmen der Baugrubensicherung auftretende Setzungszonen unter Verkehrsflächen sind vom AN mit geeigneten Methoden (Verpressungen, Verfüllungen, Belagsersatz, usw.) zu bearbeiten, sodass keine nachhaltigen Schäden verbleiben. Die Wahl einer geeigneten Methode erfolgt im Einvernehmen mit dem AG.

2.5.2 Dammschüttung und Hinterfüllung im Objektsbereich

Neue Schüttabschnitte sind erdbautechnisch durch einwandfreie Verzahnung (Abtreppungen o. ä.) an bestehende Schüttungen anzuschließen.

Insbesondere ist eine ordnungsgemäße Verdichtung im Objektsbereich abhängig vom jeweiligen Verdichtungsgerät durchzuführen.

2.5.3 Tiefgründungsarbeiten

Die Ausbildung des Arbeitsplanums liegt – soweit keine detaillierteren Vorgaben durch den AG getätigt werden – im Verantwortungsbereich des AN (Ausmaß, Ebene, Tragfähigkeit, statisch-konstruktiv erforderliche Bewehrungsüberstände,...), allerdings dürfen die Untergrundverhältnisse im verbleibenden Untergrund keine Verschlechterung erfahren. Gegebenenfalls ist eine Wiederherstellung auf Kosten des AN vorzunehmen.

Es wird auf die Möglichkeit eingeschränkter lichter Höhen über den herzustellenden Gründungsteilen bzw. Platzverhältnisse hingewiesen (Leitungen, andere Bauwerke,...), es sind dahingehend geeignete Geräte einzusetzen.

Vor Betonierbeginn ist die Freigabe durch den AG zu erwirken. Seitens des AN sind geeignete Geräte beizustellen, die eine Beurteilung des einwandfreien Zustandes der Sohle vom Arbeitsplanum aus ermöglichen.

2.6 Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten

2.6.1 Beton

Das Betonsortenverzeichnis inkl. Prüfzeugnissen ist dem AG über Verlangen rechtzeitig vor Beginn der Betonierungsarbeiten zu übergeben.

Vor Betonierung von Bauteilen, welche im Einflussbereich einer künftigen Fahrbahnfläche liegen (z.B. Tragwerk, Widerlagerteile, Aufbeton, Fahrbahnübergänge udgl.), sind diese höhenmäßig durch einen ausgebildeten Vermesser einzumessen und die Ergebnisse mit einem eventuell vorhandenen Deckenbuch oder sonstigen Bezugsangaben zu überprüfen. Erst nach Bestätigung der Höhenrichtigkeit durch den ausgebildeten Vermesser kann eine Freigabe für die Betonierungsarbeiten erfolgen.

Auf Verlangen des AG sind vom AN von einzelnen Bauwerksteilen vorab Betonierpläne inkl. der Nachbehandlungsmaßnahmen auszuarbeiten und dem AG zur Zustimmung vorzulegen. Diese müssen, soweit erforderlich, die Betonierfolge mit den erforderlichen Verzögerungszeiten, Einbringungs- und Verarbeitungshilfen, alle Bereiche mit kleinerem Größtkorn bzw. höherer Konsistenz, udgl. enthalten.

Sorte und Hersteller von Zement und Zuschlagsstoff sind in der Regel für sämtliche Sichtbetonarbeiten beizubehalten.

Bauwerkskörper (z.B. Säulen, Widerlager, usw.), die vorübergehend eingeschüttet werden, sind im späteren Sichtbereich zu schützen.

Allfällig fehlerhafte Betonstellen (Nester und dergleichen) sind vom AN unverzüglich dem AG bekannt zu geben. Die zur Sanierung fehlerhafter Betonstellen vorgesehenen Maßnahmen (ggf. Vorlage Sanierungskonzept) bedürfen der Zustimmung des AG.

Der AN stimmt zu, dass der AG in die Ergebnisse der Betonfestigkeitsprüfung direkt bei der betreffenden Prüfanstalt Einsicht nehmen kann. Abschriften der Prüfzeugnisse sind dem AG auf direktem Weg zu übermitteln.

2.6.2 Schalung

Es dürfen ohne Zustimmung des AG keine über die in den Planunterlagen des Ausschreibungsprojektes hinausgehenden Arbeitsfugen angeordnet werden.

2.6.2.1 Sichtbetonflächen:

Wenn im LV nicht gesonderte Anforderungen festgelegt sind, wird für Sichtbetonflächen generell die Sichtbetonklasse SB1 der ÖVBB-Richtlinie „Sichtbeton – Geschalte Betonflächen“(2009) mit nachfolgenden Zusatzanforderungen gefordert:

2.6.2.1.1 Ergänzend zur Sichtbetonklasse SB1 gelten im Regelfall folgende Anforderungen:

- (1) Kantenausbildung K1: Gebrochene Kante mit Dreikantleiste 20mm. Auf eine ausreichende Lagesicherung in der Schalung ist zu achten.
- (2) Schalungssystem: SY wird im LV angegeben (in der Regel SY2)
- (3) Textur T der Betonoberfläche: Sägeraue Bretter dürfen i.R. nicht verwendet werden. In Sonderfällen ist deren Verwendung vom AG frei zu geben.
- (4) Ausbildung von Arbeitsfugen AF 2: sofern nicht festgelegt sind keine Leisten zugelassen.

2.6.2.1.2 Bei Betonflächen mit nachträglich aufgetragenen Beschichtungen gelten zusätzlich zu a) folgende Anforderungen (wie z.B. Tunnelinnenflächen, Bauteilergänzungen):

- (1) Verschluss der Ankerlöcher AV2: Verwendung von Betonknoten – stopfen vorgeschrieben.

2.6.2.1.3 Bei Sonderausführungen gelten folgende zusätzliche Anforderungen, die im LV angegeben werden (Festlegungen durch Planer):

- (1) Gliederung der Betonoberfläche:GO2 nach Vorgabe des Planers.
- (2) Die Angaben hinsichtlich Gliederung der Betonoberfläche in den einzelnen Plänen sind zwingend einzuhalten und gelten sinngemäß auch für nicht explizit dargestellte Bauwerksteile, wenn diese als gleichartig hinsichtlich der optischen Wirkung einzustufen sind. Vom AN sind auf Verlangen des AG von den Schalungen der Sichtbetonflächen Darstellungen der Elementteilungen unter Einbeziehung der Anker Elemente zu erstellen.
- (3) eingefärbter Beton: Anforderung C2
- (4) eingefärbter Beton mit Weißzement: Anforderung C3

- (5) besondere Betonoberflächen(Strukturschalung):Anforderung T3: nach Angabe des Planers. Der AG kann bei mehrmaligem Einsatz von Strukturschalungen den Austausch der Schalhaut verlangen, wenn unzulässige Abweichungen der erzielten Betonoberfläche festgestellt werden oder dies aufgrund des Schalhautzustandes erwartet werden muss.
- (6) Querfugen von Randleisten: Querfugen von Randleisten sind durch verformungslose Schalungen herzustellen. Eine konstante Fugenbreite ist einzuhalten. Die Querfuge hat sich auch im Bordstein fortzusetzen.

2.6.3 Bewehrung

Zur Gewährleistung der Betondeckung und der plangemäß vorgesehenen Lage der Bewehrung sind Abstandhalter aus Beton zu verwenden.

Nach dem Betonieren sind Säulen-, Stützenköpfe oder sonstige Bauwerksteile mit freiliegender Bewehrung zum Schutz gegen Niederschlag sofort abzudecken.

Für die in den entsprechenden LV-Positionen vorzusehende, dauernde und verantwortliche Überwachung der Spannvorgänge ist der die statische Berechnung und das Spannprotokoll erstellende Ziviltechniker beizuziehen.

Spanngliedüberstände sind bis zum endgültigen Abschluss des gesamten Spannvorganges zu belassen.

2.6.4 Randbalken

Die Randbalkenherstellung erfolgt grundsätzlich ohne Arbeitsfuge. Sonstige Fugenausbildungen erfolgen gemäß Detailprojekt.

Die Oberfläche des Randbalkenbetons ist möglichst nur grob abzuziehen und zu verreiben.

2.6.5 Lehrgerüst, Unterstellungen, Bauhilfsbrücken, Hebeeinrichtungen

Für Lehrgerüste, statisch wirksame Unterstellungen, schwierige Baugrubensicherungen, Bauhilfsbrücken und Hebe-/Verschiebeeinrichtungen sind vom AN die erforderlichen Übersichts- und Detailpläne sowie die statischen Berechnungen und maßgebliche Bauablaufschritte unter Einbeziehung des Projektanten des Hauptbauwerkes auszuarbeiten. Die Lehrgerüste sind mit dem AG abzustimmen und von diesem freizugeben, wobei die Freigabe durch den AG nicht die Haftungsübernahme durch den AG bedeutet. Ist ein Einfluss auf die statische Berechnung bzw. die planliche Darstellung gegeben, so ist ein entsprechender Zeitvorlauf erforderlich.

Die Unterlagen sind von einem unabhängigen, befugten Organ (z. Bsp. Ziviltechniker für Bauwesen) aufzustellen oder zu prüfen und vor Beginn der entsprechenden Arbeiten dem AG zur Einsicht vorzulegen. Außerdem hat das befugte Organ die Abnahme an Ort und Stelle durchzuführen, die Übereinstimmung mit den Plänen und der Statik sowie die Standsicherheit schriftlich zu bestätigen und Hebe-/Verschiebevorgänge zu überwachen. Dasselbe gilt auch für jede neue Aufstellung und jeden Umbau.

Für die Errichtung von Lehrgerüsten, Unterstellungen, Bauhilfsbrücken und Hebeeinrichtungen hat der AN die erforderlichen behördlichen Bewilligungen (Wasserrecht, Naturschutz, Verkehrsrecht usw.) zu erwirken.

Erforderliche Durchfahrtsöffnungen sind für die Aufrechterhaltung des öffentlichen oder des Baustellenverkehrs im jeweils geforderten Lichtraumprofil (im Regelfall 4,70m, geringere Höhen sind jedenfalls mit dem AG rechtzeitig abzustimmen) freizuhalten. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Lehrgerüste, Unterstellungen, Bauhilfsbrücken und Hebeeinrichtungen (Höhenbegrenzungen, Betonleitwände, etc.) sind vorzusehen.

Die Pressen und Heberüstungen müssen die Vertikal- und Horizontallasten mit den im Brückenbau üblichen Sicherheiten aufnehmen können. Ein kontrolliertes Anheben und Aufbringen der Pressenkraft ist unbedingt zu gewährleisten. Sofern in den Ausschreibungsunterlagen angegeben sind die jeweiligen Ansatzpunkte für die Pressen genau einzuhalten, die Beschädigung des Bestandes ist zu vermeiden.

Einrichtungen zur Kontrolle der Hebezustände sind anzubringen. Die Hebeanlage ist vor Montage auf ihre Funktionstüchtigkeit und Dichtheit zu überprüfen. Darüber hinaus sind alle Bauteile vor Verunreinigungen (z.B. austretendes Öl) geeignet zu schützen.

Bohrungen für Bauteile für eventuell erforderliche Durchankerungen sind ausschließlich mittels Kernbohrungen auszuführen. Verbleibende Verankerungsdübel sind so tief zu setzen, dass beim Verschließen der Ankerlöcher mit Mörtel keine nachträgliche Durchrostung erfolgen kann.

Zur Absicherung angehobener Bauteile sind nur Pressen mit Stellingeinrichtungen zulässig (nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine andere Absicherung zulässig, wobei auf die Notwendigkeit der Freigabe durch den AG verwiesen wird). Bei Einsatz von Unterstellungen ist eine gleichmäßige

Lastverteilung zu gewährleisten. Diesbezüglich ist auf eine gesicherte Ableitung der Lasten in den Untergrund zu achten.

2.6.6 Gerüste / Schutzeinhausungen

Bei Verwendung eines Hängegerüsts sind zwei voneinander unabhängige Sicherungen (Verankerungen) der Gerüstung anzubringen. Über sämtliche Hängegerüste ist von einem unabhängigen, befugten Organ gem. Vorschrift, ein Abnahmeprotokoll zu führen und zu unterfertigen. Dasselbe gilt für jede Veränderung bzw. Umstellung (Ab- und Wiederaufbau) dieser Rüstungen.

2.7 Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton

2.7.1 Abdichtungsarbeiten

Für die Untergrundvorbereitung siehe Punkt 2.13 "Instandsetzungen".

Mit den Abdichtungsarbeiten darf erst nach Abnahme und Freigabe durch den AG begonnen werden. Unmittelbar vor Beginn der Abdichtungsarbeiten und vor jeder Tagesleistung ist die Oberfläche mittels Druckluft zu reinigen.

Anschlüsse bei Entwässerungsabläufen o. ä. sind mit eigens zugeschnittenen Pastsstücken herzustellen. Die Abdichtung ist mindestens 2 cm unter die Kragplattenunterkante auszuführen (Abtropfkante), sofern die Abdichtung mittels bituminöser Bahnen ausgeführt wird. Der Abschluss muss geradlinig sein.

Im Falle von Niederschlägen oder sonstiger Feuchtigkeitsbelastung der abzudichtenden Betonoberfläche ist eine Abtrocknungsfrist von mind. 36 Stunden einzuhalten.

Das Aufbringen der Kunstharzgrundierung ist gemäß Herstellerangaben vorzunehmen (im Regelfall bei abnehmenden Temperaturen). Die Arbeitseinsätze sind diesbezüglich entsprechend zu disponieren.

Die richtungsfahrbahnweise Errichtung beinhaltet sämtliche Maßnahmen die aus einer zeitlich versetzten Herstellung resultieren.

Mit der Herstellung der ersten Lage des bituminösen Belages (z. Bsp. Schutzschicht) ist umgehend nach Abschluss der Isolierarbeiten zu beginnen. Hierbei ist auf die Einbaurichtung in Bezug auf die Überlappungen der Abdichtungsbahnen Bedacht zu nehmen. In Bezug auf die Funktionsfähigkeit der Isolierentwässerungen ist auf die Überlappung der Abdichtungsbahnen hin zum Tiefpunkt Bedacht zu nehmen (Beginn der Abdichtungsarbeiten am Tiefpunkt).

Der Übergriff der Spritz-(Flüssig)abdichtung an die bituminöse Abdichtung ist stets so auszuführen, dass die Spritz-(Flüssig)abdichtung nie unter der bituminösen Abdichtung zu liegen kommt, sondern zuerst die bituminöse Abdichtung auszuführen ist und darauf der Übergriff der Spritz-(Flüssig)abdichtung aufgebracht wird.

2.7.2 Imprägnierung, Anstrich, Versiegelung, Beschichtung von Betonoberflächen

Grundsätzlich sind für farbgebende Beschichtungen am gegenständlichen Bauwerk repräsentative Ansatzmuster in vom AG vorgegebenen Farbtönen herzustellen.

2.8 Stahlbau

Sämtliche Bauteile von Straßenbrücken sind dynamisch beanspruchte Bauteile im Sinne der in den nachstehenden Punkten angeführten Normen.

Für den Gütenachweis der verwendeten Baustähle und Prüfungsumfang ist das Kapitel „Güte- und Abnahmeprüfungen“ aus der entsprechenden RVS maßgebend.

Bei Schweißanschlüssen mit Gefahr von Terrassenbrüchen (mit Zugbeanspruchungen quer zur Blechstärke) ist im Schweißnahtbereich eine Dopplungsprüfung durchzuführen bzw. eine eventuell geforderte Z-Güteklasse nach EN zu liefern. Der AG behält sich das Recht vor, 3 Materialproben zu entnehmen und diese bei einer Prüfanstalt seiner Wahl auf chemische und physikalische Werte prüfen zu lassen.

Die Schweißarbeiten in der Fertigung und auf der Montage dürfen nur von Betrieben durchgeführt werden, die nach ÖNORM oder nach DIN mit großem Eignungsnachweis mit Erweiterung auf dynamischen Bereich (Klasse E) zugelassen sind.

Für die Fertigung und Montage gelten die ÖNORM mit Anforderungen an dynamisch beanspruchte Bauteile. Die Schweißnähte müssen den Anforderungen der ÖNORM entsprechen.

Hinsichtlich der Toleranzbedingungen muss die Konstruktion nach ihrer Fertigstellung die Toleranzklassen B und F nach ÖNORM erfüllen.

Für Bauteile mit einer Gesamtlänge größer 20 m ist hinsichtlich der Längenmaße die Toleranzklasse C zu gewährleisten. Weiters ist jeweils über den Stützen ein Toleranzabgleich durchzuführen.

Für sämtliche Schweißungen sind entsprechend dem Verfahren und den Positionen geprüfte Schweißer zu verwenden. Für die Schweißnähte ist ein Schweißplan durch einen Schweißtechnologen zu erstellen, der alle Zusatzwerkstoffe, Schweißparameter, Vorwärmtemperatur, etc. und eventuelle dokumentierbare Überprüfungen durch das Schweißaufsichtspersonal enthält. Der AG behält sich das Recht vor, diese

Schweißpläne zu genehmigen und die Vorgaben zu überprüfen. Von den Regelausführungen abweichende Schweißdetails sind in geeignetem Maßstab in den Werkstattplänen darzustellen.

Die Montage ist vom AN im Detail zu entwickeln und in einer Montageanweisung darzustellen bzw. zu beschreiben. Alle bei der Montage auftretenden Lastfälle und auch alle Hilfskonstruktionen sind von AN bei der Erstellung der Werkstattpläne zu berücksichtigen. Die diesbezüglichen statischen Nachweise sind zu erbringen, ebenso ist die Geometrieberechnung der Montageform durchzuführen.

Die Werkstattpläne einschließlich der statischen Berechnung für die Bauzustände sind rechtzeitig vor Beginn der Ausführung von einem unabhängigen, befugten Organ (z. Bsp. Ziviltechniker für Bauwesen) zu prüfen und dem AG zur Zustimmung vorzulegen.

Sämtliche Montagehilfen sind grundsätzlich werkseitig herzustellen und anschließend komplett zu entfernen (kerbfrei verschleifen und Durchführung einer Oberflächenrissprüfung). Hierbei sind die Qualitätseigenschaften der verbleibenden Konstruktion bzw. des Korrosionsschutzes entsprechend zu berücksichtigen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind in den Werkstattplänen eindeutig ersichtlich zu machen.

Bei Bolzenschweißungen wird der Prüfumfang wie folgt festgelegt: es sind mindestens 3 Umschlagbiegeproben pro Arbeitstag durchzuführen und alle Nähte sind visuell zu prüfen.

Schweißnahtprüfungen sind von Personen durchzuführen, die mindestens den Level 2 entsprechend dem erforderlichen Qualifikationsnachweis aufweisen.

Der AG behält sich das Recht vor, jederzeit Kontrollprüfungen, das sind über den im Schweißprüfplan festgelegten Umfang hinausgehende, zusätzliche Schweißnahtprüfungen, durchführen zu lassen. Die Kontrollprüfungen werden vom AG an von ihm ausgewählten Stellen durch einen gewählten Sachverständigen seines Vertrauens durchgeführt.

Nachfolgende Dokumentation ist vom Fertigungs- und Montagebetrieb zu erstellen:

- a) Betriebszulassung: nach ÖNORM oder DIN
- b) Qualifikationsnachweis des Schweißnahtprüfpersonals
- c) Schweißerqualifikation: Schweißereinsatzlisten, Schweißerzeugnisse, Bedienerzeugnis
- d) Materialprüfzeugnisse:
 - i. Bleche, Profile, Bolzen, Schrauben, Schweißzusatzwerkstoffe etc.
 - ii. Prüfprotokolle über Dopplungsprüfungen
 - iii. Schweißnahtprüfprotokolle, Bolzenprüfungen
 - iv. Geometrieprüfungen, Maßprotokolle
 - v. Abnahmeprotokolle für Stahlkonstruktion
 - vi. Abnahmeprotokolle für Korrosionsschutz

2.9 Oberflächenschutz von Metall

Für die Ausführung dieser Leistung sind die besonderen Ausführungsbedingungen für den Korrosionsschutz lt. RVS maßgebend.

2.10 Brückenausrüstung

2.10.1 Lager

Der Hersteller der Lager hat sich in Abstimmung mit dem AN vor der Erstellung der entsprechenden Planunterlagen beim AG hinsichtlich aller Randbedingungen (z.B. Lage Festhaltekonstruktionen, Art der Verbindungsmittel, Geometrie Ankerplatten, Farbgebung, Korrosionsschutz usw.) über die entsprechenden Vorgaben zu informieren.

Vom Lagerhersteller ist eine geprüfte Statik (durch eine unabhängige Vergleichsrechnung) vorzulegen.

Die Lagerplatten sind für einen Beton der maximalen Güte C30/37 zu bemessen.

Daraus entstehende Mehraufwendungen sind mit den Einheitspreisen für die Lager abgegolten.

Sämtliche Nachrichtvorgänge, die aus der Fertigung (Herstellung der Verbindungen, Korrosionsschutzaufbau,...) resultieren, sind mit den vereinbarten Einheitspreisen abgegolten.

Vor Bauwerksübernahme bzw. Verkehrsfreigabe ist eine gemeinsame Besichtigung der Lager seitens AG, AN und Lagerhersteller vorzunehmen. Die entsprechenden Besichtigungseinrichtungen bzw. Prüfmittel sind beizustellen. Über den ordnungsgemäßen Funktionszustand des jeweiligen Lagers ist eine gemeinsame Bestätigung des ANs bzw. des Lagerherstellers auszustellen und zu übergeben.

Einstände von Verschraubungen in den Beton sind mit Abdeckhülsen o. glw. Zu verschließen.

Vorhandene und offene Gewindebohrungen an den Lagern sind nach erfolgtem Einbau der Lager dauerhaft dicht und korrosionsfrei zu verschließen.

Vor Ausbau von zur Wiederverwendung vorgesehenen Lagern bzw. Lagerteilen sind diese zweifelsfrei zu markieren, damit sie lagerichtig wiedereingebaut werden können.

2.10.2 Geländer

Der Hersteller der Geländerkonstruktion hat sich in Abstimmung mit dem AN vor der Erstellung der entsprechenden Planunterlagen bzw. vor Fertigung beim AG hinsichtlich aller Randbedingungen

(z.B. Fehlteilungen, Dehnstücke, Verankerung, Farbgebung, Korrosionsschutz usw.) über die entsprechenden Vorgaben zu informieren.

Für die Zustimmung zu einer von der RVS 15.04.21 bzw. bestehenden Einsatzfreigaben des BMVIT abweichenden Geländerausführung (Versetzen durch Verschraubung, geänderte Geländeform,...) durch den AG ist der Nachweis der gesicherten Aufnahme der auftretenden Kräfte anhand von Versuchen gemäß ÖNorm EN für das gesamte System zu erbringen.

Die letzte aufzubringende Beschichtung ist auf der Baustelle vorzunehmen.

Befestigung zum Geländer sind elektrochemisch abzusichern (Kontaktkorrosion).

2.10.3 Fahrbahnübergänge

Der Hersteller der Fahrbahnübergänge hat sich in Abstimmung mit dem AN vor der Erstellung der entsprechenden Planunterlagen beim AG hinsichtlich aller Randbedingungen (z.B. Bewegungsrichtungen, Anzahl und Durchmesser der Kabeldurchführungen, Gehweg- und Gesimседetails, Isolieranschluss, Teilung Konstruktionselemente, Wasserableitungen, Vorhaltemaße aus Schneepflugsicherheit usw.) über die entsprechenden Vorgaben zu informieren.

Die an die Baustelle gelieferten Konstruktionen sind unverwechselbar und eindeutig zu bezeichnen. Die Voreinstellung hat entsprechend den Angaben des Projektanten für eine vom AN festzulegende Bauwerkstemperatur zu erfolgen. Erforderliche Korrekturen der Voreinstellung sind entsprechend den Angaben im Plan seitens des Übergangsherstellers durchzuführen. Der AN ist dem AG gegenüber für die Richtigkeit der Voreinstellung in Abhängigkeit der Bauwerkstemperatur zum Einbauzeitpunkt verantwortlich.

Vor der Fertigung der Fahrbahnübergänge sind unbedingt Naturmaße zu nehmen. Der AG bzw. der Projektant des Bauwerkes haften nicht für die Richtigkeit der Naturmaße, im Zuge des Planfreigabelaufes ist die Prüfung seitens des AN durchzuführen.

Bei Anschlüssen der Asphaltkonstruktion zu Fahrbahnübergängen ist eine Überhöhung der Asphaltkonstruktion von 3 bis 7mm herzustellen.

Beim Ausbau von Übergangskonstruktionen ist die vorhandene Anschlussbewehrung möglichst beschadigungslos freizulegen. Auf eventuell vorhandene Spannköpfe ist zu achten. Die Verwendung schwerer Abbruchgeräte ist unzulässig.

- (1) Konstruktive Ausbildung der einzelnen Konstruktionselemente:
- (2) Montagestöße im Fahrbahnquerschnitt sind nur im Einvernehmen mit dem AG zugelassen. Unvermeidbare Baustellenschweißungen sind in gleicher Qualität wie die Dilatation vor Korrosion zu schützen.
- (3) Ist auf Grund vorhandener Bauwerksfugen oder Einbauabschnitte eine Trennung der Konstruktion erforderlich, so sind Vorkehrungen zu treffen, diesen Trennungsbereich wasserdicht - auch im Hinblick auf die anzuschließende Brückenabdichtung – auszuführen.
- (4) Ist im Projekt ein abgestufter Ausbau (Aufstockungsvariante) vorgesehen, so ist in Abstimmung mit dem AG die gesamte Konstruktion des Fahrbahnüberganges derart zu wählen, dass die vorgesehenen Beläge (Betondecken, etc.) durchgehend hergestellt werden können (z.B. Befahrbarkeit der Grundkonstruktion mit dem Betondeckenfertiger ohne zusätzliche Umbaumaßnahmen).
- (5) Im Bereich von Kontaktflächen verschiedener Werkstoffe sind entsprechende Zwischenlagen auszuführen (Vermeidung Kontaktkorrosion).
- (6) Im Falle einer nachträglichen Ausgleichsbeschichtung von unmittelbar befahrenen Teilen des Fahrbahnüberganges ist das Fertigungsmaß darauf abzustimmen.
- (7) Bei Verwendung von Abschaltblechen ist Vorsorge zu treffen, dass diese nachträglich wieder entfernt werden. Anderweitige Abschaltungen sind ebenfalls gänzlich zu entfernen.
- (8) Der Dichtprofilverlauf von Profilkonstruktionen (inkl. Unterflurkonstruktionen) hat entsprechend der Rand- und Mittelstreifenkontur eines Tragwerkes ungestoßen bis zur Unterkante der Gesimse zu erfolgen. Abänderungen sind nur im Einvernehmen mit dem AG zulässig.
- (9) Bei Fingerkonstruktionen hat die Oberfläche der Fingerplatten eine rautenähnliche Struktur durch mind. 2 mm tiefe Nuteinfräsung aufzuweisen. Die Ecken am Nutgrund sind auszurunden, die Kanten der Rauten zu entgraten.
- (10) Horizontale Entlüftungs- und Verfüllöffnungen sind nach dem Erhärten des Vergussbetons von Verunreinigungen und Schlemmen zu befreien, sowie anschließend durch einen Kunstharzverguss (z.B. Epoxidharz) bzw. gleichwertigem abzudichten (Schwindfugen des Vergussbetons und der Oberfläche). Die angrenzenden Bereiche des Tragwerkes und der Schottermauer sind weiters mit einer Tiefenhydrophobierung zu versehen.
- (11) Verankerungsschlaufen von Fahrbahnübergängen sind über die Gesamteinbaubreite der Konstruktion auszuführen.

2.10.4 Leiteinrichtungen

Grundlage für die Situierung der Randabsicherungen auf Randbalken von Kunstbauwerken stellen die entsprechenden Regelpläne dar.

2.10.5 Entwässerungen

Der Abdichtungsflansch von Tagwassereinfläufen und Abdichtungsentwässerungen ist gegenüber der Betonoberfläche mindestens 1 cm tiefer zu setzen.

Generell sind Entwässerungsrinnen und Einlaufgitter RVS - gemäß unter der anschließenden plangemäßen Fahrbahnoberfläche zu versetzen.

Bei neu einzubauenden Entwässerungskonstruktionen ist der erforderliche Querschnitt im Beton mittels Kernbohrung herzustellen. Der zusätzlich zur Kernbohrung im Beton zu tätige Ausbruch für die Einlauftrichter ist mit einem Betonschnitt an der Oberseite zu begrenzen. Bei den Tropftüllen ist diese Ausbruchfläche bereits so groß zu wählen, dass das künftige Passstück der Abdichtung in diese Fläche tiefer eingesetzt werden kann. Dabei ist mit dem Vergussbeton um die Stärke des Abdichtungspassstückes gegenüber der angrenzenden Tragwerksoberfläche zurückzubleiben.

2.10.6 Wasserableitung

Anbindungen von Rohrleitungssystemen an Entwässerungen (Brückenabläufe, Tropftüllen) sind mit einer Übergriffslänge von mindestens 5 cm über die Rohrstützen demontierbar herzustellen. Aussparungen oder Kernbohrungen im Konstruktionsbeton sind daher entsprechend groß zu halten. Rohrleitungssysteme sind mit allen erforderlichen Formstücken, Verbindungen und Dehnstücken der nachstehenden Materialauswahl entsprechend den Arbeitsanweisungen des Materialherstellers auszuführen.

Sämtliche Befestigungselemente sind in nicht rostender Ausführung (rostfreier Stahl, mind. Widerstandsklasse III) herzustellen. Der Abstand der Befestigungspunkte ist in Abhängigkeit der Materialwahl entsprechend den Herstellerangaben so zu wählen, dass eine stabile Führung der Leitungen gegeben ist (Richtwerte: horizontaler Verlauf $e = 2$ m, vertikaler Verlauf $e = 3$ m). Die Fixpunkte sind unter Berücksichtigung der Differenzdehnungen Tragwerk/Entwässerungsleitung festzulegen.

Die Planung der Leitungssysteme wird vom AG beigestellt, seitens des AN sind entsprechende Detailvorgaben (z.B. Abhängungen, Rohrlängen, Formstückdetails, Befestigungsmittel,...) rechtzeitig und in digitaler Form zu übergeben. Die Randbedingungen der Planung werden in einem Gespräch AG (inkl. Erhaltung), Planer und AN festgelegt.

Drainageleitungen in Bereichen, in denen keine Abdichtungsentwässerungen ausgeführt werden bzw. in Bereichen zwischen einzelnen Tropftüllen sind in ihrer Lage derart zu fixieren, dass beim Einbau der Schutzschicht bzw. des Randleistenbetons keine Verschiebungen auftreten können. Die Drainageöffnungen sind vor Verunreinigungen zu schützen (wie z.Bsp. Anordnung von Vlieslagen).

2.10.7 Besichtigungseinrichtungen und Zugänge

Vom AN sind die Werkstattpläne entsprechend den Vorgaben im Detailprojekt anzufertigen und dem AG gemäß Planprüflauf zur Zustimmung vorzulegen. Sämtliche Schließzylinder sind vom AN nach den Vorgaben des AG (Zentrale Schließanlage) beizustellen.

2.10.8 Kabelführungsrohre, Kabelschächte

Die horizontale plangemäße Lage der Kabelführungsrohre ist gegen ungewolltes Verschieben (bei Betonierung) sicherzustellen. Ein konstanter Spalt zwischen den Rohren für den Betoneinbau ist durch Distanzelemente sicherzustellen.

Der AN hat mittels Kalibrierung die Durchgängigkeit der Kabelrohre nachzuweisen.

2.11 In der LB-VI nicht belegt

2.12 Steinsatz, Böschungs-, Ufer- u. Sohlsicherung

2.12.1 Anforderungen Wasserbausteine

Die CE Kennzeichnung und die Konformitätserklärung der Wasserbausteine sind der ÖBA vor Einbau der Wasserbausteine zu übergeben. Es dürfen nur Wasserbausteine gemäß EN 13383-1 Frost-Tauwechselbeständigkeit Kategorie FTA und Sonnenbrand der Kategorie SBA verwendet werden.

Der Frost-Tau-Wechselbeständigkeit-Versuch ist auch dann durchzuführen, wenn die Wasseraufnahme gemäß EN 13383-2 $< 0,5\%$ (Massenanteil in Prozent) beträgt.

2.13 Instandsetzung Beton, Stahlbeton und Mauern

2.13.1 Untergrundvorbereitung (Bearbeitungsmethoden)

Mit den gewählten Verfahren ist neben der Erreichung eines gesunden Kernbetons auch die völlige Entfernung von Betonanstrichen oder Betonbeschichtungen vorzunehmen, sofern nicht

nachgewiesen wird, dass verbleibende Reste die Haftzugfestigkeit und Materialverträglichkeit nachfolgender Arbeitsgänge nicht negativ beeinflussen.

2.13.2 Ausgleichs- und Instandsetzungsmörtel

2.13.2.1 Allgemein:

Im Einvernehmen mit dem AG ist vom AN für jeden Anwendungsbereich ein Sanierungsvorschlag mit Arbeitsablauf (inkl. Untergrundvorbereitung und Nachbehandlung) und Angabe der verwendeten Materialien vorzulegen. Die technischen Berater der betreffenden Produktherstellerfirmen sind über Aufforderung des AG beizuziehen. Die Verarbeitungsrichtlinien der Hersteller sind zwingend einzuhalten.

Im Sichtflächenbereich sind die Sanierungsstellen dem vorhandenen Beton durch geeignete Maßnahmen in Farbe und Struktur möglichst anzugleichen.

2.13.2.2 Korrosionsschutz der Bewehrung

Im Bereich korrodierter Bewehrung ist der Beton bis zum Erreichen einer einwandfreien Anschlussfläche abzutragen. Beim Freilegen tragender Bewehrung sind hierdurch bedingte mögliche statisch-konstruktive Auswirkungen (z.B. fehlender Verbund) zu beachten.

2.13.3 Injektionsarbeiten

Das Injizieren von Rissen soll bei möglichst großer Rissöffnung erfolgen. Es ist der Temperaturgradient am Tragwerk zu beachten. Wegen der Zeitabhängigkeit kann es bei diesen Arbeiten zu gewissen Wartezeiten kommen.

2.14 In der LB-VI nicht belegt

2.15 Unterbauplanum u. ungebundene Tragschichten

In Ergänzung zu den RVS gelten folgende Anforderungen und Vorgaben:

- a) Im Zuge der Kontroll- bzw. Abnahmeprüfungen hat der Verdichtungsnachweis für die hergestellten ungebundenen Tragschichten grundsätzlich über die flächendeckende Verdichtungskontrolle zu erfolgen.
- b) Verschmutzungen aller Art auf der Oberfläche von ungebundenen Tragschichten sind vor der Herstellung der nächsten Schicht zu entfernen.
- c) Die Verwendung von RA-Material ist nur für Lastklassen III – VI zulässig.

2.15.1 Schichtanforderung

Ergänzend zur RVS 08.15.01 wird die Schichtanforderung an die ungebundene Untere Tragschicht der Klassen U6 bis U8 im Falle einer Schichtstärke > 40 cm wie folgt festgelegt:

$$EV1 \geq 81 \text{ MN/m}^2 \text{ und } EV2/EV1 \leq 2,2$$

Ergänzend zur RVS 08.15.02 wird für die Schichtanforderung an die ungebundene Tragschicht aus recycelten Asphaltgranulat für die Abnahmeprüfung EV1 ergänzt.

2.15.2 Mindestanforderungen an das Unterbauplanum

Ergänzend zur RVS 08.03.01 (Ausgabe 1. Oktober 2010) werden die Mindestanforderungen an das Unterbauplanum für die wie folgt geändert:

$$E_{v1} \geq 35 \text{ MN/m}^2 \text{ oder}$$

$$E_{v1} \geq 25 \text{ MN/m}^2 \text{ und } E_{v2}/E_{v1} \leq 2,0 \text{ (für bindige Böden)}$$

2.15.3 Mindestanforderungen an Geh- und/oder Radwege

Für Geh- und Radwege oder Radwege mit einer Konstruktionsdicke ≥ 40 cm gelten folgende Verdichtungswerte für Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten:

- a) Mindestanforderung Unterbauplanum:
 $EV1 \geq 7,5 \text{ MN/m}^2 \text{ und } EV2/EV1 \leq 2,5$
- b) Mindestanforderung Ungebundene Obere Tragschicht:
 $EV1 \geq 45 \text{ MN/m}^2 \text{ und } EV2/EV1 \leq 2,5$
- c) Prüfungen:
1 x je 4.000 m² (mindestens jedoch 3 Prüfungen)
< 1.000 m² kann die Prüfung entfallen

2.15.4 Mindestanforderungen an das Gesteinsmaterial für ungebundene Tragschichten

Die ungebundene Untere Tragschichte in einer Mächtigkeit von 30cm bis 60cm ist aus Korngemischen 0/63 herzustellen. Ab einer Schichtdicke von 45cm hat der Einbau jedenfalls in zwei Lagen zu erfolgen.

Die ungebundene Obere Tragschicht in einer Mächtigkeit von 10cm bis 20cm ist aus Korngemischen 0/32 oder 0/45 (ab 15 cm Schichtdicke) herzustellen. Die Herstellung einer Feinplanie aus dem Material < 22 mm ist nicht zulässig.

2.15.5 Mindestanforderungen an die Materialqualität für Bodenauswechslungen, Dammaufstandsflächen, verbesserter Untergrund

Der Anteil an Korn unter 0,063 mm darf im Korngemisch 10 M.-%, der Anteil unter 2 mm darf 30 M.-% und der Anteil unter 63 mm darf im Korngemisch 70 M.-% nicht überschreiten.

2.15.6 Abnahme- und Kontrollprüfungen

Ergänzend zu den einschlägigen Prüfvorschriften der RVS bzw. NORMEN wird festgelegt:

Der AG behält sich vor, ohne gesonderte Vergütung an den AN, Kontrollprüfungen als Abnahmeprüfungen anzuerkennen. Der AN hat für die Kontroll-, Abnahme-, Eingrenzungs- und Ersatzprüfungen Materialien und Geräte (z.B. LKW als Gegengewicht, etc.) zur Verfügung zu stellen. Nach der Durchführung der Abnahme- und Kontrollprüfungen der bituminösen Schichten sind die entstandenen Bohrlöcher vom AN mit Rephalt oder einem gleichwertigen Produkt fachgerecht zu verschließen.

Für die Durchführung der Kontroll- und Abnahmeprüfungen ist der Lastplattenversuch mit der dynamischen Lastplatte nicht zulässig.

Entgegen der RVS 11.03.21 werden bei eingrenzender Prüfungen keine verdichteten Prüfungen zugelassen.

2.16 Bituminöse Trag- und Deckschichten

Zusätzlich zu den ÖNORMen und RVSen gelten auch die FSV- Arbeitspapiere als verbindlich.

2.16.1 Herstellung der Asphaltsschichten

Für die Herstellung der Asphaltsschichten gelten folgende Vorgaben:

2.16.1.1 Herstellung der Asphaltdecke

Das FSV Arbeitspapier Nr. 05 - Ausbildung von Nähten, Anschlüssen und Fugen im Asphaltstraßenbau (Juli 2013) ist anzuwenden.

Bei den Unterflurkonstruktionen ist im Belag über dem Dehnungsspalt des Schleifbleches mittels Fugenschneider eine Fuge (8 mm) herzustellen und mit Fugenvergussmasse zu verfüllen. Der für die Entwässerung benötigte Gegenkeil ist händisch in einem Arbeitsgang mit der Herstellung der Deckschicht auszuführen.

2.16.2 Anforderungen an die Asphaltkonstruktion

2.16.2.1 Ebenheit (in Längs- und Querrichtung)

Bei Überbreiten im Baulos (zB.bei Abbiegespuren) gilt als Bezugbasis für die Abrechnung jeweils die mittlere Fahrspurenbreite bezogen auf das gesamte Baulos.

Die Prüfung der Ebenflächigkeit hat in der Regel im rechten Fahrspurkanal je Fahrstreifen zu erfolgen. Bei Fahrbahnbreiten < 5 m erfolgt die Prüfung der Ebenflächigkeit im rechten Fahrspurkanal (in der Regel in Richtung der Kilometrierung).

2.16.2.2 Spurrinnenausbildungen

Die maximal zulässige Verformung aus Spurrinnenausbildungen darf nach 5 Jahren auf der Oberfläche der Asphaltkonstruktion den Einzelwert von 8 mm (Latte und Messkeil) bzw. den 50m-Mittelwert von 5 mm (RoadSTAR RVS) unter Berücksichtigung der Randbedingungen des Verkehrsaufkommens nicht überschreiten.

Bei Überschreitung sind die schadhafte Schichten so wie alle eventuell darüber liegenden Schichten auf Kosten des AN zu erneuern.

Die Austauschlänge ist hierbei je Fahrstreifen mit mindestens 50m festgelegt. Falls im Zuge der Beweisführung ein Spurbildungstest durchgeführt wird, gelten die Anforderungen gemäß ÖNORM ohne jegliche Toleranzen.

Für den Fall der getrennten Vergabe von Tragschicht und Deckschicht:

Sollte die Schadensursache auf die Tragschicht zurückzuführen sein, so ist der AN welcher die Deckschicht durchgeführt hat dahingehend beweispflichtig dem AN die Tragschichten seiner allfälligen Gewährleistungen oder Verschulden nachzuweisen. Misslingt der Nachweis haften beide AN solidarisch.

2.16.2.3 Mischgutverbrauch

Mischgutmehr- / Minderverbrauch:

Bei der Berechnung des Mischgutmehr-/minderverbrauches gemäß RVS 11.03.21, Pkt. 6.2 wird festgelegt, dass für jedes Prüflös der Mischgutmehr- bzw. –minderverbrauch gesondert berechnet wird.

2.16.2.4 Schub- und Haftverbund

Ist polymermodifiziertes Vorspritzmittel ausgeschrieben, so gelten für die Abnahme der darüber eingebauten Schichte die (erhöhten) Abnahmewerte (Anforderungswerte) für den Schub- und Haftverbund.

2.16.2.5 Mischgut Tonneneinbau - Abrechnungsmenge:

Bei einer Schicht - Raumdichte von mehr als 2,5 to/m³ (bzw. 2,6 to/m³ für Basalt) ist die Mischgut - Abrechnungsmenge nach folgender Formel zu berechnen:

$$MGAM \text{ (to)} = MGEM_{IST} \times i \times VG_{IST} / RD_{SCHICHT} \times VG_{SOLL}$$

MGAM	Mischgut - Abrechnungsmenge in to
MGEM _{IST}	Ist-Mischgutmenge in to (anerkannte Lieferscheine)
i	2,5 to/m ³ (bzw. 2,6 to/m ³ für Basalt)
RD _{SCHICHT}	Schicht Raumdichte gemäß Abnahmeprüfung in to/m ³
VG _{SOLL}	Mindest-Verdichtungsgrad gemäß einschlägiger RVS in %
VG _{IST}	Ist - Verdichtungsgrad gemäß Abnahmeprüfung in %

2.16.2.6 Änderung der Berechnung des Qualitätsabzuges:

Entgegen der RVS 11.03.21 wird die Berechnung des Mischgutminderverbrauches und des Qualitätsabzuges bei Unterschreitung der Solleinbaudicke der jeweiligen Schicht wie folgt geändert: Liegt der umgerechnete Einheitspreis der jeweiligen Position unter 55,00 €/to (umgerechnet mit 2,5 to/m³ und der Solleinbaudicke [cm]), wird der Berechnung des Qualitätsabzuges und des Mischgutminderverbrauches ein geänderter (umgerechneter) Einheitspreis von 55,00 €/to zugrunde gelegt.

Beispiel:

7cm ACtrag, Einheitspreis 2 €/m²

daraus folgt:

$$2 \text{ €/m}^2 / 0,07 \text{ m} / 2,5 \text{ to/m}^3 = 11,43 \text{ €/to} \leq 55 \text{ €/to}$$

Der Abzugsformel zugrunde gelegter Einheitspreis:

$$55 \text{ €/to} \times 2,5 \times 0,07 = 9,62 \text{ €/m}^2$$

2.16.2.7 Transport

Der Punkt 4.6 Transport der RVS wird dahingehend geändert, dass der 3. Satz „Um Qualitätseinbußen (Entmischung, Verhärtung, unzulässige Abkühlung usw.) unter üblichen Transportbedingungen zu vermeiden, wird die maximale Transportweite von der Asphaltmischanlage zur Einbaustelle mit 80 km begrenzt.“ ersatzlos gestrichen wird. Die max. Erzeugungstemperatur lt. RVS sowie die minimale Einbautemperatur lt. RVS sind einzuhalten um somit eine entsprechende Mischgutqualität sicherzustellen.

2.16.3 Anforderungen an Baumaterialien

Ergänzend zu den einschlägigen Prüfvorschriften der RVS bzw. NORMEN wird festgelegt:

2.16.3.1 Mindestanforderungen an das Gesteinsmaterial für Deckschichten

Unter Berücksichtigung der Vorgaben der ÖNORMen, der RVSen und den Technischen Vertragsbedingungen gelten für die Asphalte folgende von der RVS abweichende Anforderungen für Deckschichten:

- Entgegen der RVS 08.97.05, Tab. 7 sind für die Körnungen > 2,0 mm die Gesteinsklassen G1 zu verwenden und können für Körnungen < 2,0 mm die Gesteinsklassen G1 oder Kalk-Dolomitsande der Gesteinsklasse G3 verwendet werden.
- Entgegen der RVS 08.97.05, Tab.7 Abschnitt 4.2.2 und 4.2.3 sind für die Körnungen 0/2 ein maximaler LA - Wert von 25 und ein Mindest- PSV-Wert von 38 erforderlich.

2.16.4 Qualitätssicherung

2.16.4.1 Bezugsquellen:

Seitens des AN sind mit Baueinleitung die Erstprüfung und der Nachweis der CE – Kennzeichnung vorzulegen.

Jede Änderung der Bezugsquelle ist dem AG zwei Wochen vor dem Einbau unter Vorlage neuer Prüfzeugnisse bekannt zu geben.

2.16.4.2 Überwachung und Probenahmen durch den AG

Der Auftraggeber behält sich vor, im Zuge der Asphaltarbeiten bzw. vor Beginn derselben, die maschinellen Einrichtungen des Asphaltlieferwerkes zu überprüfen und ebenso zusätzliche Probenahmen an den Ausgangsstoffen zur Asphaltmischgutherstellung (Bindemittel und Gesteinsmaterial) durchzuführen.

Ebenso behält sich der AG vor, das Laboratorium zu überprüfen, das die materialtechnischen Materialprüfungen während der Asphaltarbeiten durchführt.

Im Falle von Mängeln an der maschinellen Ausstattung der Asphaltmischanlage sowie, wenn Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der Kontrollprüfungen bestehen, kann der AG die Unterbrechung der Asphaltarbeiten anordnen.

Dem AG und seinem Vertreter, der ÖBA, ist jederzeit der Zutritt zum Asphaltlieferwerk und zum Labor, welches die Kontrollprüfungen durchführt, zu gewährleisten.

Die Prüfberichte über die Kontrollprüfungen sind auf Verlangen der ÖBA innerhalb von 48 Stunden nach Probenahme zu übergeben.

2.16.4.3 Asphaltprüfungen

2.16.4.3.1 Kontrollprüfungen

Der AN hat die Prüfungen zu veranlassen und die Kosten zu tragen.

Die Ergebnisse der Kontrollprüfungen sind dem AG zu übergeben. Es werden nur positive Kontrollprüfungen als Kontrollprüfung anerkannt. Für unterlassene Kontrollprüfungen werden entsprechende Beträge, welche die mit der Abnahmeprüfung betrauten Prüfstelle verrechnen würde, abgezogen.

2.16.4.3.2 Abnahmeprüfungen

Der AG hat die Prüfungen zu veranlassen und die Kosten zu tragen. Abnahmeprüfungen dürfen nur von akkreditierten Prüfstellen durchgeführt werden. Der AN trägt die Kosten für die notwendigen Hilfsgeräte zur Durchführung der Prüfungen. (LKW, etc.)

Wird Mischgut von mehr als zwei Anlagen geliefert, so trägt der AN die Mehrkosten für die dadurch erforderlichen zusätzlichen Abnahmeprüfungen. Die Veranlassung hat durch den AN zu erfolgen.

2.16.4.3.3 Eingrenzende Prüfungen

Eingrenzungsprüfungen sind durch diese Prüfanstalt durchzuführen, welche mit der Abnahmeprüfung betraut wurde. Davon abweichende Regelungen sind einvernehmlich festzulegen. Jedem Vertragspartner steht das Recht zu einer eingrenzenden Prüfung nur einmalig zu. Der Veranlasser bestimmt die Anzahl der Eingrenzungsprüfungen, die einzugrenzenden Parameter sowie die Entnahme- bzw. Messstellen. Die Ergebnisse der vorangegangenen Prüfungen werden weiterhin berücksichtigt, lediglich die zugeordnete Menge bzw. Fläche wird durch die eingrenzenden Prüfungen gemäß Richtlinie, etc. entsprechend eingeeengt.

Die Kosten der Prüfung, der Verkehrsabsicherung, etc. sind vom Veranlasser zu tragen.

2.16.4.3.4 Ersatzprüfungen

Bestehen begründete Zweifel und sind diese auch eindeutig zuordenbare Indizien und/oder zusätzliche Prüfergebnisse belegbar, dass die Ergebnisse der Abnahmeprüfungen dem tatsächlichen Zustand der zugeordneten Fläche entsprechen, hat jeder Vertragspartner das Recht zur einer Ersatzprüfung. Jedem Vertragspartner steht das nur einmalig zu. Die mit der Ersatzprüfung zu beauftragende akkreditierte Prüfstelle ist einvernehmlich zwischen dem AN und dem AG festzulegen. Kann keine Einigung gefunden werden, bestimmt der AG die Prüfstelle. Im Einvernehmen zwischen dem AG und dem AN werden die Anzahl der Ersatzprüfungen, die zu ersetzenden Parameter sowie die Entnahme- bzw. Meßstellen festgelegt. Das Ergebnis der Abnahmeprüfung wird durch das Ergebnis der Ersatzprüfung ersetzt bzw. teilweise ersetzt und der Prüflosfläche zugeordnet.

Kosten (Prüfkosten, Verkehrsabsicherungskosten, etc.) werden durch denjenigen getragen, durch dessen Verschulden die Ersatzprüfung erforderlich wurde (AN, AG, Prüfstelle), ansonsten durch den Veranlasser.

2.16.5 Mischgutabrechnungsprogramm

Für die Abrechnung des Mischgut Mehr- bzw. Minderverbrauches und für die Berechnung der allfälligen Qualitätsabzüge ist das Mischgutabrechnungsprogramm der FSV zu verwenden.

15%

2.17 Betondecken, zementstabil. Tragschichten

Für die Herstellung der Betondecke gelten die Bestimmungen und Vorschriften der RVS mit folgenden Erweiterungen und Abänderungen:

2.17.1 Betonmischgutzubereitung (Ergänzung zu RVS)

Die Homogenität der verwendeten Gesteinskörnungen ist in Bezug auf Herkunft und Mischverhältnis stets zu gewährleisten. Ein fuhrenweises Zumischen von Beton unterschiedlicher Rezeptur und Gesteinskörnungen ist untersagt. Für die Herstellung des Oberbetons darf kein Dolomit, Kalk oder Serpentin Gesteinsmaterial verwendet werden.

2.17.2 Deckenherstellung (Ergänzung zu RVS)

Das Kettenfahrwerk des Betondeckenfertigers hat zur Gänze auf der bituminösen Schicht bzw. auf einem profilgerechten und tragfähigen auf den Fertiger ausgelegten Untergrund aufzuliegen. Aus der Konstruktion des Betondeckenfertigers bedingte Überbreiten der bituminösen Schicht über die lt. Projekt vorgegebenen bituminösen Schicht Breiten hat der AN auf seine Kosten herzustellen.

2.17.3 Koordinierung mit Kunstbauten

Erschwernisse bei der Betondeckenherstellung beim Anschließen an den Bestand, infolge Brückenpfeilern, Widerlagermauern, Stirnmauern, Gesimse, Stützmauern, Fundamenten, Kabelziehschächte, Lärmschutzwände, Pendelrinnen und sonstiger Entwässerungsanlagen etc., sowie auch wegen der beengten Platzverhältnisse im Bereich des Mittelstreifens sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

In diesem Zusammenhang wird auf die im Brückenbereich abweichende Beton-deckeneinbaubreite in Verbindung mit dem Platzbedarf z.B. für die seitlichen Abschaltungsbleche und dem damit verbundenen Aufwand für den Fertigerumbau, Stehzeiten und Materialverluste hingewiesen.

Sämtliche Erschwernisse für das Herstellen der Betondecke auf den Brückenobjekten, insbesondere auch wegen schräg zur Fahrbahnachse verlaufender Widerlager bzw. Fahrbahnübergänge, sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Sinngemäß gilt dies auch für die Herstellung der Betondecke im Tunnel. Hier ist insbesondere auf die erschwerten Bedingungen beim Auflager des Fertigers zu achten, Beschädigungen der Schlitzrinne sind zu vermeiden bzw. geht deren Sanierung oder Austausch zu Lasten des AN!

Die Kontrollprüfungen der Führungsdrähte für den Betondeckenfertiger vor dem Deckeneinbau werden gem. RVS von Organen des AG und AN gemeinsam vorgenommen und sind Voraussetzung für den Einbau der Betonfahrbahndecke.

Das Schnurprotokoll wird der Abrechnung entsprechend den Vertragsbestimmungen zugrunde gelegt.

Eine entsprechend exakte lage- und höhenmäßige Markierung der Messpunkte ist vom AN rechtzeitig gemeinsam mit den Vermessungsorganen des AG vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird besonders auf die Verpflichtung des AN hingewiesen, die Achskleinpunkte und Querprofile abzustecken, zu versichern und über die gesamte Bauzeit zu erhalten.

Für die Fertigereinbauarbeiten und die Fugenausbildung ist vom AN zeitgerecht ein Fugenteilungsplan zu erstellen und dem AG zur Genehmigung vorzulegen.

Beim Betondeckeneinbau ist zu berücksichtigen, dass in der Regel auf den Brückenobjekten der äußere Randbalken sowie darauf befindliche Lärmschutzwandsteher und/oder Geländerkonstruktionen hergestellt sind und auch die Fahrbahnübergangsunterflurkonstruktionen auf Endhöhe montiert sind.

Sollten aus Dispositionsgründen des AN Fahrbahnübergänge erst nach Herstellung der Betondecke eingebaut werden, ist für die Zwischenzeit im Fahrbahnbereich über dem Dilatationsspalt ein Baustellenprovisorium im Einvernehmen mit dem AG einzubauen, wobei die Abdichtung entsprechend zu schützen ist. Diese Kosten werden nicht gesondert vergütet.

Zur Spanndrahtbefestigung für die Nivelliereinrichtung des Betondeckenfertigers dürfen der Schutzbelag der Tragwerke und die Randbalken nicht angebohrt werden. Diesbezüglich ist betreffend einer geeigneten Konstruktion das Einvernehmen mit dem AG herzustellen.

Erschwernisse beim maschinellen Betondeckeneinbau aufgrund unterschiedlicher Betondeckenbreiten im Objekts- bzw. Freilandbereich (Fertigerumbau oder sonstiges) werden nicht gesondert vergütet. Es sind geeignete Maßnahmen für das Befahren der Brückenobjekte mit dem Betondeckenfertiger vorzusehen, die auch einen völligen Schutz aller Brückenteile und eventueller Befestigungskonstruktionen auf den Randbalken gewährleisten.

Über die Fugenausteilung auf den Brücken und in deren Nahbereich hat der AN dem AG einen Fugenausteilungsplan 2 Wochen vor Beginn des Betondeckeneinbaues zur Zustimmung vorzulegen. Bei Unterflurkonstruktionen sind im Dilatationsfugenbereich der Objekte unmittelbar nach Herstellen der Betondecke Entlastungsschnitte vorzunehmen.

Im Bereich von mind. 150m vor und nach den Brückenobjekten mit Überflurkonstruktionen wird die gesamte bituminöse Fläche zum Abbau der Schubkräfte auf eine Tiefe von bis zu 1 cm quer zur

Fahrbahn angefräst. Der daraus resultierende Betonmehrverbrauch ist mit den Einheitspreisen abgegolten.

2.18 Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen

Keine Ergänzungen/Änderungen zur RVS

2.19 In der LB-VI nicht belegt

2.20 Lärmschutzbauten

2.20.1 Grundlagen

Grundsätzlich gelten die in Österreich verbindlichen Normen für die Errichtung von Lärmschutzwänden in der jeweils gültigen Fassung, sowie die „Rechtlichen Vertragsbedingungen für den Straßenbau (RVS)“.

Das Auswechseln beschädigter Elemente oder ganzer Felder soll ohne wesentliche Behinderung des Betriebes und ohne Auswirkungen auf nicht betroffene Felder möglich sein.

2.20.2 Schalldämmung und Absorption

Für alle Wandkonstruktionen hat der AN die schalltechnischen Kennwerte durch ein Gutachten einer staatlichen autorisierten und akkreditierten Prüfstelle nachzuweisen.

Schalldämmung:

Abweichend zur ZTV-LSW wird festgelegt, dass die Prüfzeugnisse im Regelfall immer vorzulegen sind.

Die Schalldämmung darf an Stößen, Dehnfugen, Übergängen und Einbauten, wie Servicetüren, Brückenschürzen etc. nicht vermindert sein.

Als maßgebender Luftschalldämmwert ist DLR gemäß ÖNORM EN zu verwenden.

Schallabsorption:

Als maßgebender Schallabsorptionsgrad ist $DL\alpha$ gemäß ÖNORM EN zu verwenden.

2.20.3 Einwirkungen und Bemessungen

Statische Dimensionierung und Ausbildung:

Das Bauprojekt inkl. statischer Dimensionierung wird vom AG dem AN beigestellt.

2.20.4 Bauteilbezogene Spezielle Technische Anforderungen der Lärmschutzmaßnahmen

2.20.4.1 Allgemeines

Ein vom AN ohne unbedingte Notwendigkeit durchgeführtes Aus- und Wiedereinbauen von LSW – Elementen, das lediglich zur Arbeitserleichterung dient, wird nicht vergütet.

Die Lärmschutzwände werden außerhalb der Notrufstandplätze vorbeigeführt, wobei der Verzug nach außen in Fahrtrichtung gesehen mindestens 4 Normfelder (4,0m oder 5,0m) vor der Notrufsäule beginnt.

2.20.4.1.1 Stahlteile inklusive Korrosionsschutz

Sämtliche Konstruktionselemente und Blechteile aus Stahl müssen nach der Bearbeitung mit einer Feuerverzinkung nach ÖNORM EN hergestellt werden. Jeder Bauteil ist ein wesentlicher Teil.

Um Kontaktkorrosion der Schraubverbindungen zu verhindern, sind die Metalle an den Kontaktstellen z.B. durch Gummi, Kunststoffe oder Anstriche elektrisch nicht leitend zu verbinden.

2.20.4.1.2 Betonteile

Die Dicke von Betonteilen im Auflagerbereich hat grundsätzlich 12 cm betragen. Sollten aus statischen oder/und konstruktiven Gründen stärkere Platten erforderlich sein, so müssen die Auflagerzonen entsprechend ausgebildet werden (z.B. Ausklinkungen).

Die Lasteinleitung des im Auflagerbereich quasi unbewehrten Betons ist besonders zu beachten und Bauteile mit größeren Beanspruchungen (z.B. erdeingeschüttete Sockel) erfordern Sonderlösungen.

2.20.4.1.3 Service und Fluchttüren

Korrosionsschutz:

Der Korrosionsschutz sowohl auf Aluminiumuntergründen oder bandverzinktem Blech ist nach ZTV-ING oder zumindest gleichwertig auszuführen.

Service- und Fluchttüren dürfen nicht reflektierend ausgeführt werden, sondern sind so weit als möglich mit Absorptionsflächen zu versehen.

Servicetüren:

Servicetüren müssen mit Schlössern nachrüstbar ausgeführt werden.

Rahmen, Stock und Servicetürelemente sind im Farbton entsprechend der Farbgebung der Lärmschutzwand zu beschichten.

Servicetüren sind im Regelfall mit einer lichten Weite von 1,0m und mit einer Minstdurchgangshöhe von 2,00 m in die Lärmschutzwand einzubauen. Sie müssen selbstschließend sein.

Die endgültige Situierung der Servicetüren ist mit dem Betrieb abzustimmen.

Notausgänge:

Notausgänge müssen von der Fahrbahnseite her zu öffnen sein, außen müssen sie mit einem Knopf versehen sein. (Vierkant nach Rücksprache mit dem AG) Der Einbau eines Schlosses muss ohne zusätzliche Maßnahmen möglich sein.

Die Notausgänge werden im Farbton RAL 1018 (Zinkgelb) ausgeführt.

Im Bereich der Notausgänge bzw. im Bereich von Angriffswegen (besondere Notausgänge, die auch von den Einsatzorganisationen zum Einsatz genutzt werden können) über die äußeren Lärmschutzwände ist, wenn kein durchgehender Abgang vorhanden ist, ein Rangierbereich (z.B. Manipulationsfläche für Rettungstragen) in den Mindestabmessungen von 3,00 m Breite und 3,00 m Länge vorzusehen, oder mittels geeigneter technischer Maßnahmen (z.B. Vergrößerung der Türbreite o.Ä.) ein ungehinderter Abtransport von Patienten auf einer Rettungstrage sicherzustellen. Die lichte Stiegen- und Türbreite hat jedoch mindestens 1,20 m zu betragen.

Notausgänge sind in einer lichten Weite von 1,20m und mit einer Minstdurchgangshöhe von 2,0m in die Lärmschutzwand einzubauen und müssen selbstschließend sein.

Böschungsseitig ist ein geeigneter mittels Geländer abgesicherter Standplatz und ein Treppenabgang (B=1,20m) in das angrenzende Gelände herzustellen.

Notausgänge sind grundsätzlich fortlaufend zu kennzeichnen (Kilometrierung). Die Kennzeichnung ist im Bereich des Notausganges beidseitig anzubringen und in die Einsatzpläne der Einsatzorganisationen einzutragen. Die Beschriftung muss deutlich sichtbar sein.

2.20.4.1.4 Farbwahl / Gestaltung Lärmschutzwand

Hinsichtlich der genauen Farbwahl sind Muster vorzulegen, welche vom AG freigegeben werden.

Mehraufwendungen beim Versetzen der Elemente durch die Anordnung verschiedener Farben bzw. Materialien der Elemente sind mit den Einheitspreisen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

2.20.4.1.5 Leitschienen

Die Details sind entsprechend der RVS auszuführen.

Die Leitschienensteher sind so auszuteilen, dass kein Steher unmittelbar vor einer Flucht- oder Servicetür steht. Daraus entstehende Mehraufwendungen sind mit dem Positionspreis für die Leitschienen abgegolten.

2.20.4.1.6 Zusätzliche Sicherung der Elemente und Elementteile

Auf Brücken, Stützwänden und ähnlichen exponierten Stellen über, bzw. unmittelbar neben öffentlichen Verkehrsflächen, sind Lärmschutzelemente und Betonsockelelemente gegen Abstürzen auf diese Flächen durch Haltekonstruktionen (z.B. Drahtseile) zu sichern.

Sind spröde Materialien oder Materialien, bei denen eine Versprödung nicht auszuschließen ist (z.B. transparente Kunststoffe) vorgesehen, so ist die Sicherung gegen Abstürzen dieser Elemente und ihrer Bruchstücke konstruktiv durch Fangkonstruktionen (z.B. Schutznetze aus Drahtgeflecht oder bei transparenten Kunststoffen durch integrierte Fangkonstruktionen mit zusätzlichen Haltekonstruktionen aus Drahtseilen) zu gewährleisten.

Seile und Befestigungsmittel sind aus nichtrostendem Stahl nach ÖNORM EN ISO , Werkstoff-Nummer 1.4401 oder gleichwertig (z.B. 1.4571) auszuführen, wobei der Seildurchmesser 4mm nicht unterschreiten darf.

Im Bereich mit gesonderter Fangkonstruktion darf auf eine Haltekonstruktion verzichtet werden.

2.20.4.2 Fundierung / Steherbefestigung

2.20.4.2.1 Allgemeines

Es sind grundsätzlich Einzelfundierungen herzustellen.

Die Oberflächen der Köcher sind dachförmig mit ca. 5% Neigung abzuschrägen, damit das Niederschlagswasser von der Einspannstelle der Steher abfließen kann.

Pfahlköpfe müssen für die Aufnahme der Beanspruchungen aus den Stehern die statisch erforderlichen Bewehrungen aufweisen.

2.20.4.2.2 Ramppfähle

Grundsätzlich werden seitens des AG Bodenuntersuchungen (Beurteilung der Rammbarkeit des Untergrundes) zur Verfügung gestellt, die die Basis für die Ausarbeitung der Pfahlgründung

darstellen. Abgestimmt auf die Bodenverhältnisse und den Pfahldurchmesser sind geeignete Rammerschuhe, Bagger und Vibrationsrammen zu verwenden.

2.20.4.3 Flachfundierungen

Nur in Sonderfällen ist eine Flachfundierung auszuführen. Als Sonderfall gilt lediglich, wenn aus technischen und/oder geometrischen Gründen die vorgeschriebene Regelausführung der Bohrpfähle/Stahlrohrrammpfähle nicht durchführbar ist.

2.20.4.4 Lärmschutzwandsteher

Als Steher sind I-Breitflanschprofile zu verwenden, die durch Laschen erforderlichenfalls verstärkt werden.

Die Steher sind am Kopf mit einer Kappe zu versehen. Die Kappen sind mit mindestens 4 Nieten zu befestigen.

Der Achsabstand der Steher beträgt in der Regel:

- a) außerhalb von Kunstbauten 4,0 m / 5,0 m / 6,0 m
- b) auf Brücken 2,0 m

Montagebeschädigungen am Zinküberzug sind nach metallisch blanker Oberflächenvorbereitung mit einem Zinkstaubbeschichtungsstoff in einer Schichtdicke von 100µm nach ÖNORM EN ISO auszubessern.

Um Kontaktkorrosion der Berührungsflächen zwischen unterschiedlichen Metallteilen zu verhindern, sind die Metalle an den Kontaktstellen z.B. durch Gummi, Kunststoffe oder Anstriche elektrisch nicht leitend zu verbinden.

Um eine stufenlose Ausbildung der Lärmschutzwandoberkante zu erreichen, sind die Steher im rechten Winkel zur Längsneigung des Fahrbahnrandes bzw. des Randbalkens in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu versetzen (im Regelfall bis zu 4% Längsneigung, vergleiche auch ZTV-Lsw).

2.20.4.5 Lärmschutzmaterialien

2.20.4.5.1 Allgemeines

Die Wandelemente weisen folgende Längen im Regelfall auf:

- a) außerhalb von Kunstbauten.... 3,96 / 4,96 / 5,96 m
- b) auf Brücken 1,96 m

Die Passfelder sind Felder, die von der Regellänge abweichen.

Mineralfasermatten müssen wasserabstoßend und voll silikonisiert sein, dürfen weder flattern noch einknicken und dürfen nicht in Folien eingeschlossen werden. Sie müssen so eingebaut und gehalten werden, dass sie sowohl von der Vorderwand als auch von der Rückwand der Kassette einen Abstand von mindestens 2 cm aufweisen. Eindringendes Niederschlagswasser muss leicht aus den Elementen ausfließen können.

Zwischen den einzelnen Elementen ist entweder eine Verzahnung auszuführen (Nut und Feder), oder jedes Element muss mit einer entsprechenden, einseitig fest aufgeklebten Dichtung auf dem nächsten Element aufliegen. Die Fuge zwischen dem Wandsockelelement (i.A. Betonfertigteile) und dem darüber liegenden Wandelement (z.B. Holzbeton) ist mit einem ausreichend dicken Neoprenprofil oder verrottungsbeständigen Schaumstoffstreifen abzudichten. Sämtliche Dichtungen müssen vor Montage der Wandteile eingebaut werden.

Die Auflagerung nicht fix mit dem Steher verschraubter Wandteile muss mindestens 4 cm betragen.

Bei lose eingeschobenen Elementen müssen auf der Vorder- und Rückseite elastische Dichtungs- und Klemmprofile zwischen den Steherflanschen und den Elementen eingebaut werden.

2.20.4.5.2 Lärmschutzwälle und -dämme

Lärmschutzwall:

Anschüttungen ohne gesonderte Verdichtung. Die Kornverteilung und die Scherfestigkeit des Schüttmaterials ist auf die Böschungsneigung und die Dammhöhe abzustimmen.

Lärmschutzdamm

Vorgeschriebener Verdichtungsgrad $D_{pr} > 95\%$. Die Kornverteilung und die Scherfestigkeit des Schüttmaterials ist auf die geplante Böschungsneigung und die Dammhöhe abzustimmen.

Nachweis des erreichten Verdichtungsgrades durch Lastplattenversuche oder durch Trockendichtenachweise je 2.500 m³ Schüttung oder durch die Isotopensonde, jedoch mindestens 1 Nachweis für jeden einzelnen Damm.

Lärmschutzdamm mit aufgesetzter Lärmschutzwand

Für Lärmschutzdämme mit aufgesetzter Lärmschutzwand gelten für die Verdichtung der Dammschüttung erhöhte Anforderungen.

2.20.4.5.3 Lärmschutzelemente aus Holz

Das verwendete Holz muss resistent gegen organische Schädlinge sein (Klasse 1 nach DIN). Grundsätzlich ist nur gehobeltes und kesseldruckimprägniertes Lärchen- oder Kiefernholz oder Gleichwertiges (z.B. Thermoholz bei entsprechenden Nachweisen) zugelassen.

Die Holzschutzmittel dürfen keine pflanzen schädigenden Stoffe absetzen.

Die Mindestdicke der Flechholzstreifen muss 8mm betragen. Risse und Verwerfungen dürfen die schalltechnische Funktion und die Standsicherheit nicht beeinträchtigen. Holz darf nur mit diffusionsoffenen Anstrichen versehen werden.

Sämtliche Schrauben für die Verbindung aller Teile der Holzwandelemente (auch für die Abdeckbretter und Verkleidungen) haben NIROSTA - Qualität (mind. A2) aufzuweisen.

Nagelungen sind ausschließlich nur als provisorische Fertigungshilfe zulässig.

Flechthölzer sind pro Befestigungsstelle an den senkrechten Leisten mit jeweils zwei NIROSTA - Klammern zu fixieren.

Die verwendete Holzfestigkeit muss mindestens der Holzklasse S10 gemäß ÖNORM DIN entsprechen.

Die verwendeten Lärmschutzelemente dürfen nicht in direktem Erdkontakt stehen.

Wenn Holz zusätzlich zur Kesseldruckimprägnierung farbgebend gestrichen wird, so ist die Verträglichkeit des farbgebenden Anstrichs mit der Kesseldruckimprägnierung nachzuweisen.

Die Lärmschutzelemente sind zusätzlich gemäß ZTV-LSW zum chemischen Holzschutz mit einer austauschbaren Abdeckung zu versehen.

Eine direkte Auflagerung auf das Betonbrett ist nicht zulässig.

2.20.4.5.4 Lärmschutzelemente aus Acrylglas (Polymethylmethacrylat)

Es ist Acrylglas von wenigstens 15mm Dicke zu verwenden. Bei Acrylglas mit integrierter Fangkonstruktion sind die zusätzlichen Haltekonstruktionen aus Drahtseilen nach Angaben des Herstellers auszuführen.

2.20.4.5.5 Lärmschutzelemente aus Aluminium

In Abänderung zur ZTV LSW (1,0mm) muss die Blechdicke von Alukassetten mindestens 1,25 mm betragen.

Für den Korrosionsschutz der Außenflächen von Alukassetten sind die Beschichtungssysteme 3.6.3/1 (eine Deckbeschichtung Polyesterpulver- Einbrennlackierung SSD 60µm) und 3.6.3/2 (eine Zwischenbeschichtung PUR-Nassbeschichtung SSD 50µm und eine Deckbeschichtung PUR-Nassbeschichtung SSD 50µm) nach ZTV-ING, zulässig.

Bauteile an den Elementenden sind entsprechend robust und ebenfalls aus Aluminium auszuführen (Strangpressprofil oder Tiefziehteil). Die tragenden Bauteile sind aus Aluminiumstrangpressprofilen herzustellen (Ober- und Untergurt).

Aluminiumteile dürfen mit Stahlteilen nicht in elektrisch leitender Verbindung stehen.

2.20.4.5.6 Lärmschutzelemente aus Holzbeton

Keine weiteren Anmerkungen

2.20.4.5.7 Sockelplatten aus Beton

Die Betonsockelelemente sind so einzubauen, dass die als "Oberseite" bei der Herstellung entstandene raue Oberfläche (Besenstrich) zur Fahrbahn zeigt.

Diese Sockel müssen schalldicht an den Boden und an die Pfosten angeschlossen werden, wobei Entwässerungsöffnungen gem. LB-VI vorzusehen sind.

Für die Auflagerung der Lärmschutzelemente auf den Betonsockelelementen sind durchgehende Dichtbänder und der Auflagerung der Sockelelemente auf den Pfahlköpfen sind Elastomerlager oder Hartgummiplättchen zu verwenden.

2.20.5 Vorgangsweise bei besonderen Anlageverhältnissen

Grundsätzlich sind Fahrbahnunebenheiten in Freilandbereichen auszugleichen (theoretische Nivellette). Desgleichen sind im Brückenbereich höhenmäßige Abweichungen der Lärmschutzwandoberkanten zur Nivellette („durchhängen“ der Tragwerke) mittels Kunstharzmörtel – Unterbettung oder entsprechend angepassten Stehern auszugleichen.

2.20.5.1 Brückenbereiche und Stützmauern

2.20.5.1.1 Geländer

Unter Bezug auf die RVS sind für die Situierung der Lärmschutzwände im Bereich von Brückenobjekten zusätzlich folgende Punkte zu berücksichtigen:

Entsprechend RVS ist bei der Demontage der Geländerkonstruktion die Montage eines demontierbaren Zugbandes erforderlich.

2.20.5.1.2 Randbalken

Die Wandelemente von Lärmschutzeinrichtungen sind von der Randbalkenoberkante des Brückenobjektes mindestens 2cm freizusetzen. Die Abdeckung des verbleibenden Fugenspaltes muss mittels UV- und säurebeständigen Neopren – Streifenelementen (Breite 15cm), einseitig geklebten Neopolenschnüren erfolgen.

Die entsprechende Befestigung des Neoprenstreifens am Betonfertigteile der Lärmschutzwand ist durch Andübeln von Stahlklemmleisten in feuerverzinkter Ausführung zu gewährleisten.

Die Auflageflächen der LSW – Ankerplatten sind auszurichten und mit kunststoffvergütetem Zementmörtel auszufüllen bzw. satt im Mörtelbett (XF4) zu versetzen.

2.20.5.2 Tunnel

Schalldämmende Verkleidungen von Tunnelportalen und -wänden sind nach den einschlägigen Richtlinien und statisch konstruktiven Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Materialqualität für Verankerungen, auszuführen.

2.21 Sondergründungen

Keine Ergänzungen/Änderungen zur RVS

2.22 Bohr-, Ankerungs- und Injektionsarbeiten

2.22.1 Hang- und Felssicherungsarbeiten

Diese Maßnahmen dienen zur vorübergehenden oder endgültigen Sicherung von Einschnittböschungen und bestehen aus dem Einbau von Spritzbeton, Baustahlgitter, Vernagelung, Injektionsbohrankern, sowie vorgespannten Ankern, usw.

2.22.2 Spritzbeton

Spritzbetonsicherungen sind grundsätzlich unmittelbar dem Abtrag folgend einzubauen, um Auflockerungen des anstehenden Materials zu vermeiden.

Die angeordnete Spritzbetondicke „ds“ ist die Summe aller bis zum Abschluss der Stützmaßnahmen aufgetragenen Lagen. Diese Bestimmung gilt auch für den nachträglichen Einbau einer zweiten Lage Baustahlgitter.

Die luftseitige Begrenzungslinie des Spritzbetons kann mit entsprechender Abrundung der Kanten und Ecken der Bodenoberflächen folgen, jedoch mit der Bedingung, dass die angeordnete Spritzbetonstärke eingehalten wird.

Im Falle des Zutritts betonaggressiver Wässer ist, im Einvernehmen mit dem AG festzulegen, welche Binde- und Zusatzmittel für den Spritzbeton zu verwenden sind. Erstarrungsbeschleuniger sowie alle sonstigen Betonzusätze sind in allen Fällen auf das zur Verwendung gelangende Bindemittel abzustimmen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Betonzusätze die Bewehrung nicht angreifen und keine sonstigen Bauwerkschäden (z.B. Versinterungen) verursachen. Die Verwendung von alkalifreien Zusatzmittel ist vorgeschrieben und in der Kalkulation zu berücksichtigen.

2.22.3 Bohr-, Injektions - und Ankerungsarbeiten

Bei Einbringen von Ankern in den Wasserhaushalt ist darauf zu achten, dass die Bestimmungen des Umweltschutzes und Wasserrechtes eingehalten werden.

Bei Nassbohrungen ist für eine möglichst rasche Abführung des Wassers zu sorgen. Bei wasserempfindlichen Böden und Felsarten ist allenfalls Trockenbohrung mit Staubabsaugung anzuwenden.

Die Bohrlochdurchmesser werden entweder von der Bauaufsicht des AG (z.B. für Bodenaufschlüsse) angeordnet oder sind auf den Verwendungszweck (z.B. Verrohrung von Ankerlöchern) abzustimmen.

Bei Aufschlussbohrungen ist die Kernstrecke vollständig zu gewinnen, die Bohrgarnitur daher darauf abzustimmen. Es sind die Bohrkerne in vom AN beizustellende Kernkisten einzulegen, darauf die Bohrungen und die Bohrtiefen dauerhaft anzuschreiben, und die Kisten in einem geschlossenen Lagerraum des AN zu lagern. Im Lagerraum des AN – sofern vom AG keiner zur Verfügung gestellt wird - ist zusätzlich ein freies Lagervolumen und ca. 20 % der Grundrissfläche für gesonderte Lagerung von Bohrkernen des AG zu berücksichtigen.

Von den in Kisten eingelegten Kernen sind Farbfotos in Papierform und digital auf CD sowie Profile und Berichte gem. ÖNORM herzustellen, so dass zur Dokumentation eine eindeutige Zuordnung des Kisteninhalts möglich ist. Dem AG sind solche Fotos, Profile und Berichte je zweifach zu übergeben.

Für Verpressungen im Zusammenhang mit Ankerungen sind vor Beginn sämtlicher Verpressarbeiten alle Einzelheiten der Durchführung, die zu verwendende Zusammensetzung des Verpressgutes, die zum Einsatz kommenden Geräte, Verpressdrücke, Verpresszeiten, maximale Verpressgutmengen usw. mit der Bauaufsicht des AG festzulegen. Der Verpressdruck ist entsprechend der Überlagerung so zu wählen, dass keine schädliche Auflockerung des Gebirgsverbandes entsteht. Bei den Freispiel-Dauerankern ist ein mehrmaliges Nachpressen vorzusehen.

Der Injektionsverlauf ist über geeichte Registriergeräte, die den Druck- und Mengenverlauf über die Zeit aufzeichnen, festzuhalten. Der Injektionsdruck ist in unmittelbarer Nähe des Bohrlochmundes zu messen. Die Druck-Mengen Diagramme dienen in Verbindung mit der Zusammensetzung des Injektionsgutes zur Kontrolle der verpressten Mengen und als Abrechnungsgrundlage.

Zur Überprüfung der Zusammensetzung und der Eignung des verwendeten Injektionsgutes sind die nach den derzeit anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Geräte auf der Baustelle vorzuhalten. Nachweise über die Qualität der verwendeten Materialien und des Injektionsgutes sind auf Verlangen des AG durchzuführen und vorzulegen. Es dürfen nur für den jeweiligen Zweck technisch geprüfte und geeignete Bindemittel und Zuschläge verwendet werden.

Sämtliche o. a. Protokolle sowie Aufzeichnungen über Unterbrechungen und besondere Vorkommnisse sind der Bauüberwachung des AG täglich vorzulegen.

Alle Anker können sowohl als Systemankerung als auch für örtliche Sicherungen Anwendung finden.

2.23 Straßenausrüstung

2.23.1 Fahrzeugrückhaltesysteme

2.23.1.1 Einbauten:

Vor dem Rammen der Stützen hat sich der AN über sämtliche Einbauten, wie Entwässerungsanlagen, Leitungen und Kabel zu informieren, um Schäden zu vermeiden. Daraus resultierende Mehrkosten sind mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten.

Bei Beschädigungen von unterirdischen Einbauten, Entwässerungs- und sonstigen Anlagen ist der AN für jeden daraus entstehenden Schaden haftbar. Im Bedarfsfall ist der Stützenabstand an derartigen Stellen zu ändern. Wird der Stützenabstand geändert so muss seitens des AN nachweislich der ÖBA des AG vor dem Einbau ein planliches Einbauschema des Herstellers des FRS inkl. der Bestätigung der Funktionstüchtigkeit und der Gewährleistung der Aufrechterhaltung der geforderten Kriterien lt. Ausschreibung übergeben.

2.23.1.2 Brücken:

Auf Brücken hat sich vor der Montage der AN über eventuelle Fugenaufteilungen bzw. Hohlräume und Leerverrohrungen etc. zu informieren und sofern kein Aufteilungsplan der Befestigungen vorliegt, hat der AN einen solchen der ÖBA vor Montage zu übergeben. Die Montage der Befestigungen von FRS über vor angesprochenen Stellen darf nicht erfolgen. Daraus resultierende Mehrkosten sind mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten.

2.23.1.3 Geneigtes/unebenes Gelände:

Erschwernisse für das Rammen in geneigtem und unebenem Gelände werden nicht gesondert vergütet.

2.23.1.4 Beengte Platzverhältnisse/Flachfundamente etc.:

Die Erschwernis beim Versetzen von Leiteinrichtungen im Bereich von Lärmschutzwänden, Verkehrszeichen, etc. infolge beengter Platzverhältnisse, Flachfundamenten etc. gelten als Nebenleistungen und sind mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten.

2.23.1.5 Ergänzung zur LG23 – Ständige Vertragsbestimmungen Pkt. 07:

Aus der Unkenntnis des Ausschreibenden über die tatsächlich angebotenen Produkte, wird bei der Planung und Ausschreibung davon ausgegangen, dass Produkte einer Produktkategorie (Stahlleitschiene/ Stahlleitwand/ Fertigteilbetonleitwand / Ortbetonleitwand etc.) von nur einem Hersteller angeboten werden. Werden seitens des AN Produkte verschiedener Hersteller in derselben Produktkategorie angeboten bzw. eingebaut und ergeben sich daraus zusätzlich Übergangskonstruktionen bzw. Überlappungen mit Anfangs und Endelementen (Absenkung kurz/lang) etc., so werden diese Erschwernisse/Mehrleistungen nicht gesondert vergütet.

2.23.1.6 Konstruktive Lösungen:

Sämtliche konstruktiven Lösungen, welche eine Abänderung der nach Einsatzfreigabe zugelassenen FRS bedürfen, müssen seitens des AN nachweislich der ÖBA des AG vor dem Einbau durch ein planliches Einbauschema des Herstellers des FRS inkl. der Bestätigung der Funktionstüchtigkeit und der Gewährleistung der Aufrechterhaltung der geforderten Kriterien lt. Ausschreibung übergeben

werden. Sämtliche Erschwernisse/ Mehrleistungen sind mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten.

2.23.2 Leiteinrichtungen, Beschilderung und Wegweisung

Die Beschilderung und Wegweisung muss den Anforderungen der folgenden technischen Beschreibung für Wegweiser und Verkehrszeichen sowie insbesondere den RVS Richtlinien sowie der ÖNORM EN und der StVZVO entsprechen:

Material der Tafel

Die Tafel darf keine werbeähnlichen Kennzeichnungen haben. Das Jahr der Lieferung und das Firmensymbol sind sichtbar und dauerhaft auf der Rückseite der Tafel zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist in Form, Größe und Ausführung so zu gestalten, dass eine Erkennbarkeit und Ablenkung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

Gestaltung der Verkehrszeichen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass besonderes Gewicht auf die grafische Gestaltung der Tafeln im Hinblick auf den harmonischen Gesamteindruck gelegt wird. Dem AG ist die Möglichkeit zu geben nach Vorlage eines Entwurfes mit angemessener Frist (2 Wochen) korrigierend einzugreifen.

Die im Verkehrszeichenverzeichnis beiliegende Detailgestaltung der Logos und Symbole sind verbindlich lt. Bauprojekt und RVS auszuführen. Ebenfalls einzuhalten sind die Vorgaben aus den Verkehrszeichenplänen.

Sonstige Symbole, Internationale Kennzeichen etc. sind nach RVS auszuführen.

2.23.3 Bodenmarkierungen

2.23.3.1 Beschaffenheit der Fahrbahnoberfläche

Der Auftragnehmer hat sich, bevor er mit den Bodenmarkierungen beginnt, vom ordnungsgemäßen Zustand der Fahrbahnoberfläche gemäß den gültigen ÖNORMen zu überzeugen. Die zu markierende Fläche muss frei von Verunreinigungen sein, welche die Erfüllung der Anforderungen an die Bodenmarkierung beeinträchtigen könnten.

Eine entsprechende Mitteilung, dass vor Beginn der Markierungsarbeiten Reinigungsarbeiten durchzuführen sind, hat mindestens vier Kalendertage vor Beginn der Markierungsarbeiten zu erfolgen.

2.23.3.2 Materialanforderungen

Die Markierungsmaterialien einschließlich der Nachstreumaterialien müssen den Anforderungen der gültigen ÖNORMEN (EN) und ON-Regeln entsprechen.

2.23.3.3 Aufbringen der Nachstreuperlen

Die Nachstreuperlen sind so aufzubringen, dass eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Perlen im Querschnitt der Markierungsschicht erreicht wird. Bei Flächen- und Quermarkierungen hat das Aufstreuen der Nachstreuperlen mit einem Perlenstreugerät zu erfolgen.

2.23.3.4 Qualitätsanforderungen

2.23.3.4.1 Schichtstärken

Bei Einsatz von Bodenmarkierungsmaterialien, deren materialbezogene Zulassungen oder Produktblätter zur Sicherstellung der geforderten Markierungsstoffklassen größere Trockenschichtdicken verlangen, gelten diese Schichtdicken als Minimalanforderung. Wird die erforderliche Mindestschichtstärke unterschritten, so hat der Auftragnehmer diesen Mangel durch Nachmarkierung zu beheben.

2.23.3.4.2 Lagemäßige Abweichung der Markierung

Neue Markierungen sind deckungsgleich auf die bereits bestehende aufzubringen. Abweichungen der neuen Markierung werden in der Längsrichtung bis zu 10 cm und in der Querrichtung entlang der Längsbegrenzung eines Striches bis zu 1,5 cm toleriert. Markierungen außerhalb dieser Toleranz sind auf Kosten des AN zu entfernen und ordnungsgemäß herzustellen.

2.23.3.4.3 Abweichung von den Strich-Soll-Maßen

Als Strichlänge wird die Soll-Länge vergütet, die Abweichung von den Soll-Maßen darf maximal +/- 5cm betragen.

2.23.3.4.4 Mechanische Entfernung der bestehenden Bodenmarkierung

Ein Probefeld für die gewählte Abtragsmethode ist anzulegen und vom AG freizugeben.

2.24 In der LB-VI nicht belegt

2.25 Materialverwertung

Keine Ergänzungen/Änderungen zur RVS

2.26 Untergrunderkundungen

Keine Ergänzungen/Änderungen zur RVS

2.27 Landschaftsbau

Keine Ergänzungen/Änderungen zur RVS

B6

Allgemeine rechtliche Vertragsbestimmungen

Einleitung

Die Gliederung dieser allgemeinen rechtlichen Vertragsbestimmungen folgt der Gliederung der ÖNORM B 2110 idF 2013-03-15 (in der Folge „ÖNORM“). Die jeweiligen Ergänzungen/Änderungen zu den Bestimmungen der ÖNORM werden im Rahmen dieser allgemeinen rechtlichen Vertragsbestimmungen angeführt und gelten nur für diese allgemeinen rechtlichen Vertragsbestimmungen.

Hinsichtlich der projektspezifischen rechtlichen Vertragsbestimmungen wird auf den Teil B2 – Besondere Bestimmungen verwiesen. Soweit Punkte der ÖNORM in diesen allgemeinen rechtlichen Vertragsbestimmungen nicht genannt sind bzw. auch im Teil B2 – Besondere Bestimmungen nicht geändert sind, gilt die Bestimmung der ÖNORM unverändert.

- 1 Anwendungsbereich**
- 2 Normative Verweise**
- 3 Begriffe**
- 4 Verfahrensbestimmungen**
- 5 Vertrag**
 - 5.1 Vertragsbestandteile
 - 5.2 Vertragspartner
 - 5.3 Geltung bei Verbrauchergeschäften
 - 5.4 Behördliche Genehmigungen
 - 5.5 Beistellung von Unterlagen
 - 5.6 Verwendung von Unterlagen
 - 5.7 Änderungen
 - 5.8 Rücktritt vom Vertrag
 - 5.9 Streitigkeiten
- 6 Leistung, Baudurchführung**
 - 6.1 Beginn und Beendigung der Leistung
 - 6.2 Leistungserbringung
 - 6.3 Vergütung
 - 6.4 Regieleistungen
 - 6.5 Verzug
- 7 Leistungsabweichung und ihre Folgen**
 - 7.1 Allgemeines
 - 7.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner
 - 7.3 Mitteilungspflichten
 - 7.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts
 - 7.5 Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen
- 8 Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen**
 - 8.1 Abrechnungsgrundlagen
 - 8.2 Mengenermittlung
 - 8.3 Rechnungslegung
 - 8.4 Zahlung
 - 8.5 Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt bei Anlagen der technischen Ausrüstungen
 - 8.6 Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung
 - 8.7 Sicherstellung
- 9 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme**

10 Übernahme

10.1 Art der Übernahme

10.2 Förmliche Übernahme

10.3 Formlose Übernahme

10.4 Einbehalt wegen Mängel

10.5 Verweigerung der Übernahme

10.6 Rechtsfolgen der Übernahme

10.7 Übernahme von Teilleistungen

10.8 Kollaudierung

11 Schlussfeststellung

11.1 Zeitpunkt der Schlussfeststellung

12 Haftungsbestimmungen

12.1 Gefahrtragung und Kostentragung

12.2 Gewährleistung

12.3 Schadenersatz allgemein

12.4 Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer

12.5 Haftung bei Verletzung von Schutzrechten

12.6 Sonstige Haftungsregelungen gegenüber Dritten

13 Zusätzliche Bestimmungen zur ÖNORM

13.1 Abfall

13.2 Hochwasser

13.3 BauKG

13.4 Zedieren von Rechten

1 Anwendungsbereich

(es gilt Punkt 1. ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Für diesen Auftrag gelten die projektspezifischen rechtlichen Vertragsbestimmungen (siehe Teil B2 – Besondere Bestimmungen), subsidiär dazu diese allgemeinen rechtlichen Vertragsbestimmungen für Bauaufträge, subsidiär zu den projektspezifischen und allgemeinen rechtlichen Vertragsbestimmungen – unabhängig vom Auftragswert – die Bestimmungen der ÖNORM und im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.

Mit der Einreichung des Angebots, mit der Annahme bzw. mit der Ausführung des Auftrags anerkennt der AN die Geltung des vorstehenden Absatzes.

Die Vertragsbedingungen gelten uneingeschränkt auch für alle Vertragsanpassungen sowie Mehr-, Minder- und Regieleistungen.

2 Normative Verweise

(es gilt Punkt 2 der ÖNORM unverändert)

3 Begriffe

(es gilt Punkt 3 der ÖNORM unverändert)

4 Verfahrensbestimmungen

(es gilt Punkt 4 der ÖNORM unverändert)

5 Vertrag

(es gilt Punkt 5 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen/Änderungen)

5.1 Vertragsbestandteile

5.1.1 Allgemeines (es gilt Punkt 5.1.1 der ÖNORM unverändert)

5.1.2 Maßgebende Fassung (es gilt Punkt 5.1.2 der ÖNORM unverändert)

5.1.3 Reihenfolge der Vertragsbestandteile (Punkt 5.1.3 der ÖNORM gilt nicht und wird wie folgt geändert)

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

Schlussbrief

Bauübergabenederschrift

B2 – Besondere Bestimmungen

B7 – Leistungsverzeichnis

B6 – Allgemeine rechtliche Vertragsbestimmungen

B5 – Technische Bestimmungen

B3 – Gutachten - Bescheide

B4 – Pläne - Projektunterlagen

ÖNORM B 2110 idF 2013-03-15

Allgemeine gesetzliche Bestimmungen (UGB und ABGB)

Ergänzend zum LV sind sämtliche Bestimmungen des Vertrages, insbesondere die Änderungen / Ergänzungen des Teiles B5, bei der Kalkulation und Ausführung zu berücksichtigen. Klarstellend wird festgehalten, dass Änderungen / Ergänzungen keinen Widerspruch im Sinne der vertraglichen Widerspruchsregel darstellen. Verweise auf Dokumente außerhalb des Vertrages (z.B. Richtlinien, Normen, RVS), insbesondere aus dem LV, sind stets nachrangig zu sämtlichen Vertragsbestandteilen.)

5.2 Vertragspartner

5.2.1 Vertretung (es gilt Punkt 5.2.1 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

5.2.1.1 Vertretung des AG

Der AG wird durch den Projektleiter vertreten.

Die vom AG bestellte örtliche Bauaufsicht (ÖBA) vertritt den AG bei der Abwicklung des Bauvertrages, deren Weisungen vom AN und seinen Leuten, aber auch von seinen Subunternehmern und Zulieferanten sowie deren Leuten stets unverzüglich zu befolgen sind. Zu Vertragsanpassungen und Anordnung von Leistungsänderungen ist die ÖBA nicht berechtigt.

5.2.1.2 Vertretung des AN

Der AN ist verpflichtet, einen Bevollmächtigten zu bestellen, der ihn in allen Belangen und zwar auch in Fragen einer allfälligen Vertragsanpassung gegenüber dem AG vertritt. Allfällige Grenzen der Vertretungsvollmacht sind dem AG gegenüber unwirksam.

Der AG ist berechtigt, den bevollmächtigten Vertreter des AN sogleich, aber auch später aus wichtigen Gründen abzulehnen; in diesem Fall hat der AN unverzüglich einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen.

Der AN darf anstelle der von ihm namhaft gemachten Person eine andere Person nur aus wichtigen Gründen und nur nach vorheriger Bekanntgabe als bevollmächtigten Vertreter bestellen. Die beiden vorstehenden Absätze gelten sinngemäß.

Der bevollmächtigte Vertreter des AN muss während der Arbeitszeit stets erreichbar sein und ist verpflichtet, über Verlangen des AG unverzüglich auf der Baustelle persönlich zu erscheinen.

Der bevollmächtigte Vertreter des AN hat für die fortwährende Überwachung der vom AN sowie von den durch diesen beauftragten Subunternehmern und Zulieferanten beschäftigten Arbeitskräfte sowie die Einhaltung der gebotenen Disziplin durch die im Lager oder an der Baustelle tätigen Arbeitskräfte Sorge zu tragen und mit der Bauaufsicht stets engsten Kontakt zu halten; diese Vorschriften hat der AN seinen Dienstnehmern sowie den von ihm beauftragten Subunternehmern und Zulieferanten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

5.2.2 **ARGE (es gilt Punkt 5.2.2 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)**

Arbeitsgemeinschaften haben dem AG binnen 4 Wochen nach Auftragserteilung die UID-Nr. der ARGE bekannt zu geben.

5.2.3 **Mitteilung von wesentlichen Änderungen (es gilt Punkt 5.2.3 der ÖNORM unverändert)**

5.2.4 **Vertragsprache (es gilt Punkt 5.2.4 der ÖNORM unverändert)**

5.2.5 **Persönliches Verhalten von Arbeitnehmern der Vertragspartner (es gilt Punkt 5.2.5 der ÖNORM unverändert)**

5.3 **Geltung bei Verbrauchergeschäften**

(es gilt Punkt 5.3 der ÖNORM unverändert)

5.4 **Behördliche Genehmigungen**

(es gilt Punkt 5.4 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

5.4.1 **(es gilt Punkt 5.4.1 der ÖNORM gilt mit folgenden Ergänzungen)**

Behördliche Bescheide und Vorschriften liegen zur Einsichtnahme beim AG auf, vom AG noch einzuholende behördliche Bescheide und Vorschriften werden dem AN zur Verfügung gestellt.

Die für die Bauausführung relevanten Auflagen sind einzuhalten. Die Kosten jener Auflagen, die bei Angebotserstellung für das ausgeschriebene Projekt bekannt waren, sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Ungeachtet der besonders vorgeschriebenen wasserrechtlichen Bedingungen hat der AN darauf zu achten, dass keine schädigenden Stoffe, wie Zement, Betonzusatzmittel, Mineralöle und dgl. in Wasserläufe, Teiche und dgl. eingebracht oder am Ufer abgelagert werden. Wartungs- und Bedankungsarbeiten an Maschinen sind so durchzuführen, dass eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwässern durch Treibstoff oder Schmiermittel ausgeschlossen ist.

5.4.2 **(es gilt Punkt 5.4.2 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)**

Verzögerungen bei vom AN gemäß 5.4.2 der ÖNORM einzuholenden behördlichen Genehmigungen sind vom AN zu vertreten, wenn der AN nicht die entsprechenden Anträge in angemessener Frist ordnungsgemäß gestellt hat und das Verfahren entsprechend betreibt. Die Beweispflicht dafür trägt der AN.

Die Kosten für üblicherweise zu erwartende Behördenauflagen sind mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten.

Falls für die Durchführung der Arbeiten auf oder neben der Straße (im Sinne der StVO) behördliche Bewilligungen erforderlich sind, so sind diese stets vom AN zu erwirken.

Der AN fungiert in jedem Fall als verantwortlicher Bauführer im Sinne des § 90 StVO; Dies auch dann, wenn der AG Adressat des diesbezüglichen Bewilligungsbescheides ist. Für diesen Fall erklärt

der AN automatisch mit Abgabe seines Angebotes, dass er den AG aus diesem Titel, auch gegenüber Dritten, schad- und klaglos hält.

5.5 Beistellung von Unterlagen

(es gilt Punkt 5.5 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

5.5.1 (Punkt 5.5.1 der ÖNORM gilt unverändert)

5.5.2 (Punkt 5.5.2 der ÖNORM gilt unverändert)

5.5.3 (Punkt 5.5.3 der ÖNORM gilt unverändert)

5.5.4 Freigabe (Ergänzung zu Punkt 5.5 der ÖNORM)

Vom AN bzw. von Dritten herrührende Ausführungsunterlagen dürfen vor Freigabe durch den AG nicht eingesetzt werden. Der Freigabevermerk enthebt den AN jedoch nicht seiner Haftung bzw. Prüf- und Warnpflicht.

5.6 Verwendung von Unterlagen

(es gilt Punkt 5.6 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

5.6.1 (Punkt 5.6.1 der ÖNORM gilt unverändert)

5.6.2 (Punkt 5.6.2 der ÖNORM gilt unverändert)

5.7 Änderungen

(es gilt Punkt 5.7 der ÖNORM unverändert)

5.8 Rücktritt vom Vertrag

(Punkt 5.8 der ÖNORM gilt unverändert)

5.9 Streitigkeiten

(es gilt Punkt 5.9 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen/Änderungen)

5.9.1 Leistungsfortsetzung (Punkt 5.9.1 der ÖNORM gilt unverändert)

5.9.2 Schlichtungsverfahren (Punkt 5.9.2 der ÖNORM gilt unverändert)

5.9.3 Schiedsgericht (Punkt 5.9.3 der ÖNORM gilt unverändert)

5.9.4 Gerichtsstand (Ergänzung zu Punkt 5.9 der ÖNORM)

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Graz. Der AG ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, Klagen aus dem Vertrag auch bei jenem Gericht anzubringen, das nach den für den Staat, in dem der AN seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sachlich und örtlich zuständig ist.

6 Leistung, Baudurchführung

6.1 Beginn und Beendigung der Leistung

(es gilt Punkt 6.1 der ÖNORM unverändert)

6.2 Leistungserbringung

(es gilt Punkt 6.2 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen/Änderungen)

6.2.1 Ausführung (es gilt Punkt 6.2.1 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

6.2.1.1 (es gilt Punkt 6.2.1.1 der ÖNORM unverändert)

6.2.1.2 (es gilt Punkt 6.2.1.2 der ÖNORM unverändert)

6.2.1.3 (Ergänzung zu Punkt 6.2.1 der ÖNORM)

Der AN hat die vertragliche Leistung unter seiner Verantwortung auszuführen. Der AN hat allfälligen Subunternehmern und Zulieferanten die Beachtung aller ihm selbst vorgeschriebener Vorschriften zu überbinden und ist dafür dem AG verantwortlich.

6.2.1.4 (Ergänzung zu Punkt 6.2.1 der ÖNORM)

Hat der AN Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit, Richtigkeit oder Zweckmäßigkeit von Weisungen des AG, gegen die Beistellung von Materialien oder sonstigen Gegenständen bzw. gegen beigestellte Vorleistungen, so hat er sie dem AG unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen nachweislich mitzuteilen.

6.2.1.5 (Ergänzung zu Punkt 6.2.1 der ÖNORM)

Überhaupt hat der AN Umstände, die einer vertragsgemäßen Erfüllung entgegenstehen können, dem AG unverzüglich, längstens binnen zwei Wochen, schriftlich, per Fax oder elektronisch bekannt zu geben und geeignete Maßnahmen zu einer Abhilfe vorzuschlagen.

6.2.1.6 (Ergänzung zu Punkt 6.2.1 der ÖNORM)

Die Einbringung von Material, Werkzeug, Maschinen und sonstigen Hilfsmitteln des AN erfolgt ausschließlich auf dessen Gefahr und Kosten. Der AG übernimmt auch, wenn er dem AN Lagerräume oder -plätze überlässt, keinerlei Haftung für die eingebrachten Gegenstände.

6.2.1.7 Ergänzung zu Punkt 6.2.1 der ÖNORM:

Der AN hat den Ort der Leistungserbringung und sonstige von ihm mitbenützte Örtlichkeiten des AG gereinigt und frei von den von ihm eingebrachten Gegenständen zu hinterlassen. Bei der Leistungserbringung angefallene Abfälle, Verpackungsmaterialien udgl. sind auf seine Kosten und Gefahr nach den geltenden Rechtsvorschriften zu entsorgen.

6.2.2 **Subunternehmer (es gilt Punkt 6.2.2 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)**

Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, ausgenommen sind Kaufverträge sowie die Weitergabe an verbundene Unternehmen.

Die Weitergabe von wesentlichen Teilen der Leistung ist überdies nur mit schriftlicher, mittels Fax oder elektronisch erteilter Zustimmung des AG und nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis und technische Leistungsfähigkeit besitzt. Die Zustimmung des AG entbindet den AN nicht von seiner Haftung.

6.2.3 **Nebenleistungen (es gilt Punkt 6.2.3 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)**

Nebenleistungen des AN sind insbesondere auch:

- die Lieferung bzw. Beistellung aller für die Leistung nötigen Hilfsstoffe (z.B. Wasser, Strom, Treibstoff, Telefon usw.) sowie der erforderlichen Anschlüsse und Messeinrichtungen;
- die Baurestmassentrennung im Sinne des österreichischen Abfallwirtschaftsrechts, die auf eine solche Weise zu erfolgen hat, dass der AG von der Behörde nicht zur Verantwortung gezogen werden kann;
- die in den ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten, Honorar- und Gebührenordnungen bzw. Standardleistungsbeschreibungen angeführten Nebenleistungen;
- Montageeisen, die nicht konstruktiv notwendig und in den Bewehrungsplänen nicht dargestellt sind.

6.2.4 **Prüf- und Warnpflicht (es gilt Punkt 6.2.4 der ÖNORM unverändert)**

6.2.5 **Zusammenwirken im Baustellenbereich (es gilt Punkt 6.2.5 der ÖNORM B2110 mit folgenden Ergänzungen)**

6.2.5.1 (es gilt Punkt 6.2.5.1 der ÖNORM unverändert)

6.2.5.2 (es gilt Punkt 6.2.5.2 der ÖNORM unverändert)

6.2.5.3 (es gilt Punkt 6.2.5.3 der ÖNORM mit folgender Ergänzung)

Der AN verpflichtet sich zur Erstellung der erforderlichen Unterlagen gemäß §§ 4, 5, 6, 7 und 8 BauKG. Weiters verpflichtet sich der AN, diese erforderlichen Unterlagen dem Projektleiter im Sinne des BauKG bzw. Planungs Koordinator/Baustellenkoordinator nach BauKG gemäß §§ 4, 5, 6, 7 und 8 BauKG in digitaler Form rechtzeitig zu übergeben.

Weiters verpflichtet sich der AN, insbesondere zur Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren, zum Aushang der Vorankündigung iSd § 6 BauKG (durch seinen Sicherheitsbeauftragten). Sollte sich aus der Verletzung der sich aus dem BauKG für den jeweiligen AN ergebenden allgemeinen und im gegenständlichen Vertragsbestandteil festgelegten besonderen Pflichten eine Haftung des Projektleiters im Sinne des BauKG bzw. Planungs Koordinators/Baustellenkoordinators nach BauKG ergeben, so hält der AN den Projektleiter im Sinne des BauKG bzw. Planungs Koordinator/Baustellenkoordinator nach BauKG schad- und klaglos.

6.2.6 **Überwachung (es gilt Punkt 6.2.6 der ÖNORM unverändert)**

6.2.7 **Dokumentation (es gilt Punkt 6.2.7 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)**

6.2.7.1 Allgemeines (es gilt Punkt 6.2.7.1 der ÖNORM unverändert)

6.2.7.2 Baubuch und Bautagesberichte (es gilt Punkt 6.2.7.2 der ÖNORM unverändert)

6.2.7.2.1 Führung des Baubuches (es gilt Punkt 6.2.7.2.1 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Eintragungen haben in deutscher Sprache zu erfolgen.

- 6.2.7.2.2 Führung der Bautagesberichte (Punkt 6.2.7.2.2 der ÖNORM gilt nicht, und wird wie folgt geändert)
Führt der AN gemäß der vertraglichen Vereinbarung Bautagesberichte, sind diese dem AG ehestens, zumindest jedoch innerhalb von 14 Tagen, nachweislich zu übergeben. Der AG ist berechtigt, auch seinerseits Eintragungen in die Bautagesberichte vorzunehmen.
Die eingetragenen Vorkommnisse gelten nur nach Unterfertigung durch den AG als bestätigt.
Im Bautagesbericht werden alle wichtigen, die vertragliche Leistung betreffenden Tatsachen wie Wetterverhältnisse, Arbeiter- und Gerätezustand, Materiallieferungen, Leistungsfortschritt, Güte- und Funktionsprüfungen, Regieleistungen sowie alle sonstigen Umstände fortlaufend festgehalten.
- 6.2.7.2.3 (es gilt Punkt 6.2.7.2.3 der ÖNORM unverändert)
- 6.2.8 Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen (es gilt Punkt 6.2.8 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)**
- 6.2.8.1 Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung (es gilt Punkt 6.2.8.1 der ÖNORM unverändert)
- 6.2.8.2 Einbauten (es gilt Punkt 6.2.8.2 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)
- 6.2.8.2.4 Sofern im gegenständlichen Leistungsverzeichnis eine gesonderte Vergütung nicht vorgesehen ist, gilt:
Im Baubereich sind verschiedene Leitungen und Einbauten vorhanden. Rechtzeitig vor Baubeginn ist das Einvernehmen mit allen Leitungsträgern durch den AN herzustellen. Die Auflagen derselben sind einzuhalten. Alle bestehenden Leitungen müssen durch den AN erhoben und in der Natur markiert werden. Für die zeitliche Koordinierung der Arbeiten ist seitens des AN Sorge zu tragen. Für Leitungen und Einbauten deren Vorhandensein bereits aus den Ausschreibungsunterlagen und/oder vor Ort erkennbar sind gilt:
Die Kosten und Erschwernisse für die Ortung, Markierung, Sicherung, Verlegung sowie für die Behinderung des Baugeschehens sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.
- 6.2.8.3 Geschäftsbezeichnung und Aufschriften (es gilt Punkt 6.2.8.3 der ÖNORM unverändert)
- 6.2.8.4 Baustellensicherung (es gilt Punkt 6.2.8.4 der ÖNORM unverändert)
- 6.2.8.5 Benutzung von Straßen und Wegen (es gilt Punkt 6.2.8.5 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)
Arbeiten im Bereich öffentlicher oder privater Straßen oder Wege hat der AN unter möglicher Vermeidung von Verkehrsbehinderungen auszuführen. Bei Verunreinigung bzw. Beschädigung solcher Straßen oder Wege hat er auf seine Kosten für deren Instandsetzung zu sorgen und den AG insoweit schad- und klaglos zu halten.
Der AN hat im Einvernehmen mit dem Erhalter bzw. Eigentümer eine schriftliche Zustandsfeststellung mit entsprechender Fotodokumentation zu verfassen und diese dem AG in Kopie zu übergeben. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Wege oder Grundstücke an den Erhalter bzw. Eigentümer nachweislich zu übergeben. Der Zustand der Wege oder Grundstücke sind dabei in einem Übergabeprotokoll festzuhalten. Für den Fall, dass eine Wiederinstandsetzung laut LV bedungen ist, kann die Übernahme dieser Leistung durch den AN nur gleichzeitig mit der Übergabe des Weges an die ehemaligen Wegeerhalter erfolgen. Insoweit öffentliche oder private Wege und Wegeverbindungen als Verkehrswege mit öffentlichem Verkehr laut Ausschreibung in die Erhaltung und Instandhaltung zu übernehmen sind, haftet der AN für diese Bauwege im Sinne des §1319a ABGB.
- 6.2.8.6 Absteckung, Grenzsteine und Festpunkte (es gilt Punkt 6.2.8.6 der ÖNORM unverändert)
- 6.2.8.7 Anfallende Materialien und Gegenstände (es gilt Punkt 6.2.8.7 der ÖNORM unverändert)
- 6.2.8.8 Funde (es gilt Punkt 6.2.8.8 der ÖNORM unverändert)
- 6.2.8.9 Probetrieb (es gilt Punkt 6.2.8.9 der ÖNORM unverändert)
- 6.2.8.10 Güte- und Funktionsprüfung (es gilt Punkt 6.2.8.10 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)
Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen des AG vor der Verwendung des Materials dessen Erzeugungsstelle, Gewinnungsort, Bezugsquelle undgl. anzugeben. Die Bauaufsicht kann den Einsatz von Material, das nicht den anerkannten Regeln der Technik, den Materialproben und -prüfungen sowie den zugesagten Bedingungen entspricht, untersagen.
Jedenfalls muss das Material den Bestimmungen des Bauproduktgesetzes (BGBl I 1997/55) entsprechen.
Gutachten staatlicher oder staatlich autorisierter Materialprüfanstalten werden nur anerkannt, wenn sie von einer akkreditierten Prüfstelle in Österreich oder im Herkunftsstaat des Materials, sofern dieser dem EWR angehört oder ein Drittstaat mit Gleichstellungsabkommen ist, im Sinne des Gemeinschaftsrechts ausgestellt sind. Jedenfalls müssen solche Gutachten in deutscher Sprache

abgefasst sein, oder es muss eine einwandfreie beglaubigte Übersetzung angeschlossen werden; Gleiches gilt auch für Verlegepläne, Gebrauchs- bzw. Betriebsanleitungen udgl. Es muss sich dabei um eine akkreditierte Prüfanstalt handeln, die vom AN unabhängig ist. Die Unabhängigkeit ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn der AN, ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft, ein Konzernbetrieb des AN oder eines Mitgliedes der Arbeitsgemeinschaft bzw. eines Subunternehmers einen maßgebenden Einfluss auf die Prüfanstalt hat.

6.3 Vergütung

(es gilt Punkt 6.3 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

6.3.1 Festpreise und veränderliche Preise (es gilt Punkt 6.3.1 der ÖNORM unverändert)

6.3.2 Berichtigung von Preisaufgliederungen (es gilt Punkt 6.3.2 der ÖNORM unverändert)

6.3.3 Garantierte Angebotssumme (es gilt Punkt 6.3.3 der ÖNORM unverändert)

6.4 Regieleistungen

(es gilt Punkt 6.4 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

6.4.1 (es gilt Punkt 6.4.1 der ÖNORM unverändert)

6.4.2 (es gilt Punkt 6.4.2 der ÖNORM unverändert)

6.4.3 (es gilt Punkt 6.4.3 der ÖNORM unverändert)

6.4.4 (es gilt Punkt 6.4.4 der ÖNORM unverändert)

6.4.5 Anordnung von Regieleistungen (Ergänzung zu Punkt 6.4 der ÖNORM)

Regieleistungen dürfen nur über schriftliche Anordnung des AG ausgeführt und auf Grund von bestätigten Regieberichten abgerechnet werden.

Mit den vertraglich vereinbarten Preisen sind die Kosten der Aufsicht sowie die Beistellung, Instandhaltung und Wartung von Kleingeräten, Kleingerüsten, Werkzeugen udgl. abgegolten.

Unabhängig von der Beschäftigungsgruppe der eingesetzten Arbeitnehmer ist für die Abrechnung in jedem Fall nur der Regiestundenpreis, der der erbrachten Regieleistung entsprechenden Beschäftigungsgruppe maßgeblich.

6.5 Verzug

(es gilt Punkt 6.5 der ÖNORM unverändert)

7 Leistungsabweichung und ihre Folgen

(es gilt Punkt 7 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen/Änderungen)

7.1 Allgemeines

(es gilt Punkt 7.1 der ÖNORM unverändert)

7.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner

(es gilt Punkt 7.2 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen/Änderungen)

7.2.1 Zuordnung zur Sphäre des AG

(Punkt 7.2.1 der ÖNORM gilt nicht und wird wie folgt geändert)

Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Ausschreibungs-, Ausführungsunterlagen), verzögerte Auftragserteilung, Stoffe (z. B. Baugrund, Materialien, Vorleistungen) und Anordnungen (z. B. Leistungsänderungen) sind der Sphäre des AG zugeordnet.

Die Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß 4.2.1.3 der ÖNORM B 2110 geht zu Lasten des AG. Die Prüf- und Warnpflicht des AN gemäß 6.2.4 der ÖNORM B 2110 bleibt davon unberührt. Der Sphäre des AG werden außerdem Ereignisse zugeordnet, wenn diese

1) die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich machen, oder
2) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind. Das sind insbesondere:

2.1) Streik, Aussperrung, Krieg, Terroranschläge, Erdbeben oder außergewöhnliche Elementarereignisse, z. B. Hochwasser und Überflutungen. Als Hochwassermarkte gilt der Abfluss des 30-jährlicheHochwassers als vereinbart.

2.2) außergewöhnliche Witterungsverhältnisse auf der Baustelle:

a) Einzelereignis: Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse liegen vor, wenn bei einem kurzfristigen Niederschlagsereignis die 15-minütige oder 48-stündige Niederschlagsspende über dem 20-jährlichen Ereignis der nächstgelegenen Wetterbeobachtungsstelle der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) gelegen ist.

b) Periodenbezogen: Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse liegen vor, wenn bei längeren Betrachtungszeiträumen die Ausfallszeiten in der betroffenen Periode den Mittelwert der selben Periode in den 10 Jahren vor dem Jahr der Angebotsabgabe um mehr als die vereinbarten Werte übersteigen.

Ohne besondere Vereinbarung gilt hierfür die Regelung gemäß Schlechtwetterkriterien gemäß Anhang B der ÖNORM B 2118 („Schlechtwettertage Bau“) der ZAMG bezogen auf die nächstgelegene Wetterbeobachtungsstelle.

Bei Bauphasen zwischen vereinbarten Zwischenterminen gelten diese als Betrachtungszeitraum, maximal jedoch ein Zeitraum von einem Kalenderjahr.

Grenzwerte für die Definition außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse:

1) Dauer der Periode:

1 Monat Abweichung vom Mittelwert: 100 %

6 Monate Abweichung vom Mittelwert: 50 %

12 Monate Abweichung vom Mittelwert: 20 %

Zwischenwerte sind linear zu interpolieren.

2) Periodenbezogen: Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse liegen auch dann vor, wenn bei längeren Betrachtungszeiträumen die Ausfallszeiten in der betroffenen Periode den Maximalwert der selben Periode in den 10 Jahren vor dem Jahr der Angebotsabgabe erreichen.

Für die Ermittlung der entsprechenden Verlängerung der Leistungsfrist gelten die den Mittelwert übersteigenden dokumentierten Ausfallszeiten zufolge Schlechtwetter gemäß den Kriterien der ZAMG sowie dokumentierte Ausfallfolgetage, sofern jeweils eine tatsächliche Behinderung eingetreten ist (Ausfalltage, Ausfallfolgetage und Tage mit reduzierter Leistung anteilig).

2.3) Lawinengefahr und Lawinenabgang;

2.4) Sturm, sofern eine Weiterarbeit aus Sicherheitsgründen auf Grund der Windgeschwindigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist;

2.5) Rutschungen, deren Ursache nicht vom AN zu vertreten sind;

2.6) allgemeine Witterungsverhältnisse in folgenden Fällen:

wenn Leistungen dergestalt mit Ausführungsfristen verbunden sind, dass dem AN keine Dispositionsmöglichkeiten offen stehen und die vertragsgemäße Ausführung dieser Leistungen durch Witterungseinflüsse objektiv unmöglich gemacht wird.

Für alle Ereignisse aus 2.1), 2.3), 2.4), 2.5) und 2.6) besteht ein Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist für die Dauer des Ereignisses (Ausfallzeit) und allfälliger Ausfall-Folgezeiten (z. B. Behebung allfälliger Schäden).

7.2.2 Zuordnung zur Sphäre des AN

(es gilt Punkt 7.2.2 der ÖNORM unverändert)

7.3 Mitteilungspflichten

(es gilt Punkt 7.3 der ÖNORM unverändert)

7.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts

(es gilt Punkt 7.4 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen/Änderungen)

7.4.1 Voraussetzungen (es gilt Punkt 7.4.1 der ÖNORM unverändert)

7.4.2 Ermittlung (es gilt Punkt 7.4.2 der ÖNORM unverändert)

7.4.3 Anspruchsverlust (Punkt 7.4.3 der ÖNORM gilt nicht, und wird wie folgt geändert)

7.4.3.1 Anmeldung dem Grunde nach

Bei Leistungsänderungen sind MKF vor Leistungsbeginn vom AN dem Grunde nach anzumelden.

Anmeldungen dem Grunde nach sind keine Vorkommnisse im Sinne von 6.2.7.1 der ÖNORM. Mehrkostenforderungen zu Störungen der Leistungserbringung, soweit diese zum Zeitpunkt deren Auftretens bei ordnungsgemäßer Sorgfalt seitens des AN erkennbar waren, werden vom AG nur dann vergütet, wenn der AN seine Entgeltansprüche für die Ausführung dieser Leistungen dem Grunde nach ehestens jedoch spätestens innerhalb von einem Monat ab Erkennbarkeit angemeldet hat.

Der Umstand, dass die Arbeiten in Gegenwart der Überwachungsorgane des AG ausgeführt wurden, gilt nicht als Anerkennung. Wenn der AN solche Störungen der Leistungserbringung nicht rechtzeitig angemeldet hat, hat der AN keinen Anspruch auf Vergütung für jene Leistungen, die mehr als ein Monat ab dem Zeitpunkt, ab dem bei ordnungsgemäßer Sorgfalt die Störung der Leistungserbringung erkennbar war, zurückliegen.

7.4.3.2 Rechtsfolge des Fristversäumnisses der Anmeldung dem Grunde nach (Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des AG)

Bei einem Versäumnis der Anmeldung tritt Anspruchsverlust in dem Umfang ein, in dem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des AG zu dessen Nachteil führt.

7.4.3.2.1 Vollständigkeit und Inhalte von Mehrkostenforderungen, Rechtsfolgen, Anspruchsvoraussetzungen für Mehrkostenforderungen

Eine Mehrkostenforderung muss im Hinblick ihrer Auswirkung auf den Vertrag, soweit zum Zeitpunkt der Einreichung bei ordnungsgemäßer Sorgfalt seitens des AN erkennbar, (z.B. betroffene oder neue Leistungspositionen, zeitgebundene Kosten,

Terminauswirkungen, sonstige Auswirkungen) vollständig sein. Soweit Auswirkungen von Mehrkostenforderungen erkennbar waren und in der MKF nicht konkret angeführt wurden, verliert der AN bezüglich dieser Auswirkungen den Anspruch auf Mehrkostenforderungen.

Für Leistungen, die bis zur Anmeldung dem Grunde nach erbracht wurden, ist die Forderung der Höhe nach einzureichen. Sollten Auswirkungen auf spätere Leistungen zu erwarten sein, sind diese nachvollziehbar und prüfbar darzustellen. Soweit erkennbare Teile von Mehrkostenforderungen der Höhe nach darstellbar waren und nicht in der MKF geltend gemacht wurden, verliert der AN insoweit den Anspruch auf Mehrkostenforderungen.

7.4.3.3 Vorlage einer Forderung der Höhe nach

Bei Leistungsänderungen hat der AN bei sonstigem Anspruchsverlust binnen drei Monaten nach Beginn der Leistung eine Mehrkostenforderung für die entsprechenden Leistungen, schriftlich, elektronisch oder per Fax an die Bauaufsicht und an den Projektleiter, vorzulegen.

Bei Störungen der Leistungserbringung hat der AN bei sonstigem Anspruchsverlust binnen drei Monaten nach Anmeldung dem Grunde nach eine Mehrkostenforderung für die entsprechenden Leistungen, schriftlich, elektronisch oder per Fax an die Bauaufsicht und an den Projektleiter, vorzulegen.

Kann aus sachlichen Gründen eine Einreichung von MKF der Höhe nach innerhalb von 3 Monaten nicht erfolgen so ist auf Ansuchen des AN binnen offener Frist eine angemessene Fristverlängerung festzulegen.

Die Bauzinsen werden in der Höhe von 2,0 Prozentpunkten über dem von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) verlaublichten 12-Monats Euribor festgelegt. Dabei ist der verlaublichte monatliche Periodendurchschnitt maßgebend.

7.4.3.4 Rechtsfolge des Fristversäumnisses bei Vorlage einer Forderung der Höhe nach bzw. bei ihrer Prüfung

Hat der AG für den Fall, dass der AN die Forderungen der Höhe nach ohne ausreichende Begründung nicht rechtzeitig vorlegt, die Rechtsfolge des Anspruchsverlustes festgelegt, gilt, dass eine vom AG ohne ausreichende Begründung verzögerte Überprüfung die Rechtsfolge einer Vertragsstrafe auslöst. Die Höhe der Vertragsstrafe errechnet sich auf Basis der gerechtfertigten MKF und des doppelten Verzugszinssatzes (gemäß 8.4.1.6) anstatt der Bauzinsen für den Zeitraum Ende der Nachfrist bis Übergabe der geprüften Mehrkostenforderung. Vor Eintritt der Rechtsfolgen ist eine Nachfrist von 14 Kalendertagen einzuräumen.

7.4.3.5 Berechnung von Fristen

Ausschlaggebend ist für die Berechnung von Fristen das Einlangen bei der Projektleitung.

7.4.4 **Mengenänderung ohne Leistungsabweichung (Punkt 7.4.4 der ÖNORM gilt nicht, und wird wie folgt geändert)**

Beeinflusst bei Leistungen, die nach Einheitspreisen abgerechnet werden, eine Abweichung der abzurechnenden Mengen von den im Vertrag angegebenen Mengen die Kosten der zu erbringenden Leistungen oder von Leistungsgruppen, so sind über Verlangen eines Vertragspartners neue Preise zu vereinbaren, wenn dies kalkulationsmäßig begründet und aus der Kalkulation des AN ableitbar ist und die Abweichung den Preis von Leistungsgruppen um mehr als 20 % oder den Gesamtpreis um mehr als 10 % nach oben oder nach unten ändert. Dieses Verlangen ist dem Grunde nach ehestens nachweislich geltend zu machen. Unter „Leistungsgruppen“ sind die aus einer der Leistungsbeschreibung in das Leistungsverzeichnis übernommen, zusammengefassten Leistungen zu verstehen. Bei der Ermittlung des Grenzwertes (20%) sind die Mengenänderungen aller Leistungen (Positionen der Leistungsgruppe) zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf Änderung der Einheitspreise besteht aber nur hinsichtlich jener Positionen der Leistungsgruppe, die für sich eine Änderung um mehr als 20 % erfahren haben. Die dadurch ermittelten neuen Preise gelten für die jeweilige Gesamtmenge der jeweiligen Positionen.

7.4.5 Nachteilsabgeltung (Punkt 7.4.5 der ÖNORM gilt nicht, und wird wie folgt geändert)

Erwächst dem AN, bei Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als 10 %, durch Minderung oder Entfall von Teilen einer Leistung ein Nachteil, der nicht durch neue Einheitspreise oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, hat der AG diesen Nachteil abzugelten.

Dieser Nachteil kann einvernehmlich durch Vergütung des kalkulierten Anteils der Geschäftsgemeinkosten an den entfallenen Leistungen abgegolten werden.

Die Kosten von projektbezogenen erbrachten Vorleistungen, die nicht anderweitig zu verwerten sind, sind jedenfalls (unabhängig von der 10%-Grenze) abzugelten.

7.5 Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen

(es gilt Punkt 7.5 der ÖNORM unverändert)

8 Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen

(es gilt Punkt 8 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen/Änderungen)

8.1 Abrechnungsgrundlagen

(es gilt Punkt 8.1 der ÖNORM unverändert)

8.2 Mengenermittlung

(es gilt Punkt 8.2 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen/Änderungen)

8.2.1 Allgemeines (es gilt Punkt 8.2.1 der ÖNORM unverändert)

8.2.2 Mengenermittlung nach Planmaß (es gilt Punkt 8.2.2 der ÖNORM unverändert)

8.2.3 Mengenermittlung nach Aufmaß (es gilt Punkt 8.2.3 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

8.2.3.5 Die Ausmaße der einzelnen Leistungspositionen sind dem Fortgang der Leistung entsprechend nach der ÖNORM A 2063 schlussrechnungsmäßig zu ermitteln. Die Bauaufsicht bestätigt mit der gefertigten Ausmaßfeststellung bloß die ausgeführte Leistung, ohne dass den Feststellungen bei der Übernahme und der endgültigen Abrechnung vorgegriffen würde.

8.2.4 Beigestellte Materialien (es gilt Punkt 8.2.4 der ÖNORM unverändert)

8.2.5 Geräte (es gilt Punkt 8.2.5 der ÖNORM unverändert)

8.2.6 Abrechnung der Regieleistungen (es gilt Punkt 8.2.6 der ÖNORM unverändert)

8.3 Rechnungslegung

(es gilt Punkt 8.3 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

8.3.1 Allgemeines (es gilt Punkt 8.3.1 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen/Änderungen)

(Punkt 8.3.1.1 der ÖNORM gilt nicht, und wird wie folgt geändert)

Rechnungen und Rechnungsgrundlagen (z.B. Mengenermittlungen etc) sind jeweils mit allen zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen an die im Vertrag festgelegte Stelle des AG zu senden oder vorzulegen.

Für eine automationsunterstützte Abrechnung sind dem AG für jeden laufenden Abrechnungszeitraum (AZ) und mit der Schlussrechnung ein Datenträger gemäß ÖNORM A 2063 in der letztgültigen Fassung zu übergeben.

Es ist die hierfür geltende ÖNORM A 2063 einschließlich dem Datenträgeraustausch anzuwenden. Wird für die Abrechnung kein Datenträger seitens des AN zur Verfügung gestellt, oder kann er mangels ÖNORM-Gerechtigkeit (auch nach Verbesserungsaufforderung) nicht verarbeitet werden, so wird der Mehraufwand für die Ausmaß und Rechnungsprüfung von der betreffenden Rechnung einbehalten. Der Bieter haftet für die Qualität seiner Daten und hält den AG, im Fall eines Virenbefalles des Datenträgers, schadlos.

(es gilt Punkt 8.3.1.2 der ÖNORM unverändert)

(es gilt Punkt 8.3.1.3 der ÖNORM unverändert)

(Punkt 8.3.1.4 der ÖNORM gilt nicht, und wird wie folgt geändert)

Angehängte Regieleistungen, für die im Leistungsverzeichnis eigene Positionen vorgesehen sind, sind gemeinsam mit den übrigen Leistungen in den Abschlagsrechnungen zu verrechnen.

Die Rechnung hat zu enthalten:

Name und Anschrift des AN;

Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Rechnung einzureichen ist;

Baulosbezeichnung, Nummer des Bauvorhabens, die SAP-Nummer, Geschäftszahl und Datum des Auftrages sowie Nummer der Mittelbindung.

Tag der Leistung oder Zeitraum, über den sich die Leistungsausführung erstreckt hat;

Darstellung der ausgeführten Leistung, gegliedert nach den vom AG bekannt gegebenen wirtschaftlichen Einheiten, unter Angabe der Positionsnummer samt Positionskurztext und unter Beigabe aller zur Prüfung erforderlichen Unterlagen. Die Reihenfolge und der Wortlaut der Positionen hat dem Vertrags-Leistungsverzeichnis zu entsprechen;

Nettorechnungsbetrag (Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der jeweils geltenden Fassung) und anzuwendender Steuersatz, im Falle einer Steuerbefreiung ein entsprechender Hinweis;

auf das Entgelt entfallender Umsatzsteuerbetrag;

Ausstellungsdatum;

fortlaufende Rechnungsnummer;

UID-Nummer des AN und bei Rechnungen über € 10.000,00 des AG;

Bruttorechnungsbetrag;

Bankverbindung des AN.

Geteilte Bauabrechnung:

Sind Leistungen an Dritte (z.B. Gemeinde, Leitungsträger, etc.) in der Ausschreibung enthalten, so sind diese in Abstimmung mit der Bauaufsicht zu vereinbarenden Unterleistungsgruppen gemäß Aufteilungsschlüssel aufzugliedern und direkt mit dem jeweiligen Dritten abzurechnen.

Erst nach nachweislicher erfolgloser Mahnung sind Leistungen für Dritte dem AG in Rechnung zu stellen.

Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan (es gilt Punkt 8.3.2 der ÖNORM unverändert)

8.3.2 Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan (es gilt Punkt 8.3.2 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen:)

Stichtag für den monatlichen Abrechnungszeitraum ist jeweils der letzte Tag des Monats.

8.3.3 Regierechnung (es gilt Punkt 8.3.3 der ÖNORM unverändert)

8.3.4 Schlussrechnung (es gilt Punkt 8.3.4 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Schlussrechnungslegung:

Unabhängig davon, ob im Einzelfall besondere zusätzliche Beilagen seitens des AG gefordert werden, sind der Schlussrechnung für jede Position jedenfalls beizulegen:

- sämtliche Feldaufnahmeblätter bzw. Skizzenblätter der jeweiligen Position, geordnet nach Nummern.

- sämtliche Aufmaßblätter der jeweiligen Position, geordnet nach Abrechnungszeitraum

- Summenblätter der jeweiligen Position mit Darstellung der Verrechnungsmengen je Abrechnungszeitraum und je Preisperiode

- sämtliche Regieberichte geordnet nach Nummern, inkl. Regierechnungen

- sämtliche Bestands- und Abrechnungspläne

- sämtliche vertragsgemäß geforderten Abnahme- und Übernahmeprotokolle (z.B. Bewehrungsabnahmen, Abnahme von Bauteilen, die nicht mehr sichtbar sind, Teilübernahmen etc.) das Übernahmeprotokoll des gesamten Werkes

- sämtliche Prüfprotokolle von Eignungs-, Güte- und Kontroll-, Abnahme- und Funktionsprüfungen

Massenbilanz

Weiters sind vor Legung der Schlussrechnung als Voraussetzung für die Bearbeitung und Bezahlung nachfolgende Unterlagen firmenmäßig gefertigt und von der örtlichen Bauaufsicht des AG geprüft zu übergeben:

- Entlastungserklärungen der Grundbesitzer, Anrainer und Gemeinden

- sonstige im Vertrag geforderte Unterlagen

- Fertigung des Baubuches des AG

Mit der Entlastungserklärung hat der AN die Bestätigung der Grundbesitzer, Anrainer, durch den Baubetrieb geschädigter Dritter und Gemeinden vorzulegen, aus welcher hervorgeht, dass diese mit der Instandsetzung ihrer Grundstücke einverstanden sind und aus dem Titel Flurschäden, Wegbenützung, Deponien sowie Schäden Dritter gemäß ÖNORM keine wie immer gearteten Forderungen an den AG und AN stellen werden. Sollte eine solche Bestätigung verweigert werden, so hat der AN nach Abschluss aller Arbeiten rechtzeitig, vor dem Schlussrechnungsgespräch, beim AG schriftlich, unter Anführung aller Gründe um Entlastung von der Beibringung der Anrainerentlastungserklärung anzuschreiben.

8.4 Zahlung

(es gilt Punkt 8.4 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

8.4.1 Fälligkeiten (es gilt Punkt 8.4.1 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

8.4.1.7 Als Voraussetzung für die Bezahlung der Schlussrechnung sind die Entlastungserklärungen der Grundbesitzer, Anrainer und Gemeinden vom AN gefertigt und von der Bauaufsicht geprüft zu übergeben.

8.4.1.8 Ist der AN eine Arbeitsgemeinschaft, hat die Arbeitsgemeinschaft bei Auftragserteilung ein Bankkonto bekannt zu geben, auf das alle Zahlungen aus diesem Auftrag mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden.

8.4.1.9 Die Geltendmachung allfälliger über die Verzugszinsen hinausgehender Schadenersatzansprüche aus dem Zahlungsverzug ist ausgeschlossen.

8.4.1.10Z Als Zahlungsziel werden vereinbart (siehe Bestimmungen B2 A2.4):

10 Tage 3,00 % Skonto

30 Tage Netto

8.4.2 Annahme der Zahlung, Vorbehalt (es gilt Punkt 8.4.2 der ÖNORM unverändert)

8.4.3 Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen (es gilt Punkt 8.4.3 der ÖNORM unverändert)

8.5 Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt bei Anlagen der technischen Ausrüstungen

(es gilt Punkt 8.5 der ÖNORM unverändert)

8.6 Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung

(es gilt Punkt 8.6 der ÖNORM unverändert)

8.7 Sicherstellung

(es gilt Punkt 8.7 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

8.7.1 Kautions (es gilt Punkt 8.7.1 der ÖNORM unverändert)

8.7.2 Deckungsrücklass (es gilt Punkt 8.7.2 der ÖNORM unverändert)

8.7.3 Haftungsrücklass (es gilt Punkt 8.7.3 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

8.7.3.4 Kautions, Deckungs- und Haftungsrücklass dienen zur Abdeckung aller Ansprüche des AG aus dem Vertrag an den AN, einschließlich der Ansprüche aus Schadenersatz, Bereicherung, Konkurs des AN und Ausgleich des AN.

8.7.4 Sicherstellungsmittel (es gilt Punkt 8.7.4 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Gegen Ausfolgung eines in deutscher Sprache abgefassten Bankhaftungsbriefs über die Höhe der vereinbarten Sicherstellung mit einer die Gewährleistungsfrist drei Monate übersteigenden Laufzeit kann dem AN der Bareinbehalt des Haftungsrücklasses erlassen werden. Mit der im Haftungsbrief erklärten Garantie muss sich die Bank zur Überweisung des darin angeführten Betrags binnen drei Tagen ab Zugang der Aufforderung durch den AG unter Verzicht auf jedwede Einwendung aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis verpflichten. Bei der Besicherung des Deckungsrücklasses durch einen Haftbrief ist sinngemäß vorzugehen.

Auf Wunsch des AG brauchen Haftungsrücklässe unter € 1.000,- nicht einbehalten werden. Die Laufzeiten müssen an einem 31. März oder 31. Oktober enden.

9 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme

(es gilt Punkt 9 der ÖNORM unverändert)

10 Übernahme

(es gilt Punkt 10 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen/Änderungen)

10.1 Art der Übernahme

(Punkt 10.1 der ÖNORM gilt nicht, und wird wie folgt geändert)

Die Übernahme erfolgt immer förmlich.

10.2 Förmliche Übernahme

(es gilt Punkt 10.2 der ÖNORM unverändert)

10.3 Formlose Übernahme

(es gilt Punkt 10.3 der ÖNORM unverändert)

10.4 Einbehalt wegen Mängel

(es gilt Punkt 10.4 der ÖNORM unverändert)

10.5 Verweigerung der Übernahme

(es gilt Punkt 10.5 der ÖNORM unverändert)

10.6 Rechtsfolgen der Übernahme

(es gilt Punkt 10.6 der ÖNORM unverändert)

10.7 Übernahme von Teilleistungen

(es gilt Punkt 10.7 der ÖNORM unverändert)

10.8 Kollaudierung nach Übernahme

Zur Prüfung der vertragsgemäßen Ausführung der Maßnahme und der Richtigkeit der Abrechnung kann der AG in besonders gelagerten Fällen innerhalb von 3 Jahren ab Übernahme eine Kollaudierung durchführen. Im Zuge dieser Kollaudierung wird eine Verhandlung an Ort und Stelle des Vertragsgegenstandes abgeführt, zu der der AN zu laden ist. Erscheint der AN nicht rechtzeitig, kann die Verhandlung in seiner Abwesenheit durchgeführt werden. Der AN erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

Deren Inhalt gilt als von ihm anerkannt, falls er nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich seine Einwendungen erhebt. Das Ergebnis der Kollaudierung bedarf der Genehmigung des AG.

11 Schlussfeststellung

(es gilt Punkt 11 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

11.1 Zeitpunkt der Schlussfeststellung

(es gilt Punkt 11.1 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Spätestens 2 Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist hat der AN beim AG schriftlich um Schlussfeststellung anzusuchen. Unterlässt er dies oder sucht er verspätet an, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Verspätung.

12 Haftungsbestimmungen

(es gilt Punkt 12 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen/Änderungen)

12.1 Gefahrtragung und Kostentragung

(es gilt Punkt 12.1 der ÖNORM unverändert)

12.2 Gewährleistung

(es gilt Punkt 12.2 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen/Änderungen)

12.2.1 Umfang (es gilt Punkt 12.2.1 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Die Gewährleistungspflicht umfasst auch jene Schäden und Mängel, die durch Mangelhaftigkeit einer Leistung an anderen Leistungen desselben AN entstehen, wenn zur Zeit der Anzeige oder Feststellung des Mangels die Gewährleistungsfrist auch für nur eine der Leistungen noch nicht abgelaufen ist.

- 12.2.2 Einschränkung (es gilt Punkt 12.2.2 der ÖNORM unverändert)**
12.2.3 Geltendmachung von Mängeln (es gilt Punkt 12.2.3 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen/Änderungen)

12.2.3.1 (es gilt Punkt 12.2.3.1 der ÖNORM unverändert)

12.2.3.2 (Punkt 12.2.3.2 der ÖNORM gilt nicht, und wird wie folgt geändert)

Die Gewährleistung beträgt einheitlich 5 Jahre.

12.2.3.3 (Punkt 12.2.3.3 der ÖNORM gilt nicht, und wird wie folgt geändert)

Werden Mängel innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist gerügt, so wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren.

- 12.2.4 Rechte aus der Gewährleistung (es gilt Punkt 12.2.4 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)**

12.2.4.6 Die Mehrkosten der vom AG mit der Überwachung von Mängelbehebungen betrauten Sachverständigen und der Baustellensicherung trägt der AN.

12.3 Schadenersatz allgemein

(es gilt Punkt 12.3 der ÖNORM unverändert)

12.4 Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer

(es gilt Punkt 12.4 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Zur Deckung der in 12.4 der ÖNORM geregelten Schadenersatzansprüche des AG kann gegen nachträgliche Verrechnung auch der Haftungsrücklass herangezogen werden.

12.5 Haftung bei Verletzung von Schutzrechten

(es gilt Punkt 12.5 der ÖNORM unverändert)

12.6 Sonstige Haftungsregelungen gegenüber Dritten

(es gilt Punkt 12.6 der ÖNORM unverändert)

13 Zusätzliche Bestimmungen zur ÖNORM

13.1 Abfall

13.1.1 Grundsätze der Materialdisposition

Generell gilt, dass vom AN sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. AWG 2002, ALSAG, Deponieverordnung 2008, Bundesabfallwirtschaftsplan, landesrechtliche Bestimmungen, WRG 1959, Elektroaltgeräteverordnung - EAG VO idgF, usw.) im Zuge der Materialdisposition einzuhalten sind.

Die erforderlichen chemischen Untersuchungen (z.B. Gesamtbeurteilungen, grundlegende Charakterisierungen, etc.) der anfallenden Materialien einschließlich der Zuordnung zu einem oder mehreren möglichen Behandlungsverfahren auf Grund chemischer Analysen und/oder Beurteilungen werden vom AG zur Verfügung gestellt.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Verschlechterung der vor Ort angetroffenen Qualität der anfallenden Materialien durch die Bautätigkeit (wie z.B. durch Durchmischen, Spritzbetonrückprall, Brauchwasser, sonstigen bauchemischen Maßnahmen, Leckagen an Geräten und Fahrzeugen) ausgeschlossen wird. Jegliche Mehrkosten für Trennung, Transport und Behandlung von durch die Bautätigkeit verunreinigten anfallenden Materialien gehen zu Lasten des AN.

Wenn in der Ausschreibung keine eigenen Leistungspositionen für eine bestimmte Art der Entsorgung oder Verwertung/Wiederverwendung enthalten sind, ist das Material vom AN wegzuschaffen. Soweit die tatsächliche Materialbeschaffenheit den Ausschreibungsunterlagen (z.B. Baugrunddokumentation, Voruntersuchungen etc.) entspricht, ist in diesem Fall ein gegebenenfalls abzuführender Altlastenbeitrag unabhängig von der Frage, wer in öffentlich-rechtlicher Hinsicht nach § 4 ALSAG Beitragsschuldner ist, vom AN zu tragen.

Benötigt der AN über die vom AG zur Verfügung gestellten Beurteilungen hinaus chemische Untersuchungen zum Zwecke einer speziellen Verwertung (z.B. Rekultivierungen, Dammschüttungen, landw. Nutzungen etc.) gehen diese zu Lasten des AN.

13.1.2 Abfall

Sofern in den einzelnen Leistungspositionen nichts anderes bestimmt ist, geht das Eigentum an allen Materialien, die aufgrund der im LV genannten Arbeiten (Rodungsarbeiten, Abtragsarbeiten, Abbrucharbeiten, Aushubarbeiten, Ausstattungsarbeiten, Erkundungsarbeiten etc.) anfallen, zum Zeitpunkt des Abbruchs bzw. Aushubs auf den AN über, unabhängig davon ob sie als Abfälle im Sinne des AWG 2002 (BGBl I 2002/102) gelten oder nicht.

Der AN ist ab diesem Zeitpunkt auch Abfallbesitzer iSd AWG.

Da der AN im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) 2002 zum Abfallsammler wird, hat er vor Baubeginn über die nötigen Befugnisse zu verfügen

Soweit der AN selbst zur Sammlung oder Behandlung (z.B. Erlaubnis für die Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen nach Paragraph 24 AWG) der jeweiligen Abfallarten berechtigt ist, sind die Abfälle damit im Sinne des § 15 Abs 5a AWG übergeben und der AN ist gemäß § 15 Abs 5b AWG explizit mit der umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle beauftragt.

Soweit der AN im Hinblick auf die jeweiligen Abfallarten selbst kein berechtigter Abfallsammler oder-behandler ist, oder als berechtigter Abfallsammler oder-behandler die Sammlung bzw. die Behandlung nicht selbst durchführt, hat er zur Erfüllung der in § 15 Abs 5a und 5b AWG geregelten Vorgaben sicher zu stellen, dass die Abfälle an einen in Bezug auf die Sammlung oder Behandlung der jeweiligen Abfallart berechtigten Abfallsammler oder-behandler übergeben werden und die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle explizit (dh nachweislich; zB durch schriftlichen Vertrag

oder durch Rechnung mit Ausweisung) beauftragt wird. Der AN muss sich vor der tatsächlichen Übergabe von Abfällen an einen Abfallsammler oder -behandler vergewissern, dass die Behandlung der Abfallart vom Umfang der Berechtigung des Abfallsammlers oder -behandlers umfasst ist. Alle Verwiegungen (Vollverwiegungen und Leerverwiegungen) haben nur auf geeichten Wiegevorrichtungen zu erfolgen. Sie sind mittels Wiegescheinen zu dokumentieren. Verpackungs- und Fahrzeuggewichte sind gesondert auszuweisen. Die Angabe der Verwiegungsdaten hat in "Tonnen" zu erfolgen.

Auf die Verordnung über die Trennung von Baurestmassen, BGBl 1991/259, wird ausdrücklich hingewiesen; die in dieser Verordnung normierten Verpflichtungen sind vom AN einzuhalten.

13.1.3 Nachweiserbringung

Der AN hat dem AG entweder nachzuweisen, dass er selbst zur Sammlung oder Behandlung der jeweiligen Abfallarten berechtigt ist, oder aber eine gesetzeskonforme Weitergabe der Abfälle an einen berechtigten Abfallsammler oder -behandler erfolgt.

Der Nachweis der Berechtigung hat durch einen entsprechenden Auszug aus dem elektronischen Register der Abfallsammler- und Behandler des Umweltbundesamtes (EDM-Portal – ERAS) zu erfolgen. Auf Nachfrage durch den AG sind, die für die Eintragung zugrundeliegenden Unterlagen, binnen einer angemessenen Frist, dem AG vorzulegen.

Der AG wird die vorhandenen Abfallsammler- und Behandler Berechtigungen im EDM-Portal überprüfen, des weiteren ist ein Entzug bzw. eine Änderung der vorgelegten Berechtigungen unverzüglich dem AG nachweislich zu melden.

Sofern dies nicht möglich ist, ist der Nachweis durch Vorlage der für die Sammlung bzw Behandlung der Abfälle notwendigen behördlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Zurkenntnisnahmen und Nichtuntersagungen (anlagenrechtliche Genehmigungen, Gewerbeberechtigung, § 24 AWG-Berechtigung, § 25 bzw § 24a AWG-Erlaubnis) zu erbringen.

Der AN hat dem AG monatlich die ordnungsgemäße Behandlung der anfallenden Materialien schriftlich nachzuweisen (Behandlungsnachweis). Die Behandlungsnachweise sind dem AG monatlich vollständig in Form von tabellarischen Aufstellungen elektronisch (z.B. Excel Format) zu übergeben. Die Dokumentationen haben folgende Angaben zu enthalten: Transportdatum, Übergeber, Schlüsselnummer, Qualitätsbezeichnung, zugrunde liegende abfalltechn./abfallchem. Beurteilung, Übernehmer (Name, Adresse), Übernahmeanlage (Name; Adresse). Den elektronischen Aufzeichnungen sind die Übernahmebestätigungen der Übernahmeanlagen (z.B. Wiegescheine) sowie sonstige Transportpapiere (z.B. Transportschein) zuzufügen.

Die vorgeschriebenen Aufzeichnungen gemäß Abfallnachweisverordnung und/oder Abfallbilanzverordnung sind dem AG jedenfalls einmal jährlich sowie am Bauende, über Aufforderung des AG jedoch zusätzlich binnen 10 Werktagen, vorzulegen.

Die zu führenden Unterlagen (Dokumentationspflicht) müssen so detailliert sein, dass bei einer (auch unangemeldeten) Überprüfung durch die Abfall- oder Altlastenbehörde sofort mitgeteilt werden kann, wie Materialien entsorgt wurden, woher zwischengelagerte Materialien stammen, seit wann sie zwischengelagert werden und wofür diese verwendet werden.

13.1.4 Begleitscheine und gefährlicher Abfall

Der AN als Übernehmer von gefährlichem Abfall hat den Begleitschein vorzubereiten, insbesondere hat er die laufende Nummer am Begleitschein einzutragen. Falls sich der AN für die Beförderung eines Subunternehmers bedient, ist dieser am Begleitschein vom AN einzutragen bzw. diese Eintragung vom AN zu veranlassen.

Der AG deklariert nach Übergabe des vorbereiteten Begleitscheins Art, Menge, Herkunft und Verbleib und die Identifikationsnummer im Begleitschein. Im Anschluss daran wird der Begleitschein im Original dem AN oder dessen Subunternehmer übergeben. Eine Kopie des Begleitscheins ist dem AG sofort zu übergeben (Nachweisführung). Die vollständige Kopie ist dem AG nach Übergabe des Abfalls am Zielort (Sammler oder Behandler) zu übergeben.

13.1.5 Auftreten von kontaminierten Material

Für die grundlegende Charakterisierung des Aushub-, Abtrag-, Ausbruch- und Abbruchmaterials gemäß ÖNORM S 2126 bzw. Deponieverordnung 2008 sind die entsprechenden Untersuchungen des AG, welche von diesem im Vorfeld der Ausschreibung veranlasst wurden, maßgeblich. Wird im Zuge der Aushub-, Abtrag-, Ausbruch- oder Abbrucharbeiten Material angetroffen, welches augenscheinlich aufgrund organoleptischer Beurteilung nicht der grundlegenden Charakterisierung entspricht, ist ehestens der AG zu verständigen. Dem AG ist ein angemessener Zeitraum einzuräumen, um eine Überprüfung durch eine gemäß AWG befugte Fachperson oder Fachanstalt durchführen zu können.

Die Kosten für die nötigen chemischen Untersuchungen (z.B. Gesamtbeurteilungen) der anfallenden Materialien trägt der Auftraggeber.

Verwiesen wird darauf, dass bei allen Abbruchpositionen, aber auch bei Abbrucharbeiten, die als Nebenleistung in Positionen inkludiert sind, auch der vom AN gegebenenfalls abzuführende Altlastensanierungsbeitrag mit den jeweiligen Einheitspreisen abgegolten ist.

Das Wegschaffen des angetroffenen kontaminierten Materials, dessen Verunreinigung nicht durch den AN im Zuge des Baugeschehens verursacht wurde, wird vom AG veranlasst.

13.1.6 Verwertung / Wiederverwendung und vorgegebene Entsorgung

Unter Behandlung bzw. behandeln von anfallenden Materialien versteht man im Sinne des AWG die im Anhang 2 AWG 2002 genannten Verwertungs- und Beseitigungsverfahren (inkl. Zwischenlagerung außerhalb des Baulosbereiches) bzw. deren Anwendung auf im Zuge der Bautätigkeit anfallenden Materialien.

Die anfallenden Materialien sind grundsätzlich zu verwerten. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, sind die anfallenden Materialien zu beseitigen.

Wenn in der Ausschreibung eigene Leistungspositionen für eine bestimmte Art der Entsorgung oder Verwertung/Wiederverwendung enthalten sind, ist vom AN gemäß den Grundsätzen des AWG mit Materialien aus Bauarbeiten so zu disponieren, dass soweit rechtlich möglich, kein Abfall anfällt. Die vorgesehene Verwertung/Wiederverwendung ist insbesondere auch durch gezielte Erfassung, Qualitätssicherung, sortenreine Trennung bzw. Sortierungen/Behandlungen, (getrennte/zeitlich beschränkte) Zwischenlagerung zu ermöglichen.

Bei allen zwischengelagerten Materialien die eine subjektive oder objektive Abfalleigenschaft aufweisen wird auf die Bestimmungen des AISAG betreffend der Lagerzeit hingewiesen. Eine ordnungsgemäße Zwischenlagerung außerhalb des Baufeldes muss genehmigt sein. Diese Genehmigung ist dem AG vor Beginn der ggst. Arbeiten vorzulegen.

Lässt sich aufgrund des Zustands der anfallenden Materialien (zB Schadstoffbelastung, Inhomogenität) die Abfalleigenschaft nicht vermeiden, so hat eine Zwischenlagerung und Behandlung/Aufbereitung nach Möglichkeit so zu erfolgen, dass keine Altlastenbeitragspflicht für den AG entsteht (z.B. Lagerzeit < 1 Jahr vor Beseitigung bzw 3 Jahre vor Verwertung gemäß AISAG).

Eine etwaige Zwischenlagerung und Aufbereitung hat an den vom AG zur Verfügung gestellten Flächen zu erfolgen. Ein im Fall einer vertragswidrigen Disposition mit Abfällen durch den AN gegebenenfalls anfallender AISAG-Beitrag ist vom AN zu tragen.

13.1.7 Einschränkungsbestimmungen für Baurestmassen

Recycelte Gesteinskörnungen aus dem Hochbau (mineralische Hochbaurestmassen) der Materialbezeichnung RH, RHZ, RMH, RS und RZ bzw. deren Mischungen dürfen nicht verwendet werden. Für Bankette und oberflächennahe Maßnahmen (im Bereich bis 10 cm unter GOK/FOK) dürfen recycelte Baumaterialien aus dem Hochbau- oder Tiefbau nicht zum Einsatz kommen.

13.1.8 Schad- und Klagloshaltung

Der AN hält den AG hinsichtlich sämtlicher Kosten, Schäden, Aufwendungen, Ersatzzahlungen udgl. die dem AG aufgrund der Verletzung wasser- und abfallrechtlicher Bestimmungen oder des Bundes-Abfallwirtschaftsplans durch den AN entstehen, vollkommen schad- und klaglos.

13.2 Hochwasser

13.2.1 Hochwasser als außergewöhnliches Elementarereignis

Ein Hochwasser gilt als außergewöhnliches Elementarereignis wenn es des Abfluß des HQ30 übersteigt. Daher erfolgt eine Vergütung der Hochwasserschäden erst ab einer Hochwassermarken HQ30. Ein entsprechender Pegel ist zu Beginn der Bauarbeiten herzustellen.

13.2.2 Schäden durch Hochwässer

Für Hochwässer die gemäß 13.2.1 ein außergewöhnliches Elementarereignis sind gilt:

Sobald der angegebene Pegelstand bzw. die Messmarke des Hochwassers überschritten wurde, übernimmt der AG die Kosten aus allen Schäden die infolge des Hochwassers entstehen.

Schäden, die bei Wasserständen beim Bezugspegel bzw. der Messmarke unterhalb bzw. auf Höhe des Risiko-Wasserstandes auftreten, werden vom AG nicht übernommen und sind vom AN ohne gesonderte Vergütung zu beseitigen.

Die Überschreitung des Risikowasserstandes am Bezugspegel bzw. der Messmarke ist mit Datum und Uhrzeit im Bautagesbericht zu vermerken und es ist der AG unverzüglich davon zu verständigen. Nach Abklingen des Hochwassers ist das Ausmaß der eventuellen Schäden am Bauwerk von AG und AN gemeinsam schriftlich festzuhalten.

Der AN hat durch geeignete bauliche und organisatorische Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten, also 24-Stunden an allen Werk- und Feiertagen, auftretendes Hochwasser keinen bzw. einen möglichst geringen Schaden (Schadenminderungspflicht) verursacht. Die nötigen Maßnahmen sind - ausgenommen Gefahr im Verzug - in Abstimmung mit dem AG durchzuführen.

Vom AN ist in Abstimmung mit dem AG ein Hochwasseralarmplan vorzulegen.

13.3 BauKG

13.3.1 Unterlagen

Der AN verpflichtet sich dem Projektleiter im Sinne des BauKG beziehungsweise Planungs Koordinator / Baustellenkoordinator nach BauKG folgende Unterlagen zu übergeben:

a) BauKG Bauzeitplan:

Der Bauzeitplan ist 14 Kalendertage nach Auftragsvergabe zu übergeben.

b) BauKG SiGE-Plan:

Der SiGE-Plan ist rechtzeitig (mindestens 14 Kalendertage, jedoch mit genügend Vorlauf hinsichtlich dem Freigabeprozedere) vor dem Aufbau der Baustelleneinrichtung zu erarbeiten und zur Freigabe vorzulegen.

c) BauKG Baustelleneinrichtungsplan:

Der Baustelleneinrichtungsplan ist 14 Kalendertage vor Baubeginn vorzulegen.

d) BauKG Alarmplan:

Der Alarmplan ist bei Baubeginn auf der Baustelle anzuschlagen.

e) BauKG Fluchtwegplan:

Der Fluchtwegplan ist spätestens bei Baubeginn auf der Baustelle anzuschlagen.

f) BauKG Firmenliste:

Die Firmenliste, in der der AN und seine voraussichtlichen Subunternehmer mit Ansprechpartner, Adresse und Telefonnummer genannt sind, ist spätestens 14 Kalendertage vor Baubeginn vorzulegen.

g) BauKG prüfpflichtige Anlagen:

Eine Liste über alle verwendeten prüfpflichtigen Anlagen und Einrichtungen ist spätestens bei Baubeginn vorzulegen.

h) BauKG Baustellenevaluierung:

Die Baustellenevaluierung ist laufend durchzuführen.

13.4 Zedieren von Rechten

Teile der Leistung werden nach der Fertigstellung durch den AG an Dritte übergeben. Der AG behält sich deshalb vor, anlässlich dieser Übergabe die zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Forderungen aus diesem Vertrag (insbesondere Gewährleistungsansprüche und Schadenersatz) an Dritte (z.B. Leitungsträger, Stadt Graz, usw.) zu zedieren.

B7

Leistungsverzeichnis

02. Baustellengemeinkosten

Ständige Vorbemerkungen

1. Zusätzliche Baustelleneinrichtung

Sind für zusätzliche Baustelleneinrichtungen, -räumungen und -umstellungen (Sondergründungen, Ankerungsarbeiten u.dgl.) keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit dem Pauschalpreis der Baustelleneinrichtung abgegolten. Die zeitgebundenen Kosten für die zusätzliche Baustelleneinrichtung sind mit den zugehörigen Leistungspositionen abgegolten. Falls Positionen für eine zusätzliche Baustelleneinrichtung vorhanden sind, dann sind diese im Umfeld der jeweiligen Leistungspositionen zu finden.

2. Bezeichnung "UT"

In dieser LB steht "UT" für "Unter Tage", das sind Leistungen, die nach ÖNORM B 2203-1 oder ÖNORM B 2203-2 ausgeschrieben und vergütet werden.

3. Vortriebsunterbrechungen

Bauzeit: Bei der Bauzeitermittlung wird die vom Auftraggeber als erforderlich anerkannte Dauer zur Gänze berücksichtigt, sofern sie am kritischen Weg liegt. Zeitgebundene Kosten: Die zeitgebundenen Kosten werden mit Pos. 02.02.12.A (Grundposition) und Pos. 02.02.13.A (Aufzahlung ZGKB Vortrieb), sofern die Vortriebsunterbrechung am kritischen Weg liegt, vergütet. Vergütet wird die vom Auftraggeber als erforderlich anerkannte Dauer.

Gerätekosten: In der vom Auftraggeber als erforderlich anerkannten Dauer wird der mit den Leistungspositionen des LV nicht erlöste Teil der anfallenden Gerätekosten mit Positionen der LG 98 Regiearbeiten vergütet. Grundlage dafür sind die in den K7-Blättern angeführten Geräte mit den dort enthaltenen Ansätzen.

Lohnkosten der Vortriebsmannschaft: Bei Ausschreibung gemäß ULG 4201 (Modell (a)) gemäß Position 42.01.61. Bei Ausschreibung gemäß ULG 4202 (Modell (b)) gemäß Positionen 42.02.01 bis 42.02.35.

4. Abrechnungsbedingungen für zyklischen Vortrieb

Die Bauzeit- und Vortriebsdauerermittlung erfolgt ausschließlich in Kalendertagen. Es wird daher auch mit den tatsächlichen Tagen je Monat gerechnet.

Vortriebs-Stillliegezeiten und Vortriebsunterbrechungen: Vortriebs-Stillliegezeiten und Vortriebsunterbrechungen sind Ereignisse im Zuge des Vortriebs. Vortriebs-Stillliegezeit ist definiert gemäß Punkt 3.46 ÖNORM B 2203-1: 2001-12-01. Vortriebsunterbrechungen ist definiert gemäß Punkt 3.47 ÖNORM B 2203-1: 2001-12-01.

Voraussetzung für die Vergütung ist:

- das Ereignis ist nicht vom Auftragnehmer zu vertreten,
- das Ereignis wird durch den Auftragnehmer schriftlich festgehalten und vom Auftraggeber bestätigt,
- geotechnische Messungen, geologische Aufnahmen und Ähnliches sind keine Ereignisse,
- Ereignisse bis zu einer Bagatellegrenze von zwei Stunden je Ereignis werden nicht berücksichtigt. Dauert ein Ereignis länger als zwei Stunden, so wird nur die 2 Stunden überschreitende Zeit berücksichtigt,
- überschreitet die Summe der nach vorigem Punkt nicht berücksichtigten Zeiten den Wert von einem Prozent der vertraglichen Vortriebsdauer, so wird entgegen vorigem Punkt der über einem Prozent liegende Anteil berücksichtigt,
- dauert ein zu berücksichtigendes Einzelereignis kürzer als eine Woche, so wird es hinsichtlich der zeitgebunden Kosten immer wie eine Vortriebsunterbrechung vergütet, auch wenn es inhaltlich eine Vortriebs-Stillliegezeit ist,
- dauert ein zu berücksichtigendes Einzelereignis länger als eine Woche und ist es eine Vortriebsunterbrechung, so wird die Position

- 02.02.13.A im zu berücksichtigenden Ausmaß vergütet. Auf die erforderliche Überprüfung innerhalb von sieben Arbeitstagen gemäß Punkt 5.5.2.2 der ÖNORM B 2203-1: 2001-12-01 wird hingewiesen,
- dauert ein zu berücksichtigendes Einzelereignis länger als eine Woche und ist es eine Vortriebs-Stillliegezeit so wird die eine Woche überschreitende Zeit mit den Aufzahlungspositionen für Stilliegezeiten der ULG 0203 vergütet.

Betonier-Stilliegezeiten: Betonier-Stilliegezeiten sind Ereignisse im Zuge der Herstellung der Innenschale. Betonier-Stilliegezeiten sind jene Zeiten, in denen im jeweiligen Betonierabschnitt keine Betonierarbeiten (Innenschale) durchgeführt werden; ausgenommen davon sind Beleuchtung, Bewetterung und Wasserhaltung.

Voraussetzung für die Vergütung ist:

- das Ereignis ist nicht vom Auftragnehmer zu vertreten,
- das Ereignis wird durch den Auftragnehmer schriftlich festgehalten und vom Auftraggeber bestätigt,
- geotechnische Messungen und Ähnliches sind keine Ereignisse,
- dauert ein zu berücksichtigendes Einzelereignis kürzer als eine Woche, so wird mit der Position 02.02.13.B vergütet,
- dauert ein zu berücksichtigendes Einzelereignis länger als eine Woche, so wird die eine Woche überschreitende Zeit ab Anordnung der Stilllegung mit den Aufzahlungspositionen für Stilliegezeiten der ULG 0203 vergütet.
- die Umrechnung von Stunden auf Tage (d) erfolgt entsprechend der jeweils gewählten Regelarbeitszeit.

Zur Veranschaulichung dient das Regelblatt 02.02-1. Dieses wird nicht Vertragsbestandteil.

5. Angeführte Richtlinien und Normen

B 2203-1: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 1: Zyklischer Vortrieb,

B 2203-2: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 2: Kontinuierlicher Vortrieb

B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen, Verfahrensnorm,

RVS 05.05.41: Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen,

RVS 12.02.11: Einheitliche Kennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten,

Deponieverordnung,

Baurestmassentrennverordnung,

Wasserrechtsgesetz,

Abfallwirtschaftsgesetz.

02.01 Einrichten der Baustelle

02.0101

Mit dem Einheitspreis werden die einmaligen Kosten für die Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten. Die Leistung umfasst die Aufschließung des für die Baustelleneinrichtung erforderlichen Geländes (Roden, Oberbodenabtrag, Einebnen u.dgl.), Antransport, Abladen, Aufstellen und Einrichten aller notwendigen Baulichkeiten wie Baubaracken, Kantinen, Baubüros, Bauhütten, Unterkunftsräume, sanitäre Anlagen, Lagerschuppen, Werkstätten, Labors u.dgl., einschließlich des allfällig erforderlichen Abrechnens und des Wiederaufstellens (Umsetzen). Ferner das Herstellen der Absperrungen sowie das Aufstellen von Verkehrszeichen soweit diese den Baustellenbereich bezeichnen oder absichern.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Anschluss der Baustelle und ihrer Einrichtungen je nach Bedarf an Stromversorgungs-, Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Fernsprechanlagen,
- den Antransport, das Abladen, das Aufstellen und allfällige Umstellen der zur vertragsgemäßen Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte, Transportmittel, Gerüste, Beleuchtung, Werkzeuge, Ersatzteile u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Errichtung von geeigneten Zufahrten vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle sowie zu Lager-, Arbeits- und Deponieplätzen u.dgl., einschließlich der Vorkehrungen für die schadlose Ableitung der dort anfallenden Oberflächenwässer, soweit im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Beschaffung von Grundflächen für die Baustelleneinrichtung außerhalb des Baustellenbereiches, sofern diese nicht vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden,
- ein mehrmaliges, gänzlich oder teilweises Einrichten der Baustelle, sofern dies durch eine Baudurchführung, die in getrennten Zeiträumen erfolgt, erforderlich wird und dies aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht.

Gesondert vergütet wird:

- die Baustelleneinrichtung für Sondermaßnahmen, soweit im Leistungsverzeichnis dafür Positionen vorhanden sind,
- ein allfällig nachträglich angeordnetes Umstellen.

02001 02.0101A Einrichten der Baustelle

L

S

1,00 PA EP PP

02.02 Zeitgebundene Kosten der Baustelle

02.0201

Mit dem Einheitspreis werden die zeitgebundenen Kosten des Baustellenbetriebes wie Gehälter, unproduktive Löhne (z.B. Vermessung, Reinigung, Bewachung u.dgl.), einschließlich Lohnnebenkosten, Reisekosten u.dgl., Kosten des Betriebes von Personenkraftwagen für das Baustellenpersonal sowie sonstige Kosten der Baustelle wie Miete, Pachtzins, Gebühren, Versicherungsprämien, Beheizung, Beleuchtung, Telefon, ferner Kosten des Betriebes besonderer Anlagen, z.B. von Unterkünften, Aufenthaltsräumen, Küchen, Kantinen, Stromerzeugungs-, Wasserversorgungsanlagen u.dgl., abgegolten.

Wird vom AN die vorgesehene Bauzeit unterschritten, so werden unabhängig davon "zeitgebundene Kosten Bauzeit" im ausgeschriebenen Ausmaß vergütet. Für die Tage nach der vorzeitigen Baufertigstellung werden keine Schlechtwettertage vergütet. Wird die Bauzeit aus Gründen, die in der Sphäre des AN liegen, überschritten, so erfolgt für den Zeitraum der Überschreitung keine Vergütung der zeitgebundenen Kosten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Bereithalten der Baustelleneinrichtung und jener Geräte und Einrichtungen, die nicht in den Einheitspreisen der

Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

- Leistungspositionen enthalten sind,
- das Betreiben der Baustelleneinrichtung und jener Geräte und Einrichtungen, die nicht in den Einheitspreisen der Leistungspositionen enthalten sind,
 - allfällige Verkehrssicherungen geringfügigen Umfanges wie Blinklichter, Absperrungen, Verkehrszeichen u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür vorgesehen sind.

02002 02.0201A Zeitgebundene Kosten Bauzeit PA

Verrechnet wird:

- anteilig zur Bauzeit.

L

S

1,00 PA EP PP

02.04 Räumen der Baustelle**02.0401**

Mit dem Pauschalpreis sind die einmaligen Kosten für die Räumung der Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aufräumen der Baustelle und die nachgewiesene Instandsetzung der durch die Einrichtungen und den Baubetrieb in Anspruch genommenen Grundstücke, Verkehrsflächen, Wasserläufe u.dgl.,
- die Kosten für die Durchführung in zeitlich getrennten Zeiträumen, sofern aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht, dass dadurch ein mehrmaliges, gänzlich oder teilweises Räumen der Baustelle erforderlich wird.

02003 02.0401A Räumen der Baustelle

L

S

1,00 PA EP PP

02.07 Sonderkosten**02.0730 Z**

Mit dieser Pauschalposition werden sämtliche Leistungen und/oder Erschwernisse und/oder Mehrkosten für die Umsetzung aller in den Ausschreibungsteilen B2 bis B6 (Vorbemerkungen der Ausschreibung) festgelegten Maßnahmen vergütet, sofern die erforderlichen Leistungen und/oder Erschwernisse und/oder Mehrkosten nicht in einer eigenen Leistungsposition enthalten sind.

Eine darüber hinausgehende Mehrkostenvergütung für die Umsetzung aller in den Ausschreibungsteilen B2 bis B6 (Vorbemerkungen der Ausschreibung) festgelegten Maßnahmen ist ausgeschlossen.

Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

Die Vergütung der Pauschalposition erfolgt prozentuell zum Leistungsfortschritt

02004 02.0730A Z Aufwendungen aufgrund B2 bis B6

L

S

1,00 PA EP PP

02.08 Baubüro für den Auftraggeber**02.0801**

Einrichten eines Baubüros für den Auftraggeber. Die Einrichtungsgegenstände sind in einwandfreiem und gut gebrauchsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Anschluss an Strom-, Wasserversorgungs-, Abwasser- und Fernsprechanlagen.

02005 02.0801B Einrichten Baubüro AG Standardausstattung > 15 m2

Baubüro mit einer Grundrissfläche von mind. 15 m2 und der Einrichtung, bestehend aus Schreibtisch, versperrbarem Schrank, Ablagetisch, vier Stühlen und Planbefestigungsmöglichkeit, beige stellt vom Auftragnehmer.

Die Benutzung einer Waschgelegenheit mit Warmwasser und einer Toilette muss jederzeit möglich sein.

L

S

1,00 PA EP PP

02.0802

Zeitgebundene Kosten für das Baubüro des Auftraggebers.

Die Benutzung einer Waschgelegenheit mit Warmwasser und einer Toilette muss jederzeit möglich sein.

Gesondert vergütet wird:

- die Telefongebühren.

02006 02.0802C Zeitgebundene Kosten Baubüro AG Mo

Mit dem Einheitspreis sind die monatlichen Betriebskosten für das Baubüro samt den Einrichtungen abgegolten (z.B. Mieten, mindestens wöchentliche Reinigung, Beleuchtung, Heizung u.dgl.).

L

S

6,00 Mo EP PP

02007 02.0803 Räumen des Baubüros für den AG

Mit dem Einheitspreis sind die Kosten für das Räumen des Baubüros

Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

des Auftraggebers samt den Einrichtungen und Anschlüssen abgegolten. Weiters sind allfällige Kosten für das Instandsetzen der durch das Baubüro in Anspruch genommenen Räume, Grundstücke, Verkehrsflächen u.dgl. mit dem Einheitspreis abgegolten.

L

S

1,00 PA EP PP

02.09 Baustellensicherung**02008 02.0901****Besondere Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen**

Besondere Maßnahmen für die Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs wie in den Ausschreibungsunterlagen beschrieben.

Mit dieser Position werden sämtliche über die normalen Verkehrsführungsmaßnahmen hinausgehenden, besonders erforderlichen Leistungen und Maßnahmen abgegolten, welche in den Ausschreibungsunterlagen beschrieben und die zur Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs während der Bauzeit notwendig sind, wie Absicherungen, Verkehrsregelungen, Errichtung und Abtrag allfällig erforderlicher Umleitungen, Behelfsbrücken u.dgl., soweit im LV nicht die gesonderte Vergütung einzelner Leistungen vorgesehen ist.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Bereithalten der Einrichtungen für die Absicherungen und Verkehrsregelungen,
- das Bereithalten von Umleitungen und Behelfsbrücken samt den zugehörigen Anschlussrampen und deren Beläge,
- das Beistellen der Materialien,
- die allfällige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Gesondert vergütet werden:

- die aus den besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen entstehenden besondere Verkehrserschwerisse.

L

S

1,00 PA EP PP

02009 02.0902**Besondere Verkehrserschwerisse**

Erschwerisse, die durch die besonderen, in den Ausschreibungsunterlagen beschriebenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs verursacht werden. Diese Position umfasst sämtliche Kosten für Erschwerisse, die bei der Durchführung der Baumaßnahme unter besonderer Aufrechterhaltung des Verkehrs entstehen. Ansonsten sind diese Kosten mit den Einheitspreisen abgegolten.

Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

Gesondert vergütet werden :

- die besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen.

L

S

1,00 PA EP PP

Baustellengemeinkosten

Summe LG 02

EUR

03. Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Lagerung

Für die Lagerung des Rasens, des Ober- und Zwischenbodens wird vom Auftraggeber ein den gegebenen Verhältnissen entsprechend breiter Grundstreifen beiderseits der Trasse für die Dauer der Bauzeit beigestellt, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Regelung getroffen ist.

2. Verrechnungskubatur

Bei allen Abtrags-, Aushubs- und Transportpositionen erfolgt die Vergütung für das Lösen, Laden und Verführen der Massen nach dem Ausmaß in der natürlichen Lagerungsdichte unter Zugrundelegung der an Ort und Stelle einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegten Grenzen der Bodenschichten.

Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt und bewehrt" sowie "Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 entnommen.

3. Ausmaßquerprofile

Das Ausmaß sowohl der Abtrags- als auch der Auftragsmassen wird nach den planmäßigen Querprofilen ermittelt. Die Abrundungen an Einschnitts- und Dammböschungen werden hierbei vernachlässigt. Bei Abtrags- bzw. Vorarbeiten für die LG 04 und LG 05 werden die Abträge nur entsprechend der theoretischen Abrechnung bzw. Verrechnungsbreiten dieser LG vergütet.

4. Mehr- oder Minderdicken

Bei Mehr- oder Minderdicken gegenüber der ausgeschriebenen Dicke wird das Ausmaß im Verhältnis der tatsächlichen zur ausgeschriebenen Dicke umgerechnet und das vermehrte oder verminderte Ausmaß der Abrechnung unter Beibehaltung des Einheitspreises zugrunde gelegt. Bei mehreren ausgeschriebenen Dicken hat die Ermittlung so zu erfolgen, dass zwischen den benachbarten Dicken interpoliert oder über die beiden nächstgelegenen Dicken hinaus extrapoliert wird.

5. Bodenklassen

Hinsichtlich der Einteilung der Bodenklassen gilt die ÖNORM B 2205.

6. Nebenleistungen

Mit den Einheitspreisen sind insbesondere folgende Nebenleistungen abgegolten:

6.1 Die Beseitigung von vereinzelt Sträuchern, Gehölzen und Wurzelstöcken bis 10 cm Stammdurchmesser.

6.2 Die Kosten für die Behebung von allfälligen Schäden auf angrenzenden landwirtschaftlich und gärtnerisch genützten Grundstücken, verursacht durch Samenanflug ausgehend von unerwünschtem Aufwuchs auf Oberbodenzwischenlagern u dgl.

6.3 Die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Lagerung von Oberboden u.dgl. beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten.

6.4 Die bei Abtragsarbeiten "mit Maschineneinsatz" entstehenden Kosten für den dabei notwendigen händischen Abtrag.

6.5 Die Erschwernisse, die durch oder bei Ausscheiden von Massen entstehen, die nicht oder nur beschränkt verwendbar sind.

6.6 Sicherungen zur Vermeidung von Schäden durch Niederschläge.

6.7 Das Säubern und die Freihaltung aller Böschungen, insbesondere solcher in Felsböden, von lockeren, absturzgefährdeten Gesteinsbrocken u.dgl. bis zur Übernahme.

6.8 Die Erschwernisse, die durch Ausschparung und nachträgliche Herstellung von Schüttungen an Stellen, an denen Kunstbauten errichtet werden, verursacht sind, soweit diese Erschwernisse aufgrund der Ausschreibungsunterlagen vorherzusehen waren.

6.9 Die Leistung beinhaltet auch die Reinigung aller beim Abbruch verunreinigter, angrenzenden Flächen und Schächte.

7. Eingriffe in das Landschaftsbild

Eingriffe in das Landschaftsbild im Baustellenbereich wie Beseitigen von Bäumen und Sträuchern, Entfernen von Leitungen, Einfriedungen, Wegen, Viehtränken u.dgl. dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers vorgenommen werden, auch wenn dies nur für vorübergehende Baumaßnahmen erfolgt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass allenfalls einzelne, in der Ausschreibung angegebene Bäume und Sträuchergruppen erhalten bleiben müssen.

8. Trennung von Materialien, Abrechnung

Das Regelblatt 03-1 ist als Leitfaden für die Positionszuordnung zur Abrechnung zu verstehen. Falls für das "Trennen" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.

9. Baurestmassentrennverordnung

Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Baurestmassentrennverordnung durchzuführen.

10. Abtragskonzept

Auf Verlangen des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer ein Abtragskonzept vorzulegen.

11. Schonender Abtrag

Für den schonenden Abtrag des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials gilt:

Beschädigte Teile sind vor Beginn der Abtragsarbeiten gemeinsam mit dem Auftraggeber festzustellen. Durch unsachgemäßes Abtragen beschädigte Teile sind vom Auftragnehmer zu ersetzen bzw. können solche mit Zustimmung des Auftraggebers ohne gesonderte Vergütung für eine Wiederverwendung bearbeitet werden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aussortieren unbrauchbaren Materials samt Laden und Wegschaffen,
- das Laden und Wegschaffen des anfallenden Reinigungsgutes.

Verrechnet wird:

- die wiederverwertbare Menge.

12. Transportleistungen

12.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem jeweiligen Einheitspreis abgegolten.

12.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt:

1 VE = 1 Mengeneinheit mal 1 km Transportentfernung, angefangene km werden für ganze verrechnet.

12.3 Bei Waggonverladung werden die schienengebundenen Transportmittel vom Auftragnehmer und die Verladestelle durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet.

13. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 2205 "Erdarbeiten - Werkvertragsnorm"

ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken"

03.05

Abtrag Zäune, Geländer, Straßenausrüstung

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, unabhängig von der Stoffgruppe.

Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Alsag-Beitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B.

Preisbasis: 13.07.2017
Lfdnr. LG.POSNR

LV-Version: 16.06.2017

Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.
2. Gerüste
Eventuell erforderliche Arbeitsgerüste sind mit den Einheitspreisen abgegolten.
3. Abtragstiefe
Wenn nicht anders angegeben, sind Mauern, Fundamente u.dgl. bis 1,0 m unter Gelände bzw. Unterbauplanum zu entfernen.

03.0507

Leitschiene abtragen und x.
Die Leistung beinhaltet auch:
- das Abtragen von Stehern,
- das Abtragen allfälliger Handläufe,
- das Trennen von Materialien.

Gesondert vergütet wird:
- der Abtrag von Fundamenten.

Verrechnet wird:
- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

03001 03.0507B Leitschiene abtragen + seitlich lagern

L

S

60,00 m EP PP

03.0510

Leitpflockfundamentstein abtragen und x.
Die Leistung beinhaltet auch:
- das Trennen von Materialien.

Verrechnet wird:
- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

03002 03.0510A Leitpflockfundamentstein abtragen+laden

L

S

40,00 Stk EP PP

03.0512

Leitpflockfundamentstein x.
Gesondert vergütet wird:
- das Abtragen.

Verrechnet wird:
- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

03003 03.0512C Leitpflockfundamentstein wegschaffen

L

S

40,00 Stk EP PP

03.0513

Grenzstein/Grenzmarke abtragen und x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Trennen von Materialien.

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag von Fundamenten.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

03004 03.0513A Grenzstein/Grenzmarke abtragen + laden

L

S

35,00 Stk EP PP

03.0514

Grenzstein/Grenzmarke x.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

03005 03.0514C Grenzstein/Grenzmarke wegschaffen

L

S

35,00 Stk EP PP

03.0515

Kilometer-/Hektometerstein abtragen und x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Trennen von Materialien.

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag von Fundamenten.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

03006 03.0515A KM-/HM-Stein abtragen+laden

L

S

4,00 Stk EP PP

03.0516

Aufzahlung auf Abtragspositionen für Kilometer-/Hektometerstein bzw. Grenzstein/Grenzmarke.

Verrechnet wird:

- die vom Auftraggeber angeordnete Leistung.

03007 03.0516A Az KM-/HM-Stein schonend abtragen

L

S

4,00 Stk EP PP

03.0517

Kilometer-/Hektometerstein x.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

03008 03.0517B KM-/HM-Stein Verfuhr Baustelle

L

S

4,00 Stk EP PP

03.0518

Leitpflock abtragen und x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Trennen von Materialien.

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag von Fundamenten.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

03009 03.0518A Leitpflock abtragen + laden

L

S

40,00 Stk EP PP

03.0520

Leitpflock x.
Gesondert vergütet wird:
- das Abtragen.

Verrechnet wird:
- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

03010 03.0520B Leitpflock Verfuhr Baustelle

L

S

40,00 Stk EP PP

03.0521

Verkehrszeichen aller Art einschließlich Steher bzw. Steherrahmen
abtragen und x.
Die Leistung beinhaltet auch:
das Trennen von Materialien,
- den Abtrag der Steher und Befestigungen.

Gesondert vergütet wird:
- der Abtrag von Fundamenten.

Verrechnet wird:
- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß,
- vergütet wird je Stück Steher.

03011 03.0521A Verkehrszeichen abtragen+laden

L

S

30,00 Stk EP PP

03.0522

Aufzahlung auf Abtragspositionen für Verkehrszeichen.
Verrechnet wird:
- die vom Auftraggeber angeordnete Leistung.

Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

03012 03.0522A Az Verkehrszeichen schonend abtragen

L

S

30,00 Stk EP PP

03.0523

Verkehrszeichen x.
Gesondert vergütet wird:
- das Abtragen.

Verrechnet wird:
- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

03013 03.0523B Verkehrszeichen Verfuhr Baustelle

L

S

30,00 Stk EP PP

03.06 Abtrag Mauerwerk, Beton, Stahlbeton

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Alsag-Beitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird. Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung gegen Nachweis gesondert vergütet.

2. Gerüste

Eventuell erforderliche Arbeitsgerüste sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3. Abtragstiefe

Wenn nicht anders angegeben, sind Mauern, Fundamente u.dgl. bis 1,0 m unter Gelände bzw. Unterbauplanum zu entfernen.

03.0635

Beton x abtragen und x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Trennen von Materialien,
- eventuell erforderliche Gerüste,
- ein allfällig erforderliches Abtragskonzept,
- das Abbrechen über als auch unter Geländeoberflächen.

Gesondert vergütet wird:

- das Verfüllen verbleibender Hohlräume.

Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.
- die innerhalb des Bodenabtrages liegende, abgebrochene Betonkubatur wird von der Boden-Abtragskubatur abgezogen.

03014 03.0635C Beton gering bewehrt oder bewehrt abtragen + laden

L

S50,00 m³ EP PP**03.0636**

Beton x.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß,
- die innerhalb des Bodenabtrages liegende, abgebrochene Betonkubatur wird von der Abtragskubatur abgezogen.

03015 03.0636G Beton gering bewehrt oder bewehrt wegschaffen

L

S50,00 m³ EP PP**03.10 Abtrag Objekte, Tragwerke, Bauteile**

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Alsag-Beitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird. Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung gegen Nachweis gesondert vergütet.

2. Gerüste

Eventuell erforderliche Arbeitsgerüste sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3. Abtragstiefe

Wenn nicht anders angegeben, sind Objekte, Mauern, Fundamente u.dgl. bis 1,0 m unter Gelände bzw. Unterbauplanum zu entfernen.

03.1020 Z

Der bestehende Schaltschranksockel des Abwasserpumpwerkes des AWV Grazerfeld ist in Abstimmung mit dem Leitungsträger schonend

Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

Abzutragen und nach Angaben des Leitungsträgers neu zu versetzen. Vor den Versetzen sind die zu- und abgehenden Leitungen freizulegen. Das Freilegen der Leitungen ist im Einheitspreis einzurechnen. Die Arbeiten sind mit dem Leitungsträger zu koordinieren. Die daraus resultierenden Aufwendungen und Stehzeiten auch aufgrund von Installationsarbeiten durch den Leitungsträger sind in den Einheitspreis einzurechnen. Der Schaltschranksockel ist nach den Abklemmarbeiten des Leitungsträgers auf einen neuen Standplatz im Bereich des bestehenden Pumpwerkes auf ein vorgerichtetes Fundament zu versetzen. Alle dafür notwendigen Leistungen inkl. Materiallieferungen (Grabungs- und Verfüllarbeiten, Fundamentherstellung etc.) sind in den Einheitspreis einzurechnen. Etwaige Grabungsarbeiten für die Kabel bzw. Leerrohrverlegungen werden nach gesonderten Positionen vergütet.

03016 03.1020A Z Schaltschranksockel schonend abtragen und versetzen

L

S

1,00 PA EP PP

03.1080

Masten x abtragen und x.
Die Leistung beinhaltet auch:

- das Trennen von Materialien,
- eventuell erforderliche Gerüste,
- ein allfällig erforderliches Abtragskonzept,
- das Abbrechen über als auch unter Geländeoberflächen,
- das allenfalls erforderliche Abklemmen von Leitungen.

Gesondert vergütet wird:

- das Verfüllen verbleibender Hohlräume,
- der Abtrag von Fundamenten.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

03017 03.1080A Metallmast abtragen + ladenBeschreibung: *Beleuchtungsmast Kreuzung Sportplatzgasse*

L

S

1,00 Stk EP PP

03.1082

Masten x.
Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

03018 03.1082B**Metallmast Verfuhr Baustellenbereich**Beschreibung: **Beleuchtungsmast Kreuzung Sportplatzgasse**

L

S

1,00 Stk EP PP

03.16**Abtrag bituminöse Schichten u.dgl.**

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Alsag-Beitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird. Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung gegen Nachweis gesondert vergütet.

03.1616

Abtragsfräsen von bituminösen Schichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen auf eine Gesamttiefe von x cm bis zur ungebundenen Tragschicht und Laden auf ein Transportgerät.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Erschwernisse im Bereich bestehender Schachtabdeckungen, Einlaufgitter, Straßenkappen u.dgl.

Verrechnet wird:

- das ermittelte Ausmaß,
- tieferliegende Bereiche innerhalb der angeordneten Fräsbreite, die beim Übergang des Fräsgerätes nicht erfasst werden, werden nicht abgezogen.

03019 03.1616A**Abtragsfräsen Bit .Schicht Fahrbahn<=15 cm + laden**

L

S65,00 m³ EP PP**03020 03.1616B****Abtragsfräsen Bit. Schicht Fahrbahn>15-30 cm + laden**

L

S380,00 m³ EP PP

Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

03.1617

Flächenfräsen von bituminösen Schichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen auf eine Gesamttiefe von x cm innerhalb der gebundenen Schichten und auf ein Transportgerät laden.

Die bituminöse Schicht ist auf die vorgeschriebene Tiefe mit einer Genauigkeit von +/- 5 mm abzufräsen. Die Abweichung der abgefrästen Fläche von der Ebenheit darf höchstens 6 mm auf 4 m Lattenlänge betragen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Erschwernisse im Bereich bestehender Schachtabdeckungen, Einlaufgitter, Straßenkappen u.dgl. sowie das Anarbeiten an Randsteine und Pflasterungen aller Art,
- das Kehren der Fräsfläche,
- das Aufnehmen und Wegschaffen des Kehrgutes.

Verrechnet wird:

- das ermittelte Ausmaß, max. bis zur angeordneten Tiefe,
- Tieferliegende Bereiche innerhalb der angeordneten Fräsbreite, die beim Übergang des Fräsgerätes nicht erfasst werden, werden nicht abgezogen. Ebenso werden Flächen von Schachtabdeckungen u.dgl. mit einer Einzelfläche bis 1 m² nicht abgezogen.

03021 03.1617B Flächenfräsen Bit.Schicht Fahrbahn>3-5 cm + laden

L

S15,00 m³ EP PP**03022 03.1617C Flächenfräsen Bit.Schicht Fahrbahn>5-8 cm + laden**

L

S55,00 m³ EP PP**03023 03.1617F Z Flächenfräsen Bit.Schicht Fahrbahn>8-13 cm + laden**

L

S120,00 m³ EP PP**03.1620**

Bituminöses Fräsgut aus Decken und Tragschichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen x.

Gesondert vergütet wird:

- das Fräsen.

Verrechnet wird:

- das ermittelte Ausmaß.

Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

03024 03.1620C Bit. Fräsgut Fahrbahn wegschaffen

L

S635,00 m³ EP PP**03.1621**

Abtragsfräsen von bituminösen Schichten auf Gehsteigen, Radwegen, Bahnsteigen auf eine Gesamttiefe von x cm bis zur ungebundenen Tragschicht und Laden auf ein Transportgerät.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Erschwernisse im Bereich bestehender Schachtabdeckungen, Einlaufgitter, Straßenkappen u.dgl.

Verrechnet wird:

- das ermittelte Ausmaß,
- tieferliegende Bereiche innerhalb der angeordneten Fräsbreite, die beim Übergang des Fräsgerätes nicht erfasst werden, werden nicht abgezogen. Ebenso werden Flächen von Schachtabdeckungen u.dgl. mit einer Einzelfläche bis 1 m² nicht abgezogen.

03025 03.1621B Abtragsfräsen Bit. Schicht Gehst.Bahnst.>5-10cm + laden

L

S50,00 m³ EP PP**03.1622**

Flächenfräsen von bituminösen Schichten auf Gehsteigen, Radwegen, Bahnsteigen, auf eine Gesamttiefe von x cm innerhalb der gebundenen Schichten und auf ein Transportgerät laden.

Die bituminöse Schicht ist auf die vorgeschriebene Tiefe mit einer Genauigkeit von +/- 5 mm abzufräsen. Die Abweichung der abgefrästen Fläche von der Ebenheit darf höchstens 6 mm auf 4 m Lattenlänge betragen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Erschwernisse im Bereich bestehender Schachtabdeckungen, Einlaufgitter, Straßenkappen u.dgl. sowie das Anarbeiten an Randsteine und Pflasterungen aller Art.
- das Kehren der Fräsfläche,
- das Aufnehmen und Wegschaffen des Kehrgutes.

Verrechnet wird:

- das ermittelte Ausmaß, max. bis zur angeordneten Tiefe,
- tieferliegende Bereiche innerhalb der angeordneten Fräsbreite, die beim Übergang des Fräsgerätes nicht erfasst werden, werden nicht abgezogen. Ebenso werden Flächen von Schachtabdeckungen u.dgl. mit einer Einzelfläche bis 1 m² nicht abgezogen.

Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

03026 03.1622A Flächenfräsen Bit. Schicht Gehst.Bahnst.<=5 cm + laden

L

S10,00 m³ EP PP**03.1625**

Bituminöses Fräsgut aus Decken und Tragschichten auf Gehsteigen, Radwegen und Bahnsteigen x.

Gesondert vergütet wird:

- das Fräsen.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

03027 03.1625C Bit. Fräsgut Gehsteig, Bahnsteig wegschaffen

L

S60,00 m³ EP PP**03.25****Bodenabtrag, Seitenentnahmen**

Ständige Vorbemerkungen

Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Baurestmassentrennverordnung durchzuführen. Wenn nicht anders angegeben, ist bei den Abtrags- bzw. Aushubpositionen jener Boden zu verstehen, der für eine Deponierung auf Bodenaushubdeponien geeignet ist.

Die Abtrags- und Schüttpositionen gelten für Leistungen ohne Unterschied der Breite und Tiefe.

1. Bodenklassen

Hinsichtlich der Einteilung der Bodenklassen gilt ÖNORM B 2205.

2. Ausmaßermittlung

Falls die Ermittlung des Ausmaßes der gelösten Massen an der Entnahmestelle aus irgendeinem Grund nicht möglich bzw. zweckmäßig ist, wird das Ausmaß am verdichteten Kunstkörper oder an geschütteten Figuren bestimmt. Dann sind für die Ermittlung der Verrechnungskubatur die Massen auf die natürliche Lagerungsdichte des Bodens zurückzurechnen.

Das Maß der Auflockerung ist hierbei einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festzulegen.

3. Oberbodenabtrag

Das Abtragen von Oberboden und Zwischenboden wird nach gesonderter Position vergütet.

4. Schadstoffgehalte

4.1 Zur Veranschaulichung der Verwertung, Behandlung, Deponierung von Bodenaushubmaterial dient das Diagramm im Regelblatt 03.25-1 als Leitfaden.

4.2 Bei Positionen mit "Wegschaffen" in der ULG 0325 gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die

Übertrag

Übertrag

Bodenaushubdeponie eingehalten werden.

4.3 Bei Überschreitung der Anforderungen gemäß 4.2 werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung gesondert vergütet.

Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Alsag-Beitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

4.4 Die grundlegende Charakterisierung oder die Übereinstimmungsbeurteilung gemäß Deponieverordnung sowie die Beurteilung gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan und allenfalls notwendige Ausstufungsverfahren gemäß Festsetzungsverordnung werden vom Auftraggeber auf seine Kosten veranlasst.

5. Gefrorener Boden

Gefrorener Boden wird, bei gesonderter Anordnung durch den Auftraggeber, mit einer Aufzählungsposition vergütet, wenn die Frosttiefe mehr als 20 cm beträgt, dann aber im gesamten Ausmaß der abzutragenden, gefrorenen Schichte. Für Aushub in leichtem und schwerem Fels erfolgt keine gesonderte Vergütung.

6. Zwischenlagerung

Das gewonnene Abtragsmaterial, das zur Wiederverwendung geeignet und vorgesehen ist, ist von der Gewinnungsstelle zum Verwendungsort zu transportieren. Zwischenlagerungen, die vom Auftragnehmer aus baubetrieblichen Notwendigkeiten oder sonstigen Gründen vorgenommen werden, werden nicht gesondert vergütet.

Bei vom Auftraggeber angeordneten Zwischenlagerungen werden die erforderlichen Aufwendungen nach den diesbezüglichen Positionen gesondert vergütet.

7. Nebenleistungen

Durch die Einheits- und Pauschalpreise sind die Aufwendungen und Kosten im Besonderen für folgende Nebenleistungen abgegolten:

Die Erschwernisse für das Freilegen von Mauerwerk, Findlingen und Fels im Zuge der Abtragsarbeiten sowie das erschwerte Lösen und Laden von nicht zerkleinerten Findlingen und Mauerwerksteilen bis 0,1 m³ Einzelgröße.

8. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 2205 "Erdarbeiten - Werkvertragsnorm"

03.2501

Oberboden und Zwischenboden Bodenklasse 1 mit Maschineneinsatz abtragen, auch streifenförmig und für Einzelflächen und x.

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag von Steinen (Findlingen) und Mauerwerk über 0,1 m³ Einzelgröße als schwerer Fels,
- eine allfällige Ansaat von Mieten.

Verrechnet wird:

- das projektgemäße Abtragsprofil,
- das Volumen in festem Zustand,
- Erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

Falls die geologischen Gegebenheiten eine Abweichung der Abtragsprofile vom projektgemäßen Profil erforderlich machen, ist einvernehmlich mit dem Auftraggeber die Abtragslinie im Zuge der

Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

Arbeiten abschnittsweise neu festzulegen. Der Abrechnung wird dann die neu festgelegte Abtragslinie zugrunde gelegt.

03028 03.2501A Oberboden BKL1 abtragen + laden

L

S1.800,00 m³ EP PP**03.2503**

Oberboden Zwischenboden Bodenklasse 1 x.

Verrechnet wird:

- das Volumen der Abtragspositionen,
- das Volumen in festem Zustand,
- Erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

03029 03.2503A Oberboden Zwischenb. BKL1 laden

L

S250,00 m³ EP PP**03030 03.2503B Oberboden Zwischenb. BKL1 Verfuhr Baustellenbereich**

L

S500,00 m³ EP PP**03031 03.2503C Oberboden Zwischenb. BKL1 wegschaffen**

L

S1.550,00 m³ EP PP**03.2510**

Leicht lösbarer Boden, mittelschwer lösbarer (Stichboden) und schwer lösbarer Boden (Hackboden), Bodenklasse 3 bis 5 mit Maschineneinsatz abtragen, auch streifenförmig und für Einzelflächen und x.

Der Boden ist profilgemäß bis zur Erreichung des Unterbau- bzw. Vorplanums abzutragen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das erschwerte Lösen und Laden von einzelnen, im Abtrag vorkommenden Steinen (Findlingen) und von Mauerwerksteilen mit einer Einzelgröße bis 0,1 m³.

Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag von Steinen (Findlingen) und Mauerwerk über 0,1 m³ Einzelgröße als schwerer Fels.

Verrechnet wird:

- das projektgemäße Abtragsprofil,
- das Volumen in festem Zustand,
- erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

Falls die geologischen Gegebenheiten eine Abweichung der Abtragsprofile vom projektgemäßen Profil erforderlich machen, ist einvernehmlich mit dem Auftraggeber die Abtragslinie im Zuge der Arbeiten abschnittsweise neu festzulegen. Der Abrechnung wird dann die neu festgelegte Abtragslinie zugrunde gelegt.

03032 03.2510A Leichter-schwerer Boden 3-5 abtragen + laden

L

S1.400,00 m³ EP PP**03.2511**

Leicht lösbarer Boden, mittelschwer lösbarer (Stichboden) und schwer lösbarer Boden (Hackboden), Bodenklasse 3-5 x.

Verrechnet wird:

- das projektgemäße Abtragsprofil,
- das Volumen in festem Zustand,
- erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

03033 03.2511C Leichter-schwerer Boden 3-5 wegschaffen

L

S1.400,00 m³ EP PP**03.30****Schüttungen, Bodenstabilisierung, bew. Erde**

Ständige Vorbemerkungen

1. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.03.01 sind einzuhalten.

2. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 "Techn. Vorschriften und Anleitung f. Erdarbeiten"

RVS 08.03.02 "Kontinuierlicher walzenintegrierter Verdichtungsnachweis"

03034 03.3001 Dammaufstandsfläche herstellen

Dammaufstandsfläche herstellen.

Die Dammaufstandsfläche bzw. Abtreppungsfläche ist zu planieren und mit geeigneten Geräten so zu verdichten, dass die geforderten

Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

Gütwerte überall erreicht werden.

Verrechnet wird:

- die Horizontalprojektion der Fläche.

L

S3.600,00 m² EP PP**03.3020**

Schüttmaterial x liefern frei Verwendungsstelle durch den Auftragnehmer in entsprechender Güte.

Verrechnet wird:

- die Menge im Dammkörper im eingebauten bzw. verdichteten Zustand.

03035 03.3020A Schüttmaterial verdichtbar liefern

L

S2.200,00 m³ EP PP**03036 03.3025 Dammkörper schütten**

Dammkörper u.dgl. schütten und verdichten.

Diese Position findet auch für die Herstellung von Schüttungen aller Art einschließlich Bodenauswechslungen, die wie Dammkörper zu verdichten sind, Anwendung.

Das Schüttmaterial ist lageweise und profiligemäß einzubauen und mit geeigneten Geräten so zu verdichten, dass die geforderten Gütwerte innerhalb des Dammkörpers überall erreicht werden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Herstellung von Abtreppungen im Bereich geneigter Aufstandsflächen, ausgenommen solcher in Felsböden,
- die allfällig notwendigen Überkopfschüttungen (z.B. auf Geotextilien),
- den Mehraufwand bei Bauwerkshinterfüllungen.

Gesondert vergütet wird:

- das Vorbereiten der Aufstandsfläche bei Dämmen,
- das Liefern bzw. Zuführen des Schüttmaterials.

Verrechnet wird:

- das Ausmaß der Schüttungen aus der theoretischen Querschnittsfläche des Schüttkörpers ohne Oberbodenauftrag, ohne Böschungsausrundungen und ohne etwaige Abtreppungen, jedoch einschließlich der für die Auffüllung des Oberbodenabtrages und allfälliger Bodenauswechslungen erforderlichen Kubatur,
- eine allfällige, durch Setzung des Untergrundes verursachte Mehrkubatur wird nur dann vergütet, wenn diese durch Messungen (Grundpegel u.dgl.) nachgewiesen wird. Einbauten im Dammkörper einschließlich deren Hohlräume bis zu einem Gesamtquerschnitt von drei m², gemessen senkrecht zur Längsausdehnung der Einbauten, werden bei der Ermittlung der Verrechnungskubatur für die Dammschüttung nicht in Abzug gebracht.

Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

				Übertrag
			L	
			<u>S</u>	
		2.200,00 m ³	EP	PP

03.31 Geotextilien

Ständige Vorbemerkungen

1. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.97.03 "Geotextilien im Unterbau"

03.3105

Geotextil liefern und verlegen für Untergrund U_x, Lastklasse LKL x, Korngröße x entsprechend den RVS 08.97.03 bzw. bei Eisenbahnen die Regelblätter 03.31-1 und 03.31-2.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Mehrbedarf für die Überlappung,
- die Untergrundvorbereitung.

Verrechnet wird:

- die mit dem Vlies abgedeckte Bodenfläche.

Gesondert vergütet wird:

- ein allfällig angeordnetes Verschweißen bzw. Vernähen der Bahnen.

03037 03.3105E Geotextil U3, LKL I-IV, Korngröße <63 mm

L

S6.500,00 m² EP**03.40 Oberbodenarbeiten, Erosionsschutz, Gewässerschutz**

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Als Vegetationstragschicht verwendeter Oberboden (Bodenklasse 1 im Sinne der ÖNORM B 2205) muss reich an Bodenlebewesen sein. Er darf keine Rückstände von Herbiziden, keine Abfälle (Flaschen, Papier, Dosen u.dgl.), nur wenige austriebsfähige Wurzeln und Rhizome, die zu einem unerwünschten Aufwuchs führen, und nur vereinzelt Steine mit einer Korngröße bis 10 cm aufweisen. Der Humus- bzw. Nährstoffgehalt muss den Anforderungen entsprechen, wobei der Humusgehalt mindestens ein Prozent zu betragen hat.

Wenn der Oberboden nicht nach kurzer Zeit (innerhalb der Vegetationszeit nach maximal sechs Wochen) besäht oder bepflanzt wird, so sind zwecks Verhinderung der Samenbildung von unerwünschtem Aufwuchs Mäharbeiten erforderlich. Diese werden nach gesonderten Positionen vergütet, sofern nicht ein Verschulden des Auftragnehmers vorliegt.

2. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 2205 "Erdarbeiten - Werkvertragsnorm"

03.4004

Oberboden für den Bodenfilter für Versickerungs- und Absetzbecken

Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

bzw. -mulden entsprechend der RVS 04.04.11 liefern.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Liefern des Oberbodens frei Verwendestelle einschließlich aller Ladearbeiten.

Verrechnet wird :

- das Ausmaß im eingebauten Zustand.

03038 03.4004A Oberboden - Bodenfilter liefern

L

S

90,00 m³ EP PP**03.4005**

Oberboden bzw. Zwischenboden andecken in einer mittleren Dicke von x cm.

Der zugeführte, gelieferte oder beigestellte Oberboden bzw. Zwischenboden ist auf den dafür vorgesehen Flächen anzudecken und einzuebnen.

Gesondert vergütet wird:

- das Zuführen oder Liefern von Oberboden bzw. Zwischenboden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Ausscheiden und Wegschaffen von Steinen mit einer Korngröße >10 cm, Baumwurzeln u.dgl., die den Mähvorgang behindern könnten.

Verrechnet wird:

- das Ausmaß im eingebauten Zustand.

03039 03.4005B Oberboden andecken 15 cm

L

S

250,00 m³ EP PP**03.4006**

Oberboden für den Bodenfilter für Versickerungs- und Absetzbecken bzw. -mulden in einer Mindestdicke von x cm entsprechend der RVS 04.04.11 einbringen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die beim Einbringen erforderlichen händischen Leistungen,
- die erforderlichen Nachweise im eingebauten Zustand.

Gesondert vergütet wird:

- das Zuführen oder Liefern des Oberbodens.

Verrechnet wird:

- das Ausmaß im eingebauten Zustand.

Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

03040 03.4006B Oberboden - Bodenfilter 30 cm einbringen

L

S90,00 m³ EP PP**03041 03.4010 Ausformen Mulden**

Ausformen von Mulden, Gräben, Rinnen u.dgl. innerhalb des Projektquerschnittes.

Die Mulden, Gräben, Rinnen u.dgl. sind in allen Bodengattungen projektsgemäß oder nach Anordnung des Auftraggebers sorgfältig auszuführen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Ausformen der Sohle und Böschungen in der vorgeschriebenen Längs- und Querneigung,
- das Laden und Wegschaffen von überschüssigem oder unbrauchbarem Material.

Gesondert vergütet wird:

- die Leistung für die Rohherstellung der Mulden, Gräben, Rinnen u.dgl. nach den bezüglichlichen Abtrags- bzw. Auftragspositionen.

Verrechnet wird:

- die abgewickelte Fläche.

L

S450,00 m² EP PP**Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten**

Summe LG 03

EUR

04. Entwässerungs- und Kabelgrabarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

1.1 Die Entwässerungs- und Kabelgrabarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Durchnässung des Erdkörpers durch Niederschlagswässer hintangehalten wird. Die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen sind mit den Einheitspreisen der bezüglichen Aushubpositionen abgegolten.

1.2 Die Kosten einer erforderlichen Wasserhaltung oder besondere Maßnahmen zur Verhinderung des Eintrittes von Quell- und Sickerwässer, von Wasser aus stehenden oder fließenden Gewässern bzw. bestehenden Anlagen in die Gräben bzw. Baugruben werden gesondert vergütet.

1.3 Nebenleistungen

Mit den Einheitspreisen sind folgende Nebenleistungen abgegolten:

1.3.1 die Beseitigung von vereinzelt Sträuchern, Bäumen und Wurzelstöcken bis 10 cm Stammdurchmesser, gemessen einem Meter über dem Boden.

1.3.2 das laufende Reinigen und allfällige Durchspülen der Entwässerungsanlagen bis zu deren Übernahme.

1.3.3 die Erschwernisse beim Aushub, beim Verlegen von Rohren, bei allen Betonierungsarbeiten und beim Verfüllen der Baugrube infolge herzustellender, vorhandener bzw. zu entfernender Pölzungen und Schalungen.

1.3.4 Die Kosten für die bei allen Betonierungsarbeiten erforderlichen Schalungen und Gerüstungen.

2. Rohrkanäle, Formsteine und Sickerleitungen

2.1 Die Verrechnungslänge zwischen Schächten wird von Schachtaußenwand zu Schachtaußenwand im Gefälle der Leitung gemessen. Bei einem direkten Anschluss an einen Rohrkanal beginnt bzw. endet die Verrechnungslänge bei der Rohraußenwand. Rohrmehrlängen für die Einmündungen in Schächte, Kanäle u.dgl. sind mit dem Einheitspreis abgegolten. Das gegebenenfalls erforderliche Ablängen und Abschrägen von Rohren wird nicht gesondert vergütet. Die Baulänge von Formstücken wird bei der Ermittlung der Verrechnungslänge nicht abgezogen.

2.2 Die Verrechnungslänge von Auflagern, Einbettungen und Ummantelungen von Rohren wird ebenfalls von Schachtaußenwand zu Schachtaußenwand bzw. Kanalausßenwand im Gefälle des Rohrkanales gemessen. Bei Teillängen erfolgt die Abrechnung aufgrund der tatsächlich ausgeführten Länge.

2.3 Sofern verschiedene Arten von Auflagern u.dgl. beschrieben sind, gelten folgende Ausführungsbestimmungen:

- bei Verlegung der Rohre auf gewachsenem Boden ist die Grabensohle abzugleichen und erforderlichenfalls zu verdichten. Bei Rohren ohne Fuß ist die Auflagefläche aus dem gewachsenen Boden entsprechend auszuformen und/oder das Auflager bis zu einem Auflagerwinkel von 90 Grad durch Auffüllen und Unterstopfen mit geeignetem Material herzustellen;
- bei Verlegung der Rohre auf ein Auflager aus Körnungen ist das Korngemisch mit einem Größtkorn von 16 mm auf die gesamte Breite des Rohrgrabens einzubringen und zu verdichten. Die Dicke des Auflagers ist den Regelblättern zu entnehmen;
- bei Verlegung der Rohre auf ein Auflager aus Beton ist das Auflager gemäß den in den Regelblättern angegebenen Ausmaßen herzustellen. Bei Verlegung auf ein Auflager und Herstellung einer Ummantelung mit Beton sind das Auflager und die Ummantelung mit den in den Regelblättern angegebenen Ausmaßen herzustellen. Die Oberfläche der Ummantelung ist zu verreiben.

2.4 Das Auflager von Sohlschalen, Mulden und Grabensteinen ist mit den im Regelblatt angegebenen Ausmaßen herzustellen. Bei Verlegung auf gewachsenem Boden ist die Grabensohle abzugleichen und erforderlichenfalls zu verdichten. Bei Sohlschalen, Mulden und Grabensteinen ohne Fuß ist die Auflagefläche aus dem gewachsenen Boden entsprechend auszuformen und/oder das Auflager bis zu einem Auflagerwinkel von 90 Grad durch Auffüllen und Unterstopfen mit geeignetem Material herzustellen.

3. Kurzbezeichnungen für Gusseisen:

G: Gusseisen

BG: Beton und Gusseisen

GG: EN-GJL-200, Gusseisen mit Lamellengrafit nach EN 1561 (Austauschbarkeit von runden Abdeckungen laut ÖNORM B 5110-1 unabhängig vom Hersteller gegeben)

GGG: EN-GJS-500-7, Gusseisen mit Kugelgrafit nach EN 1563

4. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 03.08.65 und der RVS 08.04.01 sind einzuhalten.

5. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 03.08.65 "Straßenentwässerung"

RVS 08.04.01 "Entwässerungsarbeiten"

RVS 08.97.03 "Geotextilien im Unterbau"

ÖNORM B 5110 "Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Ergänzende Bestimmungen zu ÖNORM EN 124"

ÖNORM EN 1561 "Gießereiwesen - Gusseisen mit Lamellengrafit"

ÖNORM EN 1563 "Gießereiwesen - Gusseisen mit Kugelgrafit (konsolidierte Fassung)"

04.01

Aushub für Gräben

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Diese ULG ist für den Aushub von Entwässerungs- und Kabelgrabarbeiten vorgesehen. Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Baurestmassentrennverordnung durchzuführen. Wenn nicht anders angegeben, ist bei den Abtrags- bzw. Aushubpositionen jener Boden zu verstehen, der für eine Deponierung auf Bodenaushubdeponien geeignet ist.

2. Der Aushub für auszuführende Rohrkanäle, Schächte, Sickerungen, Kabel u.dgl. wird nach den einschlägigen Positionen dieser Leistungsgruppe vergütet.

3. Der Aushub kann je nach Standfestigkeit des Bodens mit oder ohne Grabensicherung u.dgl. und mit lotrechten oder geneigten Wänden erfolgen, wobei der statischen Berechnung der Rohrleitungen in der Regel lotrechte Wände zugrunde gelegt sind (Grabenbedingung). Sofern der Auftraggeber die auszuführende Wandneigung nicht anordnet, verbleibt die Wahl dieser Neigung dem Auftragnehmer. In diesem Fall ist die Tragfähigkeit der Rohrleitung vom Auftragnehmer jedoch nachzuweisen. Reicht die Tragfähigkeit nicht aus, so hat der Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Bestandes der Rohrleitung auf seine Kosten zu treffen.

4. Die Kosten für den bei jedem maschinellen Aushub noch notwendigen händischen Nacharbeiten, insbesondere für die Herstellung der Aushubsohle und das allenfalls erforderliche Abgleichen der Erdwände, sind mit den diesbezüglichen Einheitspreisen abgegolten.

5. Steinblöcke oder Findlinge mit einer Einzelgröße von über 0,1 m³ Rauminhalt werden als schwerer Fels gewertet.

6. Die Verrechnung des Aushubes erfolgt in der natürlichen

Lagerungsdichte unter Zugrundelegung der an Ort und Stelle einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegten Grenzen der Bodenschichten. Der Ermittlung der Aushubkubaturen werden im Allgemeinen lotrechte bzw. die im Projekt vorgesehenen, jedoch nicht überhängende Wände zugrunde gelegt. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer den Aushub mit geböschten Wänden wählt. Auch im Falle, dass der Aushub und die Grabensicherung getrennt ausgeschrieben sind, wird die zufolge Ausführung von geböschten Wänden entfallende Grabensicherung in jenem Umfang vergütet, wie diese beim Aushub mit lotrechten bzw. projektsgemäßen Wänden erforderlich gewesen wäre. Sofern der Auftraggeber den Aushub mit geböschten Wänden anordnet, wird der Verrechnung der angeordnete Querschnitt zugrunde gelegt.

7. Die Verrechnungsbreite für den Aushub wird unabhängig von der Bodenart und Aushubtiefe durch die äußere Breite der Einbauten zuzüglich eines beiderseitigen 20 cm breiten Streifens für allfällige Schalung, Arbeitsraum und Grabensicherung bestimmt. Muffen und Flansche von Rohren bleiben bei der Bestimmung der äußeren Breite der Einbauten unberücksichtigt. Ebenso bleiben Mehrbreiten von Bettungen (Auflager), sofern deren Ausmaß die Verrechnungsbreite für die Aushubermittlung (äußere Begrenzung der Rohre + 2 x 20 cm) nicht übersteigt, unberücksichtigt. Bei ummantelten Rohrkanälen kann hingegen die gesamte Einbaubreite (äußerer Rohrdurchmesser zuzüglich der Dicke der beiderseitigen Ummantelung) bei der Ermittlung der Aushubkubatur in Rechnung gestellt werden. Die Mindestverrechnungsbreite beträgt 80 cm. Allfällige zusätzliche Kosten für den bei größeren Tiefen erforderlichen Mehraushub (stärkere Pöhlung, Abtreppungen u.dgl.) sind mit den jeweiligen Einheitspreisen abgegolten. Ausnahmen bei der Ermittlung der Verrechnungsbreite:

Beim Aushub für Halbschalen, Mulden- und Grabensteine, Steinrippen, Bruchsteinpflaster und Holzrinnen wird der Ausmaßermittlung die entsprechende Einbaubreite ohne Arbeitsraum zugrunde gelegt. Bei Gräben für Sickerungen, Kabel und Kabelschutzrohre bis zu einer Tiefe von 1,25 m beträgt die Verrechnungsbreite: Außendurchmesser des Sickerrohres, des Kabels bzw. Kabelschutzrohres + 2 x 20 cm. Bei Kabel- oder Rohrbündel wird der beiderseitige Arbeitsraum von deren Außenkante gemessen. Bei Tiefen >1,25 m gilt eine Mindestverrechnungsbreite von 80 cm.

8. Bei Schächten wird der Aushub durch die äußeren Grundrissabmessungen zuzüglich eines 20 cm breiten Streifens bestimmt. Dieser Streifen kommt auch bei Rohreinemündungen zur Abgeltung von Erschwernissen voll zur Verrechnung. Bei Fertigteilschächten bleiben Mehrbreiten von Sohlplatten, sofern deren Ausmaß die Abmessungen der Schachtringe zuzüglich eines allseitigen Arbeitsraumes von 20 cm nicht übersteigt, unberücksichtigt.

9. Für die Verrechnung des Aushubes ist die Einordnung in entsprechende Tiefenstufen notwendig. Die für die Ausmaßermittlung maßgebliche Tiefe wird in der Rohrachse als Differenz zwischen Geländeoberfläche und Aushubsohle ermittelt. Bei vorausgehenden Arbeiten tritt anstelle der Geländeoberfläche die hierdurch entstandene Oberfläche.

Die Aushubarbeiten in Abtragsprofilen sind in der Regel erst dann durchzuführen, wenn die Abtragsarbeiten bis auf die Höhe des Unterbauplanums erfolgt sind. Für die Einordnung in die entsprechende Tiefenstufe und für die Ermittlung der Aushubkubatur ist hierbei die Höhe des Unterbauplanums maßgebend. Sofern jedoch der Aushub aus technischen Gründen von einem über dem Unterbauplanum liegenden Niveau durchgeführt werden muss, ist dieses Niveau einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festzulegen. In diesem Falle ist für die Einordnung in die entsprechende Tiefenstufe

und für die Ermittlung der Aushubkubatur die Höhe dieses festgelegten Niveaus maßgebend. Bei der Ermittlung der Aushubkubatur bleiben Mehrtiefen für Muffen und Flansche von Rohren unberücksichtigt.

10. Aus dem Regelblatt 04.01-1 ist die Anwendung der einzelnen LB-Positionen zu entnehmen.

11. Schadstoffgehalte

11.1 Zur Veranschaulichung der Verwertung, Behandlung, Deponierung von Bodenaushubmaterial dient das Diagramm im Regelblatt 03.25-1 als Leitfaden.

11.2 Bei Positionen mit "Wegschaffen" in der ULG 0401 gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Bodenaushubdeponie eingehalten werden.

11.3 Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung gesondert vergütet.

Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Alsag-Beitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

Die Aushubarbeiten sind konform zur Baurestmassentrennverordnung durchzuführen.

11.4 Die grundlegende Charakterisierung oder die Übereinstimmungsbeurteilung gemäß Deponieverordnung sowie die Beurteilung gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan und allenfalls notwendige Ausstufungsverfahren gemäß Festsetzungsverordnung werden vom Auftraggeber auf seine Kosten veranlasst.

12. Transportleistungen

12.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem jeweiligen Einheitspreis abgegolten.

12.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt:

1 VE = 1 Mengeneinheit je 1 km Transportentfernung bis zur Abladestelle, angefangene km werden für ganze verrechnet.

12.3 Bei Waggonverladung werden die Eisenbahnwaggons und die Verladestelle durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet.

13. Gefrorener Boden

Gefrorener Boden wird, bei gesonderter Anordnung durch den Auftraggeber, mit einer Aufzählungsposition vergütet, wenn die Frosttiefe mehr als 20 cm beträgt, dann aber im gesamten Ausmaß der abzutragenden, gefrorenen Schichte. Für Aushub in leichtem und schwerem Fels erfolgt keine gesonderte Vergütung.

14. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.03.01 sind einzuhalten.

15. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 "Techn. Vorschriften und Anleitung f. Erdarbeiten"

04.0101

Aushub in Boden jeder Art, außer leichtem und schwerem Fels mit Maschineneinsatz, mit allfälliger Sicherung, für eine Gesamtaushubtiefe (T) von >x bis x m.

Die Bodenmassen sind - auch im durchnässten Zustand - bis zur plangemäßen oder vom Auftraggeber angeordneten Tiefe zu lösen und herauszuschaffen. Das für eine Wiederverfüllung erforderliche und hierfür geeignete Material ist seitlich zu lagern. Eine allfällig erforderliche Grabensicherung ist entsprechend dem Fortgang der Aushubarbeiten vorzutreiben und im Zuge der Verfüll- oder Betonierungsarbeiten wieder zu entfernen.

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Die Leistung beinhaltet auch:

- das erschwerte Lösen und Laden von einzelnen im Aushub vorkommenden Steinen (Findlingen) und von Mauerwerksteilen mit einer Einzelgröße bis 0,1 m³ Rauminhalt,
- die erforderliche Grabensicherung.

Gesondert vergütet werden:

- die Kosten für den Aushub in leichtem und schwerem Fels,
- die Mehrkosten für das Abtragen von Mauerwerk über 0,1 m³ Rauminhalt als Aufzahlung,
- die Mehrkosten für einen vom Auftraggeber angeordneten händischen Aushub als Aufzahlung,
- das Verfüllen.

Verrechnet wird:

- das Volumen ab festgelegter Oberfläche.

04001 04.0101A Aushub mit Grabensicherung T>0-1,25 m + laden

L

S290,00 m³ EP PP**04.0104**

Aushubmaterial Boden jeder Art außer leichter und schwerer Fels

Verrechnet wird:

- das Volumen in festem Zustand,
- erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

04002 04.0104C Aushubmat. wegschaffen

L

S290,00 m³ EP PP**04.0105 Z**

Kombiniertes (maschinell und händisch) Ausheben und sorgfältiges Freilegen von Einbauten (Kabel, Leitungen und dergleichen) in den Bodenklassen 1, 3 bis 5 und das Wiederverfüllen nach Anweisung des AG bzw. des Leitungsträgers. Bettung, Wasserhaltung, Abbruch und vom AG angeordnete Schutzmaßnahmen für Kabel und Leitungen werden gesondert vergütet. Der Verbau nach Wahl des AN ist einzurechnen.

Nach dieser Position wird das voreilende Suchen und Freilegen von Einbauten zur Ermittlung von deren genauer Lage vergütet.

Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

04003 04.0105A Z Suchschlitz komb. herstellen

L

S30,00 m³ EP PP**04.0114**

Freilegen von längsführenden bzw. querenden Kabeln bzw. Rohrleitungen innerhalb des Grabenaushubes in jeder Tiefe. Mit dieser Position werden die Erschwernisse und Aufwendungen für das Freilegen von einem oder mehreren Kabeln bzw. Rohrleitungen beim geschachteten Aushub vergütet.

Kabel bzw. Rohrleitungen mit einer Abweichung von mehr als 45 Grad zur Grabenachse gelten als Querführungen.

Verrechnet wird:

- die Länge des freizulegenden Bereiches innerhalb des Verrechnungskörpers.

04004 04.0114A Kabel bzw. Rohrleitungen längs freilegen

L

S

450,00 m EP PP

04005 04.0114B Kabel bzw. Rohrleitungen quer freilegen

L

S

25,00 m EP PP

04.05 Verfüllen, Bodenverbesserung Gräben

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Als Verrechnungsbreite für das Verfüllen sowie das Verfüllmaterial wird maximal die theoretische Verrechnungsbreite des Grabenaushubes vergütet.

04.0505

Verfüllen von Gräben bzw. Baugruben.

Das für die Wiederverwendung seitlich gelagerte Aushubmaterial oder nach gesonderten Positionen zugeführte und geeignete oder durch den AG frei Einbaustelle beigestellte Material ist einzubauen und vorschriftsmäßig zu verdichten.

Diese Position wird auch für das Einbetten und Überschütten von Rohren im Bereich der Leitungszone, die ohne vorherigen Aushub im Damm zu verlegen sind (Dammbedingung), angewendet.

Gesondert vergütet wird:

- das Laden und der Antransport von nicht seitlich gelagertem Material.

Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

Verrechnet wird:

- das Ausmaß des theoretischen Querschnitts des Aushubes, wobei die durch die Einbauten und das Auflager verdrängte Kubatur abgezogen wird.

Verdrängte Kubaturen von Leitungsrohren, Kabeln u.dgl. mit einem Gesamtquerschnitt bis 0,01 m² werden nicht abgezogen.

04006 04.0505A Verfüllen Graben/Baugrube + verdichten

L

S140,00 m³ EP PP**04.0506**

Füllmaterial für Graben/Baugrube liefern.

Verrechnet wird:

- das Ausmaß des theoretischen Querschnitts des Aushubes, wobei die durch Einbauten und das Auflager verdrängte Kubatur abgezogen wird.

Verdrängte Kubaturen von Leitungsrohren, Kabeln u.dgl. mit einem Querschnitt bis 0,01 m² werden nicht abgezogen.

04007 04.0506A Füllmaterial Leitungszone liefern

Das für das Verfüllen von Rohrgräben im Bereich der Leitungszone geeignete, korngestufte Material liefern

L

S15,00 m³ EP PP**04008 04.0506B Füllmaterial außerh. Leitungszone liefern**

Das für das Verfüllen von Rohrgräben außerhalb der Leitungszone geeignete Material liefern

L

S125,00 m³ EP PP**04.22 Profilierte Rohre aus PE oder PP**

Ständige Vorbemerkungen

1. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

ÖNORM B 5012

ÖNORM B 2503

ÖNORM EN 1610

ÖNORM EN 13476-3

2. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 5012 "Statische Berechnung erdverlegter Rohrleitungen für

Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

die Wasserversorgung und die Abwasser-Entsorgung"
 ÖNORM B 2503 "Kanalanlagen - Planung, Ausführung, und Prüfung,
 Betrieb - Ergänzende Bestimmungen zu den ÖNORMEN EN 476, EN
 752 und EN 1610"
 ÖNORM EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und
 -kanälen"
 ÖNORM EN 13476-3 "Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte
 drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Rohrleitungssysteme mit
 profilierter Wandung aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U),
 Polypropylen (PP) und Polyethylen (PE) - Teil 3: Anforderungen an
 Rohre und Formstücke mit glatter Innen- und profilierter Außenfläche
 und an das Rohrleitungssystem, Typ B"

04.2202

Rohre aus Polyethylen oder Polypropylen mit außen profilierter
 Wandung und glatter Rohrrinnenfläche, SNx, DN/ID x mm, inkl. Muffen
 und Dichtringe liefern und nach den Herstellerrichtlinien verlegen auf
 ein Auflager aus Sand-/Kies.

Es gilt:

- ÖNORM EN 13476-3

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Herstellung des Auflagers.

04009 04.2202C Rohr PE/PP profiliert, SN8, DN/ID 200 Sand/Kies

L

S

55,00 m EP PP

04.30 Formsteine

Ständige Vorbemerkungen

1. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Regelblatt 04.30-1

04.3007

Muldensteine aus Beton, Öffnungsweite x mm Aggressivitätsstufe 1,
 liefern und verlegen auf ein Auflager aus Beton x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Herstellung des Auflagers.

04010 04.3007B Muldensteine 800 Auflager C20/25/X0

L

S

100,00 m EP PP

04.35 Sickerungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Regelblatt 04.35-1

Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

2. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 5140 "Flexible Dränrohre, gewellt, aus PVC-U -
Abmessungen, technische Lieferbedingungen und Prüfungen"DIN 4262-1 "Rohre und Formstücke für die unterirdische Entwässerung
im Verkehrswege- und Tiefbau - Teil 1: Rohre, Formstücke und deren
Verbindungen aus PVC-U, PP und PE"

ÖBV-Richtlinie "Tunnelentwässerung"

04.3507Teilsickerrohre aus PVC-U, SNx, DN/OD x, vollwandig, tunnelförmig,
mit rundum glatter Innenwand, gemäß DIN 4262-1 liefern und verlegen
samt Herstellung des 10 cm dicken Auflagers und der seitlichen
Auffüllung aus Beton x.**04011 04.3507B Teilsickerrohr PVC-U, SN4, 160, tunnelf., glatt, C20/25/X0**

L

S

120,00 m EP PP

04.3532Filter herstellen unter Verwendung von Gesteinskörnungen,
Korngruppe x/x mm.

Verrechnet wird:

- nach dem projektmäßigen bzw. angeordneten Querschnitt und der
Verrechnungslänge für die Sickerleitungsrohre bzw. nach der
tatsächlichen Länge des Sickerleitungsgrabens.

04012 04.3532A Filter herstellen 0/4 gewaschen

L

S

30,00 m³ EP PP

04013 04.3532F Filter herstellen 16/32

L

S

20,00 m³ EP PP

04.40**Schächte und Straßenabläufe aus Beton**

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Erschwernisse bei der Herstellung von Schächten durch in
Schachtwandungen einmündende Rohrkanäle sind mit den
Einheitspreisen abgegolten, ebenso die Kosten für die Herstellung von
Rohreinmündungen, Einlaufrinnen bei Froschmauleinläufen,
Aussparungen, Falzen u.dgl. sowie für das Verfugen.

Übertrag

Übertrag

2. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

ÖNORM B 2504

ÖNORM EN 1917

ÖNORM B 5072

3. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 2504 "Schächte und Schachtbauwerke für
Schwerkraft-Entwässerungsanlagen"

ÖNORM EN 1917 "Einsteig- und Kontrollschächte aus Beton,
Stahlfaserbeton und Stahlbeton (konsolidierte Fassung)"

ÖNORM B 5072 "Einsteig- und Kontrollschächte aus Beton,
Stahlfaserbeton und Stahlbeton - Ergänzende Bestimmungen zur
ÖNORM EN 1917"

04.4090 Z

Betonfertigteilschächte inkl. Aushub

04014 04.4090B Z Fertigteilerschächte LW 500/500 mm mit Aushub

Herstellen von Betonfertigteilschächten mit Betongerinne (GA) bestehend aus Beton C25/30/B7, einer lichten Weite (LW) 500/500mm, Wanddicke (WD) min.10cm, Schachtsohlendicke (SD) 20 cm.

Die Fließkote wird vom AG festgelegt. Die Höhenlage der Rohreinbindung (Schlammfang) wird vom AG festgelegt. Die Leistung beinhaltet auch die Herstellung von Gerinneausbildung, Steighilfen, Schachtkonusse (Reduktionen), Ausgleichsringe, einschl. allf. Aufsatzring mit Froschmauleinlauf, sämtliche Rohreinmündungen samt verfugen etc..

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Aushub mit Maschineneinsatz oder Händisch in Boden jeder Art und Tiefe.

- die allfällige Baugrubensicherung nach Wahl des AN, diese ist entsprechend dem Fortgang der Aushubarbeiten vorzutreiben und im Zuge der Verfüll- oder Betonierarbeiten wieder zu entfernen.

- die Herstellung des Auflagers inkl. Material.

- das für die Wiederverfüllung erforderliche und hierfür geeignete Aushubmaterial ist seitlich zu lagern und nach Herstellung der Schächte, Putzkammern, Schachtunterteile usw. wieder zu verfüllen.

- das Laden und Wegschaffen von überschüssigem und allfällig ungeeignetem Aushubmaterial.

- die Wiederverfüllarbeiten inkl. liefern von geeignetem Material,

- das Liefern und Versetzen von Steighilfen

- die Herstellung der Schachtdecken

Gesondert vergütet werden:

- die Mehrkosten für das Abtragen von Mauerwerk über 0,1 m3 Rauminhalt.

- die Mehrkosten für den Aushub in leichtem und schweren Fels, Verrechnet wird: Die Abrechnung erfolgt in Laufmeter, gemessen von Oberkante des Schachtbodens (Gerinnesohle) bis Unterkante des Rahmens der Schachtabdeckung bzw. Einlaufgitters.

L

S

5,00 m EP PP

Übertrag

Übertrag

04.50 Schachtabdeckungen, Einlaufgitter

Ständige Vorbemerkungen:

1. Allgemeines

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Liefern des erforderlichen Befestigungsmaterials, der Schrauben oder Muttern aus nichtrostendem Stahl und allfällig erforderlicher Verbindungselemente,
- das Herstellen eines Mörtelbettes inklusive Lieferung eines C3A-freien Zementmörtels für das Versetzen der Abdeckungen.

2. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

ÖNORM EN 124

ÖNORM B 5110-1

ÖNORM B 5110-2

3. Angeführte Normen und Richtlinien:

ÖNORM EN 124 "Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen"

ÖNORM B 5110-1 "Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Ergänzende Bestimmungen zu ÖNORM EN 124, Teil 1: austauschbare Aufsätze und Abdeckungen

ÖNORM B 5110-2 "Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Ergänzende Bestimmungen zu ÖNORM EN 124, Teil 2: Nicht austauschbare Aufsätze und Abdeckungen

ÖNORM EN 1561 "Gießereiwesen-Gusseisen mit Lamellengrafit"

ÖNORM EN 1563 "Gießereiwesen-Gusseisen mit Kugelgrafit"

04.5001

Abheben von Schachtabdeckungen und Einlaufgittern lichte Weite (LW) x mm.

Bestehende Schachtabdeckungen und Einlaufgitter sind samt deren Rahmen abzuheben und seitlich zu lagern.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aufbrechen der Fahrbahndecke und des Oberbaus im erforderlichen Ausmaß,
- das Laden und Wegschaffen des Aufbruchmaterials.

04015 04.5001A Abheben Schachtabdeckung LW <=700

L

S

4,00 Stk EP PP

04.5005

Schachtabdeckung mit austauschbarem, rundem Deckel und rundem Rahmen, Nennweite DN 600 mm, Prüfkraft x kN, liefern und versetzen mit Deckel und Rahmen aus Gusseisen.

Nach ÖNORM EN 124/B 5110 Teil 1 (Nachweis z.B. Übereinstimmungszeugnis).

Die Schachtabdeckungen samt deren Rahmen sind zu liefern und auf die vorhandenen Schächte normgerecht lage- und höhenrichtig zu versetzen. Die Deckel sind je nach Anordnung mit- oder ohne Ventilationsöffnungen zu liefern.

Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

04016 04.5005F**Aust. Schachtabd. rd DN 600, 400 kN G+G,sn+Ar.,DE**

Deckel selbstnivellierend mit Adapterring (sn+Ar) und werkseitig eingebauter Dämpfungseinlage (DE).

L

S

2,00 Stk EP PP

04.5024 Z

Einlaufgitter, Prüfkraft x kN mit Rahmen aus Gusseisen GG, lichte Weite x/x mm liefern und versetzen in der Ausführung Rost mit Querstäben herausnehmbar. Die Einlaufgitter samt deren Rahmen sind zu liefern und auf vorhandene oder nach gesonderten Positionen hergestellte Schächte oder Straßenabläufe lage- und höhenrichtig in Zementmörtel satt zu versetzen. Die Roste sind je nach Anordnung mit Pult- oder Rinnenform zu liefern.

04017 04.5024A Z Einlaufgitter 250kn GG 500/500 q. herstellen

L

S

2,00 Stk EP PP

04.5057

Bordsteineinläufe mit seitlichem Einlauf, mit nicht austauschbarem, rechteckigem Deckel und Rahmen, Nennweite x/x mm, Prüfkraft 250 kN, liefern und versetzen mit Deckel und Rahmen aus Gusseisen Nach ÖNORM EN 124/B 5110 Teil 2 (Nachweis z.B. Übereinstimmungszeugnis) Die Bordsteineinläufe samt deren Rahmen sind zu liefern und auf die vorhandenen Schächte normgerecht lage- und höhenrichtig zu versetzen.

04018 04.5057A**N.a. Bordsteineinlauf550/530,250 kN G+G,Rahmenh.160 mm,gE**

gerader Einlauf (gE)

L

S

3,00 Stk EP PP

04.5065

Schachtabdeckungen und Einlaufgitter, bauseits frei Baustelle beige stellt, versetzen, lichte Weite x mm. Die Schachtabdeckungen, Einlaufgitter und Straßenabläufe sind samt deren Rahmen auf vorhandene oder nach gesonderter Position hergestellte Schächte lage- und höhenrichtig in Zementmörtel satt zu versetzen.

Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

04019 04.5065A Schachtabdeckungen bauseits <=700/700 vers.

L

S

4,00 Stk EP PP

04.5070

Schachtabdeckungen und Einlaufgitter bis zu x cm heben oder absenken bis zu einer lichten Weite von x mm.

Die Schachtabdeckungen bzw. Einlaufgitter sind abzuheben und seitlich zu lagern. Das Betonmauerwerk der Schächte ist entweder auf das erforderliche Maß abzustemmen oder mit Beton C20/25/B5 zu erhöhen.

Die Abdeckungen sind lage- und höhenrichtig in Zementmörtel satt zu versetzen.

Die aufgebrochene Fahrbahn- bzw. Gehsteigkonstruktion ist bis zur Unterkante der

Deckschicht (Asphaltbeton, Gussasphalt, Granitpflaster einschließlich Bettung usw.) mit Beton C20/25/B5 zu verfüllen.

Mit dieser Position werden Höhenänderungen bis zu +/-x cm abgegolten.

Diese Position wird nur bei Profilierungen und Fahrbahnarbeiten an bestehenden Straßen angewendet. Bei Neuherstellungen von Straßen darf das Einrichten von Abdeckungen nur dann verrechnet werden, wenn bei einem mehrstufigen Ausbau der Auftraggeber ein Versetzen der Abdeckungen auf der Höhe der provisorischen Fahrbahn angeordnet hat.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aufbrechen der Fahrbahndecke und des Oberbaus im erforderlichen Ausmaß,
- das Laden und Wegschaffen des Aufbruchmaterials.

04020 04.5070A Schachtabd. heben/abs.<=10 cm LW<=700/700

L

S

6,00 Stk EP PP

04021 04.5070B Schachtabd. heben/abs.<=10 cm LW>700/700

L

S

2,00 Stk EP PP

Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

04022 04.5070C Schachtabd. heben/abs.>10-20 cm LW<=700/700

L

S

9,00 Stk EP PP

04023 04.5070D Schachtabd. heben/abs.>10-20 cm LW>700/700

L

S

2,00 Stk EP PP

04.5071

Straßenkappen bis zu x cm heben oder absenken.

Die Straßenkappen (Kastl) sind abzuheben und seitlich zu lagern. Die Straßenkappen sind auf einen Stapel Betonsteine zu versetzen, wobei die obersten zwei Lagen Betonsteine in Zementmörtel zu verlegen sind.

Die aufgebrochene Fahrbahn- bzw. Gehsteigkonstruktion ist bis zur Unterkante der Deckschicht (Asphaltbeton, Gussasphalt, Granitpflaster einschließlich Sandbettung usw.) mit Beton C20/25/B5 zu verfüllen.

Mit dieser Position werden Höhenänderungen bis zu +/- x cm abgegolten.

Diese Position wird nur bei Profilierungen und Fahrbahnarbeiten an bestehenden Straßen angewendet. Bei Neuherstellungen von Straßen darf das Einrichten von Abdeckungen nur dann verrechnet werden, wenn bei einem mehrstufigen Ausbau der Auftraggeber ein Versetzen der Abdeckungen auf der Höhe der provisorischen Fahrbahn angeordnet hat.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aufbrechen der Fahrbahndecke und des Oberbaus im erforderlichen Ausmaß,
- das Laden und Wegschaffen des Aufbruchmaterials.

04024 04.5071A Straßenkappen heben/abs. <=10 cm

L

S

4,00 Stk EP PP

04025 04.5071B Straßenkappen heben/abs. >10-20 cm

L

S

10,00 Stk EP PP

Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

04.5072

Aufbetonieren von Schächten bis zu einer Lichtweite von x cm unter Verwendung von Beton x zur Angleichung an die neue Straßenhöhe mit einer Mindestwanddicke von 20 cm schalrein.

Verrechnet wird:

- die Höhe des aufbetonierten Schachtteiles.

04026 04.5072A**Aufbetonieren Schächte <=70/70 C20/25/B5**

L

S

1,70 m EP PP

04.60**Sonstige Entwässerungsarbeiten**

Ständige Vorbemerkungen

1. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.97.03 "Geotextilien im Unterbau"

04.6005

Rohreinmündungen in bestehende Schächte, Kanäle u.dgl. für einen Rohrdurchmesser DN x herstellen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- alle erforderlichen Stemmarbeiten bis zu einer Wanddicke von 30 cm,
- das Einmauern des Rohres mit Zementmörtel,
- das Laden und Wegschaffen des aufgebrochenen Materials.

Gesondert vergütet wird:

- das Liefern des einzubindenden Rohres nach LG 04.

04027 04.6005D**Rohreinmündungen DN 200**

L

S

2,00 Stk EP PP

04.6031

Bruchsteinpflaster x cm dick, mit einer x cm dicken Betonbettung, Betonsorte C20/25/X0, herstellen und mit Zementmörtel verfugen.

Die plattenförmigen Bruchsteine sind plangemäß bzw. auf Anordnung des Auftraggebers zur Herstellung von Mulden, Trapezgerinnen u.dgl. in den Frischbeton so zu verlegen, dass eine möglichst ebene Oberfläche von gleichmäßigem Aussehen entsteht. Die Fugen dürfen höchstens 4 cm breit sein. Größere Zwischenräume sind mit Steinen gleichen Materials auszufüllen. Das Pflaster ist mit Zementmörtel voll zu verfugen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Erschwernisse durch die Herstellung geradliniger Kanten,
- die Erschwernisse durch den Anschluss an Einbauten, Schächte u.dgl.

Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

Gesondert vergütet wird:

- das Liefern und Verlegen einer allfälligen Stahlbewehrung nach den einschlägigen Positionen nach ULG 0460.

Verrechnet wird:

- die ausgeführte Fläche,
- abzüglich Flächen von Einbauten wie Schächte u.dgl. mit einer Einzelfläche von über 0,5 m².

04028 04.6031A Bruchsteinpflaster 10 cm auf 15 cm C20/25/X0

L

S

5,00 m² EP PP**Entwässerungs- und Kabelgrabarbeiten**

Summe LG 04

EUR

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

15.	Unterbauplanum, ungebundene Tragschichten u. Bankette Ständige Vorbemerkungen 1. Allgemeines Das Planum für die jeweils aufzubringenden Schichten muss unmittelbar vor deren Aufbringen den Abnahmebedingungen entsprechen. 2. Verrechnung Beim Einbau von Tragschichten sind die Aufwendungen für Erschwernisse infolge von Schächten und sonstigen Einbauten mit den Einheitspreisen abgegolten. Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten von mehr als 1,00 m ² Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen. Die Verrechnung erfolgt jeweils für die gesamte Schichtdicke. 3. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen RVS 08.03.01 RVS 08.15.01 RVS 08.15.02 4. Angeführte Normen und Richtlinien: RVS 08.03.01 "Erdarbeiten" RVS 08.15.01 "Ungebundene Tragschichten" RVS 08.15.02 "Ungebundene Tragschichten mit Asphaltgranulat"
15.01	Unterbauplanum
15.0101	Unterbauplanum für x herstellen.
15001	15.0101A Unterbauplanum Fahrbahn u. Abstellstreifen Für Fahrbahnen und Abstellstreifen.
	L
	<u>S</u>
	5.600,00 m ² EP PP
15002	15.0101B Unterbauplanum Gehsteige, Radwege, Bahnsteige Für Gehsteige, Radwege, Bahnsteige.
	L
	<u>S</u>
	900,00 m ² EP PP
15.05	Ungebundene untere Tragschichten Ständige Vorbemerkungen 1. Kontroll- und Abnahmeprüfungen Bei Brückenrampen sind Kontroll und Abnahmeprüfungen ab einer Fläche von 600 m ² je Rampe durchzuführen. 2. Einschichtige Tragschichten Ist nur eine einschichtige Tragschicht vorgesehen, so gelten bezüglich Verdichtung, Ebenheit und profilgerechte Lage die Anforderungen der ungebundenen oberen Tragschicht. 3. Eisenbahntragschichten Für Eisenbahntragschichten gilt ergänzend: 3.1 Verdichtungswerte
	Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

Für die Verdichtungswerte bei Tragschichten gilt Regelblatt 15.05-1.

3.2 Kornverteilung

Für die Kornverteilung von unteren Tragschichten gilt Regelblatt 15.05-4.

Für die Kornverteilung von einschichtigen Tragschichten gilt Regelblatt 15.05-3.

15.0501

Ungebundene untere Tragschichte (Frostschuttschicht) im verdichteten Zustand x bis x cm dick, unter Verwendung von Gesteinskörnungsgemischen der Klasse x, der Korngröße x mm, für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen.

15003 15.0501F Ungebundene untere TS>30-60 cm,U6,0/63,Fahrbahn

L

S2.550,00 m³ EP PP**15.0511**

Ungebundene untere Tragschichte (Frostschuttschicht) im verdichteten Zustand x bis x cm dick, unter Verwendung von Gesteinskörnungsgemischen der Klasse x der Korngröße x mm, für Gehsteige, Radwege und Bahnsteige herstellen.

15004 15.0511C Ungebundene untere TS>30-60cm,U8,0/63,Gehst./Bahnsteig

L

S400,00 m³ EP PP**15.10 Ungebundene obere Tragschichten**

Ständige Vorbemerkungen

1. Kontroll- und Abnahmeprüfungen

Bei Brückenrampen sind Kontroll- und Abnahmeprüfungen ab einer Fläche von 600 m² je Rampe durchzuführen.

2. Einschichtige Tragschichten

Ist nur eine einschichtige Tragschichte vorgesehen, so gelten bezüglich Verdichtung, Ebenheit und profilgerechte Lage die Anforderungen der ungebundenen oberen Tragschichte.

3. Eisenbahntragschichten

Für Eisenbahntragschichten gilt ergänzend:

3.1 Verdichtungswerte

Für die Verdichtungswerte bei Tragschichten gilt Regelblatt 15.05-1.

3.2 Kornverteilung

Für die Kornverteilung von oberen Tragschichten gilt Regelblatt 15.10-1.

Für die Kornverteilung von einschichtigen Tragschichten gilt Regelblatt 15.05-3.

Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

15.1001

Ungebundene obere Tragschichte im verdichteten Zustand x cm dick, der Klasse x, der Korngröße x mm, für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen.

15005 15.1001E Ungebundene obere TS 10 cm, U1, 0/32, Fahrbahn

L

S4.900,00 m² EP PP**15.15 Sonstige ungebundene Tragschichten****15.1501**

Graderung einer Kies- oder Schotterschichte ohne Beigabe von Zusatzmaterial.

Die vorhandene Schichte ist auf im Mittel etwa 10 cm Tiefe aufzureißen und das Aufreißgut mit dem Grader so auszuplanieren, dass eine entsprechende Querneigung entsteht. Nach dem Profilieren des Aufreißgutes ist erforderlichenfalls Wasser beizugeben. Diese Wasserbeigabe darf jedoch keinesfalls so groß sein, dass es beim Verdichtungsvorgang an der Oberfläche zu einer Feinkornanreicherung kommt. Die Verdichtung des planierten und profilgerecht ausgebreiteten Aufreißgutes hat mit entsprechenden Geräten bis zur Standfestigkeit zu erfolgen.

15006 15.1501A Graderung ohne Zusatzmaterial Fahrbahn

Für Fahrbahnen und Abstellstreifen.

L

S350,00 m² EP PP**15007 15.1501B Graderung ohne Zusatzmaterial Gehsteige/Bahnsteige**

Für Gehsteige, Radwege und Bahnsteige.

L

S450,00 m² EP PP**15.30 Bankette**

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Für die Materialeigenschaften gilt insbesondere die RVS 08.15.01.

2. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.15.01 "Ungebundene Tragschichten"

15.3001

Bankett aus Gesteinskörnung x im verdichteten Zustand x cm dick, ein-

Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

oder zweilagig aus mit Größtkorn 32 mm herstellen.
 Das geeignete Korngemisch mit einem entsprechenden Anteil bindigen Bodens ist zu liefern (AN) bzw. wird vom Auftraggeber beigestellt (AG) und profilgemäß nach Fertigstellung der Tragschicht bzw. der Fahrbahndecke einzubauen und zu verdichten, sodass eine gleichmäßige und befahrbare Oberfläche entsteht.

15008 15.3001C**Bankett C90/3 >10-20 cm einlagig AN**

Materiallieferung durch den Auftragnehmer.

L

S

150,00 m³ EP PP**Unterbauplanum, ungebundene Tragschichten u. Bankette**

Summe LG 15

EUR

16. Bituminöse Trag- und Deckschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Bei der Herstellung bituminöser Schichten ist das Mischgut mittels Fertigmern einzubauen. Handeinbau ist nur dort zulässig, wo der Einsatz eines Fertigers wegen beschränkter Raumverhältnisse oder ungünstiger Flächenformen nicht möglich ist. Die Kosten für diese Erschwernisse sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern nicht in der Ausschreibung eigene Positionen hierfür vorgesehen sind.

Beim Einbau von bituminösen Schichten sind die Kosten für Erschwernisse infolge von Schachtabdeckungen u.dgl. mit den Einheitspreisen abgegolten (z.B. Behinderungen beim Einbau, Entfernen provisorischer Anrampungen, Schutz der Abdeckungen gegen Beschädigung und Verunreinigungen u.dgl.). Eine allfällig erforderliche höhenmäßige Berichtigung von Abdeckungen u.dgl. wird nach den hierfür vorgesehenen Positionen der LB gesondert vergütet. Beim Anschluss an bestehende Randeinfassungen sowie im Bereich von Fahrbahnübergangskonstruktionen hat die Verdichtung besonders sorgfältig zu erfolgen. Bei Fehlen von Randeinfassungen ist ein stetiger Verlauf des Randes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Beim Einbau auf Abdichtungen (z.B. Brückenabdichtungen) ist die Mischgutanlieferung so durchzuführen, dass der Einbau und die Verdichtung im Bereich der minimalen Einbautemperatur und der maximalen thermischen Beanspruchung der Brückenabdichtung (< 170 Grad C) erfolgt. Weiters sind alle Maßnahmen zum Schutz der Abdichtung gegen Beschädigung, Verunreinigungen u.dgl. und sämtliche Mehraufwendungen für den Einsatz geeigneter Verdichtungsgeräte mit geringer dynamischer Belastung auf das Brückentragwerk beim Einbau auf Brücken mit den Einheitspreisen abgegolten.

2. Verrechnungshinweise

Verrechnungsbreiten bei Abrechnung nach m²:

Für die Verrechnung der Leistung ist jeweils die Oberfläche der einzelnen Schichten maßgebend. Bei Ausführung zwischen Randeinfassungen gilt als Verrechnungsbreite für bituminöse Schichten die innere Breite zwischen den Randeinfassungen, maximal jedoch die plangemäße oder angeordnete Breite. Bei Fehlen einer Randeinfassung gilt für die Verrechnung der obersten Schicht die ausgeführte, höchstens jedoch die festgelegte Breite an deren Oberfläche. Bei darunterliegenden Schichten gilt als Verrechnungsbreite die Breite der darüberliegenden Schicht, vermehrt um deren doppelte Dicke. Die Kosten für den Mischgutmehrverbrauch infolge der abgeschrägten Ausführung der Ränder sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten bzw. Abdeckungen von mehr als 1,00 m² Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.

3. Technische Detailanforderungen

Sofern nicht anders angegeben, gilt für Positionen mit der Gesteinsklasse G3 als Anforderung an den PSV-Wert der Gesteinskörnung ein Wert von ≥ 35 .

Die technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.16.01 und 08.97.05 sind einzuhalten.

2. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.16.01 und 08.97.05 sind einzuhalten.

3. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.16.01 "Anforderungen an Asphalttschichten"

RVS 08.97.05 "Anforderungen an Asphaltmischgut"

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

16.01 Vorarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.16.02 "Anwendung von Asphaltvlies"

EN ISO 10319 "Geokunststoffe - Zugversuch am breiten Streifen"

16.0102

Reinigen der Oberflächen von gebundenen Schichten mit Hochdruck-Wasserstrahl mit mindestens 100 bar Druck über die gesamte Breite des Spritzbalkens.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Absaugen, Laden und Wegschaffen des Reinigungsgutes.

16001 16.0102A Reinigen Hochdruckwasser >= 100 bar

L

S9.600,00 m² EP PP**16.0106**

Vorspritzen mit einer polymermodifizierten Bitumenemulsion.

Das Vorspritzmittel ist im Spritzverfahren gleichmäßig verteilt aufzubringen. Sichtflächen von Randeinfassungen, Leiteinrichtungen, Geländer u.dgl. sind vor Verunreinigungen durch das Vorspritzen zu schützen.

16002 16.0106A Vorspritzen pmB

L

S9.600,00 m² EP PP**16.02 Nähte, Fugen, spezieller Einbau****16.0203**

Aufzahlung auf die jeweilige Position bituminöse Tragschichte herstellen, für eine Schichtsolldicke von x bis x cm, für das Vorstreichen der Nahtflanken und Bestandsanschlüsse mit hochviskoser thixotroper (dickflüssig, pastös) Bitumenemulsion mit einer wirksamen Bindemittelmenge von 3,0 bis 5,0 kg/m² Flankenfläche.

Der Anstrich hat unmittelbar vor der Herstellung der an die Naht anschließenden Asphaltsschichte zu erfolgen. Alle Längs- und Quernähte sind entsprechend zu bearbeiten.

Verrechnet wird:

- die Fläche der bituminösen Tragschichten.

Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

16003 16.0203A AZ Vorbeh.Nähte 0 bis 5 cm

L

S6.850,00 m² EP PP**16004 16.0203B AZ Vorbeh.Nähte >5 bis 10 cm**

L

S7.030,00 m² EP PP**16005 16.0203C AZ Vorbeh.Nähte >10 bis 15 cm**

L

S1.160,00 m² EP PP**16.0231**

Aufzahlung für die Rinnsal- bzw. Spitzgrabenausbildung bei bituminösen Bauweisen je Schichte.
Das Mischgut ist im vorgegebenen Querschnitt einzubauen und zu verdichten.

16006 16.0231A Az für Rinnsalausbildung bit. Bauweise m2

L

S40,00 m² EP PP**16.10 Bituminöse Tragschichten m2****16.1000**

Bituminöse Tragschichte mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen.

Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphalttschichten,
- ein erforderliches Vorspritzen.

Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

16007 16.1000B AC16trag,50/70,T1,G4, 5cm Fahrb/Abstellst

L

S2.400,00 m² EP PP**16.1031**

Bituminöse Tragschichte mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen bzw. für Gehsteige, Radwege und Bahnsteige herstellen.

Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten,
- ein erforderliches Vorspritzen.

16008 16.1031D AC32trag,70/100,T2,G5,10cm Fahrb/Abstellst

L

S880,00 m² EP PP**16.13 Hochstandf. u. mod. bit. Tragschichten m2****16.1305**

Hochstandfeste bituminöse Tragschichte mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen.

Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten,
- ein erforderliches Vorspritzen.

16009 16.1305D AC22binder,PmB45/80-65,H1,G4, 8cmFahrb/Abst

L

S3.000,00 m² EP PP**16.1310**

Hochstandfeste bituminöse Tragschichte mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen.

Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten,
- ein erforderliches Vorspritzen.

Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

16010 16.1310F AC32binder,PmB45/80-65,H1,G4,12cmFahrb/Abst

L

S1.200,00 m² EP PP**16.14 Hochstandf. u. mod. bit.Tragschichten nach t****16.1405**

Mischguteinbau nach Tonnen mit hochstandfestem bituminösem Tragschichtmaterial mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x.

Mischgut liefern und auf die Unterlage profilgemäß aufbringen und verdichten. Für Fahrbahnen.

Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten,
- ein erforderliches Vorspritzen.

16011 16.1405A AC22binder,PmB45/80-65,H1,G4,Fahrb./Abst. Einbau-t

L

S

410,00 t EP PP

16.16 Bituminöse Tragdeckschichten m2**16.1605**

Bituminöse Tragdeckschichte mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, PSV-Wert der Gesteinskörnungen x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen bzw. für Gehsteige, Radwege und Bahnsteige herstellen.

Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten,
- ein erforderliches Vorspritzen.

16012 16.1605P AC11deck,70/100,A5,G9,PSV35, 4cm Gehst/Bahnst.

L

S250,00 m² EP PP

Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

16013 16.1605S AC11deck,70/100,A5,G9,PSV35, 7cm Gehst/Bahnst.

L

S1.100,00 m² EP PP**16.20 Bituminöse Deckschichten m2****16.2045**

Bituminöse Deckschicht mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen bzw. für Gehsteige, Radwege und Bahnsteige herstellen.

Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten,
- ein erforderliches Vorspritzen.

16014 16.2045A AC11deck,70/100,A1,G2, 3cm Fahrb/Abstell

L

S1.250,00 m² EP PP**16.22 Modifizierte bituminöse Deckschichten m2****16.2225**

Modifizierte bituminöse Deckschicht mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen.

Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten,
- ein erforderliches Vorspritzen.

16015 16.2225A AC11deck,PmB45/80-65,A2,G1, 3cm Fahrb/Abst

L

S3.000,00 m² EP PP**Bituminöse Trag- und Deckschichten**

Summe LG 16

EUR

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

17. Betondecken, zementstabil. Tragschichten

Ständige Vorbemerkungen

2. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.17.02 und RVS 08.17.03 sind einzuhalten.

3. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.17.02 "Deckenherstellung"

RVS 08.17.03 "Kreisverkehrsanlagen mit Betonfahrbahndecken"

17.04 Betondeckenherstellungen**17.0403 Z**

Einschichtige Betondecke mit Kleingerät 23 cm dick in einer variablen Breite händisch erstellen.

Es gelten die technischen Vertragsbestimmungen der RVS 08.17.03

Die max. Feldlänge beträgt 5,0 m. Querscheinfugen sind alle 25 cm zu verdübeln und Längsscheinfugen alle 70 cm zu verankern.

Die Position beinhaltet alle Leistungen zur fertigen Herstellung der Decke, insbesondere das fachgerechte Schneiden und Ausbilden der Fugen (Raumfugen, Pressfugen, Scheinfugen und Dehnfugen) inkl. Dübel bzw. Anker, sowie das Anarbeiten an Dübel und Anker, sowie das Liefern und Verlegen der Fugeneinlagen (Weichfaserplatten); Vergußmittel, Lieferung und Aufbringen der Nachbehandlungsmittel etc.

Betongüte: C30/37/B7/XM2/GK22 unbewehrt

Einbau gemäß RVS 08.17.03 Pkt 6.3

Oberfläche Besenstrich (Stahlbesen)

Vor Baubeginn ist dem AG ein Fugenplan zu übergeben.

17001 17.0403B Z Einsch. Betondecke 23 cm, variabel

L

S2.200,00 m² EP PP**17.05 Fugen, Anker, Bewehrung****17.0530 Z****17002 17.0530A Z Stützrippe Übergang Beton - Asphalt**

Stützrippen im Anschluß von Beton an Asphalt herstellen.

Dabei sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Schneiden der bituminösen Trag- und Deckschichten in einem Abstand von 35 cm unter einem Winkel von 45 Grad zur Betonkante.

Schnittlänge 90 cm

Schnitttiefe 8-9 cm

Schnittbreite 2 cm

- Reinigen und trocknen der Schnittflächen

- Verfüllen der Schnitte mit einem 2 - komp. Schwarzdeckenmörtel der Marke MASTOL, KEMPEROL oder gleichwertigem bis 3 mm über Fahrbahnoberkante - Herstellen einer Fuge parallel zur Betondecke mit einer Breite von 2 cm und einer Tiefe von 3,5 cm durch schneiden oder aussparren

- Reinigen, trocknen und verfüllen der Fugen mit einer

Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

bituminösen, elastischen Heißvergußmaße.
 Die Verrechnung bzw. Vergütung erfolgt nach: Laufmeter Betonkante
 am Übergang zum bituminösen Belag.

L

S

50,00 m EP PP

Betondecken, zementstabil. Tragschichten

Summe LG 17

EUR

18. Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Es gelten nachfolgend angeführte Normen und Richtlinien:

- Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen RVS 08.18.01
- Alle einschlägigen ÖNORMEN, insbesondere ÖNORM B 2214, ÖNORM B 3108, ÖNORM B 3131, ÖNORM B 3256, ÖNORM B 3258, ÖNORM B 4710-1, ÖNORM EN 1338, ÖNORM EN 1339, ÖNORM EN 1340, ÖNORM EN 1341, ÖNORM EN 1342, ÖNORM EN 1343, ÖNORM EN 1344

Begriffsbestimmungen:

gemäß ÖNORM B 2214 und RVS 08.18.01

Unter Sandbettung (S) bzw. Sandfuge (SF) sind gebrochene Gesteinskörnungen gemäß RVS 08.18.01 zu verstehen.

Als Flächenpflaster gelten Pflasterungen mit mehr als vier Scharen der Steinbreite.

2. Kalkulationshinweise

Werden in den nachstehenden Positionen keine gegenteiligen Bestimmungen angeführt, gelten sämtliche angebotenen Preise einschließlich Liefen aller erforderlichen Baustoffe, Nebenleistungen, der Beistellung allen erforderlichen Inventars, das zur sach- und fachgerechten Erbringung der geforderten Leistung notwendig ist.

Bei Lieferung frei Lagerungsstelle ist das Verführen zu den Verwendungsstellen samt allen Ladearbeiten mit dem Einheitspreis abgegolten.

3. Beigestellte Materialien

Werden vom Auftraggeber Stoffe, Materialien etc. beigestellt, sind diese "bauseits frei Einbaustelle" beizustellen. D.h., mit dem Einheitspreis abgegolten ist eine maximale Zwischenverfuhrweite von 50 m inklusive aller erforderlicher Ladearbeiten.

Vom AG beigestelltes Steinmaterial kann auch gebrauchtes Material sein, das den einschlägigen Bestimmungen der Normen nicht voll entspricht.

4. Abrechnungshinweise

Siehe ÖNORM B 2214.

Allfällige Mehrkosten für das Schrägstellen von Leistensteinen und Pflastersäumen im Bereich von Einfahrten, Parkflächen u.dgl. sind mit dem Einheitspreis abgegolten.

5. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.18.01 "Pflasterstein- und Pflasterplattendecken, Randeinfassungen"

ÖNORM B 2214 "Pflasterarbeiten - Werkvertragsnorm"

ÖNORM B 3108 "Natürliche Gesteine - Pflastersteine und Pflasterplatten, Randeinfassungen - Abmessungen und Anforderungen an die Gesteinseigenschaften"

ÖNORM B 3131 "Gesteinskörnungen für Beton - Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 12620"

ÖNORM B 3256 "Bordsteine aus Beton - Anforderungen, Prüfverfahren und Konformitätsnachweis - Nationale Festlegungen zur ÖNORM EN 1340"

ÖNORM B 3258 "Pflastersteine und Platten aus Beton - Anforderungen, Prüfverfahren und Konformitätsnachweis - Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN 1338 und ÖNORM EN 1339"

ÖNORM B 4710-1 "Beton - Teil 1: Festlegung, Herstellung, Verwendung und Konformitätsnachweis (Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 206-1 für Normal- und Schwerbeton"

ÖNORM EN 1338 "Pflastersteine aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1339 "Platten aus Beton - Anforderungen und

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Prüfverfahren"
 ÖNORM EN 1340 "Bordsteine aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren"
 ÖNORM EN 1341 "Platten aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren"
 ÖNORM EN 1342 "Pflastersteine aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren"
 ÖNORM EN 1343 "Bordsteine aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren"
 ÖNORM EN 1344 "Pflasterziegel - Anforderungen und Prüfverfahren"

18.01 Unterlagsbeton Pflasterarbeiten**18.0103**

Unterlagsbeton, Betonsorte x für Randbegrenzungen einschließlich des erforderlichen Aushubes und der erforderlichen Schalung herstellen. Der für die Einbringung der Betonunterlage bzw. Bettung erforderliche Aushub ist im Boden jeder Art, ausgenommen leichter und schwerer Fels, vorzunehmen und das Aushubmaterial wegzuschaffen. Sofern der Unterlagsbeton nicht innerhalb einer Künette zu liegen kommt, ist eine beidseitige Schalung samt deren Abstützung herzustellen, vorzuhalten und nach genügender Erhärtung des Betons wieder zu entfernen. Der Beton für die Unterlage oder Bettung bzw. für die nach Verlegung der Randbegrenzungen herzustellende Rückenstütze (Betonleiste) ist zu liefern und einzubauen.

18001 18.0103C Unterlagsbeton C20/25/X0 Randbegrenz.mit Aushub und Schalung

L

S

55,00 m³ EP PP**18.04 Leistensteine, Beeteinfassungen**

Ständige Vorbemerkungen

1. Technische Details

1.1 Für Leistensteine aus Naturstein gilt:

Materialien gemäß ÖNORM EN 1343 der Klassenkennzeichnung H2, D2, F1, sowie Anwendungsklasse 6 gemäß ÖNORM B 3108.

1.2 Für Leistensteine bzw. Beeteinfassungssteine aus Beton gilt:

Materialien gemäß ÖNORM EN 1340 der Klassenkennzeichnung D, I, U

18.0401

Leistensteine aus Gesteinsart x, Abmessungen x(b)/x(h) bzw. Type x, in eine nach gesonderter Position hergestellte Betonbettung (BB) versetzen mit Liefern der geraden Steine durch den Auftragnehmer (AN) bzw. Beistellung der Steine frei Baustelle durch den Auftraggeber (AG).

Die Leistensteine sind in eine Betonbettung flucht- und höhenrecht zu versetzen. Die Fugen sind mit Zementmörtel zu verfugen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Fugenmörtel.

Gesondert vergütet wird:

Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

- die Unterlage,
- die Rückenstütze.

18002 18.04011 Leistenst. Granit 11/23 LS5, BB gerade AN

L

S

400,00 m EP PP

18.0407

Aufzahlung für das Versetzen im Bogen bei einem Radius unter 10 m mit Steintyp x.

18003 18.0407A Az Versetzen Bogen R <10 m Leistensteine

L

S

100,00 m EP PP

18.08**Pflasterplatten**

Ständige Vorbemerkungen

1. Technische Details

1.1 Für Platten aus Naturstein:

Materialien gemäß ÖNORM EN 1341 der Klassenkennzeichnung P2, D2, T2, F1, sowie Anwendungsklasse 6 gemäß ÖNORM B 3108.

1.2 Für Platten aus Beton:

Materialien gemäß ÖNORM EN 1339 der Klassenkennzeichnung D, I, P, K, U, 14.

18.0850

Gitterplatten aus Beton, mindestens x cm dick, liefern und auf Verkehrsflächen auf 3-6 cm dicker herzustellenden Sandbettung (S) verlegen. Die Platten müssen entsprechend große Aussparungen (ca. 1/3 bis 1/2 der Gesamtfläche) für das Einbringen von Oberboden aufweisen.

Die Verarbeitungshinweise des Steinherstellers sind einzuhalten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Lieferung des Sandes,
- das Liefern und Einbauen des Oberbodens für das Verfüllen der Aussparungen,
- die Ansaat samt Lieferung des Grassamens, wobei die Saatgutrezeptur und -menge, die Düngerzusammensetzung und -menge, die Einbauhöhe und die Substratzusammensetzung den baustellenbezogenen Angaben zu entnehmen sind.

Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

18004 18.0850B Gitterplatt.Beton 10 cm befahrb.Sand+Oberb.

L

S

420,00 m² EP PP**Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen**

Summe LG 18

EUR

23.**Straßenausrüstung**

Ständige Vorbemerkungen

Fahrzeugrückhaltesysteme (FRS):

1. Den entsprechenden Unterleistungsgruppen liegt die RVS 05.02.31 "Leiteinrichtungen, Rückhaltesysteme, Anforderungen und Aufstellung" und die RVS 15.04.71 "Brückenausrüstung, Vertikale Leiteinrichtungen" zugrunde.

2. Den Ausschreibungsunterlagen vom Auftraggeber angeschlossene Projektpläne und spezifische Beilagen sind verbindlich.

3. Sämtliche Konstruktionsteile eines Rückhaltesystems müssen von einem Hersteller (Zulassungsinhaber) und/oder dessen autorisierten Vertragspartner geliefert werden.

Die Montage des Rückhaltesystems hat nach den Angaben des Herstellers zu erfolgen. Konstruktionselemente, die durch unsachgemäße Demontage beschädigt werden, sind vom Auftragnehmer zu ersetzen.

4. Für die Ausschreibung muss die Beschaffenheit des Bodens berücksichtigt werden (z.B. für die Aufstellung einer Betonleitwand oder die Rammfähigkeit von Leitschienenstützen).

Rammfähig sind Böden der Bodenklassen 1, 3, 4 und 5 der ÖNORM B2205 und geschüttete Böden, die sich in diese Bodenklassen einreihen lassen und keine größeren Blöcke enthalten. Weiters gelten mechanisch und hydraulisch stabilisierte Böden und Tragschichten als ramm- und tragfähig.

5. Die Herstellung von horizontalen und vertikalen Verzugsstrecken sowie Erschwerisse bei Steigungen sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

6. Die Kosten für das Laden und Verführen der vom Auftraggeber frei Baustelle beigestellten Rückhaltesysteme zur jeweiligen Verwendungsstelle sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

7. Für die Verrechnung von Rückhaltesystemen gelten folgende Regeln:

Verrechnet wird die aufgestellte Länge des jeweiligen Systems inklusive allfälliger Übergangskonstruktionen, aber ohne Absenkungen bzw. Anrampungen und Verzweigungselemente.

Die Mehrkosten bei erforderlichen, vom Auftraggeber angeordneten Übergangskonstruktionen bei unterschiedlichen Systemen werden gesondert vergütet.

8. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 05.02.31 "Leiteinrichtungen, Rückhaltesysteme, Anforderungen und Aufstellung"

RVS 15.04.71 "Brückenausrüstung, Vertikale Leiteinrichtungen"

ÖNORM B2205 "Erdarbeiten - Werkvertragsnorm"

23.06**Leiteinrichtungen**

Ständige Vorbemerkungen

1. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

RVS 08.23.02

RVS 08.23.03

RVS 08.23.04

2. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.23.02 "Leitpflocke aus Kunststoff"

RVS 08.23.03 "Leitpflocke aus Stahlblech"

RVS 08.23.04 "Rückstrahler für Leitpflocke"

23.0612

Leitpflocke jeder Art, frei Bau beigestellt, in vorhandene Fundamentsteine versetzen.

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

23001 23.0612A Leitpflocke beig.in Fundamentstein versetz.

L

S

60,00 Stk EP PP

23.0615

Leitpflockfundamentsteine, Betoneigenschaft B7, mit einem Oberflächendurchmesser von x cm und einer Höhe von x cm mit mittiger Aussparung zur Aufnahme von Leitpflocken gemäß RVS mit einer Aufnahmetiefe von 20 cm und einer mittigen Aussparungsöffnung mit einem Durchmesser von 8 cm, zur Aufnahme von Schneestangen ab einer Tiefe von 20 cm bis zu einer Tiefe von x cm, liefern.

Die angegebenen Abmessungen der Höhe, des Oberflächendurchmessers und der Tiefe dürfen innerhalb einer Toleranzgrenze von +- 3 cm liegen.

Gesondert vergütet wird:

- das Versetzen.

23002 23.0615A Leitpflockfundamentst.,D24,H40,T40,liefiern

L

S

60,00 Stk EP PP

23.0616

Leitpflockfundamentstein jeder Art, frei Bau beige stellt, versetzen einschließlich Erdaushub, Wiederverfüllen, Laden und Wegschaffen des überschüssigen Aushubmaterials.

23003 23.0616A Leitpflockfundamentst.,beigest.,versetzen

L

S

60,00 Stk EP PP

23.0619

Betonfundament zur Aufnahme von Verkehrszeichenstehern mit entsprechendem Rohrdurchmesser und einer Fundierungstiefe von mindestens 60 cm herstellen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die erforderlichen Erdarbeiten,
- das Laden und Wegschaffen des überschüssigen Materials.

Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

23004 23.0619A Verkehrszeichenfundament herstellen

L

S

90,00 Stk EP PP

23.0620

Verkehrszeichensteher, frei Bau beigestellt, in vorhandenes Fundament versetzen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das allfällige Einsplitten des Rohrsteher,
- das Montieren der Verdrehsicherung.

23005 23.0620A Verkehrszeichensteher versetzen

L

S

90,00 Stk EP PP

Straßenausrüstung

Summe LG 23

EUR

27.**Landschaftsbau**

Ständige Vorbemerkungen

1. Normenverweis

Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten für alle Positionen dieser LG insbesondere die Bestimmungen der ÖNORMEN L 1111 und B 2241.

Für Pflegearbeiten gelten sinngemäß die ÖNORMEN L 1112, L 1120 und L 1122

2. Flächenneigung

Sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes bedungen ist, sind die Leistungen auf Flächen jeder Neigung durchzuführen.

3. Ist in den baustellenbezogenen Angaben nichts anderes angegeben, sind die Kosten bzw. der Aufwand für die Erwirkung verkehrsbehördlicher Bewilligungen in die Einheitspreise einzurechnen.

27.10**Rasenherstellung**

Ständige Vorbemerkungen

1. Fertigrasen**1.1 Güteanforderung und Maße**

Rasentype und Maße müssen der Bestellung entsprechen.

Es gelten die Güteanforderungen an Fertigrasen gemäß ÖNORM L 1111.

Soweit nichts anderes bedungen ist, hat die mittlere Dicke 2 cm zu betragen, die Seiten müssen parallel sein.

Kleinrollen haben bei einer Mindestbreite von 0,40 m eine Fläche von 1,00 m² abzudecken.

Mittelrollen haben bei einer Mindestbreite von 0,60 m eine Fläche von mindestens 6,00 m² abzudecken.

Großrollen haben bei einer Mindestbreite von 1,20 m eine Fläche von mindestens 12,00 m² abzudecken.

2. Lieferung von Fertigrasen**2.1 Zeitpunkt der Lieferung**

Der (die) Zeitpunkt(e) der Lieferung des Fertigrasens richtet (richten) sich nach dem von der Verlegefirma zu erstellenden Zeitplan für die Arbeitsdurchführung und ist (sind) zwischen der Lieferfirma und der Verlegefirma zu vereinbaren.

Der Rasen ist so zeitgerecht zu liefern, dass eine Verlegung innerhalb von 48 Stunden nach der Schälung erfolgen kann. Der Schälzeitpunkt ist auf dem Lieferschein zu vermerken.

Alle Kosten, die dem Auftraggeber aus der Nichteinhaltung des Liefertermins, der bestellten Mengen, deren Qualität oder Sortierung entstehen, werden jenem Auftragnehmer angelastet, der die Mehrkosten verschuldet hat.

2.2 Prüfung von Menge und Qualität

Die Anzahl der Rollen bzw. das Ausmaß sind mit den Angaben auf den Lieferscheinen zu vergleichen. Dabei ist stichprobenartig mind. eine Rolle abzumessen und die gesamte Liefermenge hochzurechnen.

Mit der Ausmaßfeststellung hat auch die Prüfung der Güte und der Rasentype zu erfolgen.

Der Fertigrasen ist vom Auftragnehmer im Beisein eines befugten Vertreters des Lieferanten und des Auftraggebers mit pflichtgemäßer Sorgfalt zu prüfen. Im Fall von erkennbaren Mängeln ist die Annahme zu verweigern und dem AG der hierfür maßgebende Grund unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2.3. Mehrweggebinde

Für mitgelieferte Mehrweggebände, wie Paletten, Kisten u.dgl. werden vom Auftraggeber weder Einsatz (Pfand) noch Ersatz (z.B. bei Diebstahl oder Beschädigung) geleistet.

Mehrweggebände sind nach Abschluss der Verlegearbeiten binnen zwei Kalenderwochen von der Lieferfirma wegzuschaffen. Nicht oder nicht rechtzeitig abgeholte Mehrweggebände werden auf Kosten der

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Lieferfirma weggeschafft.
 2.4 Wegschaffen von Verpackungsabfällen
 Sämtliche, im Zuge der Verlegearbeiten anfallende Verpackungsabfälle, wie Paletten, Kisten, Folien u.dgl. sind zu sammeln, zu laden und wegzuschaffen. Diese Arbeiten sind mit den Einheitspreisen für das Verlegen abgegolten.
 Ausgenommen davon sind Mehrweggebinde, welche seitens der Lieferfirma binnen zwei Kalenderwochen nach Abschluss der Verlegearbeiten abgeholt werden.
 Nicht oder nicht rechtzeitig abgeholte Mehrweggebinde sind nach Ablauf dieser Frist von der Verlegefirma gegen gesonderte Vergütung wegzuschaffen.
 3. Ansaaten
 Saatgutrezeptur und -menge sowie gegebenenfalls Zuschlagstoffe, Düngerelementzusammensetzung und -menge sind den baustellenbezogenen Angaben zu entnehmen.
 Normalsaat ist auf den nach gesonderten Positionen vorbereiteten Flächen herzustellen oder in Raumgitter ohne Unterschied der Wandhöhe bzw. in Gittersteinflächen einzubringen.

27.1005

Normalsaat herstellen, einschließlich Liefern von Saatgut u. Dünger.
 Materialien, Mischungen und Saatstärke sind den baustellenbezogenen Angaben zu entnehmen.
 Die Leistung beinhaltet auch:
 - das Verfüllen der Gitterfläche mit lockerem Oberboden oder Substrat bei Einsaat in Rasengitterflächen.

Gesondert vergütet wird:
 - das Beistellen des Oberbodens oder Substrates.

Verrechnet wird:
 - nach besämter Fläche.

27001 27.1005A Normalsaat Saatgut+Dünger auf Flächen

L

S

2.800,00 m² EP PP

Landschaftsbau

Summe LG 27

EUR

28.**Kabelarbeiten**

Ständige Vorbemerkungen

1. Kabelgrabarbeiten

Sämtliche Grabarbeiten werden, sofern in den Positionen nicht anders angegeben, mit der Leistungsgruppe 04 abgegolten.

2. Technische Vertragsbedingungen

Für diese LG sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

28.01**Kabelformsteine und Schutzrohre**

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Für Kabelschutzrohre aus Kunststoff gilt die ÖNORM E 6513.

Die Rohrstrecken müssen im Regelfall zwischen den Kabelschächten geradlinig verlaufen. Bei Verlegung in Krümmungsstrecken oder bei Biegungen sind die Anweisungen des Auftraggebers genau einzuhalten.

Die bei den ÖBB zum Einsatz gelangenden Kunststoffrohre müssen zusätzlich nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- Technische Lieferbedingungen für Kabelschutzrohre und Formstücke aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U); TK 135/R 546dbl,
- Technische Lieferbedingungen für Kabelschutz-Halbrohre (KSHR) aus Polyethylen (PE-HD); TK 135/R 544dbl,
- den Regelblättern TK135/R- 540/3 und 540/4 für Kabelkanalhalbrohre (KKHR).
- Technische Lieferbedingungen für HDPE-Kabelschutzrohre in Verbundbauweise; TK 135/R 558dbl,
- Muffenkabelrohr aus LDPE (REC) mit angeformter verstärkter Steckmuffe und Festsitz-Dichtung. Farbe schwarz oder weiß, mit 4 roten Erkennungsstreifen (=Achtung Stromkabel !), mit erhöhtem Durchschlagswiderstand, flexibel für erdverlegte Stromkabel. Für Verlegung von großen Radien ohne Bogenstücke. Gasund Wasserdicht. Entsprechend DIN 8078 und ÖN B5172.

2. Kabelformsteine

Kabelformsteine müssen an den Stoßstellen so ausgebildet sein, dass eine Verschiebung der ordnungsgemäß verlegten Formsteine nicht möglich ist.

3. Abstandhalter

Bei Verlegung von mehreren Kabelschutzrohren neben- oder übereinander sind hierfür geeignete Abstandhalter zu verwenden. Diese sind im Abstand von 3 m in der Geraden und von 1,5 m bei Krümmungen einzubauen. Der Zwischenraum zwischen den einzelnen Rohren muss hierbei mindestens 3 cm betragen.

4. Durchzug

Bei Kabelformsteinen und Kabelschutzrohren sind je Rohr ein mindestens 3 mm dicker, verzinkter Durchzugsdraht einzuziehen und die jeweiligen Rohrenden mit Holz- oder Kunststoffpfropfen zu verschließen.

5. Leistungsumfang

Die Einheitspreise beinhalten, wenn in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vorgesehen ist, die Kosten für folgende Nebenleistungen:

- das Liefern und Einbauen geeigneter Abstandhalter bei Kabelschutzrohren,
- das Kalibrieren der Kabelschutzrohre und Kabelformsteine mittels Kalibrierbürste (Minstdurchmesser 90 % des lichten Querschnittes) bei gleichzeitigem Einziehen des zu liefernden Vorspanndrahtes,

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

- das Liefern und Einbauen der Pfropfen bei Kabelschutzrohren und Kabelformsteinen.

6. angeführte Normen und Richtlinien

- ÖNORM E 6513 - Biegsame Kabelschutzrohre mit Muffe aus PE-LD, glatt, normale Ausführung

28.0111

Kabelschutzrohre aus PVC hart mit einer Nenngröße x mm/Wanddicke x mm liefern, auf einer Betonbettung C16/20 verlegen und ummanteln. Dicke der Betonbettung (BB) und Betonummantelung (BU) x cm.

Die Rohre sind plangemäß oder nach Anordnung des Auftraggebers satt auf die Betonbettung zu verlegen. Bei Verlegung von mehreren Rohren neben- oder übereinander sind die Zwischenräume zwischen den einzelnen Rohren mit Beton zu verfüllen. Die allseitige Außenummantelung ist in der angegebenen Dicke auszuführen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Liefern und Verlegen des Betons,
- die allenfalls erforderliche Schalung.

Verrechnet wird:

- die Summe der Länge der einzelnen Rohrstränge.

28001 28.0111E**Kabelschutzr.PVC 110/3,2 AN BB+BU 10 cm**

L

S

550,00 m EP PP

28002 28.0111H**Kabelschutzr.PVC 160/4,7 AN BB+BU 10 cm**

L

S

100,00 m EP PP

28.0118

Kabelabdeckungen bauseits frei Bau beigestellt, verlegen.

Die Abdeckungen bzw. Formsteine sind je nach deren Ausführungsart mit Übergriffen oder Mann an Mann auf die im Erdreich verlegten bzw. in Sand gebetteten Kabel zu verlegen.

28003 28.0118A**Kabelabdeckung AG Kunststoffplatten**

L

S

600,00 m EP PP

28.0119

Kabelwarnbänder vom Auftragnehmer liefern und verlegen oder vom Auftraggeber frei Baustelle beigestellt und vom Auftragnehmer verlegen.

Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

Die Bänder sind im Zuge des Verfüllens des Kabelgrabens in entsprechender Tiefe zu verlegen.

28004 28.0119B Kabelwarnbänder AG

L

S

600,00 m EP PP

28.0133

Betonfertigteilköcherfundament mit rundem Köcher mind. DN 300 mm zur Aufnahme von Masten mit einer freien Mastlänge bzw. Lichtpunkthöhe (LPH) bis inkl. x m und einer Einschubtiefe (ET) von mind. x cm in der Betongüte C25/30/XC4/XF4 liefern und versetzen.

Geeignet zur Aufnahme eines Mastes mit einer Windangriffsfläche (WA) bis x m².

Der Köcherboden ist zur Zentrierung des Mastes auf die Fundamentachse konisch auszuführen.

Zur Stromanspeisung sind eine zentrische Ausnehmung im Boden und beidseitige seitliche Rohreinmündungen mit Durchmesser 12 cm im Kabeleinführungsbereich des Mastes (mind. 50 cm unter Köcheroberkante) vorzusehen. Am tiefsten Punkt des Köchers ist eine Entwässerungsöffnung vorzusehen.

Die Köcheröffnung ist durch den Einbau eines begehbaren Deckels verschiebesicher abzudecken.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Aushub,
- das Versetzen nach den Herstellerrichtlinien,
- das Wiederfüllen sowie Verdichten,
- das Laden und Wegschaffen des überschüssigen Aushubmaterials,
- das Liefern des Deckels zur Abdeckung der Köcheröffnung.

28005 28.0133F Betonfertigteilköcherf., LPH 7,0 m, ET 90 cm, WA 1,5 m2

L

S

2,00 Stk EP PP

28006 28.0133I Betonfertigteilköcherf., LPH 11,0 m, ET 120 cm, WA 2,5 m2

L

S

20,00 Stk EP PP

28.11 Verlegearbeiten Kabel**28.1101**

Mit dieser Position wird das Auslegen von Kabeln und PE-Rohren, sowie das Einziehen derselben in Rohrtrassen unter 50 m

Übertrag

Übertrag

zusammenhängender Länge vergütet.

Zusammenhängende Längen werden dabei durch Kabelschächte nicht unterbrochen. Als Abrechnungsbeispiel gilt Regelblatt 28.11-1.

Für die Verlegung einer Kabelreserve wird die Länge der Künette, über welche die Reserve zu verlegen ist, verrechnet, unabhängig von der Länge der Reserve. Sinngemäßes gilt für das Nachjetten einer LWL Reserve.

1. Technische Bestimmungen:

Das Auslegen von Kabeln ist nur bei einer Temperatur von über +5 Grad Celsius zulässig, wobei die Kabeltemperatur selbst nicht darunter liegen darf (Kabel, für die andere Richtlinien gelten werden durch den Auftraggeber bezeichnet). Bei Arbeiten unter +5 Grad Celsius sind die Kabel vor dem Verlegen längere Zeit in Räumen mit Temperaturen über +10 Grad Celsius zu lagern und bis zum Verlegen gegen Abkühlung zu schützen, dabei darf das Kabel nicht unter +5 Grad Celsius abkühlen. Der Transport und die Aufstellung der Trommeln, sowie das Verlegen der Kabel bzw. PE-Rohre hat nach den Weisungen des Verlegemonteurs bzw. des Auftraggebers zu erfolgen. Die Trommeln sind möglichst nahe bei der Trasse aufzustellen. Sie sind nur in der auf der Trommel durch einen Pfeil angegebenen Richtung zu rollen. Das Kabel bzw. PE-Rohr ist von oben sorgfältig und gleichmäßig abzurollen und in den Graben einzulegen. Vor dem Abspulen ist in der Regel eine geeignete Vorrichtung für das Abbremsen der Trommel vorzusehen. Das Kabel bzw. das PE-Rohr darf in der Längsachse nicht verdreht, der Mindestkrümmungsradius darf nicht unterschritten werden. Die Kabel bzw. die PE-Rohre müssen besonders sorgfältig mit einer entsprechenden Anzahl von Hilfskräften, nach den Anordnungen des Verlegemonteurs, bzw. des Auftraggebers verlegt werden und dürfen in verlegtem Zustand keinen Zug- oder Druckkräften ausgesetzt sein. Die für das Kabelverlegen erforderlichen Rollen müssen in Abständen von 2-3 m, bei Krümmungen entsprechend enger, im Graben angeordnet werden. Ein Schleifen des Kabels muss vermieden werden. Nach der Verlegung sind die Kabelrollen vorsichtig zu entfernen. Sind beim Verlegen am Kabel bzw. PE-Rohr Schäden entstanden, ist dies sofort dem Auftraggeber zu melden.

2. Rund- oder Flachleiter zur Anlagen- bzw. Blitzschutzterdung sind im angegebenen Durchmesser oder Breite und Höhe in mm wie angegeben zu verlegen. In den Einheitspreisen sind sämtliche Klemmverbindungen, Verbindungsmuffen, Korrosionsschutzband, sowie allfällige Schraub- und Schweißverbindungen an Metallkonstruktionen, einschließlich Korrosionsschutz, enthalten. Erdungsleiter, rund oder flach in vorhandener Künette, ohne Wiederverfüllen.

3. Falls in den Leistungspositionen nicht anders angegeben, werden die Kabel bzw. die PE-Rohre vom Auftraggeber beige stellt.

4. Die Leistung beinhaltet auch:

- die Erschwernisse beim Zulegen zu bestehenden Kabelanlagen,
- die Erschwernisse für das Verlegen in Provisorien,
- das Heranbringen der Trommeln von einem Lagerplatz innerhalb des Baustellenbereiches zur Einbaustelle, einschließlich auf- und abladen,
- das Entfernen und Bündeln der Schalbretter der Trommel,
- das Einbringen der Kabelrollen in den Graben und deren vorsichtiges Entfernen,
- das Aufbocken der Trommeln,
- das Ausrichten der Kabel im Graben nach den Weisungen des

Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

Auftraggebers,

- das Anbringen der Kabelerkennungsstreifen am Kabel, in Abständen von ca. 3 m,
- das Auslegen eines vom Auftraggeber beigestellten Warnbandes, in der Regel in einer Tiefe von 30 cm unter Niveau,
- das Rückführen der leeren Trommeln und der gebündelten Schal Bretter zu einem Lagerplatz innerhalb des Baustellenbereiches, einschließlich auf- und abladen.

28007 28.1101D**Kunststoffkabel bis 20 mm auslegen**Kabelaußendurchmesser bis 20 mm oder Erdungsseil bis 150 mm².

L

S

600,00 m EP PP

28.1102

Kabel betten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die allseitige Bettung des Kabels in steinfreiem Boden (Steine DM< 8 mm), oder Sand (gemäß ÖNORM S2000) der Körnung 0/4 mm, einschließlich Nachputzen der Grabensohle,
- das Abgleichen und sorgfältige Verdichten bis zur geforderten Schütthöhe von mind. 10 cm über der Oberkante des dicksten Kabels,
- das Liefern und Einbauen des Sandes oder des steinfreien Bodens.

Verrechnet wird:

- je lfm Regelgraben (80 cm Tiefe, 40 cm Breite). Bei angeordneten Mehrbreiten erfolgte die Umrechnung linear über die Künettenbreite.

28008 28.1102B**Kabel betten Sand**

Kabel betten, abgleichen und sorgfältig verdichten in Sand.

L

S

600,00 m EP PP

Kabelarbeiten

Summe LG 28

EUR

30. Verkehrslichtsignalanlagen (VLSA)

Ständige Vorbemerkungen

1. Geltungsbereich

Die Leistungsgruppe gilt für die Errichtung (Neubau, Umbau, Verbesserung) und Instandhaltung (Wartung, Reparatur, Sanierung) von Verkehrslichtsignalanlagen.

2. Festlegungen in den Ausschreibungsunterlagen

Der AG kann standardisierte Positionstexte durch spezifische Festlegungen in den Ausschreibungsunterlagen (z.B. Technische Vertragsbedingungen, Teilspezifikationen) ergänzen. Diese Ergänzungen können detaillierte Anforderungen an die Funktionalität, Qualität und Ausführung bestimmter Lieferungen und Leistungen enthalten. Ebenso können die Durchführungsmodalitäten bestimmter Leistungen näher festgelegt werden.

3. Begriffsbestimmung Demontage

Die fachgerechte Demontage von Anlagenkomponenten sowie die sichere Lagerung auf der Baustelle.

Gesondert vergütet wird:

- der Transport der demontierten Anlagenkomponenten von der Baustelle,
- die fach- und umweltgerechte Entsorgung der demontierten Anlagenkomponenten.

4. Beistellung

Die Beistellung von Anlagenteilen wird generell mittels Verrechnungseinheiten (VE) abgerechnet, wobei eine VE einem Kalendermonat entspricht. Anlagenteile die über Zeiträume, die keine ganzen Kalendermonate ergeben, bereitgestellt werden, sind in Kalendertagen welche 1/30 VE entsprechen, abzurechnen.

5. Montagehöhe

Die Vergütung für Montage- und Demontageleistungen erfolgt ohne Unterschied der Höhe.

30.31 Anmeldung Individualverkehr

Ständige Vorbemerkungen

Detektoren zur Erfassung von KFZ des MIV.

30001 30.3101**Induktionsschleife herstellen**

Induktionsschleife in die Fahrbahn einbauen und in Betrieb nehmen. Fräsen einer für den Schleifendraht benötigten Nut in die Fahrbahndecke inkl. Zuleitung bis zur Fahrbahnkante. Zur Vermeidung von Staubentwicklung sind die erforderlichen Schlitze nass zu fräsen bzw. zu schneiden. Einlegen und verdrehen des Spezialschleifendrahtes. Ausblasen der Nut mit Hochdruckluft. Abdichtung der Nut mit Vlies und diese definitiv mit Heißbitumen vergießen.

Verrechnet wird nach Laufmeter geschnittener Nut ohne Überlappungen.

Schnittbreite: **2 cm**

Schnitttiefe: **5-8 cm**

Die Leistung beinhaltet auch:

- das erforderliche Material wie Schleifendraht bis in den Kabelziehschacht, Vlies, Vergussmassen für Beton oder Asphalt, Kleinmaterial,
- allenfalls erforderliche Absperrungen, Verkehrszeichen, Warnleitanhänger sowie Behinderungen wie das Durchbohren von Randsteinen.

Gesondert vergütet wird:

- die Lieferung, Montage, Anschaltung sowie das Muffen des für die

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Verbindung der Induktionsschleife zum Steuergerät erforderlichen
Fernmeldekabels F-2YAY.

L

S

100,00 m EP PP

Verkehrslichtsignalanlagen (VLSA)

Summe LG 30

EUR

98.**Regiearbeiten**

Ständige Vorbemerkungen

1. Abrechnung

Die Vergütung für den Einsatz der Arbeitskräfte und der Geräte erfolgt nur für die tatsächliche Beistellungszeit (= Arbeitszeit und allfällige Zeit für Zu- und Abgang der Arbeitskräfte bzw. Zu- und Abtransport der Geräte).

Die Kosten für das Auf- und Abladen sowie für den An- und Abtransport von Geräten (z.B. Tieflader u.dgl.) sind in dem Ausmaß zu vergüten, als dies für den Einsatz in Regie erforderlich ist.

Der Auftragnehmer muss den voraussichtlichen Aufwand für den An- und Abtransport von Geräten von Baustofflieferungen oder Fremdleistungen vor dem Ausführen der Regieleistungen bekanntgeben und die Zustimmung des Auftraggebers einholen. Andernfalls wird im Zweifelsfall angenommen, dass sich das jeweilige Gerät auf der Baustelle befindet bzw. dass für Baustofflieferungen oder Fremdleistungen keine Transportkosten anfallen.

2. Preisbildung

Mit den Regiepreisen für Regieleistungen sind abgegolten:

- der Regielohnpreis gemäß ÖNORM B 2061,
- die Kosten für die erforderliche Arbeitsvorbereitung,
- die Kosten für das Beistellen der Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge,
- die Kosten für den Ersatz oder Instandhaltung und den Verschleiß von Werkzeugen (z.B. Bohrer, Meißel, Schleifscheiben u.dgl.).

Die Kosten für die erforderliche Aufsichtstätigkeit sowie für die Leistungen der in unmittelbarem Zusammenhang damit tätigen Angestellten des Auftragnehmers sind bei angehängten Regieleistungen mit den Einheitspreisen der Baustellengemeinkosten, bei selbstständigen Regieleistungen mit den Regiepreisen der Regieleistungen abgegolten.

3. Technische Vertragsbedingungen

Für diese Leistungsgruppe sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

4. Angeführte Richtlinien und Normen

ÖBGL: Österreichische Baugeräteliste; Herausgeber: Vereinigung der industriellen Bauunternehmungen Österreichs,
ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen.

98.01**Regie Arbeiter**

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Es wird nur der Regiestundenpreis jener Beschäftigungsgruppe bzw. Lohngruppe vergütet, welche der erbrachten Regieleistung entspricht.

2. Überstundenvergütung

Bei vom Auftraggeber angeordneten Überstunden erfolgt die Vergütung wie folgt:

Die tatsächliche, außerhalb der normalen Arbeitszeit geleistete Stundenzahl wird bei

- a) Überstunden mit 50-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 4/3,
 - b) Überstunden mit 100-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 5/3,
 - c) Ersatzruhepflichtigen Überstunden mit 7/3 multipliziert.
- Der Regiepreis bleibt unverändert.

98001 98.0101**Bauarbeiter Mischpreis**

Einsatz von Bauarbeitern ohne Unterscheidung der Beschäftigungsgruppe II bis IV gemäß Kollektivvertrag für Baugewerbe

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

und Bauindustrie.

L

S

150,00 h EP PP

98.02**Regie Geräte ÖBGL**

Ständige Vorbemerkungen

1. Preisbildung

Mit den Regiepreisen für die Gerätemiete sind der Regiezuschlag und die Gesamtgerätekosten gemäß ÖBGL, in der letzten vor dem Beginn der Angebotsfrist erschienenen Fassung einschließlich allfälliger Ergänzungen und Berichtigungen, jedoch ohne Bedienung abgegolten. Die Valorisierung der ÖBGL bis zur Preisbasis ist mit den Einheitspreisen abgegolten.

2. Vergütung des Bedienungspersonals

Die Kosten der erforderlichen Arbeitskräfte für die Bedienung der Geräte werden nach den Positionen der ULG 98.01 gesondert vergütet.

3. Verrechnungshinweise

Erforderlichenfalls sind die Werte ÖBGL zu interpolieren. Zusatzausrüstungen gemäß ÖBGL werden nur vergütet, wenn sie für die Regieleistung erforderlich sind.

Kommentar: Beispiel für die Anwendung der LB-Positionen der ULG 98 02:

A. Ausschreibung:

Es sollen z.B. 150 Regiestunden für ein Gerät mit einem Stundensatz von 20,00 EUR gemäß ÖBGL und einer Leistung von 60 kW ausgeschrieben werden.

LB-Pos. 98 02 01:

Anteil Gerätemiete: Es sind 150 Stunden (HR) x 20,00 EUR = 3.000 VE auszuschreiben.

LB-Pos. 98 02 03:

Anteil Betriebsstoffe: Es sind die Kilowatt-Stunden der einzelnen Geräte, unter Berücksichtigung dessen, dass 1 VE 10 kWh entspricht, auszuschreiben. Daher 150 HR x 60 kW Motorleistung / 10 = 900 VE.

B. Angebot:

LB-Pos. 98 02 01:

Als Regiepreis ist der Eurobetrag anzubieten, der für den Gerätemietsatz von 1,0 EUR gemäß ÖBGL begehrt wird, z.B. bei einer Abminderung der ÖBGL-Sätze auf 60 % (berücksichtigt die angenommene Abminderung z.B. 50 % sowie die Valorisierung der ÖBGL-Werte auf die Preisbasis mit 20 %) und einem Gesamtzuschlag für Gerät von 8,3 % ergibt sich ein Regiepreis von $0,5 \times 1,2 \times 1,083 = 0,65$ EUR.

LB-Pos. 98 02 03:

Anzubieten ist der Eurobetrag, der für 10 Kilowattstunden begehrt wird, z.B. 1,8 Liter Diesel je 10 Kilowatt und einem Dieselpreis von 0,886 EUR und einem Gesamtzuschlag von 8,3 % ergibt sich ein Regiepreis von $1,8 \times 0,886 \times 1,083 = 1,73$ EUR.

C. Abrechnung:

Es war z.B. ein Hydraulikbagger mit Raupenfahrwerk > 6 t, Kenngröße der ÖBGL 2009, Nr. D.1.00.0050 mit 60 kW Motorleistung, 35 Stunden im Einsatz.

LB-Pos. 98 02 01:

Mietsatz je Monat: 3.000,00 EUR (Monatlicher A.u.V. Betrag) +

Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

(monatliches Reparaturentgelt) + 2.080,00 = 5.080,00 EUR.
 Mietsatz je Stunde = Mietsatz je Monat geteilt durch 170 (Stundenzahl pro Monat laut ÖBGL), somit 5.080,00 : 170 = 29,88 EUR/HR.
 Es sind daher 35 HR x 29,88 = 1.045,80 VE abzurechnen. Das ergibt mit dem angebotenen Regiepreisen von 0,65 EUR/VE eine Abrechnungssumme von 0,65 x 1.045,80 = 679,77 EUR.

LB-Pos. 98 02 03:

Motorleistung 60 kW

Es sind 35 HR x 60 / 10 = 210 VE abzurechnen. Das ergibt mit dem angebotenen Regiepreisen von 1,73 EUR/VE eine Abrechnungssumme von 210 x 1,73 = 363,30 EUR.

98002 98.0201**Anteil Gerätemiete - ÖBGL**

Anteil Miete für den Einsatz von Geräten in Regie, Verrechnung nach ÖBGL. Die Verrechnungseinheit entspricht dem einstündigen Einsatz eines Gerätes mit einem Stundengerätmietsatz von EUR 1,- gemäß ÖBGL.

Die Verrechnungsmenge ergibt sich aus der Multiplikation der Stunden des Geräteeinsatzes und der Gerätekosten je Stunde.

L

S

5.000,00 VE EP PP

98003 98.0203**Anteil Betriebsstoffe - ÖBGL**

Anteil Betriebsstoffe einschließlich Schmierstoffe für den Einsatz von Geräten in Regie, Verrechnung nach ÖBGL.

Die Verrechnungseinheit entspricht dem einstündigen Einsatz eines Gerätes mit einer Motorleistung von 10 kW. Die Verrechnungsmenge ergibt sich aus der Multiplikation der Arbeitszeit (Betriebszeit + Rüstzeit) und der durch 10 zu dividierten Motorleistung des eingesetzten Gerätes.

L

S

2.500,00 VE EP PP

98.05**Regie Baustofflieferungen, Fremdleistungen**

Ständige Vorbemerkungen

1. Verrechnung

Die Verrechnung erfolgt nach Verrechnungseinheiten (VE). Die Verrechnungsmenge entspricht dem Rechnungsbetrag in EUR (ohne Ust.), welcher vom Auftragnehmer für die Lieferung von Baumaterialien frei Verwendungsstelle bzw. für Fremdleistungen aufgewendet wird.

Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt.

Übertrag

Preisbasis: 13.07.2017

LV-Version: 16.06.2017

Lfdnr. LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

98004 98.0501**Baustofflieferungen**

Baustofflieferungen im Zuge von Regiearbeiten.

L

S

3.000,00 VE EP PP

98005 98.0502**Fremdleistungen**

Fremdleistungen im Zuge von Regiearbeiten.

L

S

2.000,00 VE EP PP

Regiearbeiten

Summe LG 98

EUR

ZUSAMMENSTELLUNG

LG 02. Baustellengemeinkosten	EUR
LG 03. Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	EUR
LG 04. Entwässerungs- und Kabelgrabarbeiten	EUR
LG 15. Unterbauplanum, ungebundene Tragschichten u. Bankette	EUR
LG 16. Bituminöse Trag- und Deckschichten	EUR
LG 17. Betondecken, zementstabil. Tragschichten	EUR
LG 18. Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen	EUR
LG 23. Straßenausrüstung	EUR
LG 27. Landschaftsbau	EUR
LG 28. Kabelarbeiten	EUR
LG 30. Verkehrslichtsignalanlagen (VLSA)	EUR
LG 98. Regiearbeiten	EUR
Gesamtsumme	EUR
+ 20,00 % Umsatzsteuer	EUR
Angebotssumme	EUR

B8 Abgabeexemplar

Straßenbauarbeiten

BBL Steirischer Zentralraum

**BV.: KVA Kogelkreuz
L373, Bierbaumerstraße**

**von km 0,188 - km 0,600
Gesamtlänge 412 lfm**

nicht offenes Verfahren nach §25 Abs. 4 BVerG 2006 im
Unterswellenbereich zu festen Preisen

ALTERNATIVEN nicht zulässig - BILLIGSTBIETER

**Ende der Angebotsabgabe: 13.07.2017, 10:00 Uhr
Angebotsöffnung: 13.07.2017, 10:15 Uhr**

Zuschlagsfrist: 3 Monate

Bestandteile des Angebotes:

1 Wesentliche Unterlagen zum Angebot

1.1 Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind.

Wir schließen hier folgende wesentliche Unterlagen zum **ausschreibungsgemäßen Angebot als dessen Bestandteile** bei, anderenfalls das Angebot **ausgeschieden wird**.

1.1.1 Teil B8
1.1.1 Teil B7 Leistungsverzeichnis automationsunterstütztes, ausgepreistes, ausgedrucktes und rechtsgültig unterfertigtes Kurzleistungsverzeichnis.

1.2 Mit dem Angebot abzugeben sind

1.2.1 Datenträger gemäß Teil B1
1.2.2 Nachweise gemäß Teil B1, Pkt. 21 oder ausgefülltes Formblatt F3 des Bieters
1.2.3 Nachweis gemäß Teil B1, Pkt. 24 oder ausgefülltes Formblatt F3 jedes einzelnen Subunternehmers
1.2.4 Keine

1.3 Auf Anforderung nachzureichende Unterlagen

sind innerhalb von drei Kalendertagen als integrierender Bestandteil des Angebotes nachzureichen:

1.3.1 K7-Blätter für alle Positionen
1.3.2 Personaleinsatz und Geräteeinsatzliste

Sollten die oben angeführten Unterlagen bereits mit dem Angebot abgegeben werden, so werden diese ungeprüft an den Bieter retourniert und erst bei Bedarf angefordert.

BIETERERKLÄRUNG

Ich (wir) erkläre/n,

- angefordert-** dass meinem (unserem) Angebot nur meine (unsere) eigenen Preisermittlungen zugrunde liegen, dass weder mit anderen Bietern für den Ausschreibenden nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden über Preisbindungen oder Kartellabreden, soweit es sich nicht um Vereinbarungen im Rahmen eines rechtswirksam eingetragenen Kartells handelt, vorliegen.
- dass meine (unsere) Preisermittlungen nicht im Widerspruch mit den Bestimmungen des Preisgesetzes (BGBl.Nr. 145/1992) stehen.
 - Es ist mir (uns) bekannt, dass bei Vorliegen von Abreden der vorbeschriebenen Art und bei Verstößen gegen das Preisgesetz dem AN der Auftrag gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen ÖNORM B 2110, entzogen werden kann und weiters, dass ich (wir) für jeden Schaden, welcher aus Handlungen entsteht, die im Widerspruch zu dieser Erklärung stehen, aufzukommen habe(n).
 - Ich (wir) nehme(n) zustimmend zur Kenntnis, dass ich (wir) von Vergaben wegen meiner (unserer) unwiderlegten Unzuverlässigkeit oder Beteiligung an Bieterabsprachen, jedenfalls aber für die Dauer von 2 Jahren ausgeschlossen werde(n) und ein ungeachtet dessen das abgegebene Angebot daher durch die vergebende Stelle ausgeschieden werden kann, wenn die Beteiligung an Bieterabsprachen für die vergebende Stelle entweder durch ein rechtskräftiges Urteil erwiesen ist oder gegenüber der vergebenden Stelle durch unbedenkliche Bescheinigungsmittel dargetan ist.
 - Ich (wir) verpflichte(n) mich (uns) weiters, die oben wiedergegebene Erklärung auch in die Vereinbarung mit Subunternehmer aufzunehmen, dies dargestellt, dass ein AG kraft dieser Vereinbarung zwischen Subunternehmer und AN berechtigt ist, für den Fall der unwiderlegten Unzuverlässigkeit eines Subunternehmers wegen Beteiligung an Bieterabsprachen im obigen Sinne dieser Vereinbarung auch gegenüber dem Subunternehmer vorzugehen (Vertrag zugunsten Dritter).
 - dass ich (wir) die Ausschreibungsunterlagen samt Beilagen bearbeitet hat und alle darin festgelegten Bestimmungen und Richtlinien ohne Einschränkung anerkennt;
 - dass ich (wir) über den Umfang der Leistungen sowie über die örtlichen Verhältnisse durch Erkundungen an Ort und Stelle und durch genaue Besichtigung des Baustellenbereichs, im besonderen über die Zugänglichkeit, die Möglichkeit der Versorgung mit Wasser, mit elektrischer Energie, über die Fernmeldeanschlüsse, Abbaustellen, Deponien und über alle sonstigen preisbildenden Umstände, die für das Erstellen des Angebots notwendig sind, sich eingehende Gewissheit verschafft hat und diese dem Angebot zugrunde gelegt hat;
 - dass ich (wir) über die Bodenbeschaffenheit durch Besichtigung des Baustellenbereichs und durch Einsichtnahme in die geologischen Unterlagen, die Ergebnisse von Aufschließungsarbeiten, wie Aufschlüsse, Sondierbohrungen und die übrigen geologischen Voraussetzungen genügend genau unterrichtet bin (sind);
 - dass ich (wir) die Bestimmungen der Ausschreibung und die Angebots- und Vergabebedingungen kenne(n) und bereit bin (sind), die ausgeschriebenen Leistungen zu diesen Bestimmungen bzw. Bedingungen zu erbringen;

- dass ich (wir) mich (uns) verpflichte(n), bei der Durchführung des Auftrages in Österreich die geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten;
- dass ich (wir) die Ausschreibungsunterlagen als ausreichend und klar und die Angebotsfrist als genügend für die ordnungsgemäße Erstellung des Angebotes befunden habe(n) und die angebotenen Preise für ihn verbindlich sind;
- dass ich (wir) auf eine Irrtumsanfechtung sowie irrtumsrechtliche Vertragsanpassung verzichte(n);
- dass ich (wir) mich (uns) bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an mein (unser) Angebot gebunden erachte(n);
- dass ich (wir) die vertragsgemäße Erbringung der Leistung nicht von der Erteilung oder der Verlängerung von Beschäftigungsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte abhängig gemacht habe(n);
- dass ich (wir) mich (uns) – auch für allfällige Subunternehmer – gemäß Ausländerbeschäftigungsgesetz (BGBl.Nr. 218/1975) verpflichte(n), den Auftrag ohne unerlaubt beschäftigte Arbeitskräfte zu erfüllen;
- dass ich (wir) die Leistungen, welche ich (wir) an Subunternehmer weiterzugeben beabsichtige(n), dem AG bereits im Angebot bekanntgegeben habe(n);
- dass ich (wir) dem AG bei Verwendung von Leiharbeitskräften deren Anzahl sowie den in Frage kommenden Überlasser bekannt geben werde(n);
- dass ich (wir) ausdrücklich damit einverstanden bin (sind), dass sämtliche Daten des Angebotes für die Erstellung von Auftraggeberdatenbanken automationsunterstützt weiterverwendet werden können, wobei der Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses gewährleistet bleibt.

Formblatt F1 "ALLEINUNTERNEHMER - BIETERGEMEINSCHAFT"

- die unter **A)** angeführte Erklärung ist vom Alleinunternehmer,
- die unter **B)** angeführte von Bietergemeinschaften auszufüllen.

A) Alleinunternehmer

Als unseren Vertreter, der uns in allen Angelegenheiten der Ausschreibung, des Angebots und gegebenenfalls des Auftrags verbindlich vertreten wird, nennen wir

Herrn/Frau

und als dessen Vertreter Herrn/Frau, die unter der
Anschrift

dem Telefon.: und

der E-Mail-Adresse.....zu erreichen sind.

B) Bietergemeinschaft

Die unterzeichneten Unternehmungen erklären, dass sie im Auftragsfall die ausgeschriebenen Leistungen als Arbeitsgemeinschaft erbringen werden. Für alle wie immer gearteten Verpflichtungen aus dem gegenständlichen Auftrag haften sämtliche Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Land Steiermark als AG zur ungeteilten Hand (§ 891 ABGB).

Wir, die nachstehend angeführten Partner der ARGE, das sind

1.

2.

3.

4.

ermächtigen und beauftragen den Partner

.....(federführendes Unternehmen)

und dieser weiter

Herrn/Frau und als dessen Vertreter

Herrn/Frau, die unter der Anschrift

....., dem Telefon..... und

der E-Mail-Adresse.....zu erreichen sind,

uns nach außen hin in allen Angelegenheiten der Ausschreibung, des Angebots und gegebenenfalls des Auftrags verbindlich zu vertreten.

Formblatt F2 "SUBUNTERNEHMERVERZEICHNIS"

Sofern das Subunternehmerverzeichnis nicht ausgefüllt wird, sind keine Subunternehmer vorgesehen.

Subunternehmerleistung ¹⁾ (Kurzbezeichnung)	Name und Firmensitz des Subunternehmers bzw. des Kreises der möglichen Subunternehmer	Genauere Beschreibung der Leistung (gegebenenfalls Verweis auf Beilage anführen)	Prozentueller Anteil der Subunternehmerleistung an der Gesamtleistung ²⁾
		Gesamtgewichtungsanteil der Subunternehmerleistungen an der Gesamtleistung bezogen auf Angebotssumme	_____ %

¹⁾ Teilleistungen durch ARGE-Partner gelten nicht als Subunternehmerleistungen

²⁾ Prozentanteil der Subunternehmerleistungen bezogen auf Angebotssumme

Formblatt F3

"Nachweise durch ein allgemein zugängliches Verzeichnis eines Dritten"

Der Bieter/ Die Bietergemeinschaft / Der Subunternehmer erklärt, dass Daten zur Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit in einem allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten geführt werden.

Name der Unternehmung die das allgemein zugängliche Verzeichnis führt:

.....

Name unter welchem der Bieter dort erfasst ist:

.....

Mitgliedsnummer des Bieters:

.....

Anmerkung:

Bei Bietergemeinschaften ist dieses Formblatt für jeden Bieter auszufüllen.

Formblatt F4

"Erklärung über die solidarische Haftung des Subunternehmers gegenüber dem AG"

"Erklärung über die Solidarische Haftung des Subunternehmers gegenüber dem AG"

(falls sich der Bieter/die Bietergemeinschaft zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf den Subunternehmer stützt)

1. Vollständige Bezeichnung des Unternehmens:

.....

2. Firmenanschrift:

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Telefax.....

E-Mail

3. Wir haben davon Kenntnis, dass der Bieter / die Bietergemeinschaft

.....

(Name Bieter- bzw. Bietergemeinschaft)

zum Nachweis seiner (ihrer) wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im gegenständlichen Vergabeverfahren auf unser Unternehmen verweist.

Wir verpflichten uns hiermit im Fall der Auftragserteilung an den genannten Bieter/die Bietergemeinschaft uneingeschränkt und unwiderruflich gegenüber dem Auftraggeber zur solidarischen Haftung für die vertragliche Leistungserbringung.

(Ort, Datum)

(Rechtsgültige Fertigung, Firmenstempel)

Formblatt F5 "Verpflichtungserklärung des Subunternehmers"

1. Vollständige Bezeichnung des Unternehmens:

.....

2. Firmenanschrift:

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Telefax.....

E-Mail

3. Genaue Beschreibung der Aufgaben:.....

innerhalb des Projektes sowie Abgrenzung

zu anderen Leistungen oder Leistungsteilen:.....

.....

Wir geben hiermit die ausdrückliche, verbindliche und unwiderrufliche Zusage gegenüber dem Bieter/
der Bietergemeinschaft..... ab,
die in Punkt 3 angegebenen Leistungen im Falle der Zuschlagserteilung zu erbringen.

(Ort, Datum)

(Rechtsgültige Fertigung, Firmenstempel)

Formblatt F6 "Erklärung hinsichtlich durchgeführter Arbeiten"

Seitens des Bieters (oder der Bietergemeinschaft) wird erklärt, folgende einschlägige Arbeiten unter den angeführten Bedingungen durchgeführt zu haben:

Durch die Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer zu einem allgemein zugänglichen Verzeichnis im Formblatt F3 „Nachweise durch ein allgemein zugängliches Verzeichnis eines Dritten“ kann das Ausfüllen der nachfolgenden Tabelle unterbleiben.

Projektsbezeichnung	Auftraggeber inkl. Kontaktperson	Datum der Auftragser- teilung	Auftragsausführung		Auftrags- summe	Angabe, ob die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt wurden
			Ort	Zeit (von - bis)		

Formblatt F7 "Erklärung Mindestumsatz"

Seitens des Bieters (oder der Bietergemeinschaft) wird erklärt, folgende einschlägige Arbeiten unter den angeführten Bedingungen durchgeführt zu haben:

Durch die Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer zu einem allgemein zugänglichen Verzeichnis im Formblatt F3 „Nachweise durch ein allgemein zugängliches Verzeichnis eines Dritten“ kann das Ausfüllen der nachfolgenden Tabelle unterbleiben.

Mindestumsatz - Name des Unternehmens:	Gesamtumsatz-Mittel:	Gegebenenfalls Nachweis siehe Beilage Nr.

Gesamtzusammenstellung

BV: KVA Kogelkreuz

Angebotsöffnung: 13.07.2017, um 10:15 Uhr

Bieter (Name).....

Summe Angebot (netto) , EUR

Nachlass% , EUR

Gesamtpreis Angebot

minus Nachlass (netto) , EUR

Umsatzsteuer% , EUR

ANGEBOTSPREIS (brutto) , EUR

Schlußerklärung

Der Angebotssteller erklärt, dass er sämtliche Angebotsunterlagen und Angebotsbedingungen, die Unterlagen B1 bis B7, sowie das Abgabeexemplar B8 zur Kenntnis genommen hat und diese ohne Bedingungen und Vorbehalt anerkennt.

....., am
(Ort) (Datum)

.....

(Rechtsgültige Fertigung d. Bieter, Firmenstempel oder elektronische Signatur gem. Signaturgesetz (SigG))
(Alleinunternehmer bzw. alle Partner der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft)